d. Ausg. 1 Ex ad.

Handbibliothek
des bayerischen
Staatsbürgers,
oder
Sammlung
Königl. Bayer. Administrativ-Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1817 bis auf die neueste Zeit.

bezüglich

auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt.

Zusammengestellt

von einem Geschäftsmanne

mit höchster Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern.

GYMNASIAL-BIBLIOTHEK FREISING

Drittes Bändchen.

Augsburg, 1837.
Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Berichtigung.

Seite 168 Zeile 3 v. u. lies §. 64 statt §. 74.

B S B
MÜNCHEN

Uebersicht

der im III. Bande befindlichen Gesetze und Verordnungen.

Seite

I. Gemeinde = Umlagen = Gesetz 1
II. Kriegslasten = Peräquations = Gesetz 14
III. Distrikts = Umlagen = Gesetz 24
IV. Heimaths = Gesetz 31
V. Instruktion zum Heimathsgesetz 38
VI. Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung 40
VII. Gewerbs = Gesetz 54
VIII. Gesetz über Kreditvereine 63
IX. Heer = Ergänzungs = Gesetz 67
X. Landwehrordnung 99
XI. Geschäfts = Vereinfachungs = Ordnung beim innern Dienst 113
XII. Geschäfts = Vereinfachungs = Ordnung beim Staats= Baudienst 129
XIII. Instruktionen zum Ansässigmachungs = Gesetz 131
1) protestantische Geistliche, Verehelichung . . 131
2) Armenpflegschaftsrath, Vernehmung . . . 132
3) Juden, als Melder 133
4) Oeffentlicher Anschlag 134
5) Verfassungseid, Ablegung 135
6) Allgemeine Instruktion 137
7) Gerichtsherrlicher Konsens 158
8) Militair = Personen = Verehelichung 159
XIV. Instruktionen zum Gewerbs = Gesetz . . . 163
1) Aeltere Instruktion = Aufhebung 163

Seite

2) Vollzug des Art. 2. Abs. 1 des Gewerbsgesetzes (persönliche Befähigung) 164
3) Vollzug des Art. 7 des Gewerbsgesetzes (Gewerbs-Vereine) 165
4) Vollzug des Art. 9 des Gewerbsgesetzes (Privilegien) 167
5) Vollzug des Art. 10. Ziff. 1 u. 2 des Gewerbsgesetzes (Kompetenz und Verfahren) . . . 168
6) Reviviscirte §§. der ältern Instruktion 169
7) Fähigkeits-Zeugnisse, Arrestation 190
8) Privilegientaxen 191
9) Instruktion zum Vollzug des Gewerbsgesetzes . 192
10) — über die Prüfungen 197
11) — über die Gewerbsbefugnisse . . . 210
12) — über Lehre, Gesellenstand, Wanderung 213
13) — über Gesuche um Concessionen . . 224
14) — über den Schutz der Gewerbe . . 238
15) — über Gewerbs-Vereine 241
16) — über die Konstatirung der Realität 246
17) — über die Prüfung zum Fabrikgewerb 252
18) — über das Verfahren bei freien Erwerbsarten 253
19) — über die III. Instanz 254
20) — über Art. 10. Z. 1 des Gewerbsgesetzes 256
21) — über den Nachweis wegen civilrechtl. Hindernisse 259
22) — über das Frauenkleidermachen . . 260
23) — über den öffentlichen Anschlag der Handelsgewerbs-Concessions-Gesuche 261
24) — über Schießpulverfabrikation . . 262
25) — über Kompetenz zur Verleihung von Großhandels-Concessionen . . 263

I.

Umlagen
für
Gemeinde-Bedürfnisse.*)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Das Edikt vom 17. May 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, hat im §. 34 die Vorbedingungen bezeichnet, unter welchen Gemeinde-Umlagen zur Befriedigung von Gemeinde-Bedürfnissen statt finden können, und im §. 35 hinsichtlich der Zwecke, des Maaßstabes, der Erhebungs-Art, und der Verwendung dieser Umlagen auf die besondern Verordnungen verwiesen.

---

*) Auszug aus dem Landtags-Abschiede von 1819. Nro. I. Lit. B. Gemeinde-Umlagen.

Den von den beyden Kammern der Stände-Versammlung einstimmig gemachten Vorschlägen zu Abänderung in dem ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurfe über die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse, haben Wir Unsre Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer II. anliegende Gesetz gleichmäßig erlassen, wobei Wir bemerken:

1) bey denjenigen besondern Punkten des Artikels II. (Nr. 4.), dann der Art. IV., VI. und IX., welche die

Da nun aber die bisherigen Verordnungen vom 6. Febr. 1812 und 12. May 1815 die besondern Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse und ihre Erleichterung betreffend, durch die gegenwärtige Verfassung in wesentlchen Bestandtheilen verändert worden sind; so haben Wir eine Revision derselben angeordnet, und in Folge dieser nach Vernehmung Unsres Staats-Raths, mit Beirath und Zustimmung Unsrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zur Ergänzung des §. 35 des Edikts vom 17. May 1818 beschlossen, und verordnen hiedurch, wie folgt:

Art. I.

Lokal-Umlagen.

a) Vorbedingungen.

Gemeinde-Lokal-Umlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privat-Vermögen der Gemeindeglieder, werden, neben den Gemeinde-Diensten oder Frohnen, unter der im §. 34 des erwähnten Edikts bemerkten Voraussetzung gestattet, wenn nämlich Gemeinde-Bedürfnisse

---

Konkurrenz-Pflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute in den Gemeinden, so wie der Dominikal-Renten-Besitzer, und die Kompetenz der standesherrlichen Regierungs-Kanzleien betreffen, worüber eine Vereinigung der Ansichten nicht hat erzielt werden können, haben Wir den Grundsatz angenommen, daß, so lange dießfalls eine neue gesetzliche Norm auf verfassungsmäßigem Wege nicht eintritt, sich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten sey;

2) auch haben Wir nothwendig gefunden, die Fassung des Art. IX., so weit darin von dem vorschriftsmäßigen Benehmen der Gemeinde-Verwaltungen bei neuen Umlagen, und bei Umlagen für Neubauten die Rede ist, zu den gesetzlichen Grundeinrichtungen der Gemeinden selbst, und den hier einschlagenden §§. 82 und 104 des Gemeinde-Edikts, zu Beseitigung eines jeden Mißverständnisses, in nähere Beziehung zu bringen.

a) durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens;

b) durch besondere, den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu auch der Getreid- und Fleischaufschlag gehört, welcher keiner Gemeinde, wenn sie dessen Einführung zuträglich findet, verweigert, oder da, wo sie schon besteht, von dem Staats-Aerar vorenthalten werden darf;

c) durch Zuschüsse der Staats-Kassen;

d) oder durch freywillige Zusammenwirkung der Gemeinde-Glieder nicht befriedigt werden können, und wenn

e) die Ausgaben der für besondere Gemeinde-Bedürfnisse bestehenden Orts-Stiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

b) Zwecke.

Die Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, sind folgende:

1) zu Neubauten und Reparationen von Gemeinde-Gebäuden, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, Stegen, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen, in sofern die Gemeinden solche bisher zu errichten und zu erhalten, rechtlich verbunden waren, oder auch bei entstehenden neuen Ortschaften, welche eine besondere Gemeinde bilden würden, in sofern ihnen diese Verbindlichkeit nach der Natur der Sache obzuliegen haben wird;

2) zum Unterhalt der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feld-Wachen; jedoch in der Art, daß dort, wo Thore oder Thürme dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn eigenthümlich gehörten, und dieselben von diesen, dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn noch ausschlüßlich benützt und unterhalten werden wollen, auch das Aerar, der Standes- oder Gutsherr die zur Erhaltung besagter Thürme oder Thore erforderlichen Kosten tragen müsse; und daß dort, wo bedeutende Aerarial-Gebäude sich befinden, das Aerar mit zur Konkurrenz gezogen werde;

3) zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-Lösch- und Schutz-Geräthschaften;

4) zur Straßenbeleuchtung, wenn besondere Anstalten mit besondern Fonds hiefür nicht bestehen, deren Anordnung dort, wo sie noch nicht eingeführt ist, lediglich den Magistraten, mit Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, überlassen bleibt. In Orten, wo Aerarial-Gebäude sind, werden auch diese zu den Beleuchtungs-Anstalten beitragen;

5) zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungs-Kunst;

6) zur Schutzpocken-Impfung;

7) zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißorten und Leichenhäusern;

8) zur Deckung der Kosten der Gemeinde-Verwaltung;

9) zum Neubau und zur Reparation von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen, und in soferne die Gemeinden der ältern Gebietstheile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren.

10) zur Anschaffung von Kirchen- und Schul-Requisiten, dann zum Unterhalts-Zuschuß für Geistliche, Schullehrer, Schulgehülfen und Präparanden, nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, in sofern nämlich die auf dem Finanz-Etat hiezu gesetzlich bestimmten Summen, und das hiezu geeignete Stiftungs-Vermögen nicht ausreichen;

11) zur Armenpflege;

12) zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Ortsstiftungen, deren Integrität nach den besondern Stiftungs-Zwecken schleunig hergestellt werden soll, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinden;

13) und zur Verzinsung, dann successiven Rückzahlung der
a) auf dem Gemeinde-Vermögen,
b) oder auf dem Privat-Vermögen der Gemeindeglieder mit solidarischer Haftung

ruhenden Schulden, nach Erforderniß und Ausweis der hiefür bestehenden oder zu verfassenden Schuldentilgungs-Plane.

Die Bedürfnisse für die unter Ziffer 1 bis 8 einschlüssig genannten Zwecke können auch, um die Wiederholung von Umlagen im Laufe eines Jahres zu beseitigen, das Kassa- und Rechnungs-Geschäft zu vereinfachen, und dadurch die Kontrole zu erleichtern, nach Ermessen der Gemeinden, auf die Gemeinde-Kassen verwiesen werden, in welchem Falle das bleibende oder vorübergehende Deficit derselben durch Umlagen gedeckt werden müßte.

Art. II.

Beitrags-Pflichtige.

Zur Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen sind verpflichtet:

1) alle wirklichen Gemeinde-Glieder nach der Bestimmung des §. 19. Ziffer 3 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818.

2) Stiftungen, öffentliche Korporationen und Institute, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen.

3) Das Staats-Aerar, jedoch nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Kloster-Realitäten, und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeinde-Markung, sohin mit Ausschluß größerer, außer den bisherigen Orts-Markungen liegender Waldungen, Seen und Frei-Gebirge.

Ob und wie weit ein Wald zu einer Orts-Gemeinde gehöre, darüber liefern die Gemeinde-Bücher vollgültigen

Beweis; in deren Ermanglung die rent= und forstamtlichen Bücher und Karten, welche auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen sind.

Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das einschlägige Landgericht, Rentamt und Forstamt, nach genommenem Augenschein, und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemäßen Vergleichs=Vorschlägen, an die Kreis=Regierungen, Kammern des Innern, einzusenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Sache an den geeigneten Justizweg verweisen werden.

4) Die Konkurrenz=Pflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute verbleibt dieselbe, welche bisher bestanden hat. Und was

5) die nach §. 13 des Gemeinde=Edikts von der Klasse der wirklichen Gemeinde=Glieder ausgeschlossenen Besitzer einzelner in der Gemeinde=Markung gelegener Grundstücke ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Gemeinde betrifft, so beschränkt sich ihre Beitrags=Pflichtigkeit auf Umlagen, welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung, zum Schutz, und zur Verwahrung der Gemeinde=Flur erfoderlich sind.

Art. III.

Befreite.

Von der Theilnahme an Gemeinde=Umlagen sind befreit:

1) die Standesherren, rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, wofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde=Verbande ziehen;

2) die nach §. 13 des Gemeinde=Edikts zu den Gemeinde=Gliedern nicht gehörigen Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde, und anderwärts ihren Wohnsitz haben;

3) das Gemeinde-Vermögen, welches den Bedürfnissen der Gemeinde selbst unmittelbar gewidmet ist;

4) das Vermögen der Orts-Stiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

Art. IV.

Vorbehalt rücksichtlich der Dominikal-Renten-Besitzer.

Die im vorstehenden Artikel III. Ziffer 2 ausgesprochene Befreiung der Besitzer von nutzbaren Rechten verhindert jedoch nicht, daß dieselben bei den Umlagen, welche für den Zweck von Ufer-Versicherungen, zum Schutze der Gemeinde-Flur und Markung erfoderlich sind, nach rechtlichem Herkommen, nach Verträgen und besondern Verordnungen oder Gesetzen in Konkurrenz gezogen werden.

Art. V.

Rücksicht auf Religions-Verhältnisse.

Kein Staats-Bürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions-Parthei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß, oder ein besondres Rechts-Verhältniß besteht.

Art. VI.

Maaßstab.

In der Regel gilt der Steuer-Fuß als Maaßstab der Gemeinde-Umlagen, und die Repartition der Beiträge richtet sich nach der Haus-, Grund- und Gewerb-Steuer eines jeden Theilnehmers. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen andern zweckmäßigen Maaßstab, als den Steuer-Fuß, zu wählen, und durch einen förmlichen Gemeinde-Beschluß zu bestimmen, welcher, da er einen

Gegenstand von Bedeutung betrifft, woraus besondre Verbindlichkeiten für die Gemeindeglieder erwachsen, unter Beobachtung der in den §§. 37, 38 und 39 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 gegebenen Vorschriften schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden muß.

Die Beiträge der Miethbewohner und Inleute werden nach dem Familien-Schutzgelde regulirt; in Orten, wo dieses Schutzgeld noch nicht eingeführt ist, und wo ein andrer Maaßstab für die erwähnten Beiträge schon besteht, kann der bisherige Konkurrenzfuß beibehalten werden.

In jenen Fällen aber, wo eine Gemeinde durch einen förmlichen nach den bestehenden Vorschriften gefaßten Beschluß einen andern Konkurrenz-Maaßstab, als den oben bezeichneten Steuerfuß und das Familien-Schutzgeld wählt, soll dieser Beschluß der Genehmigung der betreffenden Polizei-Unterbehörde, d. i. des treffenden Land-, Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichts unterworfen werden.

Art. VII.

Distrikts-Umlagen.

Wenn mehrere Gemeinden

a. zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Straßen, Ufer- und Wasserbauten, wenn sie den Gemeinden obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Kommunen gehen, —

b. zur Anschaffung kostspieliger Feuer-Lösch-Maschinen, —

c. zur Unterhaltung der Hebammen, —

d. zur Armenpflege durch zweckmäßige Anstalten

in einer Distrikts-Gemeinde entweder schon vereinigt sind, oder noch vereinigt werden, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, neben den Gemeinde-Diensten oder Frohnen, auch Beiträge an Geld oder Naturalien erfoderlich sind,

so wird eine Distrikts=Umlage unter Anwendung der vorstehenden Normen gestattet, und der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde mittelst besondrer Lokal=Umlage aufgebracht.

Art. VIII.

Kreis = Umlagen.

Soll ein umfassendes Bedürfniß aller Gemeinden eines Kreises, wie z. B. die Exigenz eines Gebär=, Findlings= oder Irrenhauses durch Beiträge gedeckt werden müssen, so wird hiefür eine Kreisumlage zugestanden; so wie eine solche Umlage auch für Kosten auf Militär=Einquartierung mit Verpflegung, Kreisfuhren und Kriegslieferungen in Kriegszeiten, und in so weit der Staat das Ganze nicht zu übernehmen hat, anwendbar erklärt wird.

Art. IX.

Kompetenz = Verhältnisse.

Die Anordnung und Regulirung von Lokal=Umlagen für die in dem ersten Artikel der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Zwecke, fällt in die Kompetenz der Gemeinde=Verwaltungen. Sie ordnen sie an und vertheilen sie, so wie die übrigen Gemeinde=Lasten bei Militär=Einquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden Verordnungen; ferner reguliren sie und vertheilen auch die Gemeinde=Dienste.

Ueber die Einführung neuer Umlagen, worunter auch jene zu bedeutenden Neubauten begriffen sind, haben die Gemeinde = Verwaltungen das erfoderliche Benehmen in Gemäßheit der §§. 82 und 104 in dem Edikte über das Gemeindewesen, eintreten zu lassen.

Sie versammeln nämlich nach Anleitung der eben angeführten §§. die Gemeinde oder Gemeinde=Bevollmächtigten durch den Gemeinde=Vorsteher zur Abgabe ihrer Erklärung,

welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Bericht über den erwähnten Gegenstand beizufügen, und die Genehmigung hierüber zu erholen ist.

Die Anordnung von Distrikts-Umlagen wird den Kreis-Regierungen unter Beiziehung der Distrikts-Gemeinden überlassen.

In den standesherrlichen Bezirken verbleibt es dießfalls bei dem Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

Die Anordnung von Kreis-Umlagen bleibt der Allerhöchsten Stelle unter Beiziehung sämmtlicher Bezirks-Gemeinden des Kreises vorbehalten.

Ueber die Art und Weise der Beiwirkung der Distrikts- und Kreis-Gemeinden zu Distrikts- und Kreis-Umlagen, behalten Wir Uns vor, ein eigenes Gesetz zum Beirath und zur Beistimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, vorlegen zu lassen.

Art. X.

Erhebung, Verwendung und Verrechnung.

Lokal-Umlagen werden von den Gemeinde-Verwaltungen durch die Stadt-Kassiere, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, dann durch die besondern Kassiere der Armen- und Schulden-Tilgungsfonds, nach der Konkurrenz-Rolle, und zwar von den Beitragspflichtigen unmittelbar erhoben, dem vorgesetzten Zwecke gewidmet und gehörig verrechnet.

Für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Distrikts-Umlagen bei einer Distrikts-Gemeinde wird ein besondrer Kassier auf die Dauer von drei Jahren durch eine förmliche Wahl nach bestehenden Vorschriften aufgestellt.

Da nach Art. VII., Ufer- und Wasserbauten zu Distrikts-Konkurrenzen geeignet sind, so soll für gute Verwendung der zu solchen Bauten bestimmten Umlagen dadurch gesorgt werden, daß ein Wasserbau oder eine Ufer-Versicherung

nur nach Uebereinstimmung der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden könne, und daß die Wasserbau-Verständigen für ihre Plane und deren Ausführung verantwortlich sind.

Für die Kasse-Geschäfte in Beziehung auf Kreis-Umlagen wird bei ihrer ersten Anordnung geeignete Vorsorge getroffen; auch soll der für eine solche Umlage aufzustellende Kassier von den Gemeinden des Kreises gewählt werden.

Art. XI.

Beseitigung von Steuer-Beischlägen.

In Folge des vorstehenden Artikels werden die Steuer-Beischläge bei den in gegenwärtiger Verordnung behandelten Gemeinde-Umlagen als unzulässig erklärt, und es hört demnach die Mitwirkung der Finanz-Rentämter zur Erhebung dieser Umlagen auf.

Art. XII.

Revision der Rechnungen.

Die Revision und Bescheidung der nach Beschaffenheit der Zwecke, und nach bestehender Einrichtung besonders zu stellenden Rechnungen über Lokal- und Distrikts-Umlagen richtet sich nach den im Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen überhaupt bestimmten Kompetenz-Verhältnissen.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen werden von den eigends hiezu erwählten und auf die Dauer von drei Jahren angestellten Kassieren gelegt. Sie werden am Hauptorte der vereinigten Distrikte vier Wochen lang mit allen Belegen zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung der Distrikts-Gemeinde-Glieder hinterlegt, und sodann dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte zur Revision eingesendet. Die Superrevision steht den Kreis-Regierungen zu, welche

dieses Geschäft, so wie die unmittelbare Revision der Rechnungen über die Kreis-Umlagen, innerhalb eines kurzen Termins taxfrei erledigen, und nach erfolgter Bescheidung durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen sollen.

Art. XIII.

Exekutions-Befugnisse.

Die Gemeinde-Verwaltungen sind ermächtiget, die Umlagen nöthigen Falls durch Exekution beizutreiben.

Die Gradationen des exekutiven Verfahrens sind:

a. wenn der Beitrags-Pflichtige die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so wird am achten Tage hierauf ein Mahnungsbote abgesandt, und ein neuerlicher Termin von acht Tagen anberaumt;

b. nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins wird ein Strafbote zur Exekution, unter Beschränkung derselben auf drei Tage, abgeordnet;

c. wenn jedoch diese Exekution eine Zahlung nicht bewirkt, so wird die ordentliche Gerichts-Behörde des Beitragspflichtigen um geeignete Einschreitung angerufen.

Hinsichtlich der Gebühren für die zur exekutiven Beitreibung von Gemeinde-Umlagen erfoderlichen Mahn- und Strafboten soll folgendes Regulativ in Anwendung gebracht werden:

Wird ein Mahnbote an ein Gemeindeglied gesendet, welches in demselben Orte wohnt, wo die Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, so erhält er vier Kreuzer von dem angemahnten Gemeindegliede; außer dem Orte in einer Entfernung von einer Viertelstunde, acht Kreuzer; von einer halben Stunde zwölf Kreuzer, und bei der Entfernung einer Stunde, welche in der Regel als die weiteste Entfernung eines Gemeinde-Gliedes zu seiner Gemeinde angenommen werden kann, sechszehn Kreuzer. Sollte in

einer Gebirgsgegend ein Gemeindeglied in einer weitern Entfernung von seinem Gemeindeorte sich befinden, so werden für jede Viertelstunde vier Kreuzer mehr bezahlt. Der Strafbote erhält neben dem oben angeführten Laufgelde, für jeden Fall höchstens fünfzehn Kreuzer des Tags.

Art. XIV.

Behandlung der Beschwerden.

Beschwerden in Sachen der Gemeinde-Umlagen überhaupt werden als Gegenstände der Polizei und Kommunal-Kuratel behandelt, und hiernach im administrativen Wege, unter Anwendung des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818, und nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beschieden.

Art. XV.

Aufhebung der frühern Verordnungen.

Die frühern Verordnungen über Umlagen zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnissen, und besonders die Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815 sind hierdurch aufgehoben.

Art. XVI.

Vorbehalt hinsichtlich der Umlagen zum Kommerzial-Straßenbau.

Hinsichtlich der zum Kommerzial-Straßenbau statt der Hand- und Spanndienste eingeführten Lokal-, Distrikts- und Kreis-Umlagen, welche zur Befriedigung eigentlicher in der gegenwärtigen Verordnung ausschließend behandelter Gemeinde-Bedürfnisse nicht gehören, behält es bei den eignen dießfalls bestehenden Anordnungen bis auf weitere Bestimmung sein Verbleiben.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben: Baden-Baden, den Zwey und zwanzigsten July im Jahre Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Maximilian Joseph. (L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid. von Kobell,
Königl. Staats-Rath und General-Sekretär.

II.
Peräquation der Kriegslasten.*)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben in Ansehung der Peräquation der Kriegslasten, sowohl für die Zukunft, als insbesondere für die

---

*) Auszug aus dem Landtags-Abschiede von 1825. Abthlg. III. Nro. 6: Peräquation der Kriegslasten.

Wir genehmigen und erklären nach dem gemeinsamen Antrage der Kammern, daß

a) von der Ausgleichung der Kriegslasten für das Vergangene, wie sie nach Anleitung des Peräquations-

Vergangenheit, in Bezug auf die ältern sechs Kreise, nach Vernehmung Unsers Staats-Raths und erfolgtem Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände Unsres Reichs, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Ausgleichung der von den Unterthanen der ältern sechs Kreise in den verflossenen Jahren getragenen Kriegslasten soll mit dem Kriegs-Jahre 1809/10, für welche sie durch die Verordnungen vom 23. Februar 1809, und 13. April 1811 zuerst angeordnet wurde, beginnen, und den Zeitraum von 1809/10 bis zum letzten Rückmarsch des Besatzungs-Heeres aus Frankreich umfassen.

Art. 2.

Diese Kriegslasten, welche aus Durchzügen und Kantonnirungen fremder Truppen u. s. w. im Königreiche herrühren, theilen sich:

a) in allgemeine Landeslasten,
b) in gemeinsame Lasten des Kreises,
c) in gemeinsame Leistungen der Gerichts-Bezirke,
d) in gemeinsame Leistungen der Gemeinden, und
e) in die Leistungen der einzelnen Individuen.

Gesetzes vom 22. Juli 1819 vorbehalten ist, Umgang genommen, mithin dem Artikel 16 dieser Verordnung von jetzt an keine weitere Folge gegeben, jedoch

b) die Berathung über die Ausgleichung der noch bestehenden Kriegslasten, deren Liquidität bereits anerkannt ist, und außer Zweifel steht, der Regierung jedes einzelnen Kreises nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, so wie der Standesherren, und übrigen Gutsherren, in so ferne diese ebenfalls dabei betheiliget seyn sollten, in jedem Falle unter dem Vorbehalte Unserer Genehmigung überlassen werde.

Art. 3.

Nur erstere können auf allgemeine Ausgleichung, oder auf billige Vergütung und Entschädigung, und zwar für die Vergangenheit auf Kosten der vereinten sechs Kreise, für die Zukunft aber auf Kosten der acht Kreise, Anspruch haben; alle übrigen Lasten eignen sich zur allenfallsigen Ausgleichung unter den Bewohnern des Kreises, der Distrikte oder Gemeinden, jedoch in der Art, daß einzelne Kreise des Königreichs, wenn sie bei einem Kriege allein durch schwere und bedeutende Lasten betroffen werden würden, von den übrigen Kreisen des Königreichs, welche wenig oder gar nicht gelitten haben, entschädigt werden sollen.

Art. 4.

Als allgemeine Landeslasten werden bestimmt:

1) Lieferungen in die von der obersten Regierungs-Behörde angeordneten Hauptmagazine inner- oder außerhalb des Landes.

2) Kosten für die Transporte derselben vom Haupt-Magazine an entferntere Magazine oder in das Ausland.

3) Kosten auf Anlegung und den Unterhalt der Spitäler mit Ausnahme der bloßen Unterlagsspitäler und der Rekonvaleszenten-Anstalten.

4) Verpflegung der kommandirenden Generale der Armee, oder einzelner Korps bei Standquartieren.

5) Verproviantirung der Festungen.

6) Entschädigungen wegen entzogener Gründe, Demolitionen von Häusern zum Behuf von Festungs-Bauten, nicht minder Entschädigung für Demolirung oder Abbrennen von Gebäuden, welches von den kommandirenden Generalen und Offizieren der Armee, oder eines Korps, oder auch von Kommandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Compagnien und Abtheilungen jeder Waffengat-

tung zu einem Kriegszwecke angeordnet wird, in so ferne nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brand-Versicherungs-Kasse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten.

7) Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben bei größern Festungsbauten.

8) Sehr bedeutende Brückenbauten zum Behuf militärischer Durchmärsche, über schiff- und floßbare, dann andere beträchtliche Flüsse.

9) Feindliche Requisitionen und Kontributionen, welche dem ganzen Lande auferlegt wurden.

10) Kapitals-Aufnahme zur Bestreitung dieser Kosten.

Art. 5.

Zu gemeinsamen Kreislasten gehören:

1) Lieferungen in die Kreis-Magazine, woraus auch bei Kantonnements die Unterthanen mit den nöthigen Naturalien zu unterstützen sind.

2) Transport-Kosten von denselben in andre Magazine von gleicher Art.

3) Verpflegung der Divisions-Generale bei Standquartieren.

4) Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben bei kleinern Festungsbauten und Verschanzungen.

5) Spital-Kosten für Unterlags-Spitäler.

6) Brückenbau über nicht schiff- und floßbare, dann in anderer Rücksicht nicht bedeutende Flüsse zum Behufe militärischer Durchmärsche.

7) Requisitionen aller Art, welche die Kreis-Regierungen zu den in diesem Artikel bemerkten Zwecken auszuschreiben veranlaßt, und worüber sie Rechnung zu legen verbunden sind.

8) Verpflegung fremder Truppen auf Etappen-Straßen.

9) Kapitals-Aufnahme oder Geldvorschüsse zu eben diesen Zwecken.

Art. 6.

Unter die gemeinsamen Leistungen der Distrikte, welche die Kreis-Regierungen in Kriegszeiten unter Benehmen mit den land- und gutsherrlichen Gerichten, und den Gemeinden jedesmal zu bilden und festzusetzen haben, werden aufgenommen:

1) Vergütung der auf obrigkeitlichen Befehl abgegebenen Naturalien der Unterthanen, über den sie treffenden Betrag;

2) Vergütung für unverhältnißmäßiges Quartier einzelner Gemeinden, in so ferne sie nicht durch Unterstützung an Naturalien geleistet, oder in der Folge durch Erleichterung ausgeglichen werden wird; eben so:

3) Vergütung des für den Distrikt zu leistenden Vorspanns, wenn sie nicht in der Folge wieder ausgeglichen wird.

4) Entschädigung für die Weide des Schlachtviehes.

5) Verpflegung der Generale und Obersten, in so ferne diese Verpflegungskosten mit den übrigen Einquartierungs-Kosten nicht ausgeglichen werden.

Art. 7.

Gemeinde-Lasten sind:

1) Vergütung und Entschädigung für unverhältnißmäßig größeres Quartier, oder abgegebene Naturalien, so wie

2) Vergütung aller oben bei den Distrikten aufgeführten Lasten, in so ferne sie sich blos auf die Gemeinde erstrecken;

3) Unterhalt der gemeinsamen Rekonvaleszenten-Anstalt, so ferne sie der Einquartierung vorgezogen wird;

4) Verpflegung der kommandirenden Offiziere, in so ferne diese Verpflegungskosten mit den übrigen Einquartierungskosten nicht ausgeglichen werden.

Art. 8.

Alle übrigen Kriegs-Erlittenheiten sind als Privatlasten zu betrachten, die nicht zur Ausgleichung sich eignen.

In Kriegszeiten sollen künftig in den Kreisen die Kriegslasten halbjährig, und zuletzt die Kriegslasten der Kreise des ganzen Königreichs unter sich zur Ausgleichung gebracht werden. Die Ausgleichung der Distrikts-Lasten in Kriegszeiten soll von drei zu drei Monaten, und die Ausgleichung der Gemeindelasten monatlich geschehen.

Art. 9.

Als Vergütungs-Maaßstab wird festgesetzt:

1) bei Lieferungen in die Magazine der schon bei der Ausschreibung, oder dem Akkorde festgestellte Preis, oder im Falle hierüber nichts bestimmt worden ist, der jedesmalige Normalpreis des Jahres;

2) für die Kosten der Transporte von jedem Centner des Transport-Guts per Meile 4 kr.;

3) für die Verpflegung der Generale: der Betrag der nach ihren Graden treffenden Zahl der Kost-Portionen des gemeinen Mannes;

4) für die Artikel zur Verproviantirung der Festungen oder zu Requisitionen, in so ferne nicht schon Akkorde vorliegen, der zur Zeit der Lieferung bestandene mittlere Kurrent-Preis, jedoch mit Ausnahme des Getreides, dessen Preis nach Nr. 1 bestimmt wird;

5) die Entschädigung der Demolitionen beruht auf eidlicher Schätzung sachverständiger Männer mit Vorbehalt der Moderation;

6) eine vollständige Kost-Portion des gemeinen Mannes wird vergütet mit 15 kr. für das Vergangene, mit Vorbehalt, daß, wenn in einem Orte oder Distrikte eine andere Norm festgesetzt war, es dabei sein Verbleiben haben soll;

für die Zukunft wird sie im Allgemeinen auf 20 kr. festgesetzt, vorbehaltlich der besondern Regulirungen, welche in einzelnen Fällen oder Orten und Distrikten statt haben könnten;

7) für den Vorspann von zwei Pferden für die Meile 1 fl.; dann für den Wagen auf eine ganze Station 30 kr., und für den Knecht 30 kr., vorbehaltlich der besondern Regulirungen in einzelnen Fällen, oder Orten und Distrikten.

Art. 10.

Dieser für die allgemeinen Ausgleichungen bestimmte Vergütungs-Maaßstab soll auch bei Ausgleichungen in den Kreisen, Distrikten oder Gemeinden zur Norm angenommen werden, in so ferne nicht durch freiwilliges und gemeinschaftliches Einverständniß der Interessenten ein anderer Maaßstab gewählt werden will.

Art. 11.

Die Foderungen treten nach folgender Klassifikation in die Zahlung ein:

1) baare Geldvorschüsse, Rückzahlung von Kapitalien, Depositen;

2) Spital-Kosten;

3) Entschädigung für Demolitionen zum Behufe von Festungsbauten, dann für Demolirung und Abbrennen von Gebäuden, welches von kommandirenden Generalen oder Offizieren der Armee, oder eines Korps, oder auch von Kommandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Compagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem Kriegszwecke angeordnet wird, in so ferne nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brand-Versicherungs-Kasse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten;

4) Lieferungen in die Magazine, in die Festungen, und an Requisitionen;

5) Transport= und General=Verpflegungs=Kosten.

Die in obigen Artikeln 2 — 11 über Kriegs=Kosten=Ausgleichung enthaltenen Normen sollen sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft in Anwendung gebracht und vollzogen werden, in so ferne nicht in den genannten Artikeln besondere Ausnahmen ausdrücklich festgesetzt sind.

Art. 12.

In Bezug auf die Vergangenheit wird die bisherige Peräquations=Umlage von einem Familien=Schutzgelde und sechs Kreuzer Steuerbeischlag nur noch für das laufende Etats=Jahr, wie bisher erhoben, und zur Central=Peräquations=Kasse entrichtet.

Hievon ist die Verzinsung der auf der Central=Peräquations=Kasse lastenden Schuld zu bestreiten, und der Ueberschuß zur Befriedigung der dringendsten Foderungen der Bedrücktesten und Dürftigsten, der durch vorgewesene Kriege Beschädigten, und an die allgemeine Peräquation Verwiesenen, zu verwenden.

Art. 13.

Mit dem Schlusse des Etats=Jahres 1818/19 soll die bisherige allgemeine Peräquation der ältern Kriegslasten aufhören, und die Central=Peräquations=Kasse aufgelöst werden; sie hat ihre Rechnungen zu schließen, und dieselbe nach vorgenommener Prüfung des k. obersten Rechnungshofes öffentlich bekannt zu machen.

Art. 14.

Die in diesem Zeitpunkte noch bestehende Schuld, so wie der gesammte Aktiv=Bestand, mit Einschluß der Vorschüsse zum Getreide=Ankauf, geht auf die Staatsschulden=Til=

gungs=Anstalt über, welche die erstere von nun an als eigene Staatsschuld zu behandeln, zu verzinsen, und zu tilgen; letztere aber an der ohnehin an sie überwiesenen Getreidschuld, mit Ausnahme des Betrages, der mit 526,090 fl. 36 kr. für die russischen Zahlungen den Unterthanen zu ersetzen ist, als konsolidirt abzuschreiben hat.

Art. 15.

Zum Behufe der Verzinsung und allmähligen Tilgung der zu übernehmenden Schuld wird vom Jahre 1819/20 an für die folgenden drei Jahre in den ältern sechs Kreisen des Königreichs ein Familien=Schutzgeld erhoben, und der Haupt=Staatsschulden=Tilgungs=Anstalt überlassen.

Art. 16.

Damit aber auch die Ausgleichung der noch rückständigen Kriegslasten für die Vergangenheit in der oben bestimmten Weise vollführt werde, haben die k. Kreis=Regierungen sämmtliche noch rückständige, und liquide Foderungen von dem Kriegsjahre 1809 an, nach den im Art. 4 bis 8 bezeichneten Klassen mit vollständiger Genauigkeit auszuscheiden, und hierüber eine schriftliche Berechnung und Ausgleichung zu entwerfen, damit sie der nächsten Stände=Versammlung zur Berathung vorgelegt werde, ob und wie die wirkliche Ausgleichung geschehen soll.

Art. 17.

Die Ausgleichung unter Distrikten und Gemeinden wird denselben zur eigenen Behandlung nach dem Gemeinde=Umlagen=Edikte überlassen.

Art. 18.

Die von den auswärtigen Staaten für die Verpflegungskosten aus den Jahren 1813/14 bis hieher rückständigen Zahlungen werden, so wie sie einfließen, sogleich an die

Unterthanen nach Verhältniß ihrer Foderungen abgesondert vertheilt, und jedesmal durch öffentliche Anzeige bekannt gemacht werden.

Art. 19.

Ausgleichungen in Kreisen, Distrikten oder Gemeinden über Kriegs-Kosten früherer Jahrgänge vor dem Jahre 1809/10 werden in Fällen, wo sie schon angeordnet, oder sonst rechtlich begründet, oder auf gemeinschaftlichem Einverständnisse beruhend sind, vorbehalten.

Art. 20.

Die Kosten für Durchmärsche, Lieferungen und Vorspann für ausländische Truppen auf den Etappen-Straßen in Friedenszeiten werden in Zukunft als allgemeine Landes-Lasten angesehen, und zur allgemeinen Ausgleichung gebracht, jedoch unter der sich von selbst verstehenden Vergütung der auswärtigen Regierungen an die betheiligten Unterthanen.

Art. 21.

Die im gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ausscheidung der verschiedenen Kriegslasten, so wie über deren Ausgleichung und Vergütung, dann Klassifikation, sollen in Zukunft für das ganze Königreich gleichgeltend seyn.

Gegeben: Baden-Baden am zwei und zwanzigsten Juli, im Jahr Ein tausend Achthundert und Neunzehn.

Maximilian Joseph. (L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid. v. Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

III.

Distrikts = Umlagen.*)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben, um über die Behandlung der Distrikts=Umlagen die noch erfoderlichen Bestimmungen festzusetzen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

§. 1. Eine Distrikts = Umlage nach den Bestimmungen des Artikels VII. der Verordnung vom 22. Juli 1819 über die Umlagen für Gemeinde=Bedürfnisse, dann nach den Bestimmungen des Artikels VI. der Verordnung vom näm=

---

*) Auszug aus dem Landtags = Abschiede von 1825. Lit. K. Behandlung der Distrikts = Umlagen.

Die vorgeschlagenen Modifikationen des Entwurfs eines Gesetzes über die Behandlung der Distrikts=Umlagen haben Wir genehmiget, und hiernach das unter Ziffer 9 beiliegende Gesetz ausfertigen lassen, wobei Wir bemerken:

1) In Beziehung auf den zu §. 7 des Gesetzes geäußerten Wunsch behalten Wir Uns die instruktive Vorschrift darüber vor: von wem und auf welche Weise der Unterbeamte bezeichnet werden soll, welcher die Leitung des Geschäfts bei größeren Distrikts=Versammlungen für den Fall zu besorgen hat, wenn der Umlagen=Distrikt aus Gemeinden gebildet wird, welche in verschiedenen Regierungs=Bezirken gelegen sind.

lichen Tage und Jahre über die Peräquation der Kriegslasten kann nicht nur von den betheiligten Gemeinden, sondern auch von den öffentlichen Behörden, gemäß ihrer Amtspflicht und Verantwortlichkeit, in Antrag gebracht werden.

Die förmliche Einleitung zu einer solchen Umlage durch eine untergeordnete Polizeibehörde erfodert jedoch die vorläufige Genehmigung der Kreis-Regierung, mit Ausnahme des Falles, wenn die sämmtlichen, einen Distrikt bildende Gemeinden selbst den Antrag auf eine Umlage machen, oder unterstützen, und wenn die Vorarbeiten ohne Kosten hergestellt werden können.

§. 2. Die förmliche Einleitung begreift:

1) die Nachweisung eines unabweislichen Bedürfnisses oder überwiegenden Vortheils,

2) die auf Plane und Ueberschläge sachkundiger Personen gegründete Berechnung der erfoderlichen Leistungen aller Art,

3) die Erörterung der Beitrags-Pflichtigkeit nach Umständen mit Rücksicht auf etwa vorhandene freiwillige Anerbietungen, dann auf besondere Verträge, Herkommen, Gesetze und Verordnungen, insbesondere auf jene vom 22. Juli 1819 über die Gemeinde-Umlagen und die Peräquation der Kriegslasten,

4) die vorläufige Bildung des darnach zu bestimmenden Concurrenz-Distriktes,

5) die vorläufige Repartition der erfoderlichen Leistungen unter sämmtliche Beitragspflichtige, (mit Einschluß des

---

2) Den Antrag, daß für den Rheinkreis eine gesetzliche, den ehemaligen Arrondissementsrath surrogirende Einrichtung nach Analogie des über die Distrikts-Umlagen in den sieben ältern Kreisen erlassenen Gesetzes hergestellt werden möge, werden Wir näherer Prüfung unterwerfen und hiernach das Geeignete anordnen.

allenfalls betheiligten Staatsärars und der allenfalls betheiligten Stiftungen),

6) den Antrag auf Bestimmung der Fristen, in welchen die Leistungen geschehen müssen, und mit gehöriger Schonung bewirkt werden können.

§. 3. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten hat die das Geschäft leitende Polizei-Unterbehörde die zum Conkurrenz-Distrikt vorläufig bestimmten Gemeinden und die etwa betheiligten Grund- und Zehendherren, Staatsärar und Stiftungen von der Ermächtigung zur Einleitung einer Umlage und von dem Zwecke derselben in Kenntniß zu setzen, und den Tag zu einer Distrikts-Versammlung am Amtssitze zu bestimmen.

§. 4. Diese Versammlung soll bestehen:

1) aus dem Bürgermeister und einem Gemeindebevollmächtigten jeder betheiligten Stadt oder jedes betheiligten Marktes,

2) aus dem Vorsteher und einem Gemeindebevollmächtigten jeder betheiligten Landgemeinde, von welchen einer ein Höchstbesteuerter und einer ein Kleinbegüterter seyn muß,

3) aus den Grund-, Zehent- und Gutsherren, welche, in so ferne sie betheiligt sind, rücksichtlich ihrer Rustikal-Besitzungen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte zur Distrikts-Versammlung nach dem Maaße der Betheiligung im Verhältniß zu den übrigen Mitgliedern beigezogen werden.

Nebst dem sind ohne Unterschied der Klassen diejenigen zu den Distrikts-Versammlungen zu berufen, welche einen ausgezeichnet großen Antheil an den Beiträgen oder Leistungen zu nehmen, oder ein besonderes Interesse dabei haben; jedoch sind diese nur rücksichtlich des einzelnen Gegenstandes beizuziehen, der sie betrifft.

Wenn das Staatsärar bei einer Distrikts-Umlage be-

theiligt ist, so soll zur Vertretung desselben auch ein Abgeordneter der Finanzstelle bei der Distrikts-Versammlung erscheinen.

§. 5. Müssen ausgedehntere Distrikte zur Concurrenz gezogen werden, so, daß sich eine Distrikts-Umlage über mehrere Gerichtssprengel erstreckt, so haben nach der §. 4 unter 1 und 2 gegebenen Vorschrift zwei Vertreter jeder betheiligten Gemeinde am Sitze ihres Gerichts zu erscheinen, und Bevollmächtigte ihres Gerichtsbezirkes zu einer Haupt-Distriktsversammlung zu wählen, deren Zahl nach Verhältniß der Größe des Distrikts von der Kreis-Regierung zwischen 12 und 36 bestimmt, und nach der Familienzahl auf die einzelnen Gerichte ausgeschlagen wird.

Die betheiligten Grund- und Zehentherren, Staatsärar und Stiftungen werden bei diesen Haupt-Distriktsversammlungen auf dieselbe Art und nach demselben Verhältnisse, wie §. 4 Nr. 3 bestimmt ist, vertreten.

§. 6. Bei den so zusammengesetzten Distrikts-Versammlungen (§. 4, 5) wird, sobald wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind, auf folgende Weise verfahren:

1) denselben werden in Gegenständen von Wichtigkeit und Umfang die Plane und Ueberschläge mit den nöthigen Erläuterungen von der das Geschäft leitenden Polizei-Unterbehörde vor Allem schriftlich mitgetheilt.

2) Nach hinlänglicher Einsicht dieser Plane und Ueberschläge, oder in andern minder wichtigen und umfassenden Fällen, sogleich nach Constituirung der Versammlung in der oben bezeichneten Anzahl von Mitgliedern, wird sie durch die gedachte Behörde mündlich mittelst umständlichen und deutlichen Vortrags von allen Verhältnissen in genaue Kenntniß gesetzt, zur Abgabe ihrer Erinnerung nach bester persönlicher Ueberzeugung ermahnt, und nach reifer Erwägung der Sache und Erörterung aller Zweifel und Anstände aufgefodert, ihre Erklärung über Bedürfniß, Vortheil, Auf-

wand an Leistungen jeder Art, Ausführungsplan, Umfang des Conkurrenz-Bezirks, Pflichtigkeit der Berufenen, Maaßstab und Austheilung der Lasten, und über die Fristen der Leistung zu Protokoll zu geben.

3) Wenn über die hier aufgezählten Fragepunkte sich eine Verschiedenheit der Meinungen äußert, so ist die Instruktion nach dem Partei-Verhältniß aufzunehmen, so daß über jede geäußerte Meinung die Gegner derselben ihre Gründe vortragen, und zwar gesondert nach den verschiedenen Fragepunkten.

4) Am Schlusse des Protokolls ist das Resultat der Erinnerungen und des Gutachtens nach der Stimmenmehrheit zusammen zu stellen, und sämmtliche Akten sind an die zuständige Regierung mit umfassendem Bericht einzusenden.

§. 7. Bei größern Distrikts-Versammlungen, an welchen mehrere Gerichtsbezirke Antheil zu nehmen haben, wird die Kreis-Regierung denjenigen Unterbeamten bezeichnen, welcher die Leitung des Geschäftes besorgen soll. Diese Leitung kann in besonders wichtigen Fällen auch einem eigends abgeordneten Regierungs-Kommissär übertragen werden. Der bezeichnete Unterbeamte oder der Regierungs-Kommissär haben Zeit und Ort der Versammlung mit Berücksichtigung aller Verhältnisse zu bestimmen.

In den Fällen, wo ein Distrikt aus mehreren Land- oder Herrschaftsgerichten im Ganzen oder zum Theil zusammengesetzt ist, sollen unter der Leitung des Regierungs-Kommissärs jedesmal die einschlägigen Land- und Herrschaftsrichter beigezogen werden, um der Distrikts-Versammlung die nöthigen Aufschlüsse über die bei derselben vorkommenden, die Lokalverhältnisse ihrer Bezirke betreffenden Gegenstände zu geben.

§. 8. Mit geeigneter Beachtung der von den Bezirks-Versammlungen abgegebenen Erinnerungen hat die Regie-

rung nach sorgfältiger kollegialer Berathung und nach Maasgabe der §§. 2. Nr. 1 und 3, dann der Artikel I., II., III., IV. und VII. der Verordnung über die Gemeinde-Umlagen, endlich des Artikels 6 der Verordnung über die Peräquation der Kriegslasten, zu entscheiden, ob und wie eine Distrikts-Umlage statt finden soll?

Uebrigens wird noch bestimmt:

1) der einstimmige Widerspruch sämmtlicher Mitglieder der Distrikts-Versammlung entscheidet schon für sich allein gegen die Statthaftigkeit einer Distrikts-Umlage, wenn eine solche auf den Antrag der öffentlichen Behörden nur wegen überwiegenden Vortheils in dem Falle, wo der Zweck auf andere Art erreicht wird, eingeleitet werden soll.

2) Die Entscheidung der Regierung ist nur über die eigentlichen Rechtsfragen zu fassen; die Entscheidung über die wirthschaftlichen Fragen hingegen, beschränkt auf die Art der Ausführung und der Zahlung, so wie die Ausmittlung des Beitrags-Maaßstabes ist der Bewilligung der Gemeinden anheim gegeben.

3) Gegen die Entschließung der Regierung bleibt den Betheiligten die Beschwerde, wenn der Fall rein administrativ ist, an das Staatsministerium des Innern, welches ohne weitern Rekurs entscheidet, wenn er aber administrativ-kontentios ist, an die Staatsraths-Kommission vorbehalten.

4) Die Beschwerden gegen die Regierungs-Entschließungen in Gegenständen der Distrikts-Umlagen haben keine Suspensivkraft in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, — wo die Distrikts-Versammlung selbst bei der Vorberathung die Ausführung des Zweckes für dringend erklärt, und der Regierungsbeschluß den Antrag der Majorität der Versammlung genehmiget hat, endlich, wenn die Umlage durch ein Gesetz geboten ist.

5) Alle, auch die höchsten und letzten Entscheidungen in

Sachen der Distrikts=Umlagen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen.

§. 9. Ist das Staatsärar bei einer Distrikts=Umlage betheiligt, so hat sowohl vor der Zusammenberufung der Distrikts=Versammlung als nach der eingelaufenen Erklärung derselben das geeignete Benehmen zwischen den beiden Kammern der Kreisregierung einzutreten, und falls eine Vereinigung ihrer Ansichten nicht erzielt wird, hat die Kammer des Innern über die streitige Frage bei Erledigung der Hauptsache (§. 8) gleichzeitig zu erkennen.

§. 10. Nur in dringenden Fällen, bei Gefahr auf Verzug, sind die Polizei=Unterbehörden ermächtiget, eine zur Abwendung größerer Beschädigungen erforderliche, und nach Verträgen, Herkommen und Verordnungen und Gesetzen zulässige Distrikts=Konkurrenz, durch Hand= und Spanndienste oder Naturalien=Abgabe provisorisch zu verfügen, worüber jedoch die Anzeige zur vorgesetzten Stelle sogleich zu erstatten, und den, die Pflichtigkeit etwa widersprechenden Gemeinden die Beschwerdeführung vorbehalten ist.

§. 11. Für solche Zwecke, welche nicht vom Gesetze oder von der Nothwendigkeit geboten sind, sondern blos den Nutzen der Gemeinden betreffen, wird hiemit ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welches sich in keinem Jahre der Betrag der Distrikts=Umlagen erheben darf.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz soll im Gesetzblatt bekannt gemacht, und die gegebenen Bestimmungen über die Beiziehung der Gemeinden zu Distrikts=Umlagen, sollen vom 1. Oktober 1825 an in den sieben ältern Kreisen des Königreichs zur Ausführung gebracht werden.

Im Rheinkreise wird es zur Zeit bei den bisherigen Einrichtungen belassen.

Gegeben Tegernsee am eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner; v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid. v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

IV.

Heimaths-Gesetz. *)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben in der Absicht, die in den sieben älteren Kreisen des Königreichs über die Heimath bestehenden Polizei-Gesetze zu ergänzen, und unter sich selbst, so wie mit anderen Verordnungen in nähere Vereinbarung zu bringen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

---

*) Auszug aus dem Landtags-Abschiede Lit. L.: Heimath.

Wir haben die beantragten Modifikationen in dem Gesetz-Entwurfe über die Heimath genehmigt, und in dessen Folge das unter Ziffer 10 angebogene Gesetz sanktionirt, jedoch — soviel den Schluß des Nr. 3 in

Erster Abschnitt.

Von der erworbenen Heimath.

§. 1. Die Heimath in einer Gemeinde wird ausschließend durch folgende Titel erworben:

1) durch besondern rechtsgültigen Vertrag mit der Gemeinde, unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 17. Mai 1818 über das Gemeindewesen, §. 106;

2) durch die Ansäßigkeit in derselben nach Maaßgabe der §§. 2 — 5 in dem Gesetze über die Ansäßigmachung und Verehelichung;

3) durch die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde, wobei festgesetzt wird, daß der Wittwe die letzte Heimath ihres Mannes vor seinem Tode und der Ehefrau im Falle der Scheidung die letzte Heimath des Ehemannes vor der Scheidung verbleibt; außer, wenn die Geschiedene bei einer für immer geschehenen Trennung als schuldiger Theil erkannt worden ist, wo sie sodann die Heimath wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat;

4) durch die in der Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hülfe bei öffentlicher Noth, wenn eine bei solcher Nothhülfe erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit

---

§. 1 betrifft, unbeschadet des Edikts über das Indigenat. Hiebei erklären Wir:

1) Den Antrag, zu §. 4 Nr. 3 und 4 den Polizei-Behörden bestimmtere Anweisung darüber zu ertheilen, in welcher Gemeinde eines Bezirkes die in den besagten Gesetzes-Stellen bezeichneten Personen unterzubringen seyen, werden Wir berücksichtigen.

2) Daß Findelkinder vor Allem in Findelhäusern, wo deren vorhanden sind, und Vaganten, in so ferne es den bestehenden Verordnungen entspricht, in Zwangs-Arbeitshäusern untergebracht werden sollen, ist Unsern Absichten ganz angemessen, und die Behörden werden sich hienach zu achten wissen.

zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimath zu behalten.

§. 2. Eine früher erworbene Heimath wird durch die später erworbene in der Regel aufgehoben, wenn nicht dießfalls durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen worden ist.

Das Heimaths-Verhältniß solcher Personen, welche zu gleicher Zeit an mehreren Orten einen gesetzlichen Titel der Heimath (§. 1) für sich haben, richtet sich ebenfalls nach ausdrücklicher Erklärung und Uebereinkunft.

Zweiter Abschnitt.

Von der ursprünglichen Heimath.

§. 3. In Fällen, wo keiner der im §. 1 angeführten Erwerbs-Titel nachgewiesen ist, gilt die ursprüngliche Heimath nach folgenden Bestimmungen:

1) die ursprüngliche Heimath ist für jeden Staatsangehörigen in derjenigen Gemeinde begründet, wo dessen Eltern, und zwar bei ehelich Gebornen — der Vater, bei Außerehelichen — die Mutter ihre letzte Heimath gehabt haben, oder wirklich noch besitzen;

2) für ehelich geborne, adoptirte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder, bei denen die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist, tritt die Heimath der Mutter ein.

Dritter Abschnitt.

Von der angewiesenen Heimath.

§. 4. Kann auch die ursprüngliche Heimath (§. 3) nicht ergründet werden, so wird vorsorglich eine bestimmte Gemeinde angewiesen, welche einstweilen statt der Heimath so lange gilt, bis die ursprüngliche Heimath entdeckt, oder eine neue erworben wird. Insbesondere sollen

1) Findelkinder diese einstweilige Heimath in derjenigen

Gemeinde erhalten, in deren Markung sie gefunden worden sind;

2) andere in die oben bezeichnete Klasse gehörige Personen sind in diejenige Gemeinde einzuweisen, wo sie erzogen wurden. Wäre aber

3) der Erziehungs-Ort nicht zu entdecken, so soll eine Gemeinde des Polizei-Bezirks, in welchem jene Personen zuletzt betreten worden sind, zur vorsorglichen Heimath bestimmt werden. Gleiches soll

4) geschehen, wenn der Ort der Auffindung (Nr. 1) oder der Erziehung (Nr. 2) zu keiner Gemeinde-Markung gehört.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind namentlich auch diejenigen Kinder zu behandeln, bei denen die Ausmittelung der Heimath beider Aeltern unmöglich fällt, so, daß demnach die Geburt allein niemals das Heimathrecht gibt.

Vierter Abschnitt.

Von den mit der Heimath verbundenen Ansprüchen.

§. 5. Die Heimath gewährt in der Gemeinde den Anspruch auf Wohnsitz und auf benöthigte Unterstützung nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. November 1816 über die Armenpflege; jedoch soll den Gemeinden die Verpflegung auf ihre Kosten nur in dem Falle eines wahrhaften Bedürfnisses solcher Personen, welche sich selbst zu helfen nicht vermögend sind, auferlegt werden, auch sind die Bestimmungen der Verordnung vom 28. November 1816 über die Bettler und Landstreicher §. 42, sowie der Verordnung vom nämlichen Tage über die Zwangs-Arbeitshäuser genau zu vollziehen.

Uebrigens sollen unter diesen Voraussetzungen:

1) die Pflegekosten für die im §. 4 benannten Personen nicht von der einzelnen Gemeinde, sondern von dem ganzen

Kreise bestritten werden, welchem sie angehört. Nebst dem sind

2) in allen Fällen die Benützung öffentlicher Anstalten, wo sie zuläßig und zweckmäßig befunden wird, dann die etwa gesetzlich begründeten Beiträge aus Mitteln der allgemeinen Wohlthätigkeit, des Staats oder anderer öffentlicher Fonds eben so vorbehalten, wie

3) die Haftung dritter aus privatrechtlichem Titel oder aus dem Grunde einer Uebertretung bestehender Polizei-Vorschriften und dadurch verschuldeter Ueberbürdung einer Gemeinde.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Aufenthalte.

§. 6. Jedem Staats-Angehörigen steht frei, auch außer seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, in so fern er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind.

Sechster Abschnitt.

Von der Behandlung der Ausländer.

§. 7. Der Ausländer kann in einer Gemeinde des Königreiches die Heimath aus denselben Titeln erwerben, welche im §. 1 bezeichnet sind, wenn ihm von der zuständigen Behörde die Einwanderung bewilliget worden ist.

Ausländern, welchen es an einem solchen Titel fehlt, und deren Zurückweisung in ihre ausländische Heimath kraft eines Staatsvertrages oder wegen eines andern nicht zu beseitigenden Hindernisses unausführbar ist, soll diejenige Gemeinde, in welcher sie sich am längsten ununterbrochen aufgehalten haben, als Wohnort bezeichnet, und die etwa erfoderliche Verpflegung nach der Anordnung des §. 5 und

insbesondere nach der daselbst Nro. 1 gegebenen Vorschrift geleistet werden.

Ausländer, welche eine doppelte Capitulationszeit im Heere zurückgelegt haben, erwerben das Heimathsrecht in dem Orte ihrer letzten Garnison, wofern sie nicht die Heimath außer diesem Orte durch einen andern gesetzlichen Titel (§. 1) begründen. Solche Ausländer sind bei eintretender Erwerbs-Unfähigkeit aus allgemeinen Staatsmitteln zu verpflegen, und es ist für ihren künftigen Unterhalt dadurch Fürsorge zu treffen, daß das allenfallsige Einstands-Kapital ad Depositum genommen werde, bis der eingestandene Soldat sich ansäßig gemacht hat, oder das Königreich wieder verläßt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in den die Heimath betreffenden Angelegenheiten.

§. 8. Alle die Heimaths-Verhältnisse betreffenden Verhandlungen, soweit sie nicht in reinen Civilrechts-Punkten vor die ordentlichen Gerichte gehören, bleiben dem Wirkungskreise der Polizeibehörden im vorschriftmäßigen Geschäftsgange zugewiesen, und sollen durch summarisches Verfahren förderlichst erlediget werden.

Die in Heimathssachen beschließenden Behörden sollen ihren Beschlüssen die Haupt-Entscheidungs-Gründe beifügen, sowohl was die Thatsache, als auch, was das Gesetz betrifft.

Gegen die zwei Entschließungen der untern und obern Polizei-Behörde findet eine weitere Berufung an das Staats-Ministerium des Innern nicht mehr statt.

§. 9. Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimath unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, vor erfolgtem höheren Beschlusse in andere Polizei-Bezirke verweisen,

oder solche Personen, wenn sie ihr von einer andern inländischen Behörde zugewiesen werden, unter dem Vorwande der nicht zuständigen Heimath zurückschieben oder weiter liefern; beides bei Verantwortlichkeit und Haftung für alle Kosten und Schäden.

Achter Abschnitt.

Von der Aufhebung früherer Verordnungen und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10. Die bisherigen, mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht übereinstimmenden Polizei-Vorschriften über die Heimaths-Verhältnisse sind aufgehoben, und dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt für alle in den sieben ältern Kreisen des Königreichs vorkommenden Fälle in Wirksamkeit, mit Vorbehalt der nach früheren bis zu jenem Tage giltigen Verordnungen bereits erworbenen Heimathsrechte; wobei übrigens die Beziehung auf die im §. 5 schon angeführten Verordnungen ausdrücklich wiederholt wird.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre ein Tausend acht Hundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid. v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

V.

Geschäftsgang

der untern und obern Polizei-Behörden in

Heimaths-Angelegenheiten.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, etc. etc.

Um das verschiedenartige Verfahren zu beseitigen, welches bisher bei der Anwendung der §§. 8 und 9 des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825 statt gehabt hat, und um den Geschäftsgang der Polizei-Behörden in Heimaths-Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes nach bestimmten Normen allenthalben gleichheitlich zu regeln, verordnen Wir, wie folgt:

1. Jede Polizei-Behörde, bei welcher zuerst die Frage über die Zuständigkeit der Heimath entsteht, hat, wie schon in der Verordnung vom 28. November 1816. Art. 17 und 18 (Regierungsblatt vom Jahre 1816. St. 44 S. 859 ꝛc.) vorgeschrieben ist, das erste Verhör vorzunehmen, und die etwa nöthigen Thatumstände zur Ausmittelung der Heimath durch Correspondenz zu erheben.

Erst alsdann, wenn sich daraus die Heimath unzweifelhaft ergibt, darf die Hinweisung in dieselbe verfügt werden.

Ist die Heimath zweifelhaft oder unbekannt, so hat die Polizei-Behörde nach vollständiger Instruktion — ohne Unterschied, ob die treffende Gemeinde in ihrem, oder in einem andern Polizeibezirke liegt, in erster Instanz zu entscheiden, und diese Entscheidung den untergeordneten Gemeinden selbst zu eröffnen, oder wenn die zur Gewährung der Heimath verbindlich erklärte Gemeinde in einem andern Bezirke sich befindet, durch die treffende Polizei-Behörde

bekannt machen zu lassen, welche sich ihrerseits jeder Einmischung in die Sache selbst zu enthalten, und lediglich auf den Vollzug der ihr mitgetheilten Beschlüsse zu beschränken hat.

2. Findet sich eine Gemeinde durch den Beschluß der untern Polizei-Behörde beschwert, so steht ihr frei, ihre Beschwerde binnen vierzehn Tagen bei der der entscheidenden Behörde vorgesetzten Regierung unmittelbar — oder durch ihr vorgesetztes Land- oder Herrschaftsgericht — und zwar in diesem Falle mündlich zum Protokolle, oder schriftlich anzubringen.

Sobald die Entscheidung der zweiten Instanz erfolgt, und den betreffenden untern Polizei-Behörden eröffnet worden ist, darf die Hinweisung an den Ort der entschiedenen Heimath ohne weiters in Vollzug gesetzt werden.

3. Die Beschlüsse der standesherrlichen Regierungs-Kanzleien können sich nach §. 26 der vierten Beilage zur Verfassungs-Urkunde nur auf die Orte ihres Gebietes erstrecken, und so oft demnach die Heimath in einem andern Bezirke angewiesen werden muß, steht die Entscheidung der angebrachten Rekurse Unserer einschlägigen Kreisregierung zu.

Wir erwarten, daß diese Bestimmungen allenthalben genau beobachtet, und daß diejenigen Behörden, welche dagegen handeln, nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Heimathgesetzes unnachsichtlich zum Ersatze aller veranlaßten Kosten angehalten werden.

München den 31. Oktober 1826.

L u d w i g.

Graf v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

VI.
Das revidirte Gesetz
über
die Ansässigmachung und Verehelichung. *)

Erster Abschnitt.
Von der Ansässigmachung.
I. Begründung der Ansässigmachung.

§. 1. Die Ansässigmachung eines Staatsangehörigen in einer Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, hängt vor Allem von folgenden allgemeinen Vorbedingungen ab:

---

*) Eingang zum Gesetze vom Jahre 1825:

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben, damit die sittliche und bürgerliche Wohlfahrt der Staats-Einwohner durch erleichterte Begründung eines eigenen Familienstandes noch mehr befördert werden möge, die in den ältern sieben Kreisen des Königreichs bestehenden Verordnungen über Ansässigmachung und Verehelichung einer erneuerten Prüfung unterworfen, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen.

Eingang zum Gesetze vom Jahre 1834:

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir haben das Gesetz vom 11. September 1825 über Ansässigmachung und Verehelichung einer Revision unter Zugrundelegung der seither gemachten Erfahrungen unterwerfen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände

1) daß demselben weder civilrechtliche Verhältnisse noch das Militär=Conscriptions=Gesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohner=Klassen geltende Ausnahms=Gesetze entgegen stehen, —

2) daß er einen guten Leumund besitze, und

3) nicht nur den vorschriftsmäßigen Schul=Unterricht vollendet, sondern auch den Religions=Unterricht während

---

des Reiches, mit Aufhebung des §. 2. §. 3. Absatz 2 und 3, der §§. 5. 6 und 7, dann §. 9. Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, über Ansässigmachung und Verehelichung, wie folgt:

Dieselben werden ersetzt, wie folgt:

Auszug aus dem Landtags=Abschiede von 1825. Lit. M.; Ansässigmachung und Verehelichung.

Das nach den Vorschlägen der Stände abgefaßte, von Uns genehmigte Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung lassen Wir hier unter Ziffer 11 beifügen, mit der Erklärung:

1) die zu §. 1 angeregte Einschaltung in Betreff der Militär=Conscription können Wir nicht als Modifikation des bestimmten Gesetz=Entwurfes, welcher in Unserem Namen an die Stände gebracht worden ist, sondern nur als Antrag auf Abänderung eines andern, schon bestehenden, in sich geschlossenen Gesetzes anerkennen, zu dessen Berathung im Ganzen oder im Einzelnen Wir die Initiative nicht gegeben haben. Wir werden indessen darauf Bedacht nehmen, daß in der Vollziehung des Gesetzes über die Militär=Pflichtigkeit, dessen Revision Wir Uns vorbehalten, die Erleichterung der Ansässigmachung auf jede mögliche Weise berücksichtiget werde.

2) Zum Zwecke dieser Erleichterung, so wie zu Beförderung der Arrondirungen werden Wir auch alle andern, der innern Verwaltung zur Verfügung stehenden Mittel in Anwendung bringen lassen, und insbesondere den Wunsch einer Milderung der Baupolizei=Vorschriften in nähere Erwägung ziehen.

3) Es ist weder Unsere Absicht, noch ist es in dem

der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit fleißig besucht habe.

In Beziehung auf das unter Nro. 5 berührte Erfoderniß wird noch besonders bestimmt:

a) daß die Nachweisung des Schulunterrichts, soviel die Vergangenheit betrifft, nicht mit voller Strenge zu fordern,

b) daß jedoch die Beibringung eines Zeugnisses über die Ursachen des nicht vollendeten Schul-Unterrichts, wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet, überhaupt unerläßlich, —

c) daß ausnahmsweise auch die Nachweisung einer anderwärts (außer der Schule) erlangten hinreichenden Bildung als genügend anzusehen, endlich

d) daß der etwa nicht vollendete Religions-Unterricht noch vor der Ansässigmachung nachzuholen und der Bewerber sich dieser Nachholung zu unterwerfen verpflichtet sei.

§. 2. *) Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansässigmachung durch nachstehende Titel begründet:

Gesetze über die Ansässigmachung ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Verordnung über die Gemeinde-Verfassung, soweit sie den Antheil an den Nutzungen der Gemeindegüter betreffen, in Beziehung auf diejenigen, welche sich ansässig machen, außer Kraft gesetzt werden sollen; welches Wir auf den in dieser Hinsicht gestellten Antrag der Stände erwidern.

*) Früherer Text:

§. 2. Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansässigmachung durch nachstehende Titel begründet:

1) durch den Besitz eines Grund-Vermögens, welches ein Simplum von 45 kr., im Untermain-Kreise aber die analoge Grundsteuer, entrichtet, und bis zum Kapital-Betrage dieser Steuer schuldenfrei ist;

I. Durch einen, dem Ansässigkeits-Bewerber eigenthümlich, oder in dem Colonar-Verhältnisse zugehörenden, dem gesetzlichen Steuer-Minimum entsprechenden, bis zu dem Kapital-Betrage dieses Minimums schuldenfreien Grundbesitz;

II. durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes;

III. durch erlangte persönliche Gewerbs-Concession;

IV. durch einen, auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

Zu I. Das Steuerminimum des die Ansässigkeit von Gesetzes wegen begründenden Realbesitzes ist festgesetzt:

A. In Landgemeinden

ausschließlich des stets nachzuweisenden schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Räume, dann Wirthschafts-Gebäude

a) für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl.,

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bei Gant- oder Exekutions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuer-Simplum von 1 fl. hinreichend seyn soll;

---

2) durch den Besitz eines Gewerbes nach Maaßgabe der Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen, insbesondere des am heutigen Tag hierüber erlassenen Gesetzes §§. 1. 2;

3) durch einen auf andere Weise gesicherten Nahrungsstand.

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl.

B. In Gemeinden mit magistratischer Verfassung.

a) Für Gemeinde-Eingeborne auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr.;

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl., oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreiches, welche das Eigenthum bei Gant- oder Exekutions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. und ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr. hinreichend seyn solle;

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 3 fl. 30 kr., oder ein Häusersteuer-Simplum von 6 fl. —

und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bei gemischtem Grund- und Häuserbesitze vier Kreuzer Häusersteuer einem Kreuzer Grundsteuer gleich kommen.

In dem Untermainkreise wird das analoge Grund- und Häusersteuer-Minimum erfordert.

Zu III. Die Vorbedingungen persönlicher Gewerbs-Verleihungen sind in dem Gesetze vom 11. September 1825 aufgeführt.

Zu IV. Der auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand endlich muß hervorgehen entweder

a) aus einem das Steuer-Minimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse, oder im Ver-

bande mit dem Betriebs-Vermögen, oder dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers, das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze, oder

b) aus einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder

c) aus dem, die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, oder endlich

d) aus dem Lohn-Erwerbe, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann. Uebrigens muß

1) bei Ansässigmachungen auf Grundbesitz, auf reale oder radizirte Gewerbe das direkte oder Nutzeigenthum durch Vorlage des Ankunftstitels und bei etwaigen Zweifeln, insbesondere bei vermutheten Scheinkäufen durch genaue Untersuchung nachgewiesen werden. Dagegen bleibt aber auch jedem Ansässigkeits-Bewerber frei, die Erwerbung der betreffenden Realität des realen oder radizirten Gewerbes von der wirklichen Zuerkennung der Ansässigkeit abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Bewilligung der Ansässigkeit nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung der innerhalb eines bestimmten Termines nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbs-Vertrages ertheilt, und die Ansässigkeits-Urkunde nur nach erfolgtem Beweise des wirklich vollzogenes Erwerbes ausgehändigt wird.

2) Bei Ansässigmachungen auf Lohnerwerb nach konstatirtem Vorhandenseyn der Voraussetzung des gegenwärtigen §. zu IV. lit. d, ist ganz vorzüglich Rücksicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen, und bei sonst gleichen Verhältnissen ausgedienten Soldaten, dann solchen Dienstboten der Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch langes

Verbleiben in demselben Dienste, so wie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bei der Sparkasse, oder auf sonst fruchtbringende Weise Beweise von häuslichem Sinne gegeben haben.

§. 3. Um die Erwerbung eines Grundeigenthums, wie es im §. 2. Nro. 1 bezeichnet ist, zu erleichtern, kann jedes Gut bis zu dem daselbst angegebenen Maaße getheilt werden, wobei die verhältnißmäßige Repartition der grundherrlichen Reichnisse durch Uebereinkunft der betheiligten Grundherren und Grundholden zu ordnen ist.

Die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen das vorerwähnte Steuer-Minimum haftet, ist bei ludeigenen Gütern unbedingt, bei gebundenen Complexen aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grundholden gestattet.

Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frei, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Consenses in allen jenen Fällen, wo dem Guts-Complexe auch nach erfolgter Abtrennung das im §. 2 bestimmte Steuer-Minimum von 1 fl. gesichert bleibt. *)

---

*) Früherer Text:

§. 3. Abs. 2 und 3. Auch die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen ein Steuer-Simplum von 45 kr. haftet, ist bei ludeigenen Gütern unbedingt, bei grundbaren Gütern aber nach Uebereinkunft des Grundherrn und Grundholden gestattet.

Dem Grundherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zur Gutszertrümmerung, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frei, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Supplirung des grundherrlichen Consenses.

§. 4. Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche, oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung wird als Titel der Ansässigmachung erklärt.

In Beziehung auf diesen Titel sind die mittelbaren, definitiv ernannten Beamten an den Orten ihrer Amtssitze, so wie die Oberoffiziere und definitiv ernannten Militär-Beamten an ihren ständigen Garnisons- und Berufsorten den unmittelbaren Civil-Staatsdienern gleich zu halten.

Staatsdiener, welche durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension verloren haben, und verarmen, fallen nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last.

§. 5. *) Die Ansässigkeit wird bei definitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde, durch die Anstellungs-Urkunde, und bei persönlichen Gewerbs-Concessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben.

---

*) Früherer Text:

§. 5. Mit der obrigkeitlichen Zuschreibung des Grund-Eigenthums — mit der Concession zum Gewerbe, sobald sie in Berufungsfällen bestätigt worden ist, — mit dem Eintritte in das Amt (alles dieses nach Maaßgabe des §. 2. Nr. 1, 2 und des §. 4) ist das Recht der Ansässigmachung und Niederlassung in der betreffenden Gemeinde Kraft des Gesetzes gegeben.

In den übrigen Fällen ist die Erlaubniß zur Ansässigmachung und Niederlassung durch die Offenkundigkeit oder Nachweisung der zum Nahrungsstande erforderlichen Mittel bedingt, und wenn über deren Hinlänglichkeit Zweifel bestehen, so wird solche nach allen obwaltenden persönlichen, örtlichen und andern besondern Verhältnissen obrigkeitlich ermessen, jedoch dergestalt, daß

Alle übrigen Arten von Ansässigmachung setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandenseyn der allgemeinen und besondern Vorbedingungen (§. 1 und 2) voraus.

II. Uebersiedlung und Einwanderung.

§. 6. *) Uebersiedlung schon ansässiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere, werden, so ferne sie mit einer Veränderung der Heimath verbunden sind, gleich neuen Ansässigmachungen behandelt; von den allgemeinen Vorbedingungen ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds und die Beachtung, ob civilrechtliche Hindernisse der Aufnahme in dem treffenden Orte entgegen stehen, zu wiederholen; Einwanderungen aus dem Auslande, in soferne sie mit gehöriger Bewilligung geschehen, folgen den im §. 2 gegebenen Normen.

---

1) vor Allem auf Gelegenheit, Lust und Tüchtigkeit zur Arbeit gesehen, und

2) wenn diese Erfordernisse vorhanden sind, der einfache Lohnerwerb von dem Anspruche auf Ansässigmachung nicht ausgeschlossen, auch hiebei

3) ausgediente Soldaten auf jede mögliche Weise begünstiget, so wie

4) Dienstboten, welche ohne häufigen Dienstwechsel zehn Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient, und durch gemachte Ersparnisse Beweise von häuslichem Sinn gegeben haben, vorzüglich berücksichtiget werden sollen.

*) Früherer Text:

§. 6. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 5) sind auf Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsangehöriger von einer Gemeinde in die andere und auf Einwanderungen aus dem Auslande, in so ferne diese Einwanderungen mit gehöriger Bewilligung geschehen, ohne irgend eine weitere Erschwerung gleichfalls in Anwendung zu bringen.

III. Aufnahme-Gebühren.

§. 7.*) Die Gemeinden sind zur Erhebung von Aufnahms-Gebühren nach folgenden Normen berechtiget:

I. für wirkliche Gemeindeglieder:

a) in Städten erster Klasse wird die Aufnahms-Gebühr festgesetzt zwischen 60 und 100 fl.;

b) in Städten zweiter Klasse zwischen 40 und 60 fl.;

c) in Städten dritter Klasse und Märkten mit magistratischer Verfassung zwischen 25 und 40 fl.;

d) in Landgemeinden nach Maaßgabe der Größe der mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen

zwischen 1 bis 8 fl.
— 8 — 16 —
— 16 — 25 —.

In welche dieser drei Hauptklassen jede Landgemeinde eingereiht werden soll, wird auf den gutachtlichen Antrag der niedern Curatel-Behörde durch die Kreisregierung, vorbehaltlich des Rekurses der betreffenden Gemeinde an das k. Staats-Ministerium des Innern festgesetzt.

II. Für Insassen und Beisassen wird die Aufnahms-Gebühr festgesetzt:

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung zwischen 10 bis 25 fl.,

b) in Landgemeinden zwischen 1 bis 8 fl.

---

*) Früherer Text:

§. 7. Die in mehreren Gemeinden eingeführten Lokal-Abgaben für die Einwanderung und für die Aufnahme als Gemeinde-Glied, Orts-Bürger oder Schutzverwandter sind einer genauen Prüfung und billigen Ermäßigung zu unterwerfen, und dürfen in keinem Falle den Betrag von Ein Hundert Gulden übersteigen, noch da, wo sie weniger betragen, über das dermal bestehende Maaß erhöht werden.

Die näheren Bestimmungen über die Abstufungen der Aufnahmsgebühren innerhalb der gegebenen Hauptklassen werden durch Beschlüsse der Magistrate oder der Land-Gemeinde-Verwaltungen, jedoch in der Art festgesetzt, daß

1) Angehörige der nämlichen Gemeinde eine verhältnißmäßig geringere Aufnahms-Gebühr zu entrichten haben, als

2) jene, welche aus einer andern inländischen Gemeinde gebürtig sind, und diese

3) wieder eine geringere, als die Ausländer;

4) Angehörige solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, werden den Inländern aus andern Gemeinden gleichgeachtet.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verehelichung.

§. 8. In Ansehung der Verehelichung werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1) keinem Staats-Einwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung (§§. 2 und 4) für sich hat, soll die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung verweigert werden, wenn nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizei-Rücksichten eintreten;

2) ohne einen Titel der vorbemerkten Art soll keinem Staats-Angehörigen die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Erlaubniß ertheilt werden;

3) in Beziehung auf die im öffentlichen Dienste angestellten Personen sind die besondern Regulative über deren Verehelichung in Anwendung zu bringen, und hiebei, was die nicht definitiven Diener betrifft, auch die im §. 5 angegebenen Rücksichten auf geeignete Weise zu beobachten;

4) die Verbote unerlaubter Verehelichung außer Landes

bleiben fortan in Wirksamkeit, jedoch mit der Abänderung, daß an die Stelle der bisher ausgesprochenen Gefängnißstrafe bloßer Polizei-Arrest treten soll;

5) Ausländer, insoferne sie sich in einer Gemeinde des Königreichs ansässig machen, sind bei vorhabender Verehelichung nach gleichen Vorschriften wie die Inländer zu behandeln;

6) Religions-Diener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung vornehmen, haften für Schäden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen könnten.

Dritter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung.

§. 9. Die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den Standesherren, den Gutsherren und den Gemeinden nach Maaßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungsurkunde, so wie in Verbindung hiemit, nach Maaßgabe der Deklaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. Dezember 1806, und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen.

Uebrigens wird festgesetzt:

1) Zur Vernehmung der Betheiligten sub b und c ist eine kurze und unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ohnerachtet gehörig erfolgter Ladung ihre Erklärung an dem dießfalls bestimmten Tage nicht abgeben, als dem Gesuche zustimmend angesehen werden sollen.

Als Betheiligte sind zu betrachten:

a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Ansässigmachungen aus den im §. 2. Ziff. 1, 2 und 3 angeführten Titeln das Recht der bloßen Erinnerung in dem Falle des §. 2. Ziff. 4 aber jenes des absolut hindernden Widerspruches behauptet, in so ferne es sich nicht

α) um Niederlassung auf ein gegenwärtig schon bestehendes häusliches Anwesen, oder

β) um die Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung Behufs der Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder Gemeinde handelt;

b) der Armenpflegschafts-Rath;

c) die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Kathegorie der Ansässigkeit, falls sie sich durch die — einem Dritten verliehene Ansässigmachung in ihren Ansprüchen beschränkt glauben; endlich

d) die Grund- und Gerichtsherren, insofern es sich um Ansässigmachungen von Grund- und Gerichtsholden handelt.

Das Einwilligungs- und Berufungs-Recht steht zu, wenn die Voraussetzungen der lit. d vorhanden sind, dem Grund- und Gerichtsherrn.

Das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungs-Recht wird in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse, oder so ferne es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, von der Gesammt-Gemeinde ausgeübt.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten üben diese Rechte nach Vorschrift der §§. 86 und 87 des Gemeinde-Edikts. *)

---

*) Früherer Text:

1) Zur Vernehmung der Betheiligten, welche hiezu vermöge bestehender Gesetze berufen sind, insbeson-

2) Jedes Gesuch um Ansässigmachung oder Verehelichung, soll von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, längstens binnen 6 Wochen beschieden werden;

3) gegen die zwei Entschließungen der untern Behörde und der vorgesetzten höheren Stelle wird eine weitere Berufung nicht gestattet;

4) die Beamten, welche bei Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwider handeln, sind für die daraus entstehenden Kosten und Schäden haftend erklärt.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung der frühern Verordnungen und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10. Mit Vorbehalt der im §. 1. Nro. 1 erwähnten Ausnahmsgesetze, dann mit Vorbehalt der im §. 8. Nro. 4 wiederholten Verbote, und unbeschadet dessen, was im §. 9 über die Beibehaltung der Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens ausgesprochen ist, werden alle bisherigen polizeilichen Verordnungen über Ansässigmachung und Verehelichung aufgehoben, und statt jener Verordnungen ist in den sieben ältern Kreisen des Königreichs das gegenwärtige Gesetz vom Tage der Verkündigung an, als allein gültig zu betrachten. — Gegeben den 11. Sept. 1825 und 1. Juli 1834.

---

dere der Gemeinden nach Anweisung der eben angeführten Verordnung ist eine kurze unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ihre Erklärung bei der deßfalls bestimmten Tagfahrt nicht abgeben, als dem Gesuche zustimmend angesehen werden sollen.

VII.

Gesetz,

die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. *)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben einer Seits in Erwägung der erheblichen Bedenken, welche der Einführung einer unbeschränkten Freiheit der Gewerbe zur Zeit noch entgegen stehen, anderer Seits aber in der Absicht, die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben

---

*) Aus dem Landtags-Abschiede 1825. Lit. N.: Auch den Entwurf der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, haben Wir in einer den Vorschlägen Unserer Stände-Versammlung entsprechenden Fassung zum Gesetz erhoben, und dasselbe in der Beilage unter Ziffer 12, erlassen.

Uebrigens ist

1) dem zu Artikel III. des Gesetzes geäußerten Wunsch, die Qualifikation der Werkführer betreffend, durch Einschaltung in die geeigneten Stellen entsprochen.

2) Das Verhältniß zwischen den persönlichen Conzessionen und den Real-Gewerben läßt sich nur nach den Bestimmungen des Gesetzes bemessen und wird sich durch Vollziehung desselben von selbst herstellen.

3) Den Antrag auf Erleichterung des Wanderns der Handwerks-Gesellen ins Ausland werden Wir auf geeignete Weise berücksichtigen.

zu befördern, und die inländische Industrie zu einer höhern Stufe von Vollkommenheit zu erheben, — auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums des Innern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, nachstehende Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreiches festgesetzt, und verordnen demnach wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Gewerben mit Conzession.

I. Nothwendigkeit der Conzession.

Art. 1. Zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der im dritten Abschnitt §. 8 bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbsarten, wird eine besondere Conzession erfordert. Durch Verjährung kann von nun an keine Gewerbs-Befugniß mehr erworben werden.

II. Vorbedingung der Conzession.

Art. 2. Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbs-Conzession ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

Ist diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Conzession nicht versagt werden: jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache, oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Ermäßigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten.

III. Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Conzession.

Art. 3. Jede Gewerbs-Conzession ist persönlich und unveräußerlich, das Gewerbe darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

IV. Einfluß der Conzession auf die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, dann auf das Realrecht der Gewerbe.

Art. 4. Ueber die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen dann über das Realrecht der Gerwerbe wird festgesetzt:

1) die nach Art. 1 bei jedem Gewerbe ohne Unterschied nothwendige Conzession, und der im Art. 3 ausgesprochene Grundsatz ihrer Persönlichkeit hat auf die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen insofern keinen Einfluß, als über dieselben wie über jedes andere Privateigenthum nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann.

2) Dasselbe gilt auch von den sogenannten realen und radicirten Gewerben selbst, welche diese Eigenschaft schon dermalen haben, jedoch soll deren Realität nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt werden.

3) Rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerben der vorbezeichneten Art, so wie rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen darf unter der Vorbedingung des Artikels 2 die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Conzession niemals verweigert werden.

4) Inhabern radicirter Gewerbe ist die oben bemerkte

Vorbedingung des Artikels 2 erlassen, und denselben der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet.

5) Die Tafernen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten und Märkten, sowie die denselben gleichgeachteten Gasthäuser werden hiemit überhaupt für radicirt erklärt, und sind demnach nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere auch in Ansehung der Veräußerung und Vergantung, wie jedes andere radicirte Gewerbe zu behandeln, insoferne sie sich hiezu durch ihre Einrichtungen eignen.

V. Aus der Conzession hervorgehende Befugnisse.

Art. 5. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind nur nach der Conzessions = Urkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen:

1) Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbs = Erzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, so wie auf alle zu diesem Zwecke dienliche Einrichtungen und Hülfsmittel nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizei = Vorschriften, oder aus besondern örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten, oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgehen; auch soll

2) die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern nicht erschwert werden, wenn die hiezu erforderliche technische Geschicklichkeit, besonders bei solchen Gewerben nachgewiesen wird, welche mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbunden sind.

3) Diese Bestimmungen (Nro. 1 und 2) sind auch auf die schon bestehenden Gewerbe anzuwenden, unbeschadet der allenfallsigen größern Befugnisse, welche den Ge=

werbs-Inhabern vermöge des bisherigen Besitzstandes oder vermöge der Ausübung zukommen könnten.

VI. Erlöschung und Einstellung der Conzession.

Art. 6. Die Gewerbs-Conzession erlischt:

1) durch den physischen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers, mit dem im Artikel 3 zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte;

2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht;

3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes.

Endlich kann die Ausübung der Gewerbs-Befugniß

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die Conzession gänzlich eingezogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gewerbs-Vereinen.

Art. 7. Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungs-Verbande befunden haben, bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen eines — oder mehrerer verwandter Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz ausschließend zu den nachstehenden Zwecken, unter Aufhebung aller anderer Befugnisse, — fort.

Die erwähnten Zwecke sind:

1) Verbreitung nützlicher Gewerbs-Kenntnisse unter den Vereins-Gliedern,

2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben,

3) entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen,

4) geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereins-Vermögens,

5) Unterstützung dürftiger Gewerbs-Angehöriger.

Die Staatsregierung bleibt ermächtiget, zur sichern Erreichung obiger Zwecke die Gewerbs-Vereine in geeignete Sprengel einzutheilen, verwandte Gewerbe zu Einem Verein zu verbinden, zum Wohle der Betheiligten eine allgemeine, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene Gewerbs-Ordnung einzuführen, und solche Vereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend, oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend erkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben.

Dritter Abschnitt.

Von den freien Gewerben und Erwerbs-Arten.

Art. 8. Außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten, und außer dem den Landleuten von nun an allenthalben frei gegebenen Neben-Erwerb durch Leinweberei, können auch noch —

1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunst-Produkten,

2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören; nach Ermessen von dem Staatsministerium des Innern entweder überall, oder an einzelnen Orten der freien Koncurrenz überlassen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Gewerbs-Privilegien.

Art. 9. Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit aus-

schließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegien = Inhaber werden mit einer Geldbuße von einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft; wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Orts, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll.

Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheil des Privilegien = Besitzers konfiszirt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbs = Sachen.

Art. 10. 1) Die Zuständigkeit in Verleihung der Gewerbs = Conzessionen richtet sich nach den dießfälligen Verordnungen unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den standes = und gutsherrlichen Polizei = Behörden, dann den Magistraten nach Maaßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungs = Urkunde, sowie in Verbindung hiemit, nach Maaßgabe der Deklaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. Dezember 1806 und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen. Die Ertheilung der Gewerbs = Privilegien geht unmittelbar von dem Staats = Ministerium des Innern aus.

2) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Conzession oder eines Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, so wie über jede andere unter Gewerbs = oder Privilegien = Inhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem

ihnen vorgezeichneten Wirkungs = Kreise die Polizei = Behörden; — diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs= oder Privilegien = Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmassung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

Die Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist nur noch eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zuläßig.

3) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radizirten Gewerben (Art. 4), so wie über den aus einem Privatrechts= Titel hergeleiteten Besitz eines Gewerbs = Privilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civil = Richters.

Art. 11. Von allen Amtshandlungen in Conzessions= und Gewerbssachen, als solchen, dürfen nur die für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 für Protocollar= Einschreibungen, Kanzlei = Ausfertigungen, Abschriften und verschiedene Bemühungen bezeichneten Ansätze erhoben werden, und alle andere Verhandlungs = Gebühren, unter welchem Titel sie bisher gefordert worden sein mögen, sind abgeschafft.

Für Gewerbs = Privilegien wird in jedem einzelnen Fall eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl. nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbs = Unterstützungen vorbehalten und verwendet werden.

Sechster Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen, Vollziehung der gegenwärtigen Grund-Bestimmungen.

Art. 12. Die vorstehenden Grundbestimmungen werden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht und treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Verordnungen und namentlich die Verfügungen

1) der Verordnung vom 8. August 1810 im Titel I. Art. 1. Nro. 2 die Zuständigkeit des geheimen Rathes betreffend,

2) der Verordnung vom 2. Oktober 1811 im Abschnitt I. Lit. C. Nro. 2. Lit. e. Nro. 1 — 4 die Erweiterung des Wirkungs-Kreises der General- und Lokal-Kommissariate betreffend — sind aufgehoben.

Das Staats-Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt, und wird zu diesem Ende die noch erforderlichen, den gesetzlichen Grund-Bestimmungen entsprechenden administrativen Anordnungen und polizeilichen Vorschriften unverzüglich veranlassen.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre ein Tausend acht Hundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid. v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

VIII.

Gesetz,

die Credit-Vereine der Baierischen Gutsbesitzer betr.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da in dem §. 19 des im Jahre 1822 erlassenen Gesetzes über die Einführung der Hypotheken-Ordnung schon im Allgemeinen ausgesprochen ist, es werde die Errichtung von Privat-Vereinen gestattet, in so ferne sie der Regierung zur Bestätigung vorgelegt worden, und allen in der Art entstehenden Credit-Vereinen die Allerhöchste Genehmigung nicht wolle verweigert werden, in so ferne sie keine, den Gesetzen oder dem Staats-Interesse offenbar zuwider laufende Bestimmungen enthalten, so finden Wir Uns bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die zur Förderung und Aufrechthaltung des Credits der Gutsbesitzer entstehenden Vereine sind nach erhaltener Unserer allerhöchsten Bestätigung ermächtiget, Schuld-Obligationen (Pfandbriefe) auf jeden Inhaber (au porteur) lautend, auszustellen, und in Umlauf zu setzen.

§. 2. Ein Gutsbesitzer, welcher von einem Credit-Vereine ein Anlehen in baarem Gelde, oder statt dessen, in so weit es nach den Satzungen irgend einer Credit-Vereins-Anstalt geschehen darf, Pfandbriefe erhalten hat, stellt für den Betrag eine hypothekarische Schuld-Verschreibung an

den Credit-Verein, als seinen Gläubiger aus. Dieß muß innerhalb der ersten Hälfte des nach den Satzungen irgend einer Credit-Vereins-Anstalt genau abgeschätzten Gutswerthes versichert sein, nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1822. §. 9. 107 bis 112 und 145, in das Hypothekenbuch eingetragen, und hierauf der Hypothekenbrief nach §. 173 und 174 des angeführten Gesetzes von dem Hypothekenamte ausgefertiget werden.

§. 3. Der Credit-Verein fertiget auf den Grund der von den Gutsbesitzern erhaltenen Hypothekenbriefe und für den nicht zu übersteigenden Betrag derselben auf seinen Namen Schuldurkunden au porteur aus, und deponirt zur Sicherheit der Inhaber solcher Obligationen und für deren Rechte die vorbemerkten Hypothekenbriefe als Pfand bei dem Kreis- und Stadtgerichte des Ortes, wo das Direktorium des Credit-Vereins seinen Sitz hat.

Dabei sind folgende Bestimmungen strenge zu beobachten:

a) Mit dem Schuldbetrage dieser Hypothek-Urkunden muß der Betrag der Pfandbriefe genau übereinstimmen, damit aber

b) allen Betheiligten die volleste Ueberzeugung gegeben werde, daß letztere Summe die erstere nicht übersteiget, so sind die Pfandbriefe von dem Gerichte, bei welchem die Hypotheken-Urkunden hinterliegen, dahin zu beglaubigen, daß sie durch die hinterlegten Urkunden mit Special-Hypotheken gedeckt — und den Satzungen des Credit-Vereins gemäß ausgefertiget sind. Ueberdieß

c) ist bei jeder Emission von Pfandbriefen ein rechtsförmliches Protokoll vom Vereine aufzunehmen, in welchem die Summe des Betrages der hinterlegten Hypothek-Urkunden und jene der bisherigen Emission von Pfandbriefen aufgeführt werden muß, und dieses Protokoll vom Gerichte zu beglaubigen.

Bei jenen Credit-Vereinen, in welchen der Summe

nach ein anderes Verhältniß der zu emittirenden Pfandbriefe zu den — den Gutsbesitzern vom Vereine dargelehnten Hypothek-Kapitalien satzungsmäßig festgesetzt ist, darf dieses Verhältniß nicht überschritten werden, und sind bei demselben die in den obigen Buchstaben a bis c einschlüssig enthaltenen Bestimmungen analog in Anwendung zu bringen.

Auf keinen Pfandbrief, dem die gerichtliche Beglaubigung fehlt, kann gegen den Credit-Verein Klage gestellt werden.

§. 4. Die Hypotheken-Aemter sind verbunden, bei Eintragung der im §. 2 bemerkten Schuldverschreibungen der Gutsbesitzer, sogleich und ohne besondere Anmeldung des Credit-Vereines auch die der Bestimmung des §. 3 entsprechende Verpfändung und gerichtliche Deposition der Hypotheken, dem §. 53 des Hypotheken-Gesetzes gemäß, sowohl auf der Seiten-Columne des Hypothekenbuches, als auf dem Hypothekenbriefe selbst in folgender Art vorzumerken:

„Diese Hypothek wird von dem Credit-Vereine an die „Inhaber der von demselben emittirten Schuld-Obligatio-„nen (Pfandbriefe) verpfändet, und zu deren Sicherheit „bei dem zuständigen Königl. Kreis- und Stadtgerichte „deponirt."

§. 5. Die von den Credit-Vereinen hierauf, dem §. 1 gemäß, au porteur ausgefertigten Schuld-Obligationen (Pfandbriefe) werden bei den Hypotheken-Aemtern nicht eingetragen, und sind auch in der Folge kein Gegenstand irgend einer Einschreibung oder Löschung im Hypothekenbuche.

§. 6. Die Erläuterung der Verordnung vom 10. Oktober 1810, die Ausfertigung der Amortisations-Edikte betreffend, vom 17. August 1813 (Regg. Bl. 1813. St. 46. S. 1082), kommt auch bei den von Credit-Vereinen auf

jeden Inhaber (au porteur) ausgefertigten Schuld = Obligationen (Pfandbriefe) zur Anwendung.

§. 7. Eine an einen Credit = Verein ausgestellte Hypothek kann im Hypothekenbuche in ihrem ganzen Betrage nicht anders gelöscht werden, als wenn

1) der Hypothekenbrief in Urschrift, oder statt dessen ein gerichtliches rechtskräftiges Amortisations = Erkenntniß dem Hypothekenamte vorgelegt.

2) ein Zeugniß des Direktoriums der Creditanstalt und des zuständigen Kreis = und Stadtgerichtes über die geschehene Tilgung der Forderung beigebracht, und

5) von dem Credit = Vereine an die Stelle der herauszugebenden Hypothek eine deren Betrag gleiche Summe in eingelösten Pfandbriefen oder neuen Hypothekenbriefen deponirt worden ist, wornach erst das Kreis = und Stadtgericht die bei ihm deponirte Hypotheken = Urkunde zum Behufe ihrer gänzlichen Löschung herausgeben darf.

§. 8. Ist im Falle des §. 7 bei der Löschung der Hypothekenbrief vorgelegt worden, so hat das Hypothekenamt darauf die erfolgte Löschung der Hypothek zu bemerken, und denselben durchstrichen (kassirt) dem vormaligen Schuldner zurückzugeben.

§. 9. Theilweise Löschungen, wo sie nach den Satzungen der Credit = Vereine statt finden, können nur vorgenommen werden auf das Zeugniß der Direktorien dieser Anstalt und des zuständigen Kreis = und Stadtgerichts, daß der zu löschende Betrag wirklich bezahlt, und dafür ein gleicher Betrag eingelöster Pfandbriefe oder an neuen Hypothekenbriefen (§. 7) bei jenem Gerichte deponirt worden sey.

§. 10. Den Bestimmungen, welche die von dem Könige genehmigten oder künftig genehmigt werdenden Satzungen einer Privatcredit = Vereins = Anstalt über die Sicherheit und Zwangsmaaßregeln gegen zahlungssäumige Vereins=

genossen enthalten, oder enthalten werden, wird in Folge des gegenwärtigen Gesetzes die Gesetzeskraft zu Theil.

§. 11. Die Fälschung der Creditpapiere (Pfandbriefe) unterliegt den Bestimmungen des Art. 337 des I. Theils des Strafgesetzbuches vom J. 1813, oder den entsprechenden Bestimmungen einer künftigen Gesetzgebung.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner; v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid. v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

IX.

Gesetz,

die Ergänzung des stehenden Heeres betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Baiern, etc. etc.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die stehende Armee bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungs-Anstalten des Königreichs, und wird sowohl

im Kriege als im Frieden ergänzt aus dem freiwilligen Zugange, und durch die allgemeine Militär-Conscription.

§. 2. Jeder Bayer hat das Recht, in die stehende Armee einzutreten, in so fern er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt, das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 50te Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten hat.

Minderjährige können von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die legal erklärte Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beibringen.

§. 3. Wer in der stehenden Armee bereits eine oder mehrere Capitulationen zurücklegte, ist zum Wiedereintritt berechtiget, wenn er das 40te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, und die zum Kriegsdienste nöthigen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt.

§. 4. Wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden.

§. 5. Der allgemeinen Militär-Conscription ist jeder Bayer unterworfen, und zwar in jenem Jahre, während welches er sein einundzwanzigstes Lebensjahr zurücklegt.

§. 6. Mit dem 1. Jänner des darauffolgenden Jahres tritt jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit.

§. 7. In den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit ist jeder Conscribirte verbunden, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird.

Von dieser Verbindlichkeit sind Kraft des Gesetzes entbunden:

a) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne, diese mögen vermöge der Conscription eingereiht worden, oder freiwillig zum Militär gegangen sein, unter den Fahnen, sei es auf dem Schlachtfelde, vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen

Wunden oder sonst auf was immer für eine Weise durch die Verrichtungen ihrer dienstlichen Obliegenheiten, verloren haben, und

b) jeder Sohn jener Eltern, welche auf die ebenbemerkte Weise drei Söhne unter den Fahnen verloren haben.

§. 8. Die Berufung zur Armee geschieht durch das Loos, in so fern nicht der im §. 11 vorgesehene Fall eintritt.

§. 9. In Friedenszeiten soll in der Regel die Zahl der zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderlichen Mannschaft den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten.

§. 10. Die Ergänzung muß vor allem aus der Klasse derjenigen genommen werden, welche im ersten Jahre der Militärpflichtigkeit stehen.

§. 11. In Kriegszeiten kann die Ergänzung nach Gutbefinden der Staatsregierung das im §. 9 bestimmte Maaß überschreiten; der Mehrbetrag wird dann gleichmäßig auf die erste und zweite militärpflichtige Altersklasse ausgeschlagen; auch können zur Kriegszeit diese beiden Altersklassen ohne vorgängiges Loosen in Massa zur Armee berufen werden.

§. 12. Der in die Armee eingereihte Conscribirte ist zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet. Diese Dienstzeit zählt von dem Tage, an welchem ein Conscribirter durch den Rekrutierungsrath zum Dienste der Armee bestimmt, und dem Militär-Commando überwiesen wird.

§. 13. Kein Bayer darf zur Ansässigmachung oder Verehelichung zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genüget, und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird. Die Verehelichung kann jedoch auch vor dem Eintritte des Conscriptions-Alters statt haben, wenn der Conscriptionspflichtige einen

Ersatzmann stellt, und ihm sonst keine polizeilichen, privat- oder kirchenrechtlichen Hindernisse im Wege stehen. Der Ersatzmann hat alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das Gesetz auflegt, den Einsteller mag das Loos treffen oder nicht; jener wird dem Contingente des betreffenden Bezirkes zu gut gerechnet. Auch sind solche Verehelichungen gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes gestattet.

Die Verehelichungen der im Armee-Verbande stehenden Personen hängt nicht blos von dem polizeilichen, dann den privat- und kirchenrechtlichen, sondern auch von den militärdienstlichen Vorschriften ab.

§. 14. Von den Bestimmungen der §§. 5 — 12 inclus. sind befreit:

a) die Standesherren und ihre Familien;

b) der geistliche Stand.

Als dem geistlichen Stande angehörig werden betrachtet bei den Katholiken diejenigen, welche die höheren Weihen wirklich erhalten, oder in Klöstern mit der Bewilligung der zuständigen Landesbehörde lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bei den Protestanten diejenigen, welche förmlich ordinirt worden sind.

Titel II.

Von dem freiwilligen Zugange.

§. 15. Wer freiwillig in die Armee tritt, hat das Recht, die ihm beliebige Waffengattung zu wählen, wenn er die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§. 16. Der freiwillig Zugehende muß sich zu einer Dienstzeit (Capitulation) von sechs Jahren verpflichten.

Wer bereits eine oder mehrere Capitulationen in der Armee diente, kann bei dem Wiedereintritte in dieselbe die Dienstzeit selbst beistimmen, jedoch ist das Minimum hie-

bei auf zwei Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt.

§. 17. Nach dem Eintritte in die Armee steht der freiwillig zugegangene an Rechten und Obliegenheiten in dienstlicher Hinsicht denjenigen gleich, welche auf dem Grunde der Armeepflichtigkeit eingereiht worden sind.

§. 18. So wie ein freiwillig Zugegangener die Dienstzeit, wozu er sich bei dem Eintritte in die Armee verpflichtete, zurückgelegt hat, muß derselbe in Friedenszeiten auf Verlangen unverzüglich mittelst förmlichen Abschiedes entlassen werden.

§. 19. Wer in die Armee tritt, um einen militärpflichtigen Bayer darin zu ersetzen, kann auf die in den §§. 15 und 16 bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen, seine Rechte und Verbindlichkeiten richten sich vielmehr nach den im Tit. III. wegen der Einsteher enthaltenen Vorschriften.

Titel III.

Von dem Aufrufe mittelst der Conscription.

I. Abschnitt.

Von der Conscription überhaupt.

§. 20. Für jeden Polizeibezirk muß jährlich eine besondere, auf die Geburtsregister und Speciallisten der Gemeinde-Vorsteher gegründete Conscriptionsliste hergestellt werden; in dieser sind alle Jünglinge zu verzeichnen, welche in dem betreffenden Jahre nach den Bestimmungen des §. 5 in das Conscriptions-Alter treten, und im Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben. Mit Herstellung dieser Liste muß in allen Bezirken der Monarchie am 4. November, oder wenn er ein Feyertag ist, am 5. November begonnen werden, in so fern die Staats-Regierung hiezu nicht einen andern Tag durch eine allgemeine, mittelst des Regierungsblattes zu verkündende Anordnung bestimmt.

§. 21. Jeder Bayer ist verpflichtet, an dem im vorstehenden §. bezeichneten Termine desjenigen Jahres, während welches er das 21te Lebensjahr zurücklegt, vor der Conscriptions-Behörde des Bezirkes seiner gesetzlichen Heimath entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und zum Eintragen in die Conscriptionslisten sich zu melden; diese Anmeldung darf auch bei der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthaltes geschehen.

Bei der Anmeldung und Aufzeichnung muß der Conscriptionspflichtige alle Aufschlüsse und Nachweise geben, deren die Behörde zur Anfertigung der Conscriptions-Listen bedarf.

§. 22. Eine spätere Anmeldung darf nur dann statt finden, wenn die Conscriptionsbehörde für die Pflichtigen einer einzelnen Gemeinde oder Abtheilung durch eine besondere Verfügung einen spätern Tag bestimmt, dieser darf jedoch in keinem Falle den Normal-Anmeldungs-Termin um 10 Tage überschreiten.

Die Anmeldung zur Conscription bei der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthaltes muß jederzeit 14 Tage vor dem gemäß §. 20 bestimmten Normaltermin geschehen; dem Conscriptionspflichtigen ist die Beobachtung seiner Pflicht zu bescheinigen, und sogleich ausführliche Mittheilung an die Conscriptionsbehörde seiner Heimath zu machen, welche ihn sodann in ihre Conscriptionsliste einzutragen hat.

§. 23. Die Distrikts-Polizeibehörden sind allenthalben auch die Conscriptionsbehörden ihrer Bezirke.

Diese Bezirke sind nach Ermessen der Staats-Regierung in der Art abzutheilen, daß das Geschäft der Aufzeichnung der Anmeldungen in jedem derselben an einem Tage vollendet werden kann.

§. 24. Die Conscriptionsbehörden sind verbunden, den Termin, an welchem die Herstellung der Conscriptionslisten

beginnen soll, 4 Wochen vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes verkünden, und gleichzeitig die Strafen und andere gesetzliche Folgen bekannt machen zu lassen, denen jene unterliegen werden, welche sich nicht vorschriftmäßig melden.

§. 25. Die Conscriptionspflichtigen, welche an dem festgesetzten Termine weder persönlich erscheinen, noch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen, sind von den Behörden auf den Grund der Geburtsregister und Speciallisten der Gemeinde = Vorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen einzutragen.

§. 26. Am 12ten Tage nach dem ersten Anmeldungstage (§. 20) ist die Conscriptionsliste eines jeden Bezirkes zu vollenden, und sodann acht Tage in einem Zimmer der Conscriptionsbehörde zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes ihrer Eltern und Vormünder aufzulegen.

Gleichzeitig ist in jeder Gemeinde das Namensverzeichniß ihrer conscribirten Jünglinge öffentlich anzuheften, und auf diese Art acht Tage zur allgemeinen Einsicht auszustellen.

§. 27. Nach Ablauf des im vorstehenden §. bemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen müssen, bei Vermeidung der Präclusion, die gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen bei der Conscriptionsbehörde unter Anführung der Ursache angemeldet werden. Die Reclamationen können nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung angestellt werden.

Das Recht der Reclamation steht außer den Conscribirten auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, so wie den Eltern und Vormündern der ersteren und letzteren zu.

§. 28. Innerhalb acht Tagen ist die Instruktion die=

ser Reclamationen durch die Conscriptionsbehörde zu vollenden, am 9ten Tage nach Anmeldung der ersten Reclamation muß die Conscriptionsbehörde sämmtliche Reclamationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen, die Verhandlung vornehmen, resp. reassumiren, unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheiden, und auf den Grund dieser Entscheidungen die Conscriptionslisten berichtigen.

Kann die Entscheidung und Berichtigung nicht an einem Tage erfolgen, so muß das Reclamationsverfahren in den nachfolgenden Tagen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

§. 29. Unmittelbar nach dem Schlusse der Reclamationsverhandlungen muß auf den Grund der berichtigten Conscriptionslisten das Loosen statt finden. Dieses wird in allen Bezirken des Königreiches nach ganz gleichen Vorschriften vorgenommen.

Für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee getreten sind, müssen hiebei ebenfalls Loose gezogen werden.

§. 30. Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben muß sogleich zum Messen der Conscribirten geschritten werden. Dabei ist das Bayerische Normal-Maaß zu Grunde zu legen, und der Aufruf der Conscribirten muß nach der Reihenfolge der Loosnumern geschehen. Die Verhandlung des Messens unterliegt der besonderen Controle eines Ausschusses. Dieser soll bestehen aus fünf Gemeinde-Vorstehern oder Gemeinde-Bevollmächtigten des Bezirkes, welche jährlich aus einem im voraus zu bestimmenden Turnus zu alterniren haben.

Jedes Glied dieses Ausschusses hat von der Richtigkeit der Messung sich persönlich zu überzeugen, und eines

derselben mit wohl vernehmlicher Stimme hierüber auszusprechen.

§. 31. Bei der Verhandlung des Messens müssen die Conscriptionspflichtigen sich sogleich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. Die Erklärung über beide Punkte muß dem Conscribirten gleich nach seiner Messung abgefordert, und von diesem laut und vernehmlich ausgesprochen werden.

§. 32. Die Erklärung der Dienstesunfähigkeit muß mit der Bezeichnung des Gebrechens, der Anspruch auf Zurückstellung mit Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe verbunden werden. Die Conscriptionsbehörde hat hierauf sogleich in ersterer Beziehung die ärztliche und wundärztliche Visitation anzuordnen, das Resultat derselben bekannt zu machen, und hierauf, unter Vorbehalt der Berufung und Revision, die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit des Conscribirten auszusprechen, in Hinsicht der Zurückstellungs = Ansprüche entweder, unter dem obenerwähnten Vorbehalte, zu entscheiden, oder dem Conscribirten den erforderlichen Beweis aufzulegen, welcher bei Vermeidung der Präclusion binnen 14 Tagen auszuführen ist.

Am 15ten Tage, nachdem ihnen die beizubringenden Beweismittel speziell benannt wurden, hat die Conscriptionsbehörde zu entscheiden.

Conscribirte, welche sich für dienstfähig erklären, werden bei der untern Conscriptionsbehörde keiner Visitation unterworfen.

§. 33. Die Verhandlungen zur Berichtigung der Conscriptionslisten (§§. 27 und 28) des Loosens, des Messens, der Entscheidung wegen Dienstesunfähigkeit und Zurückstellungs-Anspruch müssen öffentlich vorgenommen werden. Der Zutritt ist jedoch, außer den Müttern der Con-

scribirten, nur Männern gestattet, und hiebei gebührt den Conscribirten und Armeepflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern der Conscribirten der Vorzug, wenn das Lokale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

§. 34. Die Visitation geschieht durch das aufgestellte ärztliche und wundärztliche Personal nach einer für alle Bezirke der Monarchie gleichmäßig anzuwendenden Instruktion, abgesondert für jeden einzelnen Conscribirten, unter Entfernung aller übrigen, jedoch in Gegenwart eines nach den Vorschriften des §. 30 gebildeten Ausschusses bei verschlossenen Thüren. Hiebei ist außer den Conscriptionsbeamten Niemand der Zutritt gestattet, als den Vätern und Vormündern desjenigen Conscribirten, welcher der Visitation unterzogen wird.

§. 35. Ueber den ganzen Vorgang einer jeden in den §§. 33 und 34 bemerkten Hauptverhandlung muß ein genaues Protokoll abgefaßt werden, welches nach geschehener öffentlicher Verlesung von dem Conscriptionsbeamten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der im §. 30 bezeichnete Ausschuß hat alle in den §§. 33 und 34 enthaltenen Verhandlungen der Conscriptionsbehörden zu controliren, und zu diesem Behufe die Protokolle zu unterzeichnen.

§. 36. Die den Conscriptionsbehörden unmittelbar vorgesetzten königl. Verwaltungsstellen berichtigen die Conscriptionslisten eines jeden Bezirkes definitiv, sprechen in letzter Instanz über die Gültigkeit der im gegenwärtigen Titel bezeichneten Verhandlungen der Conscriptionsbehörden, so wie über die hierüber angebrachten Reklamationen und Berufungen, und bilden in dieser Beziehung für den ganzen Regierungsbezirk den obersten Rekrutirungsrath.

Die Sitzungen desselben müssen jederzeit am 15. Jänner eines Jahres beginnen, in so ferne die Staats-Regierung hiezu nicht einen andern Termin festgesetzt; — sie sind

öffentlich, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des §. 33; das Verfahren ist mündlich, die Entscheidungen müssen in kollegialer Form abgefaßt werden, nachdem zuvor jederzeit die allenfalls anwesenden Reklamanten und andere Betheiligten, oder ihre Vertreter, und der vom Könige besonders aufgestellte Staatsanwalt, welchem zugleich die Revision der Conscriptionslisten und der von den Unterbehörden vorgenommenen Verhandlungen obliegt, oder sein Stellvertreter werden vernommen worden seyn.

Jeder Conscribirte ist verbunden, zum Behufe der Revision der Conscriptionslisten persönlich vor dem Rekrutirungsrathe zu erscheinen, wenn er hiezu besonders berufen werden sollte.

II. Abschnitt.

Von der Aushebung.

§. 37. Die Staatsregierung bestimmt jährlich die Zahl der zur Ergänzung der Armee zu berufenden Mannschaft und spricht die Größe des Contingentes aus, welches hieran jeder Regierungsbezirk zu den verschiedenen Waffengattungen zu stellen hat.

Bei Festsetzung dieser Contingente wird das Zahlverhältniß der Conscribirten der betreffenden Altersklasse als Vertheilungsmaaßstab zu Grunde gelegt.

§. 38. Die Aushebung beginnt jährlich am ersten März, und muß in der Regel am letzten März beendiget seyn, in so ferne die Staats-Regierung nicht andere, durch das Regierungsblatt bekannt zu machende Termine festsetzt.

§. 39. Der Rekrutirungsrath eines jeden Regierungsbezirkes vertheilt das für denselben festgesetzte Contingent auf die untergegebenen Bezirke ebenfalls nach dem Zahlenverhältnisse der aufrufpflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersklasse. — Er bestimmt gleichzeitig für jeden Bezirk

den Tag und Ort der Aushebung und die bereit zu haltende Reserve.

§. 40. In jedem Conscriptionsbezirke müssen die armeepflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersklasse nach der Reihenfolge der Loosnummern sowohl zum Contingente, als zur Reserve gerufen werden, sie sind sodann verbunden, an dem bestimmten Orte und Tage sich vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, in so ferne sie nicht schon früher freiwillig in die Armee getreten sind. — Diese freiwillig Zugegangenen werden, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, dem Bezirke ihrer Heimath an dem Contingente zu gut geschrieben.

§. 41. Von dem Abmarsche sind diejenigen befreit, welche

a) das Maaß von fünf bayerischen Fuß, vier Zoll, nicht erreichten;

b) oder zur Zeit wegen schwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten noch nicht dienstfähig sind;

c) oder wegen körperlicher Gebrechen als dienstunfähig erkannt wurden;

d) oder das bereits anerkannte Recht haben, aus andern Titeln zurückgestellt zu werden;

e) oder auf den Grund des §. 4 unwürdig sind, in die Armee zu treten.

Statt derselben müssen jene abmarschieren, welche ihnen in der Reihe der Loose folgen.

Die ad a und b bemerkten Jünglinge müssen im darauffolgenden Jahre wieder konscribirt und gemessen werden. — Erreichen sie bis zur nächsten Aushebung die Normalgröße von fünf bayerischen Fuß und vier Zoll, oder haben sich die Ursachen, wegen welcher sie früher nicht dienstfähig waren, gehoben, so sind sie in die Armee einzureihen; und werden an dem Contingente des Bezirkes abgerechnet, und diesem zu gut geschrieben.

§. 42. Die aufgerufenen Conscribirten müssen sich vor dem Rekrutirungsrathe nochmal der Messung, und sodann der körperlichen Visitation unterwerfen. — Hiebei muß das in den §§. 30, 31, 32 und 33 vorgezeichnete Verfahren beobachtet werden, jedoch findet hiebei die Zuziehung des im §. 30 bezeichneten Ausschusses nicht statt.

Auf dem Grunde der neuen Messung und der körperlichen Besichtigung spricht der Rekrutirungsrath in öffentlicher Sitzung, für welche er mit zwei bis drei vom Könige ernannten und zum vollen Stimmenrechte berechtigten Militärpersonen — deren Zahl jedoch nie größer, als jene der Civil-Beisitzer seyn darf, — verstärkt wird, über die allgemeine Dienstesfähigkeit des Pflichtigen, sowie über dessen besondere Fähigkeit zum Cavallerie- oder Artillerie-Dienste aus, erklärt, daß die als fähig erkannten Individuen nach der Reihenfolge bis zur Vollzähligmachung des Contingents eines jeden Bezirks in die Armee zu treten haben, und ruft sie hiezu namentlich auf.

Wenn ein Conscriptionsbezirk nicht im Stande ist, sein Contingent an dem bestimmten Tage ganz zu stellen, so muß die Nachstellung der abgängigen Mannschaft vor Ablauf der im §. 38 für die Vollendung der Aushebung festgesetzten Zeit an dem von dem Rekrutirungsrathe zu bestimmenden Tage erfolgen; reichen hiezu nicht die im Conscriptionsbezirke vorhandenen Conscribirten der ersten Altersklasse hin, so muß der Abgang durch die übrigen Conscriptionsbezirke des nämlichen Regierungs-Bezirkes gedeckt werden, wofür der Rekrutirungsrath die Vertheilung nach den in dem §. 39 festgesetzten Grundsätzen auszusprechen hat.

§. 43. Die von dem Rekrutirungsrathe zum Dienste der Armee aufgerufenen Jünglinge werden jederzeit gleich an das zur Uebernahme bestimmte Militär-Commando abgegeben, sowie ihre Dienstesfähigkeit ausgesprochen ist.

§. 44. Jene Conscribirten, welche Gebrechen angeben, deren Vorhandenseyn weder durch die ärztliche und wundärztliche Untersuchung, noch durch vollgültige Aussagen der übrigen Conscribirten oder Orts-Einwohner bestätiget wird, sollen der Armee ohne weiters eingereihet werden.

§. 45. Die gemäß §. 4 der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten, welche das Loos traf, haben Ersatzmänner zu stellen, in so ferne sie das hiezu erforderliche Vermögen besitzen, außerdem sollen sie sich in den Festungen und andern Vertheidigungs-Anstalten des Reiches zu den für den Bedarf derselben erforderlichen Arbeiten während der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit gebrauchen lassen, wenn sie zu diesen Arbeiten gerufen werden. — Sie können jedoch hiezu nur während der auf die Aushebung ihrer Altersklasse folgenden sechs Jahre verwendet werden, müssen während ihrer Präsenz den Soldaten der Armee an Löhnung und Verpflegung gleichgehalten werden, ohne jedoch die Auszeichnung derselben zu theilen, und Waffen zu erhalten.

III. Abschnitt.

Von der Zurückstellung und den besonderen Vorrechten einzelner Klassen der Conscribirten.

§. 46. Zur Zurückstellung eignen sich diejenigen Conscribirten, welche das Normalmaaß nicht erreichen, die Folgen dieser Zurückstellung sind bereits in dem §. 41 vorgezeichnet.

§. 47. Auf vorläufige Zurückstellung und Befreiung von dem Abmarsche haben auch diejenigen Conscribirten Anspruch, welche nach vorschriftmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clerikal-Seminar oder in das Noviciat eines Klosters eingetreten sind, und sich nicht durch Unfleiß oder Unsittlichkeit ihres künftigen Berufes unwürdig gemacht haben.

Gleiche Ansprüche haben die protestantischen Candidaten der Theologie, wenn sie eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten, und ein günstiges Zeugniß der theologischen Fakultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beigebracht haben.

Wenn ein Candidat der Theologie, welcher auf den Grund dieser Bestimmungen zurückgestellt wird, das Clerikalseminar, das Kloster oder das Studium der Theologie überhaupt verläßt, ohne die höheren Weihen oder die Ordination erhalten zu haben, so soll derselbe zu der ersten darauf folgenden Aushebung gezogen werden.

§. 48. Eben so hat auf Zurückstellung in jeder Familie ein Sohn, sohin auch der einzige Sohn, gleichwohl ob ehelich geboren, oder legitimirt oder rechtsförmlich adoptirt, einen Anspruch, in so ferne die Familie nicht in dem Genusse eines die Subsistenz derselben sicherndern Einkommens sich befindet, und zugleich außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern.

Wenn sich in einer Familie mehrere Söhne befinden, so bestimmt das Haupt derselben denjenigen dieser Söhne, welchem der Anspruch auf das bemerkte Recht zustehen soll.

Wenn der zurückgestellte Sohn stirbt, und der Grund für die Zurückstellung noch fortdauert, so ist das Familienhaupt berechtiget, die im ersten Absatze ausgesprochene Begünstigung auf einen andern Sohn zu übertragen.

Ein Adoptivsohn kann auf Zurückstellung nur dann Anspruch machen, wenn die Adoption schon vor seinem 12ten Jahre erfolgt, und derselbe von seinem Adoptiv-Vater erzogen worden ist.

§. 49. Gleicher Anspruch auf Zurückstellung wird denjenigen Conscribirten zugesichert, welche

a) an Gymnasien und den denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Klassen unter den Ersten waren, oder

b) an den höheren Unterrichtsanstalten des Reiches als Preiseträger ausgezeichnet wurden.

Die Staatsregierung wird durch allgemeine, für alle Gebietstheile der Monarchie gleichmäßig geltende Verordnungen festsetzen, welche Unterrichts-Anstalten zu den vorbezeichneten Cathegorien gehören, und wie das Zahlverhältniß in Hinsicht der ad a und b gegebenen Vorschriften zu bemessen sey.

§. 50. Die in den §§. 47, 48 und 49 ausgesprochenen Zurückstellungen werden aufgehoben, so wie der Krieg eintritt. Die Zurückgestellten müssen sodann nach der Ordnung ihrer Zurückstellung in die Armee treten.

§. 51. Den Söhnen der Adelichen, der Collegialräthe und höhern Beamten gebührt die Auszeichnung, als Cadeten in die Armee zu treten.

IV. Abschnitt.

Von der Einstellung und dem Tausche der Nummern.

§. 52. Jeder Bayer kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen. Während der Kriegszeit können jedoch diejenigen, welche bereits schon in der Armee eingereiht wurden, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen.

§. 53. Der Ersatzmann muß

a) ein Inländer und

b) der Armeepflichtigkeit bereits entbunden seyn,

c) in einem Alter von wenigstens 21, und von höchstens 36 Jahren stehen,

d) die volle Fähigkeit zum Dienste besitzen,

e) alle jene Verpflichtungen übernehmen, welche dem Einsteller in Bezug auf die Armee obliegen würden.

Das Alter von 36 Jahren darf der Ersatzmann bei dem Eintritte in die Armee nur dann überschritten haben, wenn

er früher schon eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6 Jahren in der Armee zubrachte, und wenn ihn die Militärbehörde für dienstfähig erklärt; in keinem Falle darf er sodann das 40te Jahr schon zurückgelegt haben.

§. 54. War der Einsteller schon wirklich in die Armee eingerechnet, so muß der Ersatzmann nicht nur die im vorstehenden §. 53 bemerkten Eigenschaften besitzen, sondern früher bereits eine volle Dienstzeit oder Capitulation von sechs Jahren in jener Waffengattung zugebracht haben, in welcher der Einsteller eingereiht ist, und auch ersetzt werden muß.

Der Einsteller muß zugleich die besondern Kosten tragen, welche aus einem solchen Wechsel für das Aerar entstehen werden.

§. 55. Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privat-Uebereinkunft der Betheiligten überlassen, das Einstandskapital muß jedoch in jedem Falle als Caution deponirt werden, und zwar entweder in Staatspapieren, oder in exceptionsfreien Hypothek-Urkunden.

Alles dasjenige, was im Einstands-Vertrage über das Einstandskapital besonders stipulirt ist, muß bei der Regiments-Kasse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden.

Nebenverträge und geheime Verabredungen dürfen nicht eingegangen werden, die Uebertretung dieser Bestimmung hat sowohl für die Einsteher als Einsteller eine dem Invalidenfond verfallende Geldstrafe zur Folge, welche der geheim bedungenen Summe, sowie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleichkommt.

Beträgt das Einstands-Capital eines Infanteristen nicht ein hundert fünfzig Gulden, oder jenes eines Cavalleristen nicht dreihundert Gulden, so soll dasselbe bis zur Größe

dieser Summen ergänzt, und in vorbezeichneter Weise als Caution deponirt werden.

Wenn der Einsteher später durch den Rekrutirungsrath der Kavallerie zugetheilt wird, so ist die für diese Waffengattung festgesetzte Caution zu ergänzen. — Wird diese Cautions-Ergänzung nicht geleistet, so haftet der Einsteller noch zwei Jahre, für den Fall der Desertion des Einstehers in der Art, daß er einen andern Ersatzmann zu stellen, oder in so ferne er noch unverheirathet ist, persönlich einzutreten hat.

§. 56. Die Gesuche und Reklamationen der Conscribirten entscheidet der Rekrutirungsrath unter Beiziehung der Militärbeisitzer in letzter Instanz, und verbindet die hierüber zu führenden Verhandlungen mit jenen, welche die Vorschriften der §§. 42 und 43 aussprechen. Ueber die allgemeine und besondere Dienstesfähigkeit der Ersatzmänner jener Conscribirten, welche bereits in die Armee getreten sind, erkennen ausschließend die Militärbehörden.

§. 57. Sobald der Ersatzmann angenommen, und die Einstands-Caution vorschriftmäßig geleistet ist, wird der Einsteller der Armeepflichtigkeit entbunden, und dessen Rechte und Pflichten in Hinsicht des Dienstes der Armee gehen auf den Ersatzmann über.

§. 58. Wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht, so wird die deponirte Einstandskaution ganz verabfolgt.

Wird der Ersatzmann vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund der Bestimmungen des §. 4 oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstuntauglichkeit entlassen, so müssen aus dem Einstandskapitale und der allenfallsigen Cautionsergänzung vor Allem die dem Aerar hierdurch allenfalls zugehenden pekuniären Nachtheile ersetzt, und die Kosten zur Einstellung eines andern, für den Rest

der Dienstzeit zu verpflichtenden, den Bestimmungen des §. 54 entsprechenden Ersatzmannes gedeckt werden; nur der Mehrbetrag über diese Kosten wird sodann an die Betheiligten verabfolgt.

§. 59. Der Tausch der Nummern ist zwischen den dienstfähigen Conscribirten der nämlichen Altersklasse bis zu dem Augenblicke der wirklichen Einreihung gestattet, jedoch darf dabei ein Conscribirter, welcher zur Artillerie oder Kavallerie geeignet, und durch den Rekrutirungsrath bereits zur Einreihung in eine dieser beiden Waffengattungen bestimmt ist, nicht mit einem solchen tauschen, welcher diese Eigenschaften nicht besitzt. — Zwischen Brüdern hat das Tauschen ohne Rücksicht auf die Altersklasse, sowohl vor als nach der Einreihung und ohne Anforderung gleicher Eigenschaften statt; nur muß im Falle der Jüngere für den Aelteren eintritt, dieser für die Dauer der Armeepflichtigkeit des Erstern, dessen Stelle in der treffenden Altersklasse einnehmen.

§. 60. Die Gesuche und Reklamationen der Conscribirten wegen Vertauschung der Nummern entscheidet der Rekrutirungsrath in letzter Instanz, und zwar ohne Beiziehung der Militärbeisitzer, wenn die Vertauschung von der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten statt fand (§. 56) mit Beiziehung derselben, wenn die Vertauschung erst später angemeldet wurde.

Ueber die Dienstesfähigkeit derjenigen, welche einen bereits in die Armee eingereihten Bruder ersetzen wollen, erkennen ausschließend die Militärbehörden.

V. Abschnitt.

Von der Entlassung.

§. 61. Die Armeepflichtigkeit derjenigen, welche in die Armee auf den Grund der Conscription eingereiht wurden, endet in der Regel erst, wenn sie die gesetzliche Dienstzeit

von sechs Jahren in der Armee zubrachten; früher nur dann, wenn, und so wie sie

a) diensteSuntauglich wurden, oder

b) unter Erfüllung der in den §§. 54 und 55 ertheilten Vorschriften für sich einen Ersatzmann stellten, oder

c) sich mit einem älteren diensttauglichen, der Armeepflicht bereits entlassenen Bruder vertauschten, und dieser für sie in die Armee trat, oder

d) wirklich in den geistlichen Stand getreten sind. —

§. 62. Die Armee-Pflichtigkeit eines Ersatzmannes endet in der Regel gleichfalls nur nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit, früher nur dann, wenn, und so wie derselbe

a) dienstuntauglich wird, oder

b) jene Dienstzeit zurücklegt, welche seinem Einsteller bei dem Austreten aus der Armee noch obgelegen hätte, oder

c) einen Ersatzmann stellt.

§. 63. Für diejenigen Conscribirten, welche nicht in die Armee eingereiht wurden, endet die Armeepflichtigkeit in der Regel während des zweiten Jahres derselben unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersklasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht, früher endet sie nur dann, wenn, und so wie sie

1) mit Gebrechen behaftet sind, welche sie zum Dienste der Armee untauglich machen;

2) wenn ein Conscribirter einen Ersatzmann stellte, und die Vorschriften der §§. 53 und 55 erfüllte;

3) wenn sie auf den Grund des §. 4 von der Ehre der Waffen ausgeschlossen, und nach §. 45 während 6 Jahren zu der darin bezeichneten Arbeit verwendet wurden, oder in Bereitschaft standen.

§. 64. Unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit müssen die Conscribirten derselben entlassen werden; hierüber sind ihnen legale Urkunden auszustellen und zwar:

denjenigen, welche in der Armee dienten, förmliche Abschiede;

den übrigen dagegen einfache Entlassung=Scheine; diese werden von dem Rekrutirungsrathe des betreffenden Gebiets, jene von den Militärbehörden ausgestellt.

Zu den Reserve=Bataillons, Escadrons, und zur Landwehr bleibt jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene durch das Gesetz verbunden, in so fern die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit oder wegen des Eintritts in den geistlichen Stand erfolgte.

§. 65. Während der Kriegszeit kann die Entlassung aus dem stehenden Heere nicht verlangt werden; wenn jedoch die Staatsregierung während derselben Entlassungen zuläßig findet, so sollen dieselben jederzeit vor Allem bei der am längsten dienenden Altersklasse eintreten; — alle Ausgedienten müssen sechs Wochen nach geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten.

Die in diesen Fällen mit Abschied entlassenen Conscribirten treten in Kriegszeiten unmittelbar aus der stehenden Armee in die Reserve=Bataillons oder Eskadrons, in so ferne sie nicht vorziehen, bis zur Beendigung des Feldzuges oder des ganzen Kriegs im stehenden Heere zu bleiben.

§. 66. Die Militärperson, welche sich während ihrer Dienstzeit der in dem §. 4 bemerkten Verbrechen und Vergehen schuldig machen, werdeu zwar unverzüglich nach erfolgtem Erkenntnisse aus der Armee entfernt, von der Armeepflichtigkeit aber erst dann entlassen, nachdem sie für die noch übrige Dienstzeit einen Ersatzmann gestellt, oder zu den im §. 45 bezeichneten Arbeiten so lange in Bereitschaft gestanden sind, oder verwendet wurden, daß die hiezu bestimmte Zeit mit jener, welche sie im Dienste der Armee zubrachten, sechs volle Jahre betrage.

§. 67. Die Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung richtet sich nach den Staatsverträgen, bei

deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität, und wenn auch diese nicht zur Anwendung kommen, so haben diejenigen, welche bereits im Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit stehen und diensttauglich sind, einen diensttauglichen Ersatzmann zu stellen, welcher sogleich auf 6 Jahre in die Armee tritt, und dem Conscriptionsbezirke bei dem Aufgebote der Altersklasse, in welcher der Auswandernde steht, zu Gut geschrieben wird.

VI. Abschnitt.

Von den Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, deren Bestrafung und andern Folgen.

§. 68. Der conscriptionspflichtige Bayer, welcher in dem Jahre, während dessen er sein 21tes Lebensjahr zurückgelegt, verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter

1) bei der geeigneten Conscriptions-Behörde zur Eintragung in die Conscriptionsliste anzumelden, oder

2) bei der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, oder

3) der erhaltenen Aufforderung ungeachtet mit dem Contingente seines Bezirkes zur Revision der Conscriptions-Listen, oder zur Aushebung vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, soll als ungehorsam behandelt, der in den §§. 47. 48. 49. und 59. bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebende besondere Kosten und in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche in dem Falle von Nro. 1 zehn bis zwanzig, in jenem von Nro. 2 fünf bis zehen, in jenem von Nro. 3 fünfzig bis hundert Gulden betragen soll.

§. 69. Als widerspenstig sind zu behandeln:

1) jene Conscribirte, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche oder während

des Marsches zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen, und bei derselben nicht binnen 14 Tagen sich freiwillig stellen, dann

2) jene, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, sich aber während der darauffolgenden 40 Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einen den Bestimmungen der §. 53 und 55 ganz entsprechenden Ersatzmann stellen, endlich

3) die Conscribirten, welche, um hinsichtlich der Conscriptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen:

a) verfälschte Belege beibringen, oder

b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten oder

c) an ihren Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder

d) sich selbst verstümmeln.

§. 70. Die Widerspenstigen sind mit einer Geldstrafe von 100 — 200 fl. zu belegen, der in den §§. 47 — 59 den Conscribirten zugesicherten Vortheile verlustig zu erklären, und auf Betreten sogleich in die Armee bei jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind.

Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet, muß für jeden abwesenden Widerspenstigen nach Abfluß der im vorstehenden §. 69 bemerkten Termine auf dessen Kosten ein Ersatzmann zur Armee gestellt, und, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

Reicht das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hin, so unterliegt jener auf Betreten außer der oben bemerkten Geldstrafe, noch einer Freiheitsstrafe von drei Monaten.

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem andern Friedensjahr zu ersetzen.

Wenn aber während der ersten sechs Jahre der Abwesenheit eines Widerspenstigen Krieg entstand, so muß derselbe

nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwei Friedensjahre ersetzen, und im letzteren Falle wird verhältnißmäßig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert.

Die persönliche Einreihung eines Widerspenstigen hat die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereihten Ersatzmannes nicht zur Folge.

Die in diesem §. bestimmte Geldstrafe ist denen, welche beweisen können, schon vor erfolgter Widerspenstigkeits-Erklärung dienstuntauglich gewesen zu seyn, nachzulassen, oder wenn die Bezahlung schon erfolgt seyn sollte, rückzuvergüten.

§. 71. Widerspenstige Conscribirte, welche sich vorsetzlich dergestalt verstümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind, unterliegen, außer der in dem vorstehenden §. ausgesprochenen Strafen, der im §. 45 bezeichneten Behandlung.

§. 72. Wer einem Widerspenstigen heimlichen Aufenthalt gestattet, oder auf eine andere Weise zu seiner Entfernung oder zur Beharrung in seiner Widerspenstigkeit Hülfe leistet, oder Anleitung giebt, unterliegt einer Geldstrafe von 50 — 100 fl., und haftet überdieß subsidiarisch für die dem Widerspenstigen selbst zur Last fallende Geldstrafe, für die Untersuchungskosten und den wegen Einstellung eines Ersatzmannes erfoderlichen Aufwand.

§. 73. Jeder Conscriptionsbezirk muß jene Widerspenstigen ersetzen, welche ihm angehören, und binnen 6 Wochen weder in Person in die Armee eingereiht, noch in derselben durch Ersatzmänner vertreten wurden. Dieser Termin zählt von dem Tage an, an welchem das Contingent des betreffenden Bezirks vor dem Rekrutirungs-Rathe zur Aushebung erscheinen mußte. (§. 42.)

§. 74. Die Nachstellung der zu diesem Ersatze erfoderlichen Mannschaft muß 24 Tage nach Ablauf dieses sechs-

wöchentlichen Termins geschehen. Hiezu sind jene Conscribirte berufen, welche den bereits Eingereihten in der Reihe der Loose folgen. Diese haben jedoch das Recht, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollen, Ersatzmänner zu stellen, und die deßwegen übernommenen Lasten, aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, und treten persönlich in die Armee, so müssen sie wieder entlassen werden, so wie die Widerspenstigen, statt derer sie eintraten, in die Armee persönlich eingereiht, oder für dieselben Ersatzmänner eingestellt seyn werden.

Die Entlassung geschieht hiebei in der Art, daß die letzte Loosnummer am ersten austritt.

§. 75. Als Deserteurs sind jene zu behandeln, welche nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafgesetze auf dieselben förmlich vereidet wurden, und nachher entweichen; mögen sie in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen bereits eingereiht seyn oder nicht.

§. 76. Die Bestrafung der Deserteurs gehört vor die Militärgerichte. Für die Deserteure muß aus ihrem Vermögen ein Ersatzmann gestellt werden, welcher, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zuzutheilen ist.

Deserteurs, welche sich in einem der in dem §. 4 bemerkten Fälle befinden, sind den Verpflichtungen des §. 45 während voller 6 Jahre unterworfen, wenn auch für sie ein Ersatzmann zur Armee gestellt wurde.

Konnte jedoch dieser wegen Mangels an hinreichendem Vermögen nicht eingestellt werden, so soll jene Verbindlichkeit auf volle 12 Jahre ausgedehnt werden.

§. 77. Wer einen Deserteur zur Entweichung oder zur Beharrung in der Desertion Hülfe oder Anleitung giebt, unterliegt nicht nur einer Geldstrafe von 50 — 200 fl., sondern haftet subsidiarisch für die Kosten, welche die

Stellung eines Ersatzmannes erfodert, für den Schaden, welcher dem Aerar durch den Deserteur zugefügt wurde, und für die Untersuchungskosten. Geschieht die Hülfe und Anleitung zur Desertion während der Kriegszeit, so soll die Geldstrafe 100 — 400 fl. betragen.

Für diese und andere Fälle der Uebertretung dieses Gesetzes werden in Hinsicht der damit verbundenen Handlungen die durch die allgemeinen Gesetze hiefür ausgesprochenen allenfallsigen höhern Strafen ausdrücklich vorbehalten.

§. 78. Geldstrafen, welche wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar sind, werden in Freiheitsstrafen umgewandelt.

Hiebei kommen die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze in Anwendung.

§. 79. Eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung ist die Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen und Deserteurs. Sie erstreckt sich nicht nur über das Vermögen, welches die betreffenden Individuen in dem Momente der erfolgten Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf dasjenige, was ihnen unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, oder während ihres strafbaren Zustandes anfällt.

Die denselben gebührenden Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen werden gerichtlich vorgemerkt.

§. 80. Jede, auch theilweise Aushändigung des dem Beschlage unterworfenen oder gerichtlich vorgemerkten Vermögens ist dem Schuldner oder Inhaber bei Selbsthaftung untersagt.

§. 81. Die Verwaltung und Nutznießung des in Beschlag gelegten Vermögens der Widerspenstigen steht den Gemeinden zu, in welchen jene die Heimathsrechte besitzen.

Aus diesem Vermögen müssen vor allem die Kosten für Aufstellung eines Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und die Geldstrafen bestritten werden, und zwar im Falle

der Unzureichenheit desselben in der vorstehenden Reihenfolge.

§. 82. Das in Beschlag gelegte Vermögen der Widerspenstigen, vielmehr der nach Bestreitung der oben bemerkten Lasten verbleibende Rest desselben wird erst dann wieder freigegeben, wenn der Widerspenstige sich gestellt, und

a) entweder seine Dienstuntauglichkeit nachgewiesen, oder
b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Armee vollendet haben wird.

Der Beschlag wird gleichfalls nach dem Tode des Widerspenstigen aufgehoben, und der Vermögensrest den Erben ausgeantwortet.

§. 83. Die Beschlagnahme desjenigen Vermögens eines Deserteurs, welches derselbe in dem Momente der Desertions-Erklärung schon wirklich besessen hat, oder ihm unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, verwandelt sich in Confiskation, wenn der Deserteur binnen 6 Wochen vom Tage der Desertions-Erklärung nicht freiwillig zu seiner Pflicht zurückkehrt. Das konfiscirte Vermögen fällt der Gemeinde zu, in welcher derselbe die Heimathsrechte besitzt. Dieselbe hat jedoch die Verpflichtung, hieraus die Kosten zur Einstellung des Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und den durch den Deserteur dem Aerar zugefügten Schaden zu decken, in so weit das Vermögen hiezu hinreicht. Im Falle der Unzulänglichkeit desselben müssen die eben bemerkten Verbindlichkeiten in der eben bezeichneten Reihenfolge erfüllt werden.

Das mit Beschlag belegte Vermögen, welches dem Deserteur erst von dem Augenblicke an, wo er als Deserteur erklärt ist, aus was immer für einen Rechtstitel angefallen ist, vielmehr der nach Berichtigung der vorbemerkten Kosten verbleibende Rest desselben, wird dem Deserteur ausgehändiget, wenn er sich wieder gestellt, seine Strafe

ausgestanden, und seiner Militärpflicht genüget, oder die Begnadigung erlangt hat.

Stirbt der Deserteur vor diesem Zeitpunkte, so erhalten den Vermögensrest seine Erben.

Was sich der Deserteur nach dem Zeitpunkte der Desertions-Erklärung durch eigenen Fleiß und durch eigene Arbeit verdient, verbleibt demselben für jeden Fall, jedoch vorbehaltlich der Schaden-Ersatz-Leistung.

§. 84. Die Sammlung der Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit liegt den Conscriptionsbehörden von Amtswegen ob, die Judikatur hierüber steht jedoch auf Betreibung dieser Behörden in der gesetzlichen Instanzen = Ordnung in den obern sieben Kreisen den Stadt-, Land- und Herrschafts-Gerichten, und im Rheinkreise den Friedens- und Bezirksgerichten zu.

Die Gerichte sind verbunden, diese Gegenstände zu dringendsten Angelegenheiten ihres amtlichen Wirkens zu zählen, und die Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen 8 Tagen nach Herstellung des Thatbestandes erfolge. Edictal = Citationen dürfen durchaus nicht statt finden, sondern für die Abwesenden ist von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen, und der Thatbestand ist als vollkommen hergestellt zu betrachten, wenn

a) durch das Geburtszeugniß dargethan ist, daß das angeschuldigte Individuum conscriptionspflichtig ist, und wenn

b) ein Zeugniß der competenten Conscriptions-Behörde oder des betreffenden Rekrutirungsrathes vorliegt, daß das Individuum die in Frage stehende Handlung vornahm oder unterließ, in so fern nicht das Gegentheil oder das Nichtverschulden erwiesen wird.

Die Gerichte dürfen sich, bei Vermeidung der auf Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Strafe, eine Entscheidung

über die Conscribirung, Einreihung oder Entlassung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen durchaus nicht erlauben, und haben sich hiebei ausschließend auf Aburtheilung über die Frage des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit, und auf den Ausspruch der hierauf zu setzenden Strafen, deren Umwandlung und des Kostenpunktes zu beschränken.

Wegen aller solcher Erkenntnisse steht die Restitution offen.

§. 85. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften, welche in Hinsicht der Untersuchung und Aburtheilung der Polizei-Uebertretungen bestehen, oder künftig erlassen werden.

§. 86. Die Herstellung des Thatbestandes der Desertion liegt den Armeebehörden ob; die Judikatur hierüber steht den Militärgerichten zu, jedoch mit Ausnahme der Aburtheilung jener Gehülfen, welche keine Militärpersonen sind.

§. 87. Die Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteure kann nur von dem Monarchen ausgehen; sie hebt die Strafe und ihre gesetzliche Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf.

§. 88. Die Staatsbürger, welche kraft des Gesetzes zur Mitwirkung bei den Conscriptions-Verhandlungen, insbesondere bei jener der Messung und der körperlichen Untersuchung berufen sind, treten hiebei in die Rechte und Pflichten öffentlicher Diener. Sowohl dieselben, als die Beamten, die Geistlichen, Aerzte, Wundärzte und Notare, so wie alle öffentlichen Diener, welche mittel- oder unmittelbar bei der Conscription, der Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind, oder mitwirken, und sich eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen, haften nicht nur für allen hieraus dem Aerar, den Conscriptionsbezirken oder einzelnen Staatsbürgern erwachsenden Schaden, sondern unter-

liegen auch den Disciplinar- oder höheren Strafen, welche die Gesetze im Allgemeinen für ähnliche Handlungen der öffentlichen Diener aussprechen.

§. 89. Die wegen Verschiedenheit der Gerichts-Verfassung im Rheinkreise erfoderlichen Abweichungen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bei dem Vollzuge desselben werden durch eine allerhöchste reglementäre Verordnung festgesetzt werden.

VII. Abschnitt.
Von den Kosten.

§. 90. Alle zum Zweck der Militär-Conscription erfoderlichen Verrichtungen sollen durchaus kostenfrei behandelt werden, sohin weder einer Stempelgebühr, noch einer Taxe unterliegen. Ebenso sind auch die hiezu nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse durch die verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeldlich auszustellen.

Eine Ausnahme hievon machen:

a) die auf den Grund des §. 64 auszustellenden Entlaßscheine;

b) die auf die Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen, und

c) die Strafsachen.

Auf dieselben sind die allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Außerdem unterliegen die ad a bemerkten Entlassungsscheine, dann die Einstands-Verträge einem besondern Conscriptionsstempel, und zwar erstere in einem Betrage von 6, letztere in einem Betrage von 12 fl.

Denjenigen jedoch,

1) welche mit solchen auffallenden Gebrechen behaftet sind, wie sie in der beifolgenden Beilage angeführt sind, sowie denjenigen,

2) welche nach der Entscheidung der obersten Verwal-

tungsstelle des Kreises so arm sind, daß sie die Stempelgebühren durchaus nicht zu bezahlen vermögen, muß der Entlassungsschein ganz unentgeldlich ertheilt, und dieses darauf bemerkt werden.

§. 91. Die Conscriptions- und Aushebungs-Kosten werden aus der Staatskasse bestritten, und in den Regie-Rechnungen der Behörden verausgabt.

Im Laufe der zweiten Finanz-Periode bleiben jedoch die Conscriptionskosten noch der Kriegskassa zur Last, und die Aushebungskosten werden aus den Stempelgefällen bestritten.

§. 92. Der Invalidenfond wird aus den Staatsgefällen einen jährlichen Zuschuß von 10,000 fl., die Militärwittwen- und Waisenkasse einen jährlichen Zuschuß von 82,000 fl. erhalten. Im Laufe der zweiten Finanz-Periode sollen diese Beiträge aus den Stempelgefällen geleistet, in den nachfolgenden Jahren aber direkte auf die Central-Staatskassa radicirt werden.

Diese Zuschüsse sollen so lang zu dem Militärfonde fließen, so lang der Stempel in der ausgesprochenen Art zur Central-Staatskasse erhoben wird.

Transitorische Bestimmungen.

§. 93. Wenn nicht außerordentliche Umstände eintreten, soll zur Armee-Ergänzung für das Jahr 1829 keine Aushebung statt finden; bei dem Eintreten außerordentlicher Fälle aber diese Aushebung auf die Altersklasse 1807 beschränkt, und nur im Falle eines Krieges auf die Altersklasse 1806 zurückgegriffen werden.

Schluß.

Mit dem ersten Mai 1829 wird das Gesetz vom 29.

BSB MÜNCHEN

März 1812 nebst allen späterhin erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, welche die Militär-Conscription und Aushebung betreffen, außer Kraft gesetzt, und an ihre Stelle tritt in allen Theilen der Monarchie das gegenwärtige Gesetz, welches durch das Gesetzblatt zu verkünden ist.

Gegeben im Bad Brückenau am 15ten August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner. v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid. v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Beilage zur Seite 96.

Auszug
aus dem Regierungsblatte von 1812, die Classifikation körperlichen Gebrechen betreffend. ꝛc. ꝛc.

6.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen, und daher keiner Untersuchung bedürfen:

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Kretinismus, Fallsucht (epilepsia), Taubstummheit.

2) Verlust beider Augen.

3) Mangel der Nase.

4) Mangel des Ober- nnd Unterkiefers.

5) Auffallender, das Athmen sehr hemmender Kropf (struma).

6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes.

7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken.

8) Auffallende Verkrümmung des Rückgrades.

9) Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der untern Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenkopfes (caput ossis femoris), des Schenkelbeinhals- und Schenkelbein-Bruches.

10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

X.

Landwehr - Ordnung.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern. etc. etc.

Wir haben in der Absicht, einerseits die verschiedenen Haupt-Vorschriften über die Einrichtung der Landwehr zu einem den verfassungsmäßigen Grundlagen entsprechenden Ganzen zu vereinigen, zugleich aber auch anderer Seits Unsern getreuen Unterthanen mit wohlgefälliger Anerkennung der von denselben geleisteten Dienste und für die Vertheidigungs-Anstalten des Reichs dargebrachten vielfältigen Opfer jede unter den gegenwärtigen Umständen mögliche Erleichterung zu gewähren, nach Vernehmung Unsers Staatsraths beschlossen und verordnen:

Allgemeine Bestimmung der Landwehr.

§. 1. Die Landwehr kann zur Zeit des Kriegs in militärische Thätigkeit treten, und wirkt in Friedenszeiten zur Erhaltung der innern Sicherheit mit; alles dieses nach näherer Maaßgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen hierüber.

Landwehr-Pflichtigkeit.

§. 2. Die Landwehr-Pflichtigkeit erstreckt sich auf alle nicht ohnehin schon zum Dienste der Armee oder der Reserve-Bataillons pflichtigen Bayern, mit Ausnahme des geistlichen Standes, dann der Standesherren und ihrer Familien. Sie beginnt mit dem Eintritt in das Alter der Militär-Conscription, und hört mit dem vollendeten sechzigsten Lebens-Jahre auf.

Verbindlichkeiten des Landwehr-Pflichtigen.

§. 3. Jeder Landwehr-Pflichtige ist verbunden, in der Landwehr persönlichen Dienst zu leisten, oder in dessen Entstehung zur Aufrechthaltung der Landwehr durch Reluition beizutragen.

Dispensation vom persönlichen Dienste.

§. 4. Vom persönlichen Dienste bleiben dispensirt:

1) diejenigen, welche wegen erwiesener Gebrechen als untauglich erkannt werden;

2) die Hof- und Staatsdiener, die standes- und gutsherrlichen Justiz- und Polizei-Beamten, die Magistrats-Vorstände und Räthe, das bei den Magistraten angestellte Unterpersonal, die Gemeinde-Vorsteher und Schullehrer;

3) die Aerzte und Wundärzte, Advokaten und Notare.

§. 5. Die im vorstehenden §. 4. Nro. 2 und 3 bezeichneten Personen können mit Verzicht auf die Dispensation sich dem persönlichen Dienste freiwillig unterziehen, jedoch müssen sie hiezu die Erlaubniß ihrer unmittelbar vorgesetzten Stellen erholen. Für den Fall, daß Wir die Einreihung solcher Personen in die Landwehr nothwendig oder zweckmäßig finden sollten, wird über die Art dieser Einreihung besondere Bestimmung vorbehalten. Die Aerzte und Wundärzte, die Advokaten und Notare, dann die Schul-

lehrer bleiben verbunden, sich nach der Beschaffenheit ihres Berufs zu dem Sanitätswesen der Landwehr, zu Auditoriats- und Fouriers-Geschäften verwenden zu lassen.

Suspension vom Dienste.

§. 6. Die Suspension vom Dienste tritt ein: wenn gegen ein Mitglied der Landwehr wegen Verbrechens oder wegen eines durch Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung oder Betrug begangenen Vergehens die Special- oder Haupt-Untersuchung verhängt ist.

§. 7. In Ansehung der Entlassung vom Dienste wird bestimmt:

1) Kein Mitglied der Landwehr hat rechtlichen Anspruch auf Entlassung, es wäre denn, daß dasselbe die Jahre der Landwehrpflichtigkeit vollständig zurückgelegt oder die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten hätte.

2) Wenn die Entlassung unter andern als den vorbemerkten Voraussetzungen verlangt wird, so müssen hiefür besondere, in Beziehung auf Dienst- oder häusliche Erhaltung wichtige Gründe angeführt und gehörig nachgewiesen werden, wo sodann das Gesuch nach Beschaffenheit dieser, streng zu würdigenden, Gründe von den Kreis-Regierungen und Kreis-Commandos gewährt oder abgeschlagen werden kann. Die nämliche Bestimmung ist auf die Niederlegung einer begleiteten Offiziers-Stelle gleichmäßig anzuwenden.

3) Außer den vorstehenden Fällen (Nro. 1 und 2) tritt bei Offizieren die Entlassung auch alsdann ein, wenn sie als Strafe wegen verletzter Dienst-Ordnung erkannt, oder aus besonderen dienstlichen Erwägungen verfügt wird.

4) In keinem Falle findet die Entlassung eines Stabs-Offiziers, oder die Niederlegung seiner Stelle ohne **Unsere** unmittelbare Genehmigung statt.

Ausschließung vom Dienste.

§. 8. Vom Dienste wird ausgeschlossen: wer wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens der im §. 6 bezeichneten Art zur Strafe verurtheilt, oder blos von der Instanz entlassen worden ist.

Reluition des Dienstes.

§. 9. Zur Reluition des Dienstes bis zum Ablauf der für die Landwehrpflichtigkeit festgesetzten Zeit bleiben alle Landwehrpflichtigen verbunden, welche in Folge der Dispensation nach §. 4 — der Suspension nach §. 6 — der Entlassung nach §. 7. Nro. 2, 3 und 4, oder der Ausschließung nach §. 8 keine persönlichen Dienste leisten, und nicht ganz vermögenslos sind.

§. 10. Die Reluition kann von einem und dem nämlichen Individuum nicht an mehreren Orten zugleich, sondern nur da gefordert werden, wo dasselbe seinen ständigen Wohnsitz hat.

§. 11. Die Reluitions-Beiträge sind nach den wirklichen Bedürfnissen der Landwehr-Anstalt unter Rücksicht auf die Verhältnisse der Zahlungspflichtigen mit der schonendsten Sparsamkeit zu bemessen, von einer gemischten Civil- und Landwehr-Commission vorbehaltlich der Berufung an die obersten Dienst- und Administrativ-Stellen in den Kreisen auszumitteln, zu repartiren, und bei schuldhaften Zahlungs-Säumnissen durch polizeiliche oder nöthigen Falls gerichtliche Hilfe beizutreiben.

Auch wollen Wir, daß bis auf weitere Anordnung keine Reluitionen mehr ohne Unsere vorläufige Genehmigung erhoben werden.

§. 12. Die Reluitionen in Auswanderungs-Fällen richten sich nach den Staats-Verträgen, oder bei deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität und wer-

den, in so weit hiernach eine Erhebung statt findet, auf die bisherige Weise behandelt.

Haupt = Abtheilungen der Landwehr.

§. 13. Zur zweckmäßigen Benutzung der zum Dienste verwendbaren Masse der Landwehr wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden sollen.

§. 14. Demnach wird die erste Abtheilung der Landwehr aus denjenigen bestehen, welche nicht bereits über vierzig Jahre alt sind, die zweite Abtheilung hingegen aus denjenigen, welche zwar das vierzigste Jahr aber noch nicht das sechzigste zurückgelegt haben.

§. 15. Beide Abtheilungen bilden in Form und Einrichtung Einen Körper, jedoch dergestalt, daß, sobald Wir es befehlen, die erste Abtheilung von der zweiten zum Zwecke selbstständiger Thätigkeit gesondert, auch überdieß die nicht ansäßige Landwehr=Mannschaft von der ansäßigen getrennt, und daraus eine eigene Unterabtheilung zusammengesetzt werde.

Aktivität der Landwehr.

§. 16. Die Aktivität der Landwehr, so wie die Ausdehnung und Art dieser Aktivität richtet sich jederzeit nach Unsern besondern Anordnungen.

§. 17. Für dermalen erklären Wir außer den Kreis = Commandos und mit Vorhalt besonderer Verfügung über die Bildung von Scharfschützen = Compagnien nur folgende Theile der Landwehr, und zwar ausschließend für den Lokal = und Bezirksdienst, als aktiv:

1) die Landwehr in den mit Magistraten bestellten Städten und Märkten, so weit sie aus wirklichen Gemeinde=Gliedern besteht, welche dem Magistrate auch in ihren persönlichen Verhältnissen untergeben und nicht außer Stand sind,

sich die Uniform und Bewaffnung selbst anzuschaffen; unbeschadet des freiwilligen Beitritts von Seite anderer zu den wirklichen Gemeinde = Gliedern nicht gehörigen, aber doch ansässigen, Einwohnern, wenn sie die Bedingung der Uniformirung und Bewaffnung auf eigene Kosten erfüllen;

2) die Bataillons = Commandanten der Bezirke auf dem Lande mit den erforderlichen Adjutanten;

3) in eben diesen Bezirken die schon vorhandenen vorschriftsmäßig uniformirten und bewaffneten Korps der berittenen Ordonanzen der Kavallerie und der Schützen, in so weit die Mannschaft aus wirklichen Gemeinde = Gliedern zusammengesetzt ist, welche in hinlänglicher Anzahl aus freiem Antrieb erklären, den aktiven Dienst mit bleibender Verbindlichkeit fortsetzen, und den Aufwand aus ihren Mitteln bestreiten zu wollen;

4) unter gleichen Voraussetzungen die schon gebildeten Füselier = Kompagnien in solchen Städten und Märkten, welche keine magistratische Verfassung haben. Wo in den kleineren Städten und Märkten (Nro. 4) und sonst auf dem Lande (Nro. 3) eine vorschriftmäßig uniformirte und bewaffnete Landwehr nicht bereits besteht, soll sie bis auf weiters nicht eingeführt werden.

§. 18. Die Landwehrpflichtigen, welche zufolge Unserer im vorstehenden §. 17 gegebenen Erklärung in den Stand ruhender Aktivität eintreten, werden dadurch ihrer Landwehrpflichtigkeit nicht enthoben, und die Verbindlichkeit zum Dienst erhält ihre volle Wirksamkeit wieder, sobald Wir die Reaktivirung gebieten werden.

Formation der Landwehr.

§. 19. Die Städte erster und zweiter Klasse formiren eigene Bataillons = oder Regiments = Bezirke, die Städte dritter Klasse bleiben den Landbezirken als erste Kompagnien angeschlossen. Die Kompagnie = Bezirke auf dem Lande

werden mit geeigneter Rücksicht auf die Eintheilung der Polizeibezirke dergestalt formirt, daß ein Compagnie = Bezirk ungefähr 250 bis 350 Landwehr = Männer umfaßt. Für die städtischen und für die dermal aktiv bleibenden Korps auf dem Lande (§. 17. Nr. 1, 3 und 4) wird als geringstes Maas festgesetzt: 100 Feuergewehre für jede Infanterie = und Artillerie = Kompagnie; 10 Pferde für jede Ordonanz = Abtheilung; 80 Pferde für jede Kavallerie = Eskadron; 4 Kompagnien für jedes Bataillon; 2 Bataillons für jedes Regiment.

Uniform und Bewaffnung.

§. 20. Die dermalige Uniform und Bewaffnung wird beibehalten; sie soll in Städten und Märkten von allen aktiven Landwehr = Männern beigeschafft, und keiner soll von dem Magistrate als Bürger eher aufgenommen und verpflichtet werden, als nachdem er diese Verbindlichkeit erfüllt hat. Auf dem Lande bleibt, mit Ausnahme der im §. 17. Nro. 3 und 4 bezeichneten Fällen das Tragen der Armbinde als Zeichen des aktiven Dienstes gestattet, wenn der Landwehr = Mann zu diesem Dienste berufen wird. Ob bei Reaktivirung der gegenwärtig zur Dienstleistung nicht berufenen Landwehr von der Verpflichtung der Landwehr = Männer, sich die Waffen selbst herbeizuschaffen, Gebrauch gemacht werden wolle oder nicht, wird jedesmal besonders bestimmt werden.

Sold und Verpflegung.

§. 21. Die Landwehr erhält für ihren Dienst weder Sold noch sonst eine Vergütung, jedoch wird derselben für Dienstleistungen außer dem Bezirke die geeignete Verpflegung angewiesen.

Kommando und administrative Leitung der Landwehr.

§. 22. Das Kommando der Landwehr mit der Leitung aller rein militärischen Dienstsachen, worunter insbesondere

da, wo keine Linien-Truppen vorhanden sind, auch die Platz-Kommandantschaft gehört, steht in den Städten, Märkten und Bezirken, dem Regiments- und Bataillons-Kommandanten, in den Kreisen den Kreis-Kommandanten zu. Den Kreis-Kommandanten wird nebst den Adjutanten die nöthige Zahl von Kreis-Inspektoren mit dem Range der Landwehr-Obersten beigegeben, welche jeden besondern Auftrag der ersteren zu vollziehen, und auch, wo diese abwesend oder verhindert sind, die Stelle derselben bei den Kreis-Regierungen oder wo es sonst noch erfoderlich ist, aus allgemeiner Vollmacht zu vertreten haben.

§. 23. In allen nicht rein militärischen Dienstsachen der Landwehr gebührt die administrative Leitung den Unter-Polizei-Behörden und (nach Maasgabe der bestehenden Competenz-Vorschriften) den Magistraten, benehmlich mit den Regiments- und Bataillons-Commandanten; in den Kreisen den Kreis-Regierungen benehmlich mit den Kreis-Kommandanten. Das Benehmen soll in der Regel mündlich durch Zusammentritt geschehen, welcher von Zeit zu Zeit einzuleiten ist.

§. 24. Die oberste Leitung der Landwehr ist unter Unserm Befehle dem Ministerium des Innern übertragen; die aktive Landwehr in ihren rein dienstlichen Angelegenheiten ist in den Wirkungskreis des Ministeriums der Armee gestellt. Das bisherige Ober-Kommando hört auf; bei erfolgendem Aufgebote wird darüber besonders verfügt werden.

Ober- und Unter-Offiziere der Landwehr.

§. 25. Die Stabs-Offiziere erhalten ihre Ernennung und Patente von Uns; die Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten haben hierüber gemeinsames Gutachten zu erstatten; den Antrag zu Besetzung hat Uns das Ministerium des Innern, wenn aber die Stelle eines Stabs-Offi-

ziers während der Dauer des Aufgebots zum Kriegsdienst erledigt wird, das Ministerium der Armee vorzulegen. Zur Besetzung der übrigen Offiziers- und gleichgeachteten Stellen steht den bei den Landwehr-Korps zu bildenden Wahlkommissionen, in welchen die Wahlstimmen durch verschlossene Zettel abzugeben sind, zwar der gutachtliche Vorschlag zu, die wirkliche Ernennung aber mit Ausfertigung der Patente, ist den Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten und bei einer Meinungs-Verschiedenheit derselben, dem Ministerium des Innern vorbehalten. Die Wirksamkeit der Wahlkommissionen ruht, sobald die Landwehr zum Kriegsdienst aufgeboten ist. Die von Uns ausgegangenen Ernennungen werden durch das Regierungsblatt, die übrigen Ernennungen durch die Intelligenz-Blätter der Kreise bekannt gemacht. Diese Bekanntmachungen geschehen so wie die Ausstellung der Patente, taxfrei.

§. 26. Die Ernennung der Unteroffiziere liegt in den Befugnissen der Regiments- und Bataillons-Commandanten.

§. 27. Wenn Ober- oder Unteroffiziere der Landwehr ihren Wohnsitz verändern, so treten sie an dem Orte, wo sie sich niederlassen, in den nämlichen Dienstgrad ein, gehen aber den schon vorhandenen Individuen gleichen Grades nach.

Ausrücken der Landwehr.

§. 28. Die aktive Landwehr soll außer dem Falle, wo sie nach erfolgtem Aufgebot zum wirklichen Kriegsdienste kommandirt wird, anders nicht ausrücken, als entweder auf Requisition der Civilstellen, oder aus den in der Dienstvorschrift vorgesehenen Veranlassungen.

§. 29. Zur Requisition der aktiven Landwehr sind nicht nur die Kreis-Regierungen, sondern auch die untern Polizei-Behörden in solchen Umständen berechtiget, wo die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, die bedrohte oder gestörte

öffentliche Sicherheit zu handhaben, nach Anweisung der Verfassungs-Urkunde Titel IX. §. 5.

Der Requisition muß Folge geleistet werden, und die ausgerückte Landwehr ist alsdann zur Verfügung der requirirenden Behörde gestellt.

§. 30. In den durch die Dienstvorschrift vorgesehenen Fällen geschieht das Ausrücken der Landwehr, wenn Landwehr-Abtheilungen aus mehreren Bezirken eines Kreises zusammen gezogen werden sollen, nach Anordnung der Kreis-Kommandanten, außerdem aber nach Anordnung der Regiments- und Bataillons-Kommandanten.

§. 31. Die Kreis-Kommandanten sollen niemals ohne Vorwissen der Kreis-Regierungen, so wie die Regiments- und Bataillons-Kommandanten niemals ohne vorherige Anzeige bei der Unter-Polizei-Behörde, dann bei den etwa vorhandenen Militär-Kommandantschaften, ausrücken lassen. Das Ausrücken muß eingestellt werden, auf ausdrückliche Foderung der Polizeibehörden, oder Militär-Commandantschaften, welche über ihre Beweggründe hiezu nur den vorgesetzten Stellen Rechenschaft schuldig sind. Die wirklich ausrückende Landwehr tritt zu der etwa vorhandenen Militär-Kommandantschaft in dasselbe Verhältniß, wie die ausrückenden Linientruppen.

Kommando bei gemeinschaftlichem Dienste der Landwehr mit den Linientruppen.

§. 32. Wenn Landwehr- und Linientruppen von der stehenden Armee oder von den Reserve-Bataillons zum gemeinschaftlichen Dienste zusammentreffen, so wird das Kommando von demjenigen Offizier der kombinirten Abtheilungen geführt, welcher vor allen die höchste Charge begleitet; jedoch steht dasselbe bei allenfallsiger Gleichheit dieser Charge vorzugsweise dem Linienoffizier zu; auch gebührt die Platz-Kommandantschaft jederzeit dem die Linientruppen

kommandirenden Offiziere, ohne Rücksicht auf seinen Dienstgrad.

Auszeichnungen der Landwehr.

§. 33. Der aktiven Landwehr sind als Auszeichnungen bewilligt:

1) bei wirklicher Dienstesleistung die militärischen Ehrenbezeugungen unter sich, und von Seite des Linien-Militärs, wie sie für dieses selbst und für seine Offiziere vorgeschrieben sind;

2) die Führung Königlicher Fahnen und Estandarten bei denjenigen Regimentern und Bataillons, welchen solche verliehen sind, oder von Uns verliehen werden;

3) die Führung Königlicher Siegel bei den Kreis-Regiments und Bataillons-Kommandos;

4) die Theilnahme des Offizierkorps an den Aufwartungen der Behörden und Körperschaften bei besondern Feierlichkeiten des Hofes;

5) die Feierlichkeiten des militärischen Begräbnisses.

Befreiungen und Vortheile der Landwehr.

§. 34. Nebstdem genießen die Stabs-Offiziere und Adjutanten, so wie sämmtliche Kavalleristen die Befreiung von der Konkurrenz zur Vorspann für Ein Pferd. Den Schützen-Kompagnien verbleiben die herkömmlichen Schützenvortheile.

Disciplin und Gerichtsbarkeit.

§. 35. Die aktive Landwehr übt über ihre Dienst-Angehörigen in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten, und in allen zwischen Mitgliedern der Landwehr in Beziehung auf den Dienst sich ergebenden Vorfällen die Disciplinar-Gewalt, theils durch die kommandirenden Offiziere, theils durch eigene aus der Mitte der Korps gebildete Disciplinar-Räthe nach besonderen Vorschriften aus.

§. 36. Jeder kommandirende Landwehr-Offizier ist be-

rechtigt, gegen einen im aktiven Dienste stehenden Untergebenen wegen geringer Fehler wider die Dienstordnung und zur augenblicklichen Aufrechthaltung des Dienst-Ansehens, Arrest — jedoch nicht über vier und zwanzig Stunden zu verfügen, mit Vorbehalt nachträglicher Beschwerde gegen die Statthaftigkeit der Verfügung.

§. 37. Die Strafbefugnisse des Disciplinar-Rathes bei Uebertretungen der Dienst-Ordnung beschränken sich auf Arrest bis zu acht Tagen, welcher gegen Unteroffiziere und Gemeine durch Schmälerung der Kost geschärft werden kann. Nach Beschaffenheit der Umstände kann gegen Offiziere auch die Entlassung, gegen Unteroffiziere aber die Degradirung auf unbestimmte Zeit und selbst die bleibende Degradirung erkannt werden. Geldstrafen finden nicht statt.

§. 38. Gegen Erkenntnisse, wodurch Arrest von mehr als zweimal vier und zwanzig Stunden, Degradirung oder Entlassung ausgesprochen ist, steht dem Verurtheilten die unmittelbar bei Verkündung des Spruchs anzumeldende Berufung an die Kreis-Regierung frei, von welcher gemeinschaftlich mit den Kreis-Kommandanten die zweite und letzte Entscheidung erlassen wird. Bei verschiedenen Meinungen der Kreis-Regierung und des Kreis-Kommandanten gibt die mildere Meinung den Ausschlag. In andern als den vorbenannten Fällen ist die Berufung unzuläßig.

§. 39. Erkenntnisse gegen Landwehr-Offiziere auf Entlassung bedürfen vor dem Vollzuge Unserer Bestätigung.

§. 40. Die Regiments- und Bataillons-Kommandanten lassen die gefällten, in Rechtskraft erwachsenen, Erkenntnisse auf geeignete Weise vollstrecken, und requiriren in Fällen, wo die Vollstreckung durch die gewöhnlichen Mittel nicht zu bewirken sein sollte, die amtliche Einschreitung der Polizei-Behörden, unter Mittheilung des Erkenntnisses und Anzeige der obwaltenden Vollziehungs-Hindernisse.

§. 41. In allen bürgerlichen Sachen und in Ansehung solcher Handlungen, welche gesetzlich als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, es mögen nun gemeine oder Dienst-Verbrechen und Dienst-Vergehen seyn, bleiben die Landwehr-Männer den ordentlichen Obrigkeiten und den ordentlichen Strafgerichten untergeben.

§. 42. Sobald aber die Landwehr zum Kriegsdienste aufgeboten ist, werden die Kriegsgesetze verkündet, welche jedoch zugleich mit der Militär-Jurisdiction nur alsdann in Wirkung treten, wenn die Landwehr gegen den Feind ausmarschirt, oder dem Feinde gegenüber stehet, oder wenn die Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten unter unvorgesehenen außerordentlichen Umständen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und höherer Befehl nicht abgewartet werden kann, die Vollziehung der Kriegsgesetze unabweislich nothwendig finden, und daß solche nunmehr wirksam seyn sollen, einstimmig und öffentlich aussprechen.

Kassa-Wesen.

§. 43. Bei jedem Landwehr-Bataillon, so wie bei den aus mehreren Bataillons zusammengesetzten Korps besteht eine Kasse, deren Einnahme sich bildet:

1) aus den freiwilligen Beiträgen;

2) aus dem Erlöse von unbrauchbar gewordenen Requisiten;

3) aus den Reluitions-Leistungen.

§. 44. Von diesen Einnahmen dürfen bei Strafe des doppelten Ersatzes keine andere Ausgaben bestritten werden, als solche, welche für die Regie oder sonst für das Bedürfniß des Landwehr-Dienstes nothwendig sind. Die freiwilligen Beiträge insbesondere sind gewissenhaft zu dem Zwecke zu verwenden, welcher etwa von den Gebern ausdrücklich bestimmt worden ist.

Oekonomie = Kommissionen.

§. 45. Zur Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Gelder, zur Besorgung aller übrigen ökonomischen Gegenstände, so wie zur Aufsicht über die Vorräthe an Waffen und andern Erfordernissen werden bei dem Landwehr = Korps eigene Oekonomie = Kommissionen bestellt.

Rechnungswesen.

§. 46. Die Landwehr=Rechnungen werden jährlich durch einen Ausschuß der betheiligten Korps unter dem Vorsitze der Korps = Kommandanten und eines Polizei = Beamten, dann, wo Magistrate bestehen, unter Beiziehung eines Mitgliedes derselben revidirt. Sind hiebei von keiner Seite erhebliche Bedenken erhoben, oder sind dieselben sogleich auf befriedigende Weise gelöset worden, so werden die revidirten Rechnungen durch gemeinsamen Beschluß des Ausschusses definitiv erledigt, im entgegengesetzten Falle aber an die Kreis = Regierung eingesendet, wo die Superrevision benehmlich mit dem Kreis=Kommandanten statt findet. Den Kreisregierungen und Kreis=Kommandanten steht frei, so oft sie es gut finden, auch die vom Ausschuß im Revisionswege erledigten Rechnungen sich zur Einsicht, Prüfung und weiteren Verfügung vorlegen zu lassen.

Besondere Dienst = Vorschrift.

§. 47. Die zur Anwendung der vorstehenden Grundbestimmungen noch erfoderlichen instruktiven Anweisungen werden durch eine besondere, die Einzelnheiten der Landwehr=Verhältnisse umfassende, Dienst=Vorschrift gegeben.

Bekanntmachung und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.

§. 48. Diese Unsere Verordnung soll durch das Re=

gierungs=Blatt bekannt gemacht, und von Unsern Ministerien des Innern und der Armee vollzogen werden.

München, den 7. März 1826.

Ludwig.

Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner. v. Maillot.
Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid. v. Kobell.

XI.

K. Allerhöchste Verordnung, Geschäfts - Vereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Seit Unserer Thronbesteigung ist Unser unablässiges Bestreben auf Vereinfachung der Geschäftsformen und auf Herbeiführung eines Gründlichkeit und Raschheit verbindenden Geschäftsbetriebes gerichtet.

Verschiedene zu diesem Zwecke bereits getroffene Anordnungen blieben auch nicht ohne theilweisen Erfolg.

Die Unvollständigkeit ihres Gesammt=Ergebnisses aber bestätigte täglich mehr die große Wahrheit, daß bloße Kompetenz=Veränderungen der Aufgabe nicht genügen, und daß nur eine das Wesen der Angelegenheiten erfassende, die todte Kontrole der Dinte und des Papiers, durch die

lebendige Kontrole des Auges und Wortes ersetzende Maaßregel den Vollbegriff jener Geschäfts-Verbesserung zu sichern vermag, welche den sehnlichsten Wunsch Unseres Vaterherzens bildet.

Dieser Ueberzeugung gemäß haben Wir von allen Einzelnheiten der bestehenden Normen Allerhöchst persönliche Kenntniß genommen, die Wünsche, Anträge und Urtheile bewährter Verwaltungs-Angestellter aller Categorien, insbesondere auch erfahrner Collegial-Beamten und Landrichter gehört, und sofort bezüglich des Dienstbereiches der innern Verwaltung beschlossen und verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I.

Die bisherige Ueberwachungsweise der Geschäftsbehandlung und des Vollzugsverfahrens untergeordneter Stellen und Behörden mittelst steter Erholung von Ausweisen und Vollzugs-Anzeigen, tritt bezüglich der innern Verwaltung mit dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Verordnung außer Wirksamkeit.

II.

Dagegen wird von demselben Tage anfangend das von Uns in verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes, und namentlich auch in dem Unterrichtswesen und in dem Baudienst, also in zwei der wichtigsten Zugehörungen im Bereiche des Innern mit unbedingtem Erfolge eingeführte System lebendigen Geschäfts-Verkehrs und persönlicher Visitationen auf die gesammte Innere Verwaltung übertragen.

III.

Dem zufolge hat nicht nur jeder General-Commissär und Regierungs-Präsident gemäß Unserer allerhöchsten Weisung vom 24. Jänner 1833 jährlich alle Amtssitze des

ihm anvertrauten Kreises zu besuchen, und mit der vorschriftsmäßigen Inspektion der Distriktsbehörden, auch die jeweils wünschenswerthen distriktiven und örtlichen Ermittlungen zu verbinden, sondern auch jährlich durch den abgeordneten Regierungs-Direktor, oder durch abgeordnete Collegial-Mitglieder, vier Distrikts-Polizeibehörden und Polizeibezirke in allen ihren Einzelnheiten mit unbedingtester Genauigkeit visitiren zu lassen.

IV.

Ferner hat Unser Staatsminister des Innern sich je binnen zwei Jahren mindestens einmal an jeden Regierungssitz zu begeben, daselbst von dem Geschäftsstande und Geschäftsbetriebe persönlich Kenntniß zu nehmen, die ihm wünschenswerth scheinenden Aufschlüsse unmittelbar aus den Akten zu erholen oder erholen zu lassen, die zur mündlichen Vorbringung ihrer Anliegen sich meldenden Personen zu hören, ihre Anbringen zu bescheiden, oder der gehörigen Einleitung zu übergeben, nach Befund in Begleitung des General-Kommissärs und Regierungs-Präsidenten, einzelne administrativ wichtige Punkte des Kreises zu besichtigen, und Uns über das Ergebniß unmittelbare Rechenschaft abzulegen.

V.

Auf diese persönlichen Zusammentritte sind sowohl von Seite der besichtigenden höheren Staatsbeamten, als mit deren Zustimmung von Seite der besichtigt werdenden Stellen und Behörden solche Gegenstände zu vertagen, deren Aufschub im Einklange mit den bestehenden Gesetzen, unbeschadet der öffentlichen und Privat-Interessen zuläßig erscheint, und durch deren mündliche Besprechung umfassende Einleitungen wesentlich vereinfacht, oder nach vollendeter Instruirung zeitraubende Erörterungen beseitigt werden können.

VI.

Die schriftlichen Rechenschafts=Ablagen haben sich demzufolge, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen ausdrücklich ein Anderes bestimmen, in der Regel auf den nach §. 79 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 mit größter Sorgfalt und Vollständigkeit zu erstattenden dreijährigen Rechenschafts=Bericht zu beschränken. In dem Laufe der dreijährigen Periode nöthig werdende Aufschlüße aber, sind wo immer möglich, ohne weitschweifende Schreibereien durch Einfoderung der erledigten Akten, also durch Selbst=Einsichtsnahme von der Sachenlage und durch Selbstextrahirung zu erholen.

VII.

Keine vorgesetzte Stelle soll aus Anlasse von Einzelngeschäften Rückfragen über Gegenstände verfügen, deren Lösung sich bereits in den Akten dieser Stelle, und namentlich in der nach §. 76 Unserer allerhöchsten Formations=Verordnung vom 17. Dezember 1825 nunmehr allenthalben hergestellten, und sowohl aus Anlasse des dreijährigen Rechenschafts=Berichtes (§. 76 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825) als in der Zwischenzeit mittelst Vormerkung einkommender Spezial=Aufschlüsse stets evident zu haltenden statistischen Sammlungen niedergelegt findet.

VIII.

Eben so sind Zwischenbescheide und Zwischen=Entschließungen da sorgfältig zu vermeiden, wo die alsbaldige Erledigung des Gegenstandes nicht erweisbar unmöglich ist. Namentlich hat das sogenannte bloße Nummern beseitigen unter keiner Voraussetzung ferner einzutreten.

IX.

Prinzipielle Entscheidungen und Weisungen sind zu ge=

neralisiren und hiedurch, so wie durch Einverleibung derselben in die Generalien-Sammlung, ist sowohl widersprechenden Lösungen derselben Frage, als wiederholten Schreibereien entsprechend vorzubeugen.

X.

Hinwieder haben die Unterbehörden und Zwischenstellen ihrerseits Anfragen bezüglich der Lösungsweise solcher konkreter Fälle zu vermeiden, für welche die nächst vorgesetzte Stelle die Eigenschaft einer entscheidenden Instanz an sich trägt.

XI.

Rekurse jeder Art, sind bei der einschlägigen ersten Instanz gegen schriftlichen Empfangschein einzureichen und sofort im vorgeschriebenen Instanzenwege unter alsbaldiger Anfügung der einschlägigen Akten, dann der etwa nöthigen Erläuterungen an die Rekurs-Instanz zu befördern.

Die Unterbehörden sowohl, als die etwaigen Zwischenstellen bleiben, bei den als dringend bezeichneten Gegenständen dieser Art für jeden, das Maximum von 4 Tagen und bei sonstigen Rekursen für jeden das Maximum von 8 Tagen überschreitenden Aufschub, verantwortlich. Ebenso bleiben selbe gehalten, dem Einreichenden oder dessen Mandatar, über den Tag des Eintreffens und der Weiterbeförderung mündlich, und auf Begehren schriftlich Aufschluß zu ertheilen oder ertheilen zu lassen.

XII.

Nichtigkeitsbeschwerden greifen auch in dem nicht administrativ contentiösen Bereiche der innern Verwaltung nur wegen mangelnder Jurisdiktion und Citation Platz. In allen übrigen Fällen sind gegen die Entscheidungen der gesetzlich oder verordnungsmäßig festgesetzten letzten Instanz, lediglich nachträgliche, auf dem Instanzenzuge ein-

zureichende und von hieraus nach Andeutung der Ziffer XI. gegenwärtiger Weisung einzubefördernde Beschwerden zulässig.

XIII.

Anonyme Beschwerden und Anzeigen sind alsbald zu vernichten, und dürfen weder formell noch materiell auf das Urtheil des betreffenden Beamten einwirken.

XIV.

Unterzeichnete Beschwerden sind einerseits mit aller Strenge, andererseits aber auch mit unbedingter Offenheit, und mit gleichmäßiger Beschirmung des Beschwerdeführers gegen etwaige Verfolgung und Einschüchterung, und der betreffenden Behörde, gegen ungerechte oder vorschnelle Gefährdung ihrer Dienstesehre zu untersuchen.

XV.

Mündliche nicht sogleich im ersten Augenblicke, als gesetz- und verordnungswidrig oder ungegründet sich darstellende Anbringen minder bemittelter Unterthanen, sind bei Unsern Kreisstellen sowohl, als bei Unserem Staatsministerium des Innern, durch eine dazu bestimmte geschäftskundige Person, kurz, aber erschöpfend und sachgemäß aufzunehmen, und sofort nach Maaßgabe dienstlicher Ordnung, ohne alle Rücksicht auf Stand und Vermögen und mit sorgfältiger Erwägung der Thatsache zu erledigen, daß jeder Bayer gleiches Recht auf Schutz und auf gründliche Behandlung seiner Angelegenheiten besitzt, und daß scheinbar geringfügige Gegenstände für das Loos des Armen oft eben so entscheidend sind, als für den Reichen Aussprüche über Hunderttausende.

XVI.

So gerne Wir Unsere General-Kommissäre und Regierungs-Präsidenten im Einklange mit §. 133 Unserer aller-

höchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 auch fortan ermächtigen, die Ansicht der Regierungs-Collegien, auch über einzelne, der collegialen Behandlung nicht zugewiesene Gegenstände zu vernehmen, so sehr müssen Wir erwarten, das Collegial-Personal nicht durch ein Uebermaaß rein konsultativer Berathungen von Besorgung der eigentlichen Referats-Arbeiten Behufs einer Beschäftigung abgezogen zu sehen, welche wohl zur persönlichen Beruhigung des Rath begehrenden Staatsbeamten dient und bei prinzipiellen Fragen, dann bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit mit wesentlichen Vortheilen verknüpft ist, durch welche übrigens zeug der ausdrücklichen Bestimmnng des erwähnten §. die persönliche Verantwortlichkeit des Kreisvorstandes in keiner Weise gemildert wird.

XVII.

Gleiches findet auf die, mit mehreren Nebenbeamten versehenen Unterbehörden rücksichtlich jener Gegenstände statt, welche nicht durch Gesetze und Verordnungen der collegialen Erledigung ausdrücklich untergeben sind.

XVIII.

Die in den Geschäftskreis mehrerer coordinirter Stellen und Behörden der innern Verwaltung einschlagenden Geschäftsvorkommnisse sind, insoferne nicht bestehende Gesetze ausdrücklich ein anderes bestimmen, gemeinsam, und zwar wo immer möglich, in periodischen Zusammentritten zu besprechen, jedenfalls aber mittelst gemeinsamem Berichte oder Entschließung, zur Erledigung zu bringen.

XIX.

Dem Geschäfte ist allenthalben die so nöthige, mit wahrer Gründlichkeit wohl vereinbare, und gar häufig Wohl und Wehe ganzer Familien, ja ganzer Gemeinden bedingende Raschheit zuzuwenden. In der Regel darf kein Gegenstand

später als 48 Stunden nach seiner Einreichung zu Handen des von dem Vorstande festgesetzten Bearbeiters gelangen. Eben so dürfen in der Regel, bezüglich keines Ausfertigungs-Entwurfes mehr denn zweimal 24 Stunden zwischen dem Expediatur und der wirklichen Expedition, dann der Rückgabe des betreffenden Aktes an die Registratur, verstreichen. Jedes dieser Einrichtung möglicher Weise entgegenstehende Hemmniß ist alsbald, und um so mehr zu beseitigen, als die etwa dem Unterpersonal zugehende vermehrte Mühe, durch Beseitigung des alle Ordnung zerstörenden und Schreibereien ohne Ende verursachenden Adpriorirens mehr denn aufgewogen wird.

XX.

Uebrigens hat der Geschäftsgang allenthalben mit der erfoderlichen Tiefe, auch die möglichste Einfachheit und Natürlichkeit zu verbinden, Pedantism nicht minder als Oberflächlichkeit zu vermeiden, nichts der Beurkundung Bedürfendes unaufgezeichnet zu lassen, und nichts mündlich Abthubares, durch allzustrenges Festhalten an, zum Theile veralteten Formen, auf das Papier zu bannen.

XXI.

Ferner haben die Geschäftsformen sich genau nach dem Unserer Verwaltung vorgezeichneten Geiste ernsten Wohlwollens zu richten, Jedem, auch dem Dürftigsten Achtung zu erweisen, die nur dem Monarchen zukommende Bezeugung von Wohlgefallen und Zufriedenheit nicht minder als Zurechtweisung vor ergründetem Sachverhältnisse und als die bisher oft ohne alle Auswahl gebrauchten Worte: „pflichtwidrig, pflichtvergessen" zu vermeiden, und im Spenden der Anerkennung wie des Tadels und der Strafe jene höhere Würde zu bewähren, welche allein dem Vorgesetzten Achtung, und seinen Befehlen freudigen Gehorsam zu sichern vermag.

XXII.

Endlich sind die bei einigen Kreisstellen noch im Uebermaaße üblichen, und das untergeordnete Personal zu einer wahren Jagd nach Versäumniß-Entdeckungen, ja nicht selten zu Zustellungs-Verspätungen veranlassenden Geldstrafen, möglichst abzuschaffen, und versäumte Vorlagen in der Regel durch Wartboten zu erholen, deren Abordnung an entfernte Aemter von zwischen gelegenen Orten aus erfolgen kann, deren Anwendung sonach den Vortheil gleichheitlicher Kosten, ohne die Nachtheile und ohne das Verletzende förmlicher, in der Regel von Nicht-Staatsdienern dekretirten oder doch ausgeschriebenen Strafen in sich schließt.

B. Besondere Anordnungen.

XXIII.

Wir sehen über die Frage, ob durch die am 15. August 1828 bewirkte Trennung des Conscriptions- von dem Aushebungs-Geschäfte, Unseren Stellen und Behörden und Unsern zu wiederholten Gängen veranlaßten Unterthanen, eine vermehrte Last zugegangen sey, den nach Einvernahme der Distrikts-Polizeibehörden zu erstattenden Gutachten Unserer Kreisregierungen, Kammern des Innern, entgegen.

XXIV.

Die Bestimmungen der Ziffer XIX. gegenwärtiger Verordnung haben insbesondere auf das seit Erscheinen Unserer allerhöchsten Anordnung vom 17. Dezember 1825, durch die spätere Landwehr-Ordnung näher gestaltete, und durch mehrfache Vollzugsweisungen entsprechend geregelte Landwehr-Verhältniß, Anwendung zu finden, bezüglich deren das System gemeinsamen Benehmens und periodischen Zusammentretens der Distrikts-Polizeibehörden mit den Regiments- und Bataillons-Kommandos, dann der Kreisregierungen mit den Kreis-Kommandos in verschiedenen

Kreisen bereits mit wirksamstem Erfolge und zu wesentlicher Geschäftsvereinfachung durchgeführt ist, und deren allgemeine Behandlung nach diesem Systeme Wir hiemit wiederholt und ausdrücklich gebieten.

XXV.

Die im §. 36 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 angeordnete Richtigstellung der Pfarrei- und Pfründen-Fassionen hat nunmehr im Bereiche des katholischen Cultus ihre gänzliche Verwirklichung erreicht und naht auch in Absicht auf den protestantischen, raschen Schrittes demselben Ziele.

Wir fodern Unsere Stellen und Behörden alles Ernstes auf, hier wie überhaupt bezüglich aller einmal hergestellten Erhebungen für stete und genaue Evidenthaltung und dafür zu sorgen, daß nicht eine Vernachlässigung der Einträge die baldige Unbrauchbarkeit des einmal Hergestellten und eben dadurch die Nothwendigkeit neuen Zeit-, Mühe- und Geld-Aufwandes herbeiführe.

Uebrigens erlischt mit dem Feststehen jeder einzelnen Fassion auch die den Distrikts-Polizeibehörden und Kreisstellen bisher in jedem einzelnen Erledigungsfalle obgelegene Einsendung besonderer Werths- und Erträgnißberechnungen.

XXVI.

Minder vorgeschritten ist die durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 1. Oktober 1830 angeordnete Evidentstellung der Baupflicht rücksichtlich der den Baukonkurrenz-Verhältnissen unterworfenen Kultusgebäude.

Da aber gerade diese Feststellung das einzige Mittel ist, zahllose Einzelgeschäfte dieses Betreffes abzuschneiden, die rechtzeitige Wendung der Baufälle zu bewirken, und nicht nur den Kultus und die Pfründte-Inhaber vor wesentlichen Gefährden, sondern auch Unser Aerar und die übrigen Con-

kurrenten vor unverhältnißmäßigem Anwachsen der Ausgaben zu sichern, so haben Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, die erwähnte gütliche Feststellung alles Ernstes zu versuchen, jedes gelungene Abkommen rechtsgültig und in einer jeder künftigen Irrung vorbeugenden Weise zur Beurkundung zu bringen, das Verzeichniß der mißlungenen Versuche aber Unserem Staats-Ministerium des Innern mit Gutachten darüber vorzulegen, ob ein provokatorisches Verfahren nach den besondern Rechts- und Sachverhältnissen zuläßig und räthlich, dann, ob und welche legislative Nachhilfe etwa zu voller Reglung des Gegenstandes nöthig erscheine.

XXVII.

Dem Erziehungswesen haben Wir seit dem Jahre 1825 wesentliche Verbesserungen zugewendet, namentlich hat der schon früher zwischen den Lokal- und Distrikts-Inspektionen bestandene Visitations-Verkehr auf alle Abstufungen des deutschen Schulwesens, dann des wissenschaftlichen und technischen Unterrichtes Anwendung gefunden.

Dagegen wollen Wir aber auch nunmehr

1) die den Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen bisher obgelegenen umfassenden Schuljahresberichte durch einfache Vorlage der vorgeschriebenen Visitations-Protokolle ersetzt,

2) das Schul-Absentenwesen, so weit es sich nach erschöpfter Strafbefugniß der Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen zur Kognition der Distrikts-Polizeibehörden eignet, periodisch verhandelt,

3) die Vorstände und Nebenbeamten Unserer Distrikts-Polizeibehörden falls ihrer Theilnahme an sämmtlichen Schulprüfungen dienstliche Hindernisse in den Weg treten sollten, nur zur Anwesenheit bei jenen Prüfungen verpflichtet wissen, in deren Orten schwebende Bau und son-

stige Fragen des Schulwesens abzuthun sind, oder bezüglich deren das Zugegenseyn eines Beamten von Seite der Lokal- oder Distrikts-Schulinspektion als vorzugsweise wünschenswerth bezeichnet wird. Auch erwarten Wir, daß den bestehenden Anordnungen gemäß, alles auf den Zustand der einzelnen Schulen, Schulgebäude, Schulapparate u. s. w. Bezügliche in dem Visitations-Protokolle konzentrirt, und daß durch genauen Nachtrag der aus diesem Protokolle hervorgehenden Veränderungen jene Schulstatistik auch wirklich evident gehalten bleibe, welche von Uns auf Antrag der Stände des Reichs durch Ziff. III. 20 des Landtag-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 angeordnet, und von den Stellen und Behörden der innern Verwaltung in dem seither umflossenen fünfjährigen Zeitraume mit unermeßlicher Anstrengung und bedeutendem Kostenaufwande hergestellt worden ist, und welche als Grundlage der jährlichen Schuldotations-Vertheilung, dann als einer der wichtigsten Grundbehelfe landräthlicher Verhandlungen der unbedingtesten Genauigkeit bedarf.

XXVIII.

Ueberdieß ist Unser Wille, daß die Gesuche um ausgeschriebene Schullehrer-Dienste in Zukunft ausschließend an die Distrikts-Polizeibehörde oder an die Distrikts-Schul-Inspektion des betreffenden Schulortes unter Beifügung der verschlossenen Qualifikationslisten-Extrakte gesendet, und sonach nicht wie bisher in zahllosen Einzelnummern, sondern als Beilagen des gemeinsamen Berichtes der genannten Behörden, zu dem Einlaufe Unserer Kreisregierungen, Kammern des Innern, gelangen, wobei jedem Bewerber unbenommen bleibt, sich durch Erholung eines Retour-Postscheines, über das richtige Eingetroffenseyn seiner Eingabe, Gewißheit zu verschaffen.

XXIX.

In dem Bereiche des Medizinalwesens haben Wir

bereits durch Verfügung vom 23. Juli 1832 Unseren Distrikts-Polizeibeamten das Erscheinen bei den so zahlreichen Impfungen und Impfkontrolen erlassen. Eben so haben Wir durch allerhöchste Entschließung vom 6. Juli 1835, veränderte Kompetenzbestimmungen rücksichtlich der Zulassung geprüfter Aerzte zur Praxis, angeordnet. Im Verfolge dieser freieren Stellung des ärztlichen Personales, sind auch die pfarramtlichen Scheine über Geburten, Trauungen und Sterbfälle, fortan nicht direkt an die Distrikts-Polizeibehörden, sondern an die mit Anfertigung der dießfallsigen Uebersichten beauftragten Gerichtsärzte einzusenden.

XXX.

Die von Uns angeordnete Herstellung eigener Gemeinde- und Stiftungsgrundetate (Wirthschafts- und Schuldentilgungspläne), dann die von Uns gleichfalls verfügte rechtzeitige jährliche Berathung der etwa vorauszusehenden Etats-Varianten, bezwecken nicht nur die Begründung eines geregelten Gemeinde- und Stiftungshaushaltes, sondern auch die Vermeidung unnöthiger Vielschreibereien, und das Zusammenziehen der gesammten Kuratel-Einwirkung, auf einen einzigen umfassenden Akt.

Wir zweifeln nicht, Unsere Kuratel-Behörden aller Abstufungen werden das Wohlthätige dieser Anordnungen bereits erkannt haben und durch gründliche Behandlung der jährlichen Etatsfestsetzung einer — dann durch Nichtüberschreitung ihrer Kuratelbefugnisse bei diesem Anlasse, und durch möglichst freigelassene Bewegung der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen in Vollzug der feststehenden Etatsbeschlüsse andererseits, Unsere väterliche Absicht im vollsten Maaße zu verwirklichen wissen.

Die durch §. 105 des Gemeinde-Ediktes angeordnete periodische Superrevision der Landgemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, hat fortan nicht wie bisher, durch Ansammeln

von Papiermassen an dem Regierungssitze, sondern gelegenheitlich der Amtsvisitationen und Amts-Extraditionen an Ort und Stelle in mündlichen Benehmen mit der einschlägigen Kuratel-Behörde, sonach lebendig und in einer das Zurückgreifen auf frühere Rechnungen möglich machenden Weise statt zu finden. Die von dem beigeordneten Rechnungs-Kommissär oder Revidenten unter oberster Leitung des Visitations- oder Extraditions-Kommissärs, in solcher Weise vorbereiteten Regierungs-Bescheide sind den Entschließungen über die Visitation oder Extradition entsprechend anzureihen.

XXXI.

Die wesentlichen Ergebnisse sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen sind nach §. 105 des Gemeindediktes, und in der bereits festgesetzten Form zur Kenntniß Unserer Kreisregierungen, Kammern des Innern, und durch diese zu jener Unseres Staatsministeriums des Innern zu bringen.

XXXII.

Gleiche Selbstständigkeit ist den Armenpflegschaftsräthen bezüglich des Vollzuges ihrer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1816 und Unserer Vollzugs-Weisung vom 24. Dezember 1833 festgesetzte Jahres-Etate einzuräumen.

Die monatlichen Zusammentritte des Distrikts-Ausschusses haben nur insoferne Platz zu greifen, als sie Stoff zur Berathung darbieten. Die Rechnungs-Ergebnisse sind, als ohnedieß in das Distrikts-Versammlungs-Protokoll des nächsten Etats-Jahres übergehend fortan einer besondern Vorlage nicht zu untergeben.

XXXIII.

In Folge der durch Ziffer VII. gegenwärtiger Verordnung bereits getroffenen Anordnungen und der dort gebotenen Vereinigung aller rein statistischen Vorlagen in

dem dreijährigen Rechenschaftsberichte, erlöschen nicht nur die verschiedenen bisher zu statistischen Zwecken verfügt gewesenen Spezial-Vorlagen, sondern auch jene Jahrestabellen welche nach §. 76. Abs. 5 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825 bisher in den Zwischenräumen der dreijährigen Periode einzubefördern waren.

Der dreijährige Rechenschaftsbericht selbst, dessen Erstattung Wir, um doppelte Volkszählungen zu vermeiden, mit Rücksicht auf den vertragsmäßig feststehenden Zeitpunkt der Zoll-Vereins-Zählungen für 1833/37 auf den 1. Februar 1838 festsetzen, bis zu welchem Zeitpunkte auch der erste ministerielle Rechenschafts-Bericht über die innere Verwaltung nach Anleitung Unserer Verordnung vom 9. Dez. 1825 Uns zu überreichen ist, soll

1) jede materielle und formelle Veränderung der Verwaltung und des Verwaltungs-Objektes in unbedingter Vollständigkeit darlegen, aber auch

2) unnöthige Wiederholungen vermeiden und das unverändert Gebliebene durch einfache Bezugnahme auf die früheren Vorlagen erledigen.

Dieser Rechenschaftsbericht ist sofort für 1837/40 vom 1. Februar 1841 und für die Folgezeit stets an dem der Zollvereins-Zählung folgenden 1. Februar einzubefördern.

Die das Schulwesen, das Sanitätswesen, den Landwehrdienst und andere besondere Verwaltungs-Zweige angehenden Nachweise und Entwicklungen sind von den betreffenden Schul-, Medizinal-, Landwehr- und sonstigen Spezialbehörden herzustellen, sofort in gemeinsamen Zusammentritten mit der Distrikts-Polizei-Behörde zu berathen und durch gemeinsame Unterzeichnung der betreffenden Berichts-Paragraphen und Berichts-Beilagen zum Ausdrucke gemeinsamer Ueberzeugung zu erheben, oder mit dem Vortrage der abweichenden Ansichten zu versehen.

Uebrigens werden Unsere Stellen und Behörden sich bei

Erstattung der dreijährigen Rechenschafts-Berichte gern berufen fühlen, der Darlegung des Bestehenden jeweils auch ihre Ansichten über etwaige Verbesserungen beizufügen, und namentlich auch letzterer Aufgabe jene Sorgfalt zuzuwenden, worauf dieselbe insbesondere nunmehr nach beseitigten Zwischen-Rechenschafts-Ablagen gedoppelten Anspruch behauptet.

XXXIV.

Die Qualifikationslisten der Beamten sind den bestehenden Vorschriften gemäß in kollegialer Sitzung unter ausschließender Theilnahme der von Uns mit entscheidender Stimme versehenen Collegial-Beamten zu verfassen. In Schöpfung der Qualifikationsziffer ist an den jüngst eingeschärften Normen um so mehr strenge zu halten, als kreisweise Verschiedenheit in der Subsumtion nothwendig auch eine Gefährdung der Beamten einzelner Kreise gegen jene der übrigen veranlaßt. Ferner sind nachtheilige Urtheile über einzelne Angestellte nicht blos, wie bisher, in Ziffern auszudrücken, sondern auch in der Rubrik „Bemerkungen" durch Anführung der veranlassenden Thatsachen näher und materiell zu begründen.

XXXV.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt; dasselbe wird die hier ausgesprochene Richtung auf alle Einzelnheiten des innern Dienstes übertragen und Unserem erklärten königlichen Willen die vollständigste Anwendung sichern.

München den 29. Dezember 1836.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

XII.

K. Allerhöchste Verordnung, die Geschäfts-Vereinfachung in dem Bereiche des Staatsbau-Dienstes betr.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

In der Absicht, dem Staatsbauwesen eine möglichst einfache, lebendige Behandlung gesichert, das Baupersonal nicht ohne Noth an den Schreibtisch gefesselt, namentlich aber den baulichen Unterhaltsarbeiten jene Raschheit der Anordnungen und des Vollzuges zugewendet zu wissen, welche allein den Uebergang kleiner Baugebrechen in namhafte Bauschäden, und das nutzlose Anwachsen der Ausgaben zu hindern vermag, haben Wir beschlossen, und verordnen, was folgt:

I.

Die Vorlage und Genehmigung der jährlichen Neubau-Etate richtet sich auch fortan nach Unserer allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1830.

II.

Die Land- sowohl, als Wasser- und Straßenbau-Unterhaltungs-Etate werden jährlich von Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, streng innerhalb der auf die Kreise entsprechend zu vertheilenden budgetmäßigen Gesammtsumme, und unter genauer Beobachtung der §§. 75, 76, 77, 78 und 79 Unserer allerhöchsten Verordnung

vom 26. Dezember 1825. Regierungsblatt Jahrgang 1825. Nro. 2. Seite 25 u. f., festgesetzt, und in der Art bemessen, daß neben den durch §. 84 Unserer obenerwähnten Verordnung gebotenen allgemeinen Kreisreservefonden auch jeder Bauinspektion ein angemessener Betrag zu augenblicklicher Wendung kleiner dringlicher Baufälle verfügbar gestellt werde.

III.

Eine vorgängige Genehmigungs-Erholung greift nur für den Fall obwaltender Etats-Kuratel-Beanstandungen und auch dann nur bezüglich der beanstandeten Posten statt.

IV.

Die durch Ziffer VI. 6 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1830 angeordnete, jährlich auf sämmtliche Kreise der Monarchie sich erstreckenden Inspektionsreisen der Oberbauräthe und des Oberingenieurs haben von nun an in der Art stattzufinden, daß das inspizirende Mitglied der obersten Baubehörde bei seiner Ankunft in der Kreishauptstadt vor allem im Benehmen mit dem Kreisbaurathe von den festgesetzten Unterhalts-Etats genaue Kenntniß nehme, sofort mit der allgemeinen Inspizirung sämmtlicher Inspektions-Bezirke auch die genaue Visitation eines solchen Bezirkes verbinde, und endlich nach vollendeter Inspektion mit dem Kreisbaurathe und sämmtlichen Bezirks-Ingenieuren unter Vorsitze Unseres Generalkommissärs und Regierungspräsidenten zusammentrete, daselbst seine Bemerkungen und Bemänglungen rückhaltslos entwickle, die Gegenbemerkungen der Baubeamten entgegennehme und erörtere, und bei seiner Rückkunft statt den bisherigen umfassenden, zu zahllosen Schreibereien Anlaß gebenden Berichten das mit den Erinnerungen des Generalkommissärs und Regierungspräsidenten versehene, jedes Für und Wider enthaltende einfach-tabellarische Zusammentritts-Protokoll zur Vorlage bringe.

V.

Unser Staatsministerium des Innern wird diesen Unseren allerhöchsten Beschlüssen gemäß das weiter Geeignete ungesäumt verfügen, und die von Uns begründete wesentliche Geschäfts-Vereinfachung noch vor Beginne der Bauzeit 1836/37 auf alle Einzelnheiten des Baudienstes übertragen.

Unsere Kreisregierungen ihrerseits werden dem ihnen gewordenen neuen Beweise Königlichen Vertrauens durch verdoppelte Sorgfalt in Behandlung dieses wichtigen Dienstzweiges zu entsprechen, und ihre Wirksamkeit sowohl, als jene der Baubehörden stets auf dem Höhepunkte der dem erweiterten Wirkungskreise entsprechenden erweiterten Verantwortlichkeit zu erhalten wissen.

München den 29. Dezember 1836.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. von Kobell.

XIII.

Instruktionen
zum
Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung.

I. Heirathsbewilligung für protestantische Geistliche.

„Auf die Berichte vom 15. Mai und 24. August vorigen Jahres, dann 9ten Februar d. J. wird erwiedert, daß es hinsichtlich der Verehelichungs-Erlaubniß für die

protestantischen Geistlichen bei der darüber bestehenden besondern Vorschrift, nach welcher in den Kreisen diesseits des Rheins die Ertheilung der Heiraths=Bewilligung an bereits stabile Geistliche den protestantischen kirchlichen Mittelstellen, nun den Consistorien übertragen ist, sein Verbleiben habe."

„Den Bewerbern um die Verehelichungs=Erlaubniß liegt aber ob, durch ein Zeugniß der betreffenden Polizei-Behörde nachzuweisen, daß ihrer Verehelichung mit der benannten Person ein bekanntes rechtliches oder polizeiliches Hinderniß nicht entgegen stehe."

„Die Kreis=Regierungen, Kammern des Innern, sind angewiesen, hiernach das Geeignete zu verfügen."

München 20. März 1851.

II. Vernehmung des Armenpflegschaftsrathes.

„Die Aufforderung des Armen=Pflegschafts=Rathes zur Abgabe seiner Erinnerung über ein gestelltes Ansässigmachungs=Gesuch hat in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von Seite des zur Instruktion dieses Gesuches zuständigen Magistrats jedesmal durch eine besondere schriftliche Ausfertigung, nemlich durch Schreiben, Protokolls=Extract, oder Signat zu geschehen, indem das bisher gewöhnliche Verfahren, nach welchem die Verhandlungen des Magistrats dem Armen=Pflegschafts=Rathe nur von kurzer Hand zur Erinnerung mitgetheilt wurden, schon aus Rücksicht auf die Stellung des in seiner Zusammensetzung von dem Magistrate wesentlich verschiedenen Armen=Pflegschafts=Rathes nicht angemessen erscheint, überdieß aber ohne die bezeichnete besondere Ausfertigung der Lauf jener Frist nicht wohl bemessen werden kann, binnen welcher die Erklärung des Armen=Pflegschafts=Rathes zu erfolgen hat, wenn nicht der in §. 9. Nro. 1 des erwähnten Gesetzes bezeichnete Nachtheil eintreten soll.

Bei Gesuchen um die Erlaubniß zur Ansässigmachung in Land-Gemeinden hingegen ist eine besondere Ausfertigung der Auffoderung an den Armen-Pflegschafts-Rath nicht nothwendig, sondern es kann dieselbe mit jener an den Gemeinde-Ausschuß verbunden werden, indem hier der letztere unter dem Vorsitze des Orts-Pfarrers nach §. 94 und §. 101. Ziff. 3 des revidirten Gemeinde-Edikts, dann nach §. 9 der Instruktion über das Armenwesen vom 24ten Dezember 1833 auch den Armen-Pflegschafts-Rath bildet, und dem Gesetze, welches die Vernehmung des Armen-Pflegschafts-Rathes über die Ansässigmachungs-Gesuche anordnet, genügt wird, wenn entweder bei der Abgabe der Erklärung des Gemeinde-Ausschusses über ein solches Gesuch der Orts-Pfarrer vorsitzt, wo sodann die Erklärung des Gemeinde-Ausschusses auch jene des Pflegschafts-Rathes enthält, oder wenn der Gemeinde-Ausschuß, nachdem er als Gemeinde-Ausschuß gesprochen hat, nochmals unter dem Vorsitze des Orts-Pfarrers seine Erinnerung abgibt."

München, den 2. Mai 1835.

III. Ansässigmachung eines Juden als Melber.

Staatsministerium des Innern.

Die kgl. Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern, wird beauftragt, dem Israeliten Abraham Kohlmann zu Diespek bezüglich seines Gesuches um Ansässigmachung als Melber daselbst über die Matrikelzahl, die Abweisung eröffnen zu lassen, da das Gewerbe der Melber als ein Handwerk in dem Sinne, welchen die Verordnung vom 10ten Juny 1813 (die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen betreffend) im §. 13. Nro. 2

mit diesem Worte verbindet, nicht betrachtet werden kann.

München den 18ten Jänner 1836.

IV. Vollzug des §. 9. Ziff. 1 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes.

Staatsministerium des Innern.

Der Magistrat der Stadt Schweinfurt stellt in der Beilage des Regierungs-Berichtes vom 11ten Dezember v. J. die Anfrage: ob die in der Ministerial-Entschließung vom 11. August 1834, die Anwendung des Gesetzes vom 1ten July 1834, die Ansässigmachungen betr., getroffene Verfügung, daß die erfolgten Bescheidungen von Ansässigmachungs-Gesuchen in dem Raths- oder Gemeinde-Hause der betreffenden Gemeinden mit Präfigirung einer präclusiven Berufungs-Frist von vier Wochen angeheftet werden müssen, auch dann Anwendung finde, wenn die Ansässigmachung auf eine Gewerbs-Conzession begründet werden will, wenn also das das Ansässigmachungs-Gesuch eo ipso in sich schließende Conzessions-Gesuch bereits alle Formalitäten der Vollzugs-Weisung vom 24. Juny 1835. Nro. 5502 (den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen betr.) durchlaufen hat? — Derselbe fügt bei: der Ziffer XI. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juny 1835 zu Art. 10. Ziff. 1 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen rücksichtlich der Instruirung und Bescheidung der Conzessions-Gesuche verfüge ausdrücklich, es solle bei Conzessions-Verleihungen an Nicht-Ansässige der die Conzession gewährende Beschluß den im §. 9 des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes aufgeführten Berufungs-Berechtigten, nemlich den Gemeinden und den etwa betheiligten Grund- und Gerichts-Herren mit dem Bemerken eröffnet werden,

daß ihre etwaige Berufung nur insoferne einen Suspensiv-Effekt äußern könne, als solche spätestens binnen vierzehn Tagen in der That schriftlich oder zu Protokoll zur Amts-Kenntniß ausgeführt wird.

Hierauf wird erwiedert, was folgt:

Da nur die in Rechtskraft erwachsene Gewerbs-Conzession kraft des Gesetzes auch das Recht zur Ansässigmachung in sich schließt, und da das Erwachsen in Rechtskraft einer Conzession an Nicht-Ansässige laut der eben angeführten Bestimmungen durch die Insinuation des Beschlusses an den Berufungs-Berechtigten bedingt ist: so versteht es sich von selbst, daß die Bestimmungen lit. b. zu §. 9. Ziff. 1 des Gesetzes vom 1ten July 1834 in der Vollzugs-Weisung über die Anwendung des Ansässigmachungs-Gesetzes vom 12ten August 1834 bei Ansässigmachungen auf Gewerbe durch die Bestimmungen der Ziff. XI. der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juny 1835 über den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen surrogirt sind.

München den 10ten May 1836.

V. Ablegung des Verfassungseides.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem aus den Rechenschafts-Berichten für die Verwaltungs-Periode 1830/33 ersichtlich ist, daß hinsichtlich der durch die Verfassung gebotenen Ablegung des allgemeinen Staats-, Bürger-Eides bei Ansässigmachungen nicht nur Kreis-, sondern Polizei-Distriktsweise ein sehr verschiedenes und zum Theile durchaus unzusagendes Verfahren Platz greift: so werden sämmtliche Kreis-Regierungen über diesen Punkt mit nachstehenden Vollzugs-Vorschriften versehen:

1) Die Pflicht zu Ablegung des allgemeinen Staatsbür-

ger=Eides bei der Ansässigmachung findet auf alle jene Individuen ohne Ausnahme, welche die Ansässigmachung nach §. 2 des revidirten Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung erlangen, somit auch auf alle, eine Gewerbs-Conzession erlangenden unangesessenen Inländer aus dem Grunde Anwendung, weil für diese die Conzession zugleich den Titel zur Ansässigmachung in sich schließt.

2) Da die Verfassung in dem §. 3 ihres Xten Titels die Beeidigung bei der Ansässigmachung vollzogen wissen will; so muß die Eides = Ablegung auch in der That bezüglich jedes einzelnen Individiums sogleich nach erschrittener Rechtskraft der Ansässigmachungs = Bewilligung, der den Ansässigmachungs=Titel in sich schließenden Gewerbs-Conzession u. s. w. stattfinden.

3) Die Befugniß der Eides=Abnahme steht den Distrikts-Polizei = Behörden, sohin den Landgerichten, Herrschaftsgerichten, herrschaftlichen Commissariaten und den der k. Kreis = Regierung unmittelbar untergeordneten Magistraten zu, wird aber zur Erleichterung der betheiligten Staats-Bürger von den Patrimonial = Gerichten, Patrimonial-Aemtern, und den den Landgerichten untergebenen Magistraten mittelst Delegation bezüglich jener neu angehender Bürger vollzogen, deren Ansässigkeits = Beschluß competent von diesen Behörden ausgegangen ist, und können in gleicher Weise auch von den Herrschafts=Gerichten die Magistrate gutsherrlicher Städte und Märkte delegirt werden.

4) Vor der wirklichen Eidesleistung sind die Schwörenden über die Pflichten der Staats = Bürger zu belehren, und auf die große Wohlthat aufmerksam zu machen, die der bayerische Staats=Angehörige in dem Besitze der Verfassung seinem Königs=Hause verdankt.

5) Die Eidesleistung selbst hat mit entsprechender Würde

statt zu finden, welche eine umfassende mündliche Belehrung keineswegs ausschließt.

6) Die Certiorations = Formel ist von der königl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, festzustellen, und dem in dem Formular 1 zu führenden fortwährenden Eidesleistungs = Protokolle voranzuheften.

7) Die nach §. 3 delegirten Unter = Behörden sind gehalten, ihre Protokolle vierteljährig der zuständigen Distrikts = Polizei = Behörde zur Einsicht vorzulegen.

München den 7ten März 1836.

VI. Vollzug des revidirten Ansässigmachungsgesetzes.

Staatsministerium des Innern.

Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium hat die über den Vollzug des revidirten Ansässigmachungs = Gesetzes vom 1ten July 1834 ergangenen ministeriellen Ausschreibungen und speziellen Entscheidungen zur Erleichterung der Behörden in eine Uebersicht bringen lassen, welche der kgl. Kreis=Regierung nachstehend zum dienstlichen Gebrauche zugeschlossen wird.

Zu §. 2. Ziffer I. des Gesetzes.

I. Ansässigmachung auf Grund = Besitz.

1) Als in dem Colonar = Verbande stehend sind nach dem klaren Willen des Gesetzes wohl die Erbpachtungen, keineswegs aber jene Güter zu betrachten, deren Besitz = Verhältniß ob der vorwaltenden strengen Leibfälligkeit oder wegen anderer Verhältnisse lediglich die Natur eines Zeitpachtes auf Lebensdauer behauptet. Zweifel über die Natur des dem Besitze zu Grunde liegenden Rechts = Verhältnisses eignen sich vor die Civilgerichte, und sind daher durch die Bescheide über die Ansässigmachung nie zu lösen, vielmehr nöthigen Falls als Präjudizial = Fragen der letzteren zu behandeln.

(Ministerial = Entschließung vom 11ten August 1834. Nro. 20647.)

2) Wo ein Grund = Complex ohne Ausscheidung der Gebäude besteuert, oder einschlüssig der letzteren verpfändet erscheint, ist in der Regel die Spezialisirung der Steuern und Schulden und die Liberirung des dem Steuer=Minimo entsprechenden Areals von dem Hypotheken = Verbande auf angemessenem Wege zu bewirken.

Sollten jedoch dieser gesetzlichen Anfoderung in dem ersten Falle die Erklärung der betreffenden Rentämter, in dem zweiten Falle verweigerter grundherrlicher Consens, oder sonst Schwierigkeiten entgegenstehen, so genügt

a) bezüglich des Steuer = Verhältnisses der Besitz eines dem muthmaßlichem Steuerwerthe der Gebäude entsprechenden Mehrwerthes an Areal, und

b) rücksichtlich des Hypotheken = Verhältnisses der Nachweis, daß der Werth des Gesammt = Anwesens über Abzug der Hypothek=Posten nicht nur das gesetzliche Grund-Steuer = Minimum, sondern auch den nach den Orts = Verhältnissen zu bemessenden Werth der Gebäude decke.

(Ministerial = Entschließung vom 11ten August 1834. Nro. 20647.)

3) Pflicht der Stellen und Behörden ist es, etwaigen Scheinkäufen mit aller Kraft der polizeilichen Sphäre und nach Umständen selbst mit gerichtlicher Anzeige zu begegnen, und die Gemeinden über ihre Regreß = Ansprüche gegen den Scheinverkäufer ob allenfallsiger aus der Ansässigmachung erwachsender Alimentations = Lasten auf das umständlichste zu belehren.

(Ministerial = Entschließung vom 11ten August 1834. Nro. 20647.)

4) Dagegen kann die Veräußerung von Realitäten aus dem Titel der Sicherung des Gemeinde = Interesses selbst

dann nicht gehindert werden, wenn die zu veräußernde Realität als Titel der Ansässigmachung behandelt worden ist, da das Gesetz eine dießfallsige Beschränkung nicht begründet, und sonach die freie Verfügung über das Eigenthum innerhalb der civilrechtlichen Schranken Recht der Einzelnen bleibt.

5) Da die Erbauung eines Wohnhauses an und für sich durchaus keinen Titel zur Ansässigmachung gewährt, so ist dieselbe auch als rein bau= und sicherheitspolizeiliche Frage wohl von der bau= und sicherheitspolizeilichen Würdigung, dann von der technischen Plan=Genehmigung abhängig, keineswegs aber auf dem Grund des §. 9. Ziff. 1. lit. a des Gesetzes, als Gegenstand gemeindlichen Einwilligungs=Rechtes zu betrachten.

Uebrigens liegt den betreffenden Behörden ob, in dem polizeilichen Bewilligungs=Erlasse die Betheiligten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen: „daß der bewil„ligte Hausbau durchaus keine Aenderung ihrer bisherigen „Heimaths=Verhältnisse und ihrer Beziehungen zur Hei„maths=Gemeinde begründe, und daß das errichtete Ge„bäude unter keinerlei Voraussetzung unter jene Bestim„mungen gereiht werden könne, welche das revidirte An„sässigmachungs=Gesetz §. 9. Ziff. 1. lit. a. α., bezüglich „der am 1ten July 1834 schon bestandenen häuslichen An„wesen festgesetzt hat."

Dieselben Normen finden auch bei den aus dem sicherheitspolizeilichen Standpunkte mit Strenge zu behandelnden Hausbauten in der Nähe von Waldungen, Anwendung.

(Ministerial=Entschließung vom 24ten März 1832. Nro. 1438. — Ministerial=Entschließung vom 31. Jänner 1835. Nro. 16576. — Ministerial=Entschließung vom 25ten Februar 1835. Nro. 2925.)

II. Ansässigmachungen durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes.

6) Ansässigmachungen auf reale oder radizirte Gewerbe sind nach den unzweideutigen Bestimmungen des Gesetzes gleich Ansässigmachungen auf persönliche Conzessionen zu behandeln.

(Ministerial = Entschließung vom 11ten August 1834. Nro. 20647).

III. Ansässigmachung auf Lohn = Erwerb.

7) Die Gemeinden handeln in ihrem guten Rechte, wenn sie Ansässigmachungen auf Lohn = Erwerb nur mit angemessener Umsicht und nur in so ferne bewilligen, als die neu zu begründende Familie in den Lohn = Erwerb eintreten kann, ohne die Zahl der bereits ansässigen Lohn-Arbeits = Familien über den Bedarf zu vermehren.

Namentlich greift dieser Gesichtspunkt bei Ansässigmachungs = Gesuchen von Gewerbs = und Fabriks = Gesellen, von Bedienten und Taglöhnern Platz, da der Nahrungs-Stand dieser Klasse in der Regel von der Laune einzelner Dienst = oder Fabrik = Herren abhängt, und selbst die Zusicherung bleibender Erwerbs = Gelegenheit keine Sicherheit für ihre und ihrer Angehörigen Existenz gewährt.

Dagegen werden Lebens = Versicherungen, falls die pünktliche Erlage der jährlichen Prämien unbedingt verbürgt erscheint, dann Sparkasse = Kapitalien ohne Zweifel ab Seite der Communen billiger Würdigung versichert sein dürfen.

(Ministerial = Entschließung vom 9. July 1832. Nro. 11330. Ministerial = Entschließung vom 10ten Oktober 1832. Nro. 15708.)

Zu §. 3. des Gesetzes.

IV. Verbriefung der Kauf = Verträge über Realitäten und Gewerbe.

8) Zur Beseitigung mannigfacher stattgefundener Miß-

verständnisse und der daraus für zahlreiche Familien entstandenen Nachtheile, sind sämmtliche Unter-Gerichte diesseits des Rheines durch die betreffenden Appellations-Gerichte angewiesen worden, bei Realitäten-Käufen nicht ansässiger Individuen der gerichtlichen Aufnahme des Kaufs-Vertrags die Belehrung darüber vorangehen zu lassen, daß der entsprechende Realitäten-Besitz blos einen Ansässigkeits-Titel begründe, die wirkliche Ansässigmachungs-Bewilligung aber noch durch andere, in die Würdigung der Administrativ-Sphäre fallende Voraussetzungen bedingt sei; es demnach stets rathsam bleibe, sich vorerst bei der betreffenden Polizei-Behörde Gewißheit über die Erreichung des außerdem leicht verfehlbaren Zweckes zu verschaffen. Gleiche Weisung ist den Untergerichten bezüglich der Ankäufe von Real-Rechten zugegangen.

(Ministerial-Entschließung vom 2ten August 1833. Nro. 20373.)

V. Suplirung des grundherrlichen Consenses.

9) Da das Gesetz vom 1ten July 1834 die Suplirung des grundherrlichen Consenses ausdrücklich nur den Gerichten vorbehalten hat; so erlöschen von selbst alle zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden früher dießfalls bestandenen Irrungen, und es darf auf einer administrativen Zuständigkeit in keiner Weise ferner bestanden werden.

(Ministerial-Entschließung vom 11ten August 1834. Nro. 20647.)

VI. Aufnahms-Gebühren.

10) Von jeder ansässig werdenden Familie, wie zahlreich selbe auch sein mag, darf die Aufnahms-Gebühr nur einfach erhoben werden.

(Ministerial-Entschließung vom 11ten August 1834. Nro. 20647.)

11) Jeder Kraft des §. 11 und 12 des revidirten Gemeinde-Edikts als Gemeinde-Glied zu betrachtende Inländer tritt von selbst und ohne Rücksicht auf die Frage, ob er um Aufnahme in das Bürger-Verhältniß nachsucht oder nicht, in alle diesem Verhältnisse anklebenden Rechte und Verbindlichkeiten, derselbe ist daher auch zur Bezahlung der Aufnahms-Gebühr (s. g. Bürger-Geldes) innerhalb des festgesetzten Minimums und Maximums verpflichtet.

(Ministerial-Entschließung vom 17ten Dezember 1834. Nro. 22925.)

12) Da die Gemeinden Kraft des Gesetzes zur Einführung oder Beibehaltnng der Aufnahms-Gebühren berechtigt — nicht verpflichtet sind; so erscheint auch die Einführungs- oder Beibehaltungs-Frage jedem Curatel-Einflusse entrückt, und lediglich dem gemeindlichen freien Ermessen anheimgegeben.

(Ministerial-Entschließung vom 11ten August 1834. Nro. 20647.)

13) Die gesetzlichen Gebühren-Scala bezeichnet in ihren Ansätzen, von 25, 40, 60 fl. keineswegs die von der Gemeinde geheischt werden müssenden Gebühren, sondern lediglich das Verhältniß zwischen dem Minimo und Maximo, und es ist daher bei etwaigem Minderansatze nur für die analoge Durchführung dieses Verhältnisses durch die verschiedenen Klassen der Minder-Gebühren zu wachen, unbeschadet der gemeindlichen Befugniß, jede der 4, resp. 3 Abstufungs-Kategorien sogar in Unterabtheilungen mit gehöriger Beachtung des Hauptverhältnisses zu trennen.

(Ministerial-Entschließung vom 11ten August 1834. Nro. 20647. — Ministerial-Entschließung vom 3ten April 1835. Nro. 8783. — Ministerial-Entschließung vom 20ten April 1835. Nro. 10700.)

14) Den Gemeinden steht zu jeder Zeit die Abänderung des Tarifes ihrer Aufnahms-Gebühren, unter Ein-

haltung der so eben für die ursprüngliche Feststellung entwickelten Norm frei.

(Ministerial = Entschließung vom 11ten August 1834. Nro. 20647.)

15) Der von der Gemeinde gewählte Tarif unterliegt in Absicht auf nicht magistratische Orte dem genehmigenden Beschlusse der vorgesetzten Kreis = Regierung, Kammer des Innern, welche nach Anhörung der Unterkuratel und vorbehaltlich des Rekurses an das königl. Staats = Ministerium des Innern in so ferne reformirend verfährt, als der durch Beschluß der Gesammt = Gemeinde zu bestimmende Tarif eine Außerachtlassung der unter Ziffer 13 entwickelten Grundsätze entnehmen läßt.

Die Wirksamkeit der Kreis = Stelle bezüglich der magistratischen Orte beschränkt sich mit Ausnahme des im §. 83. Abs. 2 des revidirten Gemeinde = Edikts vorgesehenen Falles lediglich auf Ueberwachung eines richtigen Gesetzes-Vollzugs, auf entsprechende Belehrung und auf Veranlassung wiederholter Regulirung für den Fall etwa wahrgenommener irrthümlicher Anwendung der einschlägigen Normen.

(Ministerial = Entschließung vom 3ten April 1835. Nro. 8783.)

Zu §. 8 des Gesetzes.

VII. Verehelichung von Soldaten und Unter-Offizieren.

16) Die Verehelichung von Soldaten und Unter = Offizieren ist bedingt

a) durch die Erlaubniß der Militär = Behörde, und

b) entweder durch den Nachweis eines gesetzlichen Ansässigkeits = Titels (Ges. §. 2. Ziffer I., II. und III. dann §. 4), oder durch die unter den Voraussetzungen des §. 9. Ziff. 1 zu Folge des §. 2. Ziff. IV. erlangte Ansässig-

machung auf sonst gesicherten Nahrungsstand, wobei insbesondere die etwaige, durch Reengagements = Verhältnisse s. a. geöffnete Versorgungs = Aussicht der gemeindlichen Berücksichtigung angemessen zu bezeichnen ist.

(Ministerial = Entschließung vom 19ten May 1835. Nro. 12146.)

17) Die Entrichtung der Aufnahms = Gebühren bleibt in jedem solchen Falle bis zu dem Augenblicke ausgesetzt, wo der Soldat oder Unteroffizier aus dem Militär = Verbande austritt, und mit dem wirklichen Eintritte in den Gemeinde = Verband auch die Vortheile eines Gemeinde = Gliedes erlangt.

(Ministerial = Entschließung vom 19ten May 1835. Nro. 12146.)

18) Es ist allerhöchste Vorsorge getroffen, daß die vorstehenden Bestimmungen auch auf pensionirte Soldaten und namentlich pensionirte Gendarmen in so lange Anwendung finden, als diese Individuen nicht durch definitive Anstellungen unter die Bestimmungeu des §. 4 des Gesetzes treten.

(Ministerial = Entschließung vom 13ten August 1836. Nro. 19585.)

VIII. Verehelichung noch nicht definitiver Staatsdiener.

19) Da nach §. 8. Ziff. 2 des revidirten Ansässigmachungs = Gesetzes jede Verehelichung durch die Ansässigmachung bedingt ist, und auf noch provisorische Staatsdiener nicht die Bestimmungen des §. 4 und 5. Absatz 1, sondern jene des §. 9. Nro. 1. *β*. des eben erwähnten Gesetzes Anwendung finden, auch den Magistraten nach §. 62 des revidirten Gemeinde = Ediktes die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten und die Ertheilung der Heiraths = Bewilligungen in dem Gemeinde = Bezirke zukommt; so sind

auch nur die Magistrate zur Instruktion und Bescheidung von Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuchen provisorischer Staatsdiener kompetent.

(Ministerial-Entschließung vom 23ten Oktober 1835. Nro. 30703.)

IX. Verehelichung von Funktionären.

20) Die ohne Subsumtion unter die IX. Verf.-Beilage angestellten Staats- und öffentlichen Diener zerfallen in Bezug auf Verehelichung in zwei Kategorien, nämlich

a) in solche, welche aus dem Dienstes-Verbande zwar ohne richterliches Erkenntniß, nicht aber ohne beharrliches Mißverhalten entfernt werden können, wohin namentlich die Schullehrer nach der allerhöchsten Verordnung vom 16ten August 1815. lit. B. Nro. 7 (Regierungs-Blatt von 1815. Seite 696) gehören, und

b) in die einfach auf Ruf- und Widerruf verwendeten Individuen, namentlich die Forst-Amts-Aktuare, und überhaupt die Funktionäre aller Klassen, die Kopisten, Regierungs- und Kanzlei-Boten.

Die erste dieser Categorien fällt unstreitig den Bestimmungen des §. 4. Abs. 1 anheim.

Die zweite dieser Categorien entgegen läßt sich weder unter die durch §. 4. Abs. 1 des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes für bereits definitive Staats-Diener, noch unter die durch §. 9. Ziff. 1. lit. α und β desselben Gesetzes für provisorische Staatsdiener gegebenen Normen subsummiren, und Verehelichungen können hier nur auf den Grund der Ziff. I., II. und III., oder in Ermanglung dieser Titel, auf den Grund der Ziff. IV. des 2ten Gesetzes-Jen statt finden.

(Ministerial-Entschließung vom 17ten Juni 1832. Nro. 10973.)

X. Ratihabirung außer Landes geschlossener Ehen.

21) Gesuche um Ratihabirung außer Landes geschlossener Ehen sind nach den Bestimmungen des §. 8. Ziff. 1, dann §. 9 des revidirten Ansässigmachungs = Gesetzes in dem durch den angeführten §. 9 vorgeschriebenen Instanzen-Zuge zu erledigen.

Den mehrfach überhandnehmenden Trauungen außer Landes aber ist durch sachgemäße Handhabung der paßpolizeilichen Bestimmungen thunlichst vorzubeugen.

(Ministerial = Entschließung vom 9ten Februar 1834. Nro. 11451. — Ministerial = Entschließung vom 13ten März 1835. Nro. 5798.)

XI. Verehelichung bayerischer Unterthanen aus den 7 Kreisen diesseits des Rheines, in dem Rhein = Kreise.

22) Die Civilstands = Beamten in dem Rheinkreise sind zur Vornahme der Civil = Trauung eines seine Heimath in jenem Kreise noch nicht, oder nicht vollständig begründet habenden dieß = rheinischen Bayern nur auf den Grund förmlicher, von der kompetenten dieß=rheinischen Heimaths= Behörde ausgestellter Zustimmungs = Zeugnisse befugt, und es finden dießfalls die durch die Verordnungen vom 1ten Januar 1830 und 6ten August 1835 in Bezug auf Fremde gegebenen Bestimmungen unbedingte Anwendung.

(Ministerial = Entschließung vom 14ten Oktober 1835. Nro. 24677.)

XII. Verehelichung der in der Schweiz mit Heimathsscheinen sich aufhaltenden bayerischen Unterthanen.

23) Verehelichungs = Gesuche der mit Heimath = Scheinen außer Landes und namentlich in der Schweiz sich auf-

haltenden bayerischen Unterthanen, sind gleich jenen der übrigen Inländer zu behandeln, und daher nur auf den Grund eines die Ansässigmachung in Bayern gewährenden gesetzlichen Titels zu bewilligen.

(Ministerial = Entschließung vom 11ten März 1835. Nro. 633.)

XIII. Verehelichung von Ausländern in Bayern.

24) Ausländern darf, so lange bei ihnen die Voraussetzung der Nro. 5 des 8ten Gesetzes = §en nicht eintritt, nur auf den Grund einer von ihrer vorgesetzten Dienst- oder Heimaths = Behörde ausgestellten Verehelichungs=Bewilligung die polizeiliche Erlaubniß zur Trauung ertheilt werden.

XIV. Haftung der Religions = Diener für Schaden und Kosten bei Vornahme einer Trauung ohne vorausgegangene obrigkeitliche Heiraths = Bewilligung.

25) Die königl. Kreis = Regierungen, Kammern des Innern, sind für den genauesten Vollzug des Gesetzes §. 8. Ziff. 6 ganz insbesondere verantwortlich. (Ministerial=Entschließung vom 23ten April 1834. Nro. 7292 und Ministerial = Entschließung vom 10ten März 1835. Nro. 6330.)

Zu §. 9 des Gesetzes.

XV. Zuständigkeit und Verfahren in Ansässigmachungs = und Verehelichungs = Angelegenheiten.

26) Jedes, wenn auch bei dem ersten Anblicke als durchaus unbegründet erscheinende Ansässigmachungs = Gesuch muß zu Protokoll genommen, und durch schriftlichen motivirten Bescheid erledigt werden. (Ministerial = Entschließung vom 11ten August 1834. Nro. 20647.)

27) Der gefaßte Beschluß in sämmtlichen im §. 9 des Gesetzes erwähnten Betheiligten, und zwar

a) den unter lit. a und d aufgeführten speziell, und

b) den unter lit. c aufgezählten mittelst Anschlags an dem Rath = oder Gemeinde = Hause der betreffenden Gemeinde mit ausdrücklicher Bekanntgabe der präclusiven Berufungs = Frist zu eröffnen. (Ministerial = Entschließung vom 11ten August 1834. Nro. 20647.)

28) Unter häuslichem Anwesen in dem Sinne des Gesetzes §. 9. Ziff. 1. lit. a. α sind nur am 1ten Juli 1834 schon vollendet und eigens bewohnt gewesene Wohnhäuser verstanden, und die Trennung solcher Wohngebäude in gesonderte Antheile alterirt die gesetzliche Voraussetzung, und überträgt sonach alle auf solche Antheile sich gründenden Ansässigmachungen in das Gebiet des absolut hindernden gemeindlichen Widerspruches.

29) Da das Gesetz die Ausübung des gemeindlichen Berufungsrechtes in Ansässigmachungs = und Verehelichungs=Sachen nach den klaren Bestimmungen des revidirten Ansässigmachungs = Gesetzes §. 9. Ziff. 1 und des revidirten Gemeinde = Ediktes §. 82 in magistratischen Gemeinden mit Rücksicht auf die erkennende Sphäre des Magistrats ausschließend den Gemeinde = Bevollmächtigten zuwendet; so versteht sich von selbst, daß der Magistrat zur Theilnahme an diesem Rechte nur in standes = und gutsherrlichen Gemeinden befugt ist, da hier die erstinstanzliche Entscheidung den standes = und gutsherrlichen Behörden zusteht, eine Collision von Obliegenheiten demnach aus der Mitwirkung zu dem Berufungs = Rechte nicht hervorgehen kann.

(Ministerial = Entschließung vom 24ten Januar 1835, Nro. 33854.)

30) Bei beabsichteten Wiederverehelichungen ist vor Allem die Frage zu ermitteln: ob der die frühere Verehe=

lichungs = Bewilligung begründende Ansässigkeits = Titel fortbestehe? d. h. ob der Grundbesitz in jeder Beziehung den gesetzlichen Vorbedingungen noch entspreche, und insbesondere bis zum gesetzlichen Betrage noch schuldenfrei sei; — ob das reale oder radizirte Gewerbe nicht inzwischen wieder veräußert worden, — ob die persönliche Gewerbs = Conzession noch ihre Giltigkeit behaupte, — oder ob endlich wenn die Ansässigkeit früher auf den Grund eines in sonstiger Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes bewilligt worden, dieser Nahrungsstand noch in gleicher Weise vorwalte?

Besteht der frühere Titel noch, oder ist derselbe durch einen die Ansässigkeit gesetzlich begründenden Titel surrogirt worden (Gesetz §. 2. Ziff. I, II und III, dann §. 4), so ist auch die Wiederverehelichung unter der Voraussetzung des Nichtbestehens privatrechtlicher oder besonderer polizeilicher Hindernisse kraft des Gesetzes zum Rechte des Betheiligten erwachsen. In allen übrigen Fällen aber bleibt die Wiederverehelichungs = Frage nach den unzweideutigen Bestimmungen des Gesetzes und nach der constanten Uebung gleich einer erstmaligen Verehelichungs = Frage zu instruiren und zu bescheiden.

(Ministerial = Entschließung vom 3ten März 1835. Nro. 26666.)

31) Die gemeindliche Zustimmung in Fällen gestatteten absolut hindernden Widerspruchs verpflichtet die zuständige Behörde keineswegs zu einem gewährenden Bescheide, sondern bildet blos die Vorbedingung zu näherer Würdigung der obwaltenden Verhältnisse und zur Schöpfung eines zustimmenden oder abweisenden Beschlusses.

(Ministerial = Entschließung vom 11ten August 1834. Nro. 20647.)

32) Die Einvernahme des Armenpflegschafts = Raths hat in magistratischen Gemeinden um so mehr mittelst schrift=

licher Ausfertigung (Schreiben, Protokolls-Extrakts, oder Signates) zu geschehen, als die seither vorgezogene Mittheilung der Verhandlungen von kurzer Hand, abgesehen von dem Nicht-Einklange mit der wesentlich verschiedenen Zusammensetzung des Magistrates und des Armenpflegschafts-Rathes, den Lauf jener Frist nicht wohl bemessen läßt, binnen welcher die Erklärung des Armenpflegschafts-Rathes bei Vermeidung des im §. 9. Nro. 1 des Gesetzes bezeichneten Rechts-Nachtheiles zu erfolgen hat.

(Ministerial-Entschließung vom 2ten May 1835. Nro. 12280.)

33) In Land-Gemeinden können die Aufforderungen an den Gemeinde-Ausschuß und an den Armenpflegschafts-Rath in einer Ausfertigung aus dem Grunde verbunden werden, weil ersterer unter bloßem Hinzutreten des Orts-Pfarrers als Vorstandes nach §. 94 und 101. Ziff. 3 des revidirten Gemeinde-Edikts, und nach §. 9 der Instruktion vom 24ten Dezember 1833 auch den Armenpflegschafts-Rath bildet, dem Gesetze daher vollkommen genügt wird, wenn die Erklärung des Gemeinde-Ausschusses unter dem Vorsitze des Orts-Pfarrers (in gemischten Gemeinden der Orts-Pfarrer) erfolgt, oder wenn der Gemeinde-Ausschuß, nachdem er als solcher gesprochen hat, auch unter Vorsitz des Orts-Pfarrers zu seiner Erklärung als Armenpflegschafts-Rath schreitet.

(Ministerial-Entschließung vom 2ten May 1835. Nro. 12286.)

34) Der Distrikts-Armenpflegschafts-Rath ist durch das Gesetz den zu vernehmenden Betheiligten nicht beigezählt, kann also auch unter keinerlei Voraussetzung zu einer Erklärung aufgefodert werden.

(Ministerial-Entschließung vom 28ten November 1835. Nro. 33028.)

35) Die Einvernahme der im §. 9. Ziff. 1. lit. c des

Gesetzes aufgeführten Betheiligten findet nicht speziell, sondern lediglich durch den öffentlichen Anschlag statt, welcher denselben das Mittel gewährt, ihre Ansprüche rechtzeitig zur Kenntniß der entscheidenden Behörde zu bringen, sonach deren Berücksichtigung bei Bescheidung des Gesuches möglich zu machen.

36) Betheiligter in dem Sinne dieser Gesetzes-Stelle ist übrigens jeder, welcher sich zugleich um dieselbe Kategorie der Ansässigmachung bewirbt, oder früher erfolglos beworben hat.

Die Affigirung hat daher einzutreten, so oft die Akten frühere, nicht — oder abweislich beschiedene Gesuche gleicher Kategorie entnehmen lassen.

(Ministerial = Entschließung vom 28ten Juny 1835. Nro. 16637.)

37) Jede, wenn auch nur von Einem Mitbewerber ergriffene Berufung verpflichtet die Behörde zur Einbeförderung der vollständigen Akten, und namentlich der Verhandlungen über die Gesuche aller übrigen Bewerber.

(Ministerial = Entschließung vom 28ten Juny 1835. Nro. 16637.)

38) Die verfassungsmäßige Einwilligung der betheiligten Herrschafts- und resp. Patrimonial-Gerichtsherren ist bei jeder Ansässigkeits-Frage, sonach auch in dem Falle der §§. 85 und 133 der VI. Verf.-Beilage, und zwar mittelst bestimmter Auffoderung und unter Anberaumung einer angemessenen Präclusiv-Frist zu erholen.

Ueberdieß steht den Inhabern von Herrschafts-Gerichten und herrschaftlichen Commissariaten die Befugniß zu, von ihren Aemtern auch die spezielle amtliche Mittheilung aller ergehenden Bescheide und die ausdrückliche schriftliche Bekanntgabe der Berufungs-Nothfrist zu verlangen.

(Ministerial = Entschließung vom 3ten März 1835. Nro. 28971.)

39) Steht das den Ansässigkeits = Titel bildende Anwesen in mehrfachem Grundbarkeits = Verbande; so ist die Einvernahme jedes einzelnen betheiligten Obereigenthümers in so ferne erfoderlich, als nicht die grundherrliche Einwilligung durch Original = Produktion grundherrlicher Wille = Briefe, oder gegebenen Falles des den Consens supplirenden rechtskräftigen Erkenntnisses bereits gegeben erscheint.

(Ministerial = Entschließung vom 2ten März 1835. Nro. 4460.)

40) Wo nach Ziff. 29 gegenwärtiger Zusammenstellung in magistratischen Orten die Instruktion und Entscheidung von Ansässigkeits = Fragen einem Herrschafts = Gerichte, herrschaftlichen Kommissariate, Patrimonial = Gerichte oder Patrimonial = Amte zukömmt, der Magistrat sonach mit den Gemeinde = Bevollmächtigten das Erinnerungs, resp. Einwilligungs = Recht nach §. 9. Ziff. 1. lit. a des Gesetzes theilt, ist das Stimmrecht von beiden Körperschaften nach durchgehender Stimmenzählung auszuüben; es tritt sonach weder eine Meinungs = Verschiedenheit nach §. 83 des revidirten Gemeinde = Ediktes, noch die auf diese Verschiedenheit gegründete Curatel = Entscheidung ein.

(Ministerial = Entschließung vom 3ten März 1835. Nro. 36400 und Ministerial = Entschließung vom 4ten July 1836. Nro. 13585.)

41) Die Verhandlungen über Ansässigmachungs = Gesuche einschlüssig etwaiger schriftlicher Einvernahmen des Armenpflegschafts = Rathes erscheinen gemäß Ausspruch des kgl. Staats = Ministeriums der Finanzen in Absicht auf Tax= und Stempel = Behandlung als reine Privatsachen, und unterliegen daher nach §. 99 der provisorischen Tax = Ordnung, und nach Abschnitt III des Stempel = Gesetzes vom 18ten Dezember 1812 den einschlägigen Tax = und Stempel= Ansätzen; wogegen sich von selbst versteht, daß

a) diese Tax- und Stempel-Pflichtigkeit sich auf Entschließungen, Ergänzungen und Berichte nicht erstreckt, welche durch Versehen der Stellen oder Behörden veranlaßt werden, und daß

b) den gesetzlich stempelfreien Urkunden, z. B. gegebenen Falles den Militär-Abschieden, Impf-Scheinen 2c., falls selbe zur Begründung von Ansässigmachungs-Gesuchen den Behörden im Original vorgelegt werden, ein Stempel nicht beizukassiren sey. (Ministerial-Entschließung vom 26ten März 1834. Nro. 7393. — Ministerial-Entschließung vom 2ten May 1835. Nro. 12280.)

Schluß-Bestimmung.

Durch gegenwärtige Zusammenstellung erscheinen folgende Ministerial-Entschließungen ihrem vollen Inhalte nach surrogirt und daher außer Wirksamkeit gesetzt:

1) Ministerial-Entschließung vom 24ten März 1832. Nro. 1438, „den Bau von Häusern in der Nähe von Waldungen betr."

2) Ministerial-Entschließung vom 17ten Juny 1832. Nro. 10973, „die Verehelichung der Funktionäre betr."

3) Ministerial-Entschließung vom 9ten Juli 1832. Nro. 11330, „die Vorstellung des Magistrats der Stadt Weilheim wegen der dem Gerichtsdiener Tretter zu Weilheim ertheilten Heiraths-Bewilligung betr."

4) Ministerial-Entschließung vom 10ten Oktober 1832. Nro. 15708, „die Vorstellung des Stadt-Magistrats Regensburg wegen rücksichtsloser Ueberfüllung der Stadt mit nahrungslosen Menschen betr."

5) Ministerial-Entschließung vom 22ten Dezember 1832. Nro. 27086, „das Indigenats-Gesuch des Ferdinand Rudolph Habel zu Kempten betr."

6) Ministerial-Entschließung vom 15ten July 1833.

Nro. 14657, „die Beschwerde des Magistrates Regensburg wegen Competenz-Beschränkung betr.“

7) Ministerial-Entschließung vom 2ten August 1833. Nro. 20373, „die Verbriefung der Kauf-Verträge über Realitäten und Gewerbe betr.“

8) Ministerial-Entschließung vom 9ten Februar 1834. Nro. 15114, „die zwischen Konrad Ditter und Maria Anna Forschner in Rom geschlossene Ehe betr.“

9) Ministerial-Entschließung vom 26ten März 1834. Nro. 7393, „Beikassirung von Stempeln zu den Belegen über die Vorbedingungen zur Ansässigmachung betr.“

10) Ministerial-Entschließung vom 23ten April 1834. Nro. 7292, „die von dem kgl. griechischen Truppen-Korps-Kommando ertheilten Heiraths-Lizenzen betr.“

11) Ministerial-Entschließung vom 11ten August 1834. Nro. 20647, „die Anwendung des Gesetzes vom 1ten July 1834 über Ansässigmachung betr.“

12) Ministerial-Entschließung vom 17ten Dezember 1834. Nro. 22925, „die Vorstellung des Magistrats der Stadt Würzburg wegen Bürger-Aufnahms-Gebühren betr.“

13) Ministerial-Entschließung vom 24ten Jänner 1835. Nro. 33854, „die Beschwerde des Magistrats der Stadt Regensburg wegen der dem Fabrik-Arbeiter Leonhard Möble ertheilten Erlaubniß zur Ansässigmachung und Verehelichung betr.“

14) Ministerial-Entschließung vom 31ten Jänner 1835. Nro. 16576, „die Beschwerde der Gemeinde Diedorf wegen des von dem Schreinermeister Joseph Wiedemann allda beabsichteten Hausbaues betr.“

15) Ministerial-Entschließung vom 17ten Februar 1835. Nro. 31339, „die Uebersiedlung des Bäckers Georg Schmitt von Leutershausen nach Frankenheim betr.“

16) Ministerial = Entschließung vom 25ten Februar 1835. Nro. 2925, „das Hausbau = und resp. Uebersiedlungs = Gesuch des Pächters Georg Degen zu Wiesendorf betr.“

17) Ministerial = Entschließung vom 2ten März 1835. Nro. 4460, „den Vollzug des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, insbesondere das grundherrliche Einwilligungs = Recht betr.“

18) Ministerial = Entschließung vom 3ten März 1835. Nro. 35668, „Beschwerde des Johann Schloßmann von Obernburg wegen Nichtigkeits = Erklärung der demselben vom dortigen Stadtmagistrate ertheilten Ansässigmachungs = und Verehelichungs = Bewilligung betr.“

19) Ministerial = Entschließung vom 3ten März 1835. Nro. 28971, „den Vollzug des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, insbesondere das standes = und gerichtsherrliche Einwilligungsrecht betr.“

20) Ministerial = Entschließung vom 3ten März 1835. Nro. 36400, „das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung, insbesondere die Ausübung des gemeindlichen Einwilligungs = Rechtes betr.“

21) Ministerial = Entschließung vom 3ten März 1835. Nro. 26666, „den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung in Bezug auf die Frage: ob auch bei Gesuchen schon ansässiger Gemeinde = Bürger und Insassen um Erlaubniß zur Wiederverehelichung die Gemeinde-Bevollmächtigten zu vernehmen seyen? betr.“

22) Ministerial = Entschließung vom 10ten März 1835. Nro. 6330, „die Vorstellung des herzogl. Sachsen = Koburg = Gothaischen Legations = Rathes Tietz um Ertheilung der Verehelichungs = Bewilligung und Dispensation von der dreimaligen Verkündung betr.“

23) Ministerial = Entschließung vom 11ten März 1835.

Nro. 633, „die Heimaths = Verhältnisse der in der Schweiz befindlichen bayerischen Unterthanen betr.“

24) Ministerial = Entschließung vom 13ten März 1835. Nro. 5798, „die Bitte des Joseph Hausladen um Rathabirung seiner außer Landes mit Anna Maria Schinabeck geschlossenen Ehe betr.“

25) Ministerial = Entschließung vom 2ten April 1835. Nro. 8386, „das Ansässigmachungs = Gesuch des Taglöhners Johann Georg Rettner von Thurnau, resp. den Vollzug §. 9. Ziff. 1. lit. a. α des Ansässigmachungs = Gesetzes bezüglich des gemeindlichen Widerspruchs = Rechtes betr.“

26) Ministerial = Entschließung vom 5ten April 1835. Nro. 8783, „die Regulirung der Aufnahms = Gebühren in den Gemeinden betr.“

27) Ministerial = Entschließung vom 20ten April 1835. Nro. 10700, „die Regulierung von Aufnahms = Gebühren betreffend.“

28) Ministerial = Entschließung vom 2ten Mai 1835. Nro. 12280, „die Erhebung von Taxen und Stempel bei Verhandlungen über Ansässigmachungen betr.“

29) Ministerial = Entschließung vom 29ten Mai 1835. Nro. 12146, „die Verehelichung von Militär=Personen, resp. den Vollzug der §§. 5 und 8 des revidirten Ansässigmachungs = Gesetzes bezüglich der im Militär = Verbande stehenden Individuen betr.“

30) Ministerial = Entschließung vom 28ten Juny 1835. Nro. 16637, „den Vollzug des §. 9. Ziff. 1. lit. c des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betreffend.“

31) Ministerial = Entschließung vom 27ten September 1835. Nro. 27072, „die Beschwerde des Magistrats der Stadt Altdorf wegen Competenz = Entziehung in der Ansässigmachungs = und Verehelichungs = Sache des Forstamts = Aktuars Fleischer betr.

32) Ministerial-Entschließung vom 14ten Oktober 1835. Nro. 24677, „die Anwendbarkeit des §. 8. Ziff. 2 im revidirten Ansässigmachungs-Gesetze, dann der Verordnungen vom 1ten November 1830 und 26ten August 1835 auf Trauungen von diesseits des Rheins domizilirenden bayerischen Unterthanen im Rheinkreise betr."

33) Ministerial-Entschließung vom 23ten Oktober 1835. Nro. 30703, „den Vollzug des §. 83 in der Formations-Verordnung vom 17ten Dezember 1825 — hier die Competenz der Magistrate in Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß an nicht definitive Staatsdiener betr."

34) Ministerial-Entschließung vom 28ten November 1835. Nro. 33028, „den Vollzug des §. 9 im revidirten Ansässigmachungs-Gesetze, hier die Unzulässigkeit der Vernehmung der Distrikts-Armen-Pflegschafts-Räthe bei Ansässigmachungen betr."

35) Ministerial-Entschließung vom 1ten Dezember 1835. Nro. 34374, „das Verehelichungs-Gesuch des Leibgarde-Hartschiers David Oettinger betr."

36) Ministerial-Entschließung vom 8ten Februar 1836. Nro. 16491, „die Verehelichung der Militär-Personen betreffend."

37) Ministerial-Entschließung vom 16ten Februar 1836. Nro. 3242, „die von dem Gastwirthe zur Traube Johann Georg Hofmockel zu Ansbach zu entrichtende Aufnahms-Gebühr betr."

38) Ministerial-Entschließung vom 4ten July 1836. Nro. 13585, „die Beschwerde des Magistrats der standesherrlichen Stadt Miltenberg wegen Beschränkung seiner Competenz in Gewerbs-Conzessions- und Ansässigmachungs-Gegenständen betr."

39) Ministerial-Entschließung vom 13ten August 1836. Nro. 19585, „die Pensionirung bei Gendarmerie-

Corps, resp. die Verehelichung der Militär = Pensionisten betreffend.

München den 11ten März 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen - Wallerstein.

Durch den Minister
der General = Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosing.

An
die königl. Regierung des
Oberdonau = Kreises.

VII. Gerichtsherrlicher Konsens zur Ansässigmachung.

Staats=Ministerium des Innern.

Aus den mit Bericht vom 13. März v. Js. im untenstehenden Betreffe vorgelegten anbei zurückfolgenden Akten ist zu entnehmen, daß es sich in dem vorliegenden Falle nicht um die Erholung eines grundherrlichen Veräußerungs=Consenses, sondern einer gerichtsherrlichen Zustimmung zur Ansässigmachung handle. Da nur bezüglich des grundherrlichen Consenses, als eines rein civilrechtlichen Verhältnisses die gesetzlichen Bestimmungen über gerichtliche Supplirung in Anwendung kommen, während dem Gerichtsherrn, als solchen, gemäß §. 9. Ziffer 1 des revidirten Ansässigmachungs=Gesetzes lediglich das Einwilligungs = Recht, und im Nichtbeachtungs=Falle dieses Rechtes das Berufungsrecht an die höhere Polizeistelle eingeräumt ist, und in dieser Beziehung die Offizial=Vorlage an den betreffenden Gerichts=Herrn durch die instruirende Behörde nach Maaßgabe des Ministerial=Ausschreibens vom 3. März 1835, das standes= und gerichtsherrliche Einwilligungs=Recht betr., und unter Anberaumung der damit festgesetzten Fristen nicht nur gestattet, sondern sogar geboten ist: so erscheint das Gräflich v. Seinsheim'sche Patrimonial=Gericht I. Klasse Sünching

allerdings verpflichtet, die gerichtsherrliche Erinnerung von Amtswegen zu erholen.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 22. Mai 1837.

VIII. Verehelichung von Militärpersonen.

Staats=Ministerium des Innern.

Die kgl. Kreis=Regierung, K. d. J., empfängt anruhend die Abschrift einer von dem königl. Kriegsministerio im Betreff der Verehelichungs=Bewilligungen an Militär=Personen unterm 20. v. M. erlassenen Ausschreibung zur Kenntnißnahme und Verständigung der Distrikts = Polizei= und Ansässigkeits=Behörden, dann zu deren Belehrung darüber, daß

1) bei den nicht unter Ziffer I., sondern unter §. 2. Ziffer IV. des revidirten Ansässigmachungs = Gesetzes sich subsumirenden Verehelichungs = Gesuchen aktiver Militär=Personen die Gemeinden auf die den Nahrungsstand der Militärpersonen nachhaltig sichernden Momente geeignet aufmerksam zu machen, und

2) in dem Fall gemeindlicher Zustimmung der nach §. 9 desselben Gesetzes zu fassende Beschluß über die polizeiliche Bewilligung der Verehelichung auf die Erwägung des Erfüllt= oder Nichterfülltseyns der gesetzlichen Vorbedingungen und Voraussetzungen zu beschränken sey, ohne in die dem Cognitions=Kreise der Militär = Behörden anheimfallende Frage der dienstregulativmäßigen Bestimmungen überzugreifen.

München den 3. Juni 1837.

Kriegs = Ministerium.

Dem Ingenieur=Corps=Commando wird in der Anlage das von Seite des königl. Staats=Ministerums des Innern unterm 19. Mai 1835 an sämmtliche kgl. Kreis=Regierungen

diesseits des Rheines, Kammern des Innern, ausgefertigte Rescript mit der nachfolgenden weitern Erläuterung mitgetheilt:

Die Titel zur Ansässigmachung und Verehelichung, an welche das revidirte Gesetz §. 8. Nro. 1 und 2 jede Verehelichungs-Bewilligung unbedingt knüpft, sind in diesem Ministerial-Reskripte der Vollständigkeit wegen sämmtlich aufgezählt; da es sich von selbst versteht, daß nicht jeder Erwerb eines derselben mit den dienstlichen Verhältnissen eines im Militär-Verbande stehenden Individuums sich vereinbare, so folgt: daß Militär-Personen während ihrer Dienstzeit nicht auf den Grund der mit ihren Dienst-Verpflichtungen unverträglichen Ansässigkeits-Titel, sondern nur auf den Grund eines der übrigen, mit vorbehaltener Bewilligung der Militär-Behörde, sich verehelichen können, und es kommt hier bezüglich der Unteroffiziere und Soldaten außer dem Erwerbe eines den Steuercensus erreichenden Grund-Vermögens oder eines radizirten Gewerbes, deren Bebauung, resp. Ausübung durch Stellvertreter zuläßig ist, hauptsächlich der Titel eines auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes (§. 2. Ziff. IV des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes) in Betracht.

Der Nachweis des nachhaltig gesicherten Nahrungs-Standes kann, wie dieses in Uebereinstimmung des kgl. Kriegs-Ministeriums mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern das besagte Ministerial-Reskript vom 19. Mai 1835 ausspricht, auf eine den Militär-Dienstes-Verhältnissen zusagende Weise durch die Reengagements-Vortheile, die Heiraths-Caution u. s. w. verbunden mit gutem Leumunde, geliefert werden, und es ist braven und gut gedienten Unteroffizieren und Soldaten weder durch das Gesetz, noch durch dessen Vollzugsweise die Möglichkeit der Verehelichung entzogen.

Die bejahende Lösung der Frage, ob der Nahrungsstand solcher Personen nachhaltig gesichert sey, ist durch das Gesetz (§. 9. Ziff. I) an die Zustimmung der mit einem absolut hindernden Widerspruchs-Rechte bekleideten, wesentlich betheiligten Gemeinden gebunden.

Diese Zustimmung wird aber den Militärs, nach Zusicherung des kgl. Staatsministeriums des Innern, auf Betreiben eben so zu Theil werden, wie sie z. B. den revocablen Angestellten im Civil-Dienste in ihren Heimaths-Gemeinden, oder subsidiär in dritten Gemeinden täglich zu Theil wird, und um so füglicher noch, da nach den allerhöchsten Verordnungen vom 15. November 1820, und vom 9. März 1825 den Unteroffizieren und Soldaten in den gegebenen Fällen bestimmte Anrechte auf Beibehaltung im Militärstande, auf Pension und Versorgung, und ihren Familien zu Folge der Verordnung vom 15. Dezember 1812 unter Erfüllung der obliegenden Verpflichtungen, auf Wittwen- und Waisen-Pensionen und Unterstützungen eingeräumt sind, sie demnach in Beziehung auf gesicherten Nahrungsstand gegen die revocablen Civil-Angestellten im offenbaren Vortheile stehen, und nur selten, während ihrer Dienstzeit gar nicht, und am häufigsten nie, ihren Heimaths-Gemeinden zur Last fallen werden, übrigens die Gesetze eine vorzügliche Berücksichtigung treu und gut geleisteter Militärdienste beabsichtigen und verordnen, von den mit einer Garnison versehenen Stadt-Gemeinden schicklich nicht außer Augen verloren werden mag, wie viel der Besitz der Garnison und der verschiedenen Militär-Etablissements zu ihrem verbesserten Nahrungs- und Wohlstande beitrage, und diese Betrachtungen sie bei der dienstlich ohnehin gebotenen großen Beschränkung der Soldaten-Ehen nothwendig zur gegentheiligen willfährigen Aufnahme würdiger Soldaten-Familien in ihren Gemeinde-Verband

durch Verleihung der erfoderlichen Heimaths = Rechte bestimmen muß.

In diesem Sinne hat, nachdem der Heiraths=Cautions=Punkt dem neuerlichen Berichte vom 16. dieß zu Folge nunmehr berichtiget erscheint, das Commando der vereinigten technischen Compagnien sich mit dem Magistrate der Stadt Ingolstadt wegen der dem Stabshornisten Joseph Braun und dem Sapeurführer Konrad Theodor Rieß verweigerten Ertheilung der Heimaths = Rechte zum Behufe ihrer beabsichtigten Verehelichung in erneuertes Benehmen unter Mittheilung der zu verlangenden Aufschlüsse zu setzen, und den Erfolg mit Wieder=Vorlage der hier rückgehenden drei magistratischen Bescheide, und Beifügung der übrigen auf die beiden Heiraths = Gesuche bezüglichen Akten=Stücke berichtlich nachzuweisen.

Beigefügt wird endlich, daß die Ertheilung der Heiraths=Bewilligung an Militär=Personen nach den gesetzlichen und den dienstvorschriftmäßigen Bestimmungen nur der obersten Militärbehörde, nicht aber zur Beeinträchtigung der Dienstes=Subordinations= und Disziplinar=Erfodernisse den Polizei=Behörden und Gemeinden zustehe, deren gesetzliche Einwirkung bei Heiraths = Bewilligungen der Militärpersonen sich nach der beistimmenden Erklärung des königl. Staats=Ministeriums des Innern lediglich auf den Ausspruch über die Erfüllung der erfoderlichen Vorbedingungen, und somit auch nur auf die nach militärdienstlichem Erfodernisse gemäß der Militär=Verordnung vom 18. Juni 1823 zu ertheilende Bescheinigung über die zugestandenen Heimaths=Rechte für den bedürfenden Fall beschränkt, ohne in die Militär=Dienst=Regulative selbst übergreifen zu sollen, so wie, daß die jedenfalls nur eventuelle Aufnahme einer Militär = Person als In= oder Beisaß in einer Gemeinde niemalen an deren militärdienstlichen Verpflichtungen im Geringsten abbrechen könne. München den 20. Mai 1837.

IX. Stempelpflicht bei Ansässigmachungen.

Durch Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1837 wurde ausgesprochen, daß die auf den Grund früherer Ministerial-Entschließungen bezüglich der Stempelpflicht der Verhandlungen über Ansässigmachung und Verehelichung erlassenen Ausschreibungen vom 24. April 1834 und vom 2. Mai 1835 durch das auf den Grund späterer Ministerial-Entschließungen erlassene Ausschreiben vom 10. März 1837 als modifizirt zu betrachten seyen, und daß hiernach auch die Ziff. 41 der unter dem 11. März d. J. ausgegangenen Uebersicht der zum Vollzuge des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung erlassenen Weisungen berichtigt und vervollständigt werden müsse.

XIV.

Instruktionen

zum Vollzug des Gewerbs - Gesetzes.

I. Aufhebung der ältern Instruktion.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, etc. etc.

Wir haben Uns durch Unser Staatsministerium des Innern über den Vollzug der, das Gewerbswesen betreffenden Stelle Unseres Landstags-Abschiedes *) Vortrag erstatten lassen, und verordnen nunmehr, wie folgt:

*) Lit. 9. S. 12 des Abschiedes: Wir tragen Bedenken, die von den Ständen zu dem Gesetz-Entwurfe über einige Veränderungen der für das Gewerbswesen bestehenden Grundbestimmungen vom 11. Sept. 1825 beschlossenen Modifikationen zu genehmigen, haben aber die bisherige Instruktion des Gewerbsgesetzes bereits aufgehoben.

1) Die Vollzugs-Verordnung zu den Grund-Bestimmungen über das Gewerbswesen (Reggsbl. Jahrgg. 1826. Nro. 4. Seite 81 bis 168) ist aufgehoben.

2) Unser Staats-Ministerium des Innern wird dem bestehenden Gesetze vom 11. September 1825 einen, die Interessen der Industrie, jene der Gemeinden und den Nahrungsstand der schon vorhandenen Gewerbs-Inhaber gleichmäßig schützenden Vollzug zuwenden und sichern.

München, den 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst von Oettingen - Wallerstein.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath:
Bezold.

II. Wiedereinführung einiger §§. der ältern Instruktion.

Königlich allerhöchste Verordnung,
den Vollzug des Art. 2. Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbsgesetz betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. Dezember 1825 erlassenen Instruktion zu dem Gewerbsgesetze bewogen, in Gemäßheit und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 2. Abs. 1 des einschlägigen Gesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I.

Der nach Artikel 2 des Gewerbsgesetzes jede Gewerbskonzession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung

des Bewerbers bleibt auch fortan von dem Ergebnisse der vor einer ordentlichen Prüfungs-Commission bestandenen Probe oder Prüfung abhängig, deren Anfoderungen an die Prüfungs-Candidaten nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen des beabsichteten Ansässigkeitsortes zu bemessen sind.

II.

Neben den für die Baugewerbe und für die medizinisch polizeilichen Gewerbe angeordneten Prüfungsbehörden sind in jedem Kreise drei bis sechs ordentliche Prüfungs-Commissionen zu bestellen, deren jede aus einem Polizeibeamten, zwei Vorständen oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbsvereines und zwei Gewerbsverständigen außerhalb des Gewerbes nach Auswahl Unserer Kreisregierungen zu bestehen hat, und deren Sitze in die größeren und gewerbreicheren Städte des Kreises mit angemessener Bezirks-Eintheilung zu verlegen sind.

Unser Staatsministerium des Innern hat über den Vollzug dieser Unserer Entschließung zu wachen.

Bad Brückenau den 15. August 1834.

L u d w i g.

Fürst von Oettingen - Wallerstein.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Königlich allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern, etc. etc.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. Dezember 1825 erlassenen Instruktion zu dem Gewerbs-

gesetze bewogen, in Gemäßheit und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 7 des einschlägigen Gesetzes vom 11. Sept. 1825 zu verfügen, wie folgt:

I.

Die Bildung der im Art. 7 des Gewerbsgesetzes angeordneten Gewerbsvereine mit den in den §§. 28, 29 und 30 der bisherigen Instruktion bezeichneten Zuständigkeiten hat nach §. 25 dieser Instruktion in der Art stattzufinden, daß dort, wo die Gränzen eines Polizeidistrikts mehrere bisherige Innungssitze umfassen, den bisher außer dem Gerichtssitze bestandenen Innungen gestattet wird, sich bezüglich ihrer in dem Distrikte wohnenden Genossen in eigene Gewerbsvereine umzuwandeln.

II.

Die amtliche Thätigkeit der, wo immer möglich an dem Innungssitze zu bestellenden obrigkeitlichen Vereins-Commissäre richtet sich nach §§. 26 und 27 der mehrerwähnten bisherigen Instruktion.

Unser Staatsministerium des Innern wird hienach in Gemäßheit der Schlußbestimmung im Art. 12 des bestehenden Gesetzes für die alsbaldige Bildung und angemessene Wirksamkeit der Gewerbsvereine Sorge tragen.

Bad Brückenau den 15. August 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Oettingen - Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Königlich allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Art. 9 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. Dezember 1825 erlassenen Instruktion zu dem Gewerbsgesetze bewogen, in Gemäßheit und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 9 des einschlägigen Gesetzes vom 11 September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I.

Bei Verleihung von Gewerbsprivilegien sollen besonders neue Erfindungen und Verbesserungen des Inlandes in dem Gebiete der Gewerbe berücksichtigt, Einführungs-Privilegien für ausländische gewerbliche Erfindungen und Verbesserungen aber in der Regel nur in so weit ertheilt werden, als dieselben auch in dem Auslande durch Privilegien geschützt sind, und die Dauer der Letzteren den für inländische Privilegien festgesetzten Zeitraum von fünfzehn Jahren nicht übersteigt. Die Verleihung von Privilegien mit ausschließender Wirkung für in andern Zollvereinsstaaten bereits privilegirte Erfindungen an andere als die dort privilegirte Personen richtet sich nach den mit den Vereinsstaaten oder einzelnen derselben abgeschlossenen, oder noch abzuschließenden Verträgen.

II.

Bezüglich des Verfahrens bei Privilegien-Gesuchen, dann hinsichtlich der Wirkungen, der Uebertragung und des Erlöschens der Privilegien, so wie der Privilegien-Taxen, sind ferner die durch die §§. 48 und 49, dann der §§. 50 — 60 der bisherigen Instruktion zum Gewerbsge- setze früher festgesetzten Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Unser Staatsministerium des Innern hat hiernach in Gemäßheit der Schlußbestimmung des Art. 12 im Gesetze vom 11. September 1825 das weiter Geeignete alsbald zu verfügen.

Bad Brückenau den 15. August 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Oettingen - Wallerstein.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Königlich allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 und 2 der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. Dezember 1825 erlassenen Instruktion zu dem Gewerbsgesetze bewogen, in Gemäßheit, und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 10. Ziff. 1 und 2 des einschlägigen Gesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I.

Die Zuständigkeit in Gewerbssachen ist nach den Bestimmungen des angeführten Art. 10. Ziff. 1 und 2 unter fernerer Anwendung der §§. 64, 68 und 69 der obenerwähnten Instruktion und mit Fortdauer derjenigen Befugnisse zu bemessen, welche Unseren Kreisregierungen in Ziff. 2 des allegirten §. 74 übertragen worden sind.

II.

Das Verfahren in Gewerbssachen richtet sich nach den Vorschriften, die in den §§. 20, 65, 66 und 67 der bis-

herigen Instruktion enthalten waren, unter Hinweisung auf die besonderen Vorschriften wegen der Gewerbe in den durch die Zollordnung bestimmten Grenz-Controlbezirken.

Unser Staatsministerium des Innern wird hienach auf den Grund der Schlußbestimmung des Art. 12 im Gesetz vom 11. September 1825 alsbald das Geeignete verfügen.

Bad Brückenau den 15. August 1834.

L u d w i g.

Fürst von Oettingen - Wallerstein.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

III. Bestimmung der wieder eingeführten §§.

§. 20.

Nach §. 15. Nr. 1 ist es in der Regel jedem Gewerbs-Inhaber überlassen, den Sitz des Gewerbsbetriebes in der Gemeinde frei zu wählen, und den Ort der Ausübung von einem Platz auf den andern zu verlegen. Dieser Befugniß stehen folgende Beschränkungen gegenüber:

1) Die Anlegung von Fabriken und Manufakturen und neuer bürgerlicher Gewerbe, deren Betrieb lärmend, übelriechend, die Luft verderbend, oder das Wasser verunreinigend oder in hohem Grade feuergefährlich ist, soll nicht innerhalb der Städte und Ortschaften, und überhaupt nur in gehöriger Entfernung von Wohngebäuden, an Plätzen zugelassen werden, wo nach dem — im Zweifel niemals zu umgehenden — Gutachten verpflichteter Sachverständiger jene Ungemächlichkeiten, Nachtheile und Gefahren möglichst vermieden werden können. Hierauf ist auch bei Transferirung bestehender Gewerbe dieser Art zu sehen, soweit es ohne Beschränkung der Eigenthumsrechte möglich ist.

2) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und andern Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verzehren, die der Unternehmer nicht aus eigenthümlichen Waldungen herzuschaffen vermag, soll nur in Gegenden, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon in Betrieb stehenden ähnlichen Werken des Staats und der Privaten nachtheiliger Mangel hieran — nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen — nicht so leicht zu besorgen ist, gestattet werden.

3) Die Erbauung oder Erweiterung von Mühl- und andern Werken an Flüssen und Bächen soll nur nach Vernehmung der betheiligten Angränzer und Nutzberechtigten, und im Falle eines nicht durch gütliches Einverständniß — (unter Beiziehung von Technikern) — zu hebenden Widerspruches, nur nach Entscheidung der polizeilichen Punkte, unter Vorbehalt des Rechtsweges über privatrechtliche Einsprüche, und unter einstweiliger Fürsorge für einen sichern Rechtsstand, bedingt bewilliget werden.

4) Wenn an Gränzpunkten des Reichs Fabriken, welche vom Auslande zu beziehende Materialien verarbeiten, oder neue Handlungen in Colonial- und ausländischen Waaren errichtet werden wollen, so ist mit den einschlägigen Zollbehörden wegen der zur Sicherung der Staatsgefälle etwa erfoderlichen Maaßregeln das geeignete Benehmen zu pflegen. Endlich haben die Behörden

5) bei Verleihung neuer und bei Verlegung bestehender Gewerbe, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hülfe in Krankheits- und Unglücksfällen berufen sind, darauf Bedacht zu nehmen, daß es dem Publikum nirgends an dergleichen Gewerben mangle.

§. 25.

Zur sichern Erreichung der den Gewerbs-Vereinen in den gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7. Nr. 1 — 5 ausdrück-

lich vorgezeichneten Zwecke sollen diese Vereine in nachstehender Weise gebildet werden:

1. Diejenigen Städte, deren Magistrate den höhern Kreisstellen unmittelbar untergeordnet sind, bilden eigene auf ihre Gemeinde-Bezirke begränzte Vereins-Sprengel; außerdem richten sich die Vereins-Sprengel nach dem Umfange der Land- oder Herrschafts-Gerichte; doch können mehrere ganz kleine Gerichtsbezirke in einem Vereins-Sprengel zusammengezogen werden.

2. Alle in dem Vereinsbezirke ansässige mit Gewerbsrecht versehene Mitglieder eines bisher schon zünftigen Gewerbes, und neu zugehende Individuen, welche die obrigkeitliche Conzession zur Ausübung eines solchen Gewerbes erlangt haben, sind gehalten, dem treffenden Vereine ihres Bezirkes beizutreten.

3. Zur Bildung eines eigenen Vereins für ein einzelnes benanntes Gewerbe sind in der Regel wenigstens zwölf mit Gewerbsrecht versehene Mitglieder erfoderlich; erreichen die im Vereins-Bezirke ansässigen Mitglieder diese Normalzahl nicht, so haben sie sich einem verwandten Gewerbe anzuschließen. Für ein und dasselbe Gewerbe kann aber, die Zahl seiner Mitglieder mag so groß seyn als sie will, nur ein Verein (nicht mehrere) in dem nämlichen Vereinsbezirke bestehen.

4. Zur Beförderung der gegenseitigen Gewerbsbildung und zur möglichsten Erleichterung der Beitragspflichtigkeit der Vereins-Genossen sollen verwandte Handwerke, d. h. diejenigen, welche einen und denselben Stoff, z. B. rohe Häute, Felle rc. auf verschiedene Weise zubereiten und veredeln, oder aus gleichem Materiale, Leder, Wolle, Holz, Metall rc. verschiedene Produkte hervorbringen, oder mit ähnlichen Werkzeugen, Maschinen oder Apparaten arbeiten; dann Gewerbe, welche ihre Geschäfte und Verrichtungen auf gleiche oder ähnliche Weise betreiben, soviel wie möglich

vereiniget werden. Nur Gewerbe von ganz verschiedenartiger Beschäftigung und Betriebsart, von deren Vereinigung kein besonderer Vortheil in Absicht auf die Zwecke eines Gewerbs-Vereines zu erwarten wäre, mögen, wenn ihre Mitglieder auch die Normalzahl nicht erreichen, sich aber schon bisher im Zunftverbande befunden haben, noch ferner einen besondern Verein bilden.

5. Der Sitz der neuen Gewerbs-Vereine und die Vereins-Kasse befinden sich jedesmal am Sitze der Aufsichts-Behörde, welche in den Nr. 1 erwähnten Städten der Magistrat, sonst aber das k. Land- oder das Herrschaftsgericht ist. Für Vereine, welche sich über mehrere kleine Gerichtsbezirke erstrecken, bestimmt die zunächst vorgesetzte höhere Stelle den Sitz des Vereines.

6. Die Zeit, in welcher die Bildung der Gewerbsvereine in vorgezeichneter Weise 1 — 5 zum Vollzug gebracht werden soll, wird durch besondere Ausschreibung nachträglich festgesetzt werden. Wenn diese erfolgt seyn wird, ist Folgendes zu beobachten:

a) Die Aufsichts-Behörden haben mit Einvernehmung der bisherigen Zunft-Vorgeher oder geschwornen Meister die Vereinigung verwandter Handwerke und der für ein und dasselbe Gewerbe in ihrem Bezirke getrennt und mit besondern Laden bestehenden Zünfte, dann die Purificirung der Vereine von den an einen andern Bezirk übergehenden Mitgliedern vorzunehmen, und den Eintheilungsplan mit ihren Vorschlägen über die nöthig erachteten Vorsichtsmaaßregeln in Beziehung auf Besitzungen, Vermögen, Schulden ꝛc. der bisherigen Zünfte der einschlägigen höhern Stelle vorzulegen, welche, nach vorgängiger Prüfung der Anträge, und allenfalls nothwendiger Berichtigung des Eintheilungs- und Vereinigungs-Planes darüber endlichen Beschluß zu fassen und zu ertheilen hat.

b) Hinsichtlich des Vermögens und der Schulden bei

Vereinigung von Zünften ist, insofern eine gütliche Ausgleichung der Theile nicht zu bewirken seyn sollte, als Regel anzunehmen, daß jeder bisherigen Zunft auch nach der Vereinigung ihr Vermögen, und ihre Schulden ausschließend verbleiben, und so lange, bis letztere durch die obrigkeitlich regulirten Beiträge der Mitglieder des treffenden Gewerbes völlig getilgt seyn werden, gesonderte Rechnungen fortzuführen seyen.

c) Wer bei dieser neuen Bildung von einer bisherigen Zunft an einen andern Bezirksverein übergeht, wird dadurch nicht von der Berichtigung allenfallsiger Rückstände an gesetzlich gebilligten Beiträgen zur vorigen Lade befreit; zu den laufenden Reichnissen an die Vereins-Kasse ist aber nur der im Bezirke selbst ansässige Vereinsgenosse verbunden.

d) Wenn außer den eigentlichen Handwerken und den verschiedenen Handlungs-Innungen noch andere Gewerbe sich bisher im Zunftverbande befunden haben, durch deren fernere Verbindung zu einem Vereine die höhere Stelle keinen der Art. 7. Nro. 1 — 5 des Gesetzes benannten Zwecke erreichbar findet, so hat dieselbe die gänzliche Auflösung solcher Zünfte auszusprechen, und einer neuen Bildung gar nicht statt zu geben.

§. 26.

Jedem Gewerbsverein ist ein obrigkeitlicher Kommissär aus den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde unmittelbar vorgesetzt.

Der Kommissär hat diese Funktion unentgeldlich zu versehen, und darf nicht selbst Mitglied des Vereins seyn, dem er vorgesetzt ist.

§. 27.

Die Funktionen und Obliegenheiten des Kommissärs bestehen außer den Fällen, wo nach den — weiter unten vor-

kommenden — Vorschriften seine Thätigkeit besonders in Anspruch genommen ist:

1) in der Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bei den Gewerbsvereinen, in der thätigen Einwirkung auf die Erfüllung ihrer Bestimmung und in der unmittelbaren Aufsicht auf die Verwaltung und entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der Beiträge, welche den Gewerbs-Vereinen zur Bestreitung nothwendiger Vereinsausgaben von ihren Mitgliedern zu erheben gestattet ist.

2) Er muß allen Vereinsversammlungen beiwohnen, und ohne seine Gegenwart kann nichts mit Gültigkeit verhandelt und kein Vereinsbeschluß gefaßt werden.

3) Zur möglichsten Vermeidung von Gewerbsstreitigkeiten soll er Differenzen geringeren Belanges unter Genossen desselben oder eines verschiedenen Gewerbes, insbesondere über vermeintliche Eingriffe in ihre gegenseitigen Befugnisse, bevor sie an die ordentliche Behörde zur förmlichen Verhandlung gebracht werden, nach Möglichkeit mündlich zu vermitteln trachten.

§. 28.

1) Jeder neu gebildete Gewerbsverein wählt aus den am Sitze des Vereins wohnenden Mitgliedern zwei Vorsteher, jeden besonders, von denen nach Ablauf des ersten Jahrs einer durch das Loos austritt, und nach einem weiteren Jahre auch der andere und so fort jeder Gewählte nach zweijähriger Funktion abwechslungsweise wieder abgeht. Der Austretende wird jedesmal durch neue Wahl ersetzt, wobei derselbe aber wieder wählbar ist.

2) Die Wahl der Vereinsvorsteher geschieht von den versammelten gewerbsberechtigten Vereinsmitgliedern durch Stimmenmehrheit; bei eintretender Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos. — Bei dieser Wahl soll vorzüglich auf allgemein geachtete, durch Geschicklichkeit, Ordnungsliebe

und Rechtlichkeit sich auszeichnende Vereinsgenossen gesehen werden.

3) Kein Vereinsglied, auf welches die Wahl gefallen ist, kann dieselbe ohne einen dem Kommissär nachzuweisenden erheblichen Entschuldigungsgrund, z. B. hohes Alter, periodische Kränklichkeit, von sich ablehnen.

4) Die gewählten Vorsteher werden von dem Kommissär an ihre Obliegenheiten umständlich erinnert, und für deren genaue Beobachtung in das Handgelübde genommen.

§. 29.

Den Vereinsvorstehern liegen folgende Verrichtungen ob:

1) Sie haben nach erhaltener Bewilligung die Versammlungen des Vereins anzuordnen, unter dem Vorsitze des Kommissärs den Gegenstand der Berathung vorzutragen, die Stimmen zu sammeln, und für die Vollziehung des obrigkeitlich bestätigten Vereinsbeschlusses zu sorgen.

2) Dem ersten Vereinsvorsteher insbesondere liegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und gemeinschaftlich mit dem zweiten der Verschluß der unter doppelter Sperre zu haltenden Vereins-Kasse, die Besorgung aller Einnahmen und Ausgaben und die Herstellung und Fortsetzung des Inventars über alle dem Vereine als solchem zuständigen Besitzungen, Effekten, Briefschaften ꝛc. ob.

3) Der zweite Vorsteher ist in der Regel der Rechnungsführer des Vereins, wenn nicht das Vereinsvermögen so bedeutend, oder der Verein so zahlreich ist, daß dieses Geschäft ein eigenes Individuum erfodert, in welchem Falle ein besonderer Rechnungsführer neben den beiden Vorstehern gewählt werden kann. — Der zweite Vorsteher ist in allen Verhinderungsfällen der Stellvertreter des ersten Vorstehers, und erhält für die Dauer der Verhinderung auch den zweiten Schlüssel zur Vereins-Kassa.

4) Beide Vorsteher führen die Aufsicht auf die Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge ihres Bezirkes, wachen über ein sittliches und geordnetes Betragen derselben, insbesondere über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister, und veranlassen bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung durch die Aufsichtsbehörde.

5) Zur Verbreitung nützlicher Gewerbs-Kenntnisse, Beförderung des Gewerbsfleißes, und zur Vervollkommnung der Industrie-Erzeugnisse sollen sie durch Belehrung und Beispiel wirken.

Endlich haben sie sich

6) allen besonderen Aufträgen der Aufsichtsbehörde, welche dieselbe ihnen mittel- oder unmittelbar zur Sicherung der gesetzlichen Zwecke der Gewerbsvereine noch weiter zu ertheilen für nöthig erachten wird, bereitwillig zu unterziehen.

§. 30.

Alle Vereinsgenossen sind den Vorstehern bei Verrichtung ihres Amtes Achtung und Folgsamkeit zu erweisen schuldig, und diese können jedes ungebührliche Betragen gegen sie während, oder wegen ihrer Funktion dem Kommissär anzeigen, welcher ihnen darin alle Unterstützung und den erfoderlichen Schutz zu leisten, die Fälligen zur Rede zu stellen, und nach Beschaffenheit der Umstände nähere Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen hat.

§. 48.

Jeder, welcher eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe selbst gemacht hat, und Jeder, welcher einen im Auslande bekannten, aber im Königreiche noch nicht in Ausübung gebrachten Fabrikationszweig oder ein verbessertes industrielles Verfahren zuerst einführt, erhält, wenn er den nachgesetzten Erfodernissen Genüge leistet, ein Gewerbs-Privilegium.

1) Der Bewerber um ein Privilegium hat sich mit seinem Gesuche mittel- oder unmittelbar an das Staatsministerium des Innern zu wenden, in der Bittschrift seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zwar nur ihrem wesentlichen Bestande nach, jedoch bestimmt und klar anzuzeigen, zugleich aber damit eine in deutscher Sprache verfaßte, oder doch mit einer Uebersetzung in diese Sprache begleitete in allen Beziehungen erschöpfende und in dem Maaße genaue Beschreibung verschlossen einzureichen, daß jeder Sachverständige mit den darin angegebenen Mitteln und in der beschriebenen Weise das Resultat der Erfindung zu bewirken, oder den Gegenstand darnach zu verfertigen im Stande sey. Bei Gesuchen um ein Privilegium auf die erste Einführung eines noch nicht in Ausübung stehenden Fabrikationszweiges, oder eines verbesserten Verfahrens müssen insbesondere die Merkmale desjenigen, was neu ist, oder worin die Verbesserung sich von der Haupt-Erfindung oder von dem schon bekannten Mechanismus, Verfahren, oder in der Wirkung unterscheidet, in der Beschreibung bestimmt ausgedrückt, und zur Versinnlichung oder Vergleichung mit richtigen Zeichnungen, Modellen oder Mustern nachgewiesen seyn.

Jede Mangelhaftigkeit der Beschreibung, die Verschweigung eines zum Gelingen des Verfahrens wesentlich gehörigen Umstandes, die Angabe von anderen nicht den gleichen Erfolg hervorbringenden Mitteln, Undeutlichkeit der Kennzeichen der Neuheit oder des Unterschiedes der Verbesserung hat die Wiedereinziehung des bereits ertheilten Privilegiums zur Folge.

2) Die mit der Vorstellung zu übergebende verschlossene Beschreibung muß auf dem äußern Umschlage enthalten:

a) den deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen, den Stand-, Wohn- oder Aufenthaltsort des Bewerbers,

b) die charakteristische Bezeichnung der Entdeckung, Er-

findung, oder Verbesserung ihrem wesentlichen Bestande nach, und

c) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

Das Präsentatum, welches auf den Umschlag der verschlossenen Beschreibung mit genauer Angabe des Tages und der Stunde der Einreichung zu setzen, und worüber dem Bewerber unverzüglich eine mit der Zeit der Präsentation und mit der Bezeichnung der Erfindung auf dem Umschlage ꝛc. wörtlich übereinstimmende amtliche Bescheinigung auszustellen ist, sichert demselben den Anspruch auf Priorität seiner Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Einführung.

Vorläufige Anzeigen einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ohne die Beschreibung selbst, auch bei dem Vorbehalte, dieselbe nachtragen zu wollen, werden nicht berücksichtigt; die in der äußern Bezeichnung mangelhaft erscheinenden Beschreibungen aber sollen, nach Beisetzung des Präsentatums, zur Verbesserung zurückgegeben werden.

§. 49.

Keine untere Behörde, bei welcher Privilegien-Gesuche und Beschreibungen übergeben werden, hat sich mit einer Erörterung über die Person oder die Sache zu befassen, sondern die Beschreibung ohne Verzug und uneröffnet an das Ministerium des Innern weiter zu befördern. Die Behörden und Stellen sind für jede Versäumniß oder Verletzung der Siegel durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

Eine vorläufige Eröffnung und Untersuchung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet nur bei Gegenständen, die in das Sanitätsfach einschlagen, statt, und kann nur von dem Ministerium des Innern verfügt werden;

alle übrigen einkommenden Beschreibungen werden bei demselben verschlossen aufbewahrt.

§. 50.

Das Privilegium schützt den Inhaber in dem ausschließenden Gebrauche und in der Benutzung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche das Privilegium lautet.

§. 51.

Der Privilegiums-Inhaber ist befugt, alle zur vollständigen Ausübung oder Hervorbringung des Gegenstandes seines Privilegiums erfoderlichen Anlagen und Werkstätten in jeder beliebigen Ausdehnung, unter Beobachtung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften zu errichten, jede Art von Hülfsarbeitern in denselben aufzunehmen, sich Theilnehmer beizugesellen, zum Absatze seines privilegirten Erzeugnisses allenthalben Niederlagen zu errichten, auch über sein Geheimniß und Privilegium zu verfügen, und dasselbe unter allen gültigen Rechtsformen an andere zu überlassen. — Jede solche Veränderung in der Person des Privilegiums-Inhabers muß jedoch von dem neuen Erwerber mit Vorlage des Nachweises über die rechtmäßige Erwerbung unter dem Nachtheile des Erlöschens der höhern Kreisstelle, und durch diese dem Ministerium des Innern angezeigt werden.

§. 52.

Das Privilegium auf die Verbesserung einer bereits privilegirten Entdeckung oder Erfindung beschränkt sich jedesmal auf den besondern Gegenstand derselben, nach den in der Beschreibung angegebenen Unterscheidungsmerkmalen, und gibt dem Privilegiumsbewerber auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder auf eine schon bekannte Verfahrungsart kein Recht; dagegen darf der privilegirte Haupt-Erfinder eben so wenig die von einem

Anderen entdeckte Verbesserung benutzen, wenn er sich nicht mit dem neuen Privilegiums-Inhaber darüber einversteht.

§. 53.

Die Nachahmung und jeder Verkauf eines privilegirten Gegenstandes ohne Einwilligung des Privilegiums-Inhabers ist als Eingriff in die bevorzugte Befugniß desselben verboten und berechtigt ihn, die polizeiliche Einschreitung gegen den unbefugten Verfertiger zur ungesäumten Einstellung der fernern Nachahmung und zur einstweiligen Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände, dieselben mögen sich bei dem Verfertiger selbst oder bei einem Dritten zum Verkaufe vorfinden, oder vom Auslande eingeführt seyn, unter den im Gesetze angedrohten Strafen zu verlangen.

§. 54.

Die durch das Gesetz auf 15 Jahre festgesetzte höchste Dauer der ausschließenden Wirkung ist vom Tage der Ausfertigung des Privilegiums zu berechnen. Die Wirksamkeit desselben in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung, oder des Verkaufes des privilegirten Gegenstandes kann jedoch erst vom Tage der öffentlichen Kundmachung durch das Regierungsblatt beginnen.

§. 55.

Die Wirkung des Privilegiums erlischt sowohl für den ersten Erwerber, als auch für jeden nachfolgenden Besitzer desselben:

1) Wenn sich bei der Ausübung des Privilegiums zeigen würde, daß die zur Hervorbringung des Gegenstandes gebrauchten Mittel, die Verfahrungsweise, oder das privilegirte Produkt selbst gegen sanitätspolizeiliche Rücksichten oder gegen das Staats-Interesse streiten, oder für die gemeine Wohlfahrt gefährlich seyen.

2) Wenn Jemand legal nachweist, daß die privilegirte

Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung entweder schon vor dem Tage und der Stunde der amtlich ausgefertigten Bescheinigung von ihm entdeckt, erfunden oder nach einer schon bekannten Beschreibung verfertigt, und in einem und dem andern Falle von ihm im Königreiche faktisch in Ausübung gebracht worden sey; oder wenn der Inhaber eines in Kraft stehenden Privilegiums mit Beziehung auf die eingelegte Beschreibung darthut, daß der später privilegirte Gegenstand mit seiner eigenen früher vorschriftsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sey.

3) Wenn sich ergibt, daß es der eingereichten Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung an dem in §. 48. Nr. 1 zur Gültigkeit des Privilegiums vorgeschriebenen wesentlichen Erfodernissen mangle.

4) Wenn der Privilegiums-Inhaber die bei Ertheilung des Privilegiums etwa sonst noch gesetzten besondern Bedingungen nicht erfüllt, oder die zweite Hälfte der Privilegien-Taxe nicht rechtzeitig entrichtet, und wenn in Besitz-Veränderungsfällen die §. 51 vorgeschriebene Anzeige von dem neuen Erwerber unterlassen wird.

§. 56.

Um den Bewerbern die versuchsweise Ausübung ihrer Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen zu erleichtern, kann ein Privilegium auch auf kürzere, als die im Gesetze bestimmte höchste Dauer ertheilt, und vor Ablauf der ersten Bewilligung eine Verlängerung der Ausschließungszeit bis zu 15 Jahren erlangt werden.

Wird die Verlängerung nicht rechtzeitig nachgesucht, so erlischt in diesem Falle das Privilegium schon mit dem Ablaufe der ursprünglich ertheilten Ausschließungszeit.

§. 57.

Wer ein Privilegium erhält, hat an der dafür in jedem

einzelnen Falle regulirten Taxe, so ferne er nicht vorzieht den ganzen Betrag sogleich und auf einmal zu berichtigen, die Hälfte bei der Aushändigung der Privilegiums-Urkunde, die andere Hälfte aber binnen drei Monaten nach Ablauf der halben Zeit, für welche das Privilegium bewilliget ist, unter dem auf die Unterlassung gesetzten Nachtheile (§. 55. Nro. 4) zu bezahlen.

Wenn ein Privilegium vor dem Ablaufe der Bewilligungszeit wieder eingezogen wird, findet eine Zurückvergütung der bezahlten Taxe nicht statt, es sey dann, daß die Zurücknahme aus öffentlichen Rücksichten (§. 55. Nr. 1) erfolgte.

Die eingehenden Taxen sind von den Kreis-Regierungen vierteljährig mit einem Verzeichnisse der Privilegien, für welche die Taxa geleistet wurde, an das Ministerium des Innern einzusenden, welches darüber nach gesetzlicher Vorschrift verfügen, und die Verwendung durch das Regierungs-Blatt bekannt machen wird.

§. 58.

Damit diejenigen, welche ein Privilegium nachsuchen wollen, in den Stand gesetzt seyen, von den bereits privilegirten Entdeckungen, Erfindungen, Verbesserungen und Einführungen Kenntniß zu erhalten, wird ein Register angelegt und vollständig fortgeführt werden, in welches alle verliehenen Privilegien mit Angabe der Personen, ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes, des Tages und der Stunde der Präsentation der Beschreibungen, des Datums der Ausfertigung, des Gegenstandes des Privilegiums und der Dauer der Ausschließungszeit einzutragen, und die Veränderungen im Besitze, so wie die vor Ablauf der Zeit eintretenden Erlöschungen vorzumerken sind.

§. 59.

Auszüge aus diesem Register sollen von Zeit zu Zeit in die gelesensten Zeitungen, Gewerbs-Journale und in die

Kreis-Intelligenzblätter eingerückt werden. Das Ministerium des Innern wird dafür Sorge tragen, daß den einkommenden Beschreibungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen selbst nach Verlauf der ersten drei Jahre vom Tage der Bekanntmachung des verliehenen Privilegiums an gerechnet, die ausgedehnteste Publicität verschafft, und dadurch der beabsichtigte Zweck: Anregung des Erfindungsgeistes und Belebung der Industrie, möglichst befördert werde.

Der Termin zur Bekanntmachung der Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen kann, da den Inhaber das Privilegium gegen unbefugte Nachahmung und Eingriffe in seine Zuständigkeit hinlänglich schützt, nur in außerordentlichen Fällen, und wenn der Privilegiums-Inhaber wichtige Gründe für die längere Geheimhaltung derselben zu erweisen vermag, von dem Ministerium des Innern verlängert werden.

§. 60.

Die dermaligen Inhaber von Privilegien können in alle nach gegenwärtigen Bestimmungen mit den neuen Privilegien verbundene Befugnisse eintreten, wenn sie die §. 48 vorgezeichnete Beschreibung ihrer privilegirten Erfindungen oder Verfahrensweise, so ferne es von ihnen noch nicht geschehen ist, binnen sechs Monaten nachträglich an das Ministerium des Innern einsenden.

Im Uebrigen sollen sie in der Ausübung ihrer Privilegien in der Art und unter den Bedingungen, wie sie ertheilt sind, ungestört verbleiben.

§. 64.

1) Die Verleihung der Gewerbs-Concessionen innerhalb der gesetzlich bestimmten Gränzen gebührt in den unmittelbar Königlichen Städten und Märkten den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den Königlichen oder standes- und gutsherrlichen Distrikts-Polizei-Behörden, in deren Ver-

waltungs-Bezirke sie gelegen sind. Die Berufung von ihren Beschlüssen geht an die vorgesetzte Kreis-Regierung oder standesherrliche Regierungs-Kanzlei.

2) Den Königlichen Kreis-Regierungen ist neben der denselben bereits zugewiesenen Bewilligung neuer Buchdruckereien, Lithographien, Buchhandlungen, neuer Mühlwerke an schiffbaren Flüssen und neuer Boten-Gewerbe, auch die Concessions-Ertheilung zur Anlegung von Fabriken, Manufakturen und denselben gleichgeachteten größern Gewerbs-Unternehmungen (§. 20. Nr. 2) ferner zur Errichtung neuer Bierbrauereien (benehmlich mit der Kammer der Finanzen) und neuer Apotheken übertragen.

3) Dem Staats-Ministerium des Innern bleibt die Entscheidung bei Berufungen in den Nr. 2 erwähnten Fällen, und die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien vorbehalten.

§. 65.

1) Jedes Gesuch um die obrigkeitliche Concession zur Ausübung eines Gewerbes ist bei der zuständigen Behörde anzubringen. Schriftliche Eingaben sind nur bei den höhern Stellen zulässig; bei den untern Behörden aber alle Gewerbsgesuche mündlich zu Protokoll zu geben.

2) Der Bewerber hat mit seinem Gesuche sogleich die vorgeschriebenen Nachweise über die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingung der Concession und über die Erfodernisse der Ansässigmachung vorzulegen, und die Behörde darüber von Amtswegen zu wachen.

3) Eine Vernehmung der Gewerbs-Vereine oder ihrer Genossen findet nicht mehr statt; jedoch bleibt die Vernehmung der Gemeinden nach §. 9. Nr. 1 des Gesetzes über die Ansässigmachung vorbehalten. Bei Concessions-Gesuchen bereits ansässiger Gemeindeglieder hat auch diese Vernehmung zu unterbleiben. In welchen Fällen eine Vernehmung auch noch anderer Betheiligter aus privatrechtlichen

oder polizeilichen Rücksichten erfoderlich seyn kann, ist im §. 20 bereits bemerkt worden.

4) Uebersiedlungen berechtigter Gewerbs-Inhaber sind hinsichtlich der Gemeinde, wohin die Gewerbs-Uebertragung geschehen soll, wie neue Concessions-Gesuche, jedoch ohne weitere Erschwerung und mit Umgehung jeder neuen Anfoderung in Beziehung auf die Nachweisung der Gewerbs-Kunde, zu behandeln.

5) Die Verhandlungen über Gewerbs-Gesuche sollen möglichst beschleunigt und binnen sechs Wochen von dem Tage an, wo das Gesuch angebracht oder der untern Behörde zur Instruirung übertragen worden ist, beendiget werden. Findet eine Stelle oder Behörde nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen, Ersetzungen oder Aufklärungen über wesentliche Punkte nöthig, so sind diese unter Anberaumung abgekürzter Fristen von Amtswegen nachträglich zu verfügen.

6) Nach beendigter Instruktion ist der Beschluß: ob die Concession zu ertheilen oder zu versagen sey, ohne Verzug zu fassen, und sowohl dem Bewerber als auch den darüber vernommenen Betheiligten (Nr. 3) an einem und demselben Tage zu eröffnen.

7) Der Termin für Berufungen, welche bei der Verkündungs-Behörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären sind, bleibt auf 14 Tage von der Verkündung an gerechnet, unter dem Nachtheile der Ausschließung verspäteter Eingaben und Anmeldungen festgesetzt.

8) Nach bewilligend entschiedener Sache erhält der Bewerber eine von der zuständigen Behörde ausgefertigte förmliche Verleihungs-Urkunde, welche auf die Person des angehenden Gewerbs-Unternehmers und den Ort seiner Ansässigmachung lauten, dann das oder die ihm verliehenen verwandten Gewerbe namentlich bezeichnen soll.

Der Concessionirte wird sofort nach seinem benannten

Haupt=Gewerbe in das von jeder Polizei=Behörde genau zu führende Register aller in ihrem Verwaltungsbezirke ansässigen Gewerbs=Inhaber gleicher Art eingetragen, und dem treffenden Gewerbsvereine, dann dem Rentamte von der Concessions=Verleihung Nachricht gegeben.

Ueber jede fernere Concession oder Erweiterung der Befugniß ist dem Erwerber eine eigene Urkunde zu seiner Legitimation auszufertigen.

9) Zurückgewiesene Concessions=Gesuche können aus neuen oder bessern Gründen und Beweismitteln, oder wenn die Verhältnisse, welche die Abweisung motivirten, sich geändert haben, zu jeder Zeit wieder erneuert werden. Im Falle des Zusammentreffens früher abgewiesener mit neueren Concessions=Gesuchen um solche Gewerbe, deren Verkehr sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, sollen — unter übrigens gleichen Verhältnissen — ältere Bewerber vor den später angemeldeten, bei gleichzeitigen Anmeldungen aber persönlich geleistete Militär=Dienste, längere Dauer der Vorübungszeit, und wenn auch diese Verhältnisse gleich seyn sollten, das Lebensalter der Bittsteller berücksichtiget werden.

§. 66.

Bei Beschwerden concessionirter Gewerbs=Inhaber über unerlaubte Gewerbsanmaßung und Pfuscherei von Nichtberechtigten, oder über Eingriffe in ihre Befugniß von Genossen eines andern Gewerbes (§. 23), wenn in letzterem Falle die Vermittlung des Kommissärs (§. 27. Nr. 5) erfolglos geblieben ist, erhebt die Polizeibehörde den Thatbestand, und verfügt nach Vernehmung des Belangten alles dasjenige, was nach Lage der Umstände zur Gewährung des den berechtigten Gewerbs=Inhabern gesetzlich zugesicherten Schutzes zweckdienlich erscheint, ohne ein förmliches Streit=Verfahren oder Schriftenwechsel zuzulassen.

Auf gleiche Weise sind Beschwerden der Privilegien=

Inhaber gegen unberechtigte Nachahmer oder Verkäufer (§. 53), den darauf gesetzten besondern Strafen unbeschadet, zu behandeln.

§. 67.

1) Ueber die äußern Erscheinungen und Wirkungen der Ausübung von Privilegien haben die Polizei-Behörden von Amtswegen zu wachen, und wenn sie wahrnehmen, daß ein ertheiltes Privilegium aus den im §. 55. Nr. 1 angeführten höheren Rücksichten nicht bestehen könne, den Instand der Ausübung unverzüglich zu verfügen, sofort nach gepflogener Untersuchung über die Zurücknahme des Privilegiums zu erkennen.

2) Wenn Jemand die Gültigkeit eines bestehenden Privilegiums aus einem der §. 55. Nr. 2 angegebenen Gründe in Widerspruch zieht, so richtet sich die Entscheidung:

a) ob das ertheilte Privilegium der schon vorher bestandenen gewerbsfreien Ausübung des privilegirten Gegenstandes wegen Ermanglung der gesetzlichen Voraussetzung der Neuheit weichen müsse, oder

b) ob das Privilegium als eine Verbesserung des schon bekannten oder auch des privilegirten Verfahrens, oder als eine verschiedene Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung mit und neben der gewerbsfreien Ausübung oder dem zweiten Privilegium fortbestehen könne?

lediglich nach dem Zustande, in welchem die beanstandete privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der bei dem Ministerium des Innern niedergelegten und in solchen Fällen daselbst zu erholenden Beschreibung dargestellt ist. Im Zweifel und in rein technischen Gegenständen soll der Beschluß auf das Gutachten der von den Theilen dazu vorgeschlagenen unbetheiligten Sachverständigen begründet werden.

Die Priorität zwischen mehreren Privilegien über einen

und denselben Gegenstand entscheidet der Tag und die Stunde der Präsentation der Beschreibungen (§. 48. Nr. 2).

5) Außer den Nr. 1 und 2 erwähnten Fällen wird, sobald sich der Mangel wesentlicher Erfodernisse der Gültigkeit eines Privilegiums ergibt, oder die Nichterfüllung der dem Privilegiums-Inhaber sonst vorgeschriebenen Bedingungen konstatirt ist (§. 55. Nr. 4), die Erlöschung der Privilegien ohne Anrufung eines Gegentheils von Amtswegen ausgesprochen.

§. 68.

Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizeibehörde (§. 66) oder durch die Entscheidung derselben (§. 67. 1 u. 2) beschwert hält, steht die Berufung binnen 14 Tagen an die nächstvorgesetzte höhere Stelle offen.

Wo in Privilegien-Streitigkeiten der Beschluß der Unterbehörde auf das Gutachten von Sachverständigen gegründet wurde, kann die höhere Stelle auf Verlangen und Kosten der Betheiligten über die streitigen Punkte ein Super-Arbitrium anderer Sachverständigen erholen.

Den Berufungen gegen die verfügte Einstellung der Gewerbsanmassung, Pfuscherei oder des Eingriffes in Gewerbs- oder Privilegien-Befugnisse und den Berufungen gegen die erkannte Zurücknahme eines Privilegiums in den §. 67. Nr. 1 erwähnten Fällen, kömmt keine Suspensivwirkung zu; bei Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Privilegiums (§. 67. Nr. 2) soll aber der Belangte bis nach erfolgter Entscheidung der höhern Stelle in der Ausübung seines Privilegiums geschützt bleiben.

Die aus Veranlassung der Gewerbs- oder Privilegien-Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden Ansprüche auf Privat-Genugthuung sind an den ordentlichen Civilrichter zu verweisen.

Jede endliche Entscheidung über Wiedereinziehung eines

Privilegiums, und jede vor Ablauf der Zeit auf die §. 67. Nr. 3 erwähnte Weise eintretende Erlöschung eines Privilegiums, ist dem Ministerium des Innern zur Verfügung der Bekanntmachung anzuzeigen. Mitgetheilte Beschreibungen sind eben dahin zurückzusenden.

§. 69.

1) Die Gewerbs-Vereine stehen zunächst unter der Aufsicht der unmittelbaren Magistrate, dann der K. Land- und der Herrschaftsgerichte (§. 25. Nr. 1 und 5), welche zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke dieser Vereine, über die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften, vorzüglich gegen einschleichende Mißbräuche und Wiederanmassung der durch die gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7 aufgehobenen Befugnisse der bisherigen Zünfte zu wachen, und in allen Angelegenheiten der Vereine ihres Bezirkes zu verfügen und zu entscheiden haben.

2) Die obere Leitung steht den Kreis-Regierungen und standesherlichen Regierungs-Kanzleien in ihren Verwaltungsbezirken zu. Diese Stellen sind mit dem Vollzuge der neuen Bildung, sobald dieselbe angeordnet seyn wird, und mit der innern Einrichtung der Gewerbs-Vereine (§. 45) beauftragt. Sie ertheilen in den nicht besonders vorgesehenen Fällen auf die Anfragen der untern Behörden die nöthigen Entschließungen und geben über die in Vereins-Sachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer oder polizeilicher Natur die letzte Entscheidung. Insbesondere haben die besagten Stellen alle den Innungen und Zünften in der Vorzeit ertheilten, nunmehr abgewürdigten Artikel und Briefe einzuziehen, und, wenn sich ein Bedürfniß offenbaren sollte, den neu zu bildenden Vereinen noch besondere mehr zergliederte Vorschriften vorzuzeichnen, auf die Bitte der Gewerbs-Vereine die von diesen einzureichenden Vorschläge zu revidiren, jedoch vor

der Ausfertigung an das Ministerium des Innern einzusenden.

München den 28. Dezember 1825.

IV. Fähigkeits-Zeugnisse-Arrestation.

Auf Befehl ꝛc. ꝛc.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Bewerber um eine Gewerbs-Concession mit den zu der Prüfungs-Kommission für die persönliche Fähigkeit abgeordneten Gewerbs-Genossen einen Vertrag über die Gebühren für ihre besondere Bemühung abschloß, und daß ein Unter-Gericht, als sich über die Erfüllung dieses Vertrags Streit erhob, nicht nur gerichtliche Verhandlung zuließ, sondern auch das Zeugniß über die erstandene Probe mit Arrest belegte.

Ein solches Verfahren verträgt sich mit dem Geiste und den ausdrücklichen Bestimmungen des Gewerbs-Gesetzes vom 11ten September 1825, und der Instruktion vom 28. Dezember 1825 durchaus nicht. Diese wollen auf der einen Seite den Bewerber um eine Gewerbs-Concession gegen unzulässige Foderungen der Gewerbs-Genossen schützen, auf der andern Seite wollen sie gewissenhafte und wahre Erhebung der Fähigkeit des Bewerbers; ferner wollen Gesetz und Instruktion die schleunigste Erledigung der Gewerbs-Gesuche.

Wenn nun die Gewerbs-Genossen sich die vom Gesetze untersagten Gebühren durch besondere Stipulation mit den Bewerbern um die Concessionen bedingen können, und die Gerichte auf solche Verträge Prozesse erkennen; so kann unter der Firma eines richterlichen Beschlusses den Verfügungen der gesetzlich sanktionirten Instruktion über das Gewerbs-Wesen, und allen Verfügungen der Administrativ-Stellen zu ihrer Befolgung jede Bedeutung

entzogen, und es wird hiemit den Gewerbs-Genossen ein neuer Weg bezeichnet werden, auf welchem mit Hülfe richterlichen Zwanges erreicht werden kann, was das Gesetz und die Polizei-Gewalt aus den dringendsten Motiven versagen mußte.

Auch würde hiemit jede Sicherheit für die Zuverläßigkeit der Zeugnisse über die Fähigkeits-Proben verschwinden.

Wie ungeeignet eine Arrest-Anlegung auf ein Zeugniß über eine mit Erfolg bestandene Fähigkeits-Probe sey, ergiebt sich schon daraus, daß diese Probe zu jeder Zeit in einem andern Polizei-Distrikte erstanden, und mit dem Fähigkeits-Zeugnisse eine Conzession erwirkt werden kann, womit dann sogleich jeder Effekt der Arrest-Anlegung vereitelt ist. Hiezu kommt, daß mit dieser Arrest-Anlegung die Thätigkeit der Polizei-Stellen, welche für die schleunige Erledigung der Gewerbs-Gesuche verantwortlich sind, gelähmt ist.

Das kgl. Appellations-Gericht wird die sämmtlichen Untergerichte seines Kreises auf diese Verhältnisse aufmerksam machen, und gegen derlei Einschreitungen, durch welche die Kraft der Gesetze und der wohlthätigsten Anordnungen, und das Ansehen der Regierungs-Gewalt so empfindlich geschwächt wird, wachen.

München den 2. Dezember 1828.

An sämmtliche k. Appellations-Gerichte der ältern sieben Kreise also ergangen.

V. Gewerbs-Privilegientaxen.

„Das Gesetz vom 11ten September 1825 über die Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen unterwirft V. §. 11 die Gewerbs-Privilegien unbedingt einer für jeden einzelnen Fall innerhalb des Maximums von 275 fl. zu regulierenden Taxe."

„Schon hiernach kann daher die Vollzugs = Instruktion vom 28ten Dezember desselben Jahrs in ihrer Bestimmung §. 54. Nro. 4 keineswegs dahin gedeutet werden, als löse der Einzug des Privilegs vor dem Ablaufe der Dauer, wofür es verliehen, die Verbindlichkeit des Inhabers eines solchen Privilegs, die etwa noch rückständige Taxe zu berichtigen."

„Die angeführte Vollzugs = Instruktion ordnet übrigens in §. 57 nur die Fristen, in welchen die gesetzliche Taxe für ein Gewerbs = Privileg von dem Inhaber zu seiner Erleichterung entrichtet werden kann, ohne die im Gesetze bereits festgestellte Zahlungs=Verbindlichkeit selbst in dieser Beziehung normiren zu wollen, noch zu können, — die Strafe des Einzuges des Privilegs aber wird in der obenangeführten Stelle der Verordnung vom 28ten Dezember 1825 aus eben diesem Gesichts = Punkte auf den Fall angeordnet, wenn der Privilegiums = Inhaber die zweite Hälfte der Privilegientaxe nicht rechtzeitig entrichtet."

München den 25ten März 1831.

VI. Art. 2. Abs. 2 des Gewerbsgesetzes.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die bisherige Instruktion zu dem Gewerbs = Gesetze außer Wirksamkeit zu setzen, und zugleich durch allerhöchste Verordnung vom 1. d. M. die Gesichtspunkte zu bezeichnen, nach welchen der Vollzug des hiernach in Kraft verbliebenen Gesetzes vom 11ten September 1825 bemessen werden soll.

Das bezüglich der Gewerbs = Verleihungen zu beobachtende Verfahren kann hiernach nicht zweifelhaft seyn.

Der Art. 2 des Gesetzes vom 11. September 1825 knüpft nämlich Gewerbs = Verleihungen jeder Art lediglich an drei Prämissen, und zwar:

I. an die allgemeinen Vorbedingungen jeder Ansässigmachung überhaupt, und

II. an die speziellen Vorbedingungen zum Gewerbs-Betriebe, nämlich

a) an die persönliche Befähigung des Concessions-Bewerbers, d. h. an jene Tüchtigkeit zu Ausübung des betreffenden Gewerbes, und

b) an die Berücksichtigung des Nahrungs-Standes. Was nun zu I.

die allgemeinen Vorbedingungen jeder Ansässigmachung überhaupt angeht, so hat die neueste Gesetzgebung über Ansässigmachung in dieser Beziehung durchaus nichts geändert, und es gelten nach wie vor die dießfallsigen Bestimmungen des §. 1 im Ansässigmachungs-Gesetze vom 11. Sept. 1825, welche lauten, wie folgt:

„die Ansässigmachung eines Staats-Angehörigen in einer „Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, hängt vor Allem von folgenden allgemeinen Vorbedingungen ab:"

1) „daß demselben weder civilrechtliche Verhältnisse, noch „das Militär-Conscriptions-Gesetz, noch besondere, gegen „einzelne Einwohner-Klassen geltende Ausnahms-Gesetze „entgegen stehen;"

2) „daß er einen guten Leumund besitze, und

3) „nicht nur den vorschriftsmäßigen Schul-Unterricht „vollendet, sondern auch den Religions-Unterricht während „der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit fleißig besucht „habe."

„In Beziehung auf das unter Nro. 3 berührte Erfoderniß wird noch besonders bestimmt:"

a) „daß die Nachweisung des Schul-Unterrichts, so viel „die Vergangenheit (d. h. die vor 1825 erloschene Schul„pflicht) betrifft, nicht mit voller Strenge zu fodern."

b) „daß jedoch (auch bezüglich dieser Vergangenheit) „die Beibringung eines Zeugnisses über die Ursachen des

„nicht vollendeten Schul=Unterrichts, wenn von dieser Seite „ein Mangel obwaltet, überhaupt unerläßlich,"

c) „daß ausnahmsweise auch die Nachweisung einer anderwärts (außer der Schule) erlangten hinreichenden Bildung „als genügend anzusehen,"

endlich

d) daß der etwa nicht vollendete Religions=Unterricht „noch vor der Ansässigmachung nachzuholen, und der Bewerber sich dieser Nachholung zu unterwerfen verpflichtet sey."

Was zu II.

a) die persönliche Befähigung des Bewerbers anbelangt, so muß sich, da das Gesetz schweigt, und neue Instruktiv=Bestimmungen noch nicht nöthig sind, zur Zeit, und in so lange nicht anders verfügt wird, deren Evidentstellung, wie bisher, nach jenen Grundsätzen und Direktiven richten, welche die nun erloschene Instruktion zu dem Gewerbs=Gesetze in ihren von keiner Seite beanstandeten §§. 1 bis 9 vorgezeichnet hatte.

Was endlich zu II.

b) den Nahrungs=Stand berührt, so gebieten die bestehenden Gesetze wörtlich, was folgt:

Das Gesetz vom 11. Sept. 1825. Abs. 1 und 2 setzt ausdrücklich fest: Es solle bei jedem Concessions=Gesuche ohne Ausnahme der Nahrungsstand ermittelt und berücksichtiget werden. (Formalia.)

„Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbs=Concession ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers. Ist „diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erfoderlichen Nahrungs=Standes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfodernissen zur Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht verweigert werden."

Eine weitere Ermäßigung örtlicher und anderer Verhält=

nisse ist der betreffenden Obrigkeit nur bezüglich solcher Gewerbe vorbehalten, deren Verkehr sich der Natur der Sache, oder deren Beschaffenheit, den Umständen nach, nicht über die Grenzen der betreffenden Gemeinde erstreckt. (Formalia.)

„Jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der „Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände, „sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde „erstreckt, die Ermäßigung der örtlichen und anderer Ver„hältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten."

Der ohnehin nie zweifelhaft gewesene Sinn des Wortes: „Nahrungsstand" ist durch die k. Verordnung vom 1. July d. J. (Regier.=Bl. Jahrg. 1834. Nro. 34. S. 873 bis 876) im Einklange mit den ständischen Erklärungen und Reclamationen der Jahre 1831 und 1834 authentisch dahin erläutert worden: daß das Fortkommenkönnen des Concessionssuchers sowohl, als der schon vorhandenen Gewerbs=Inhaber zu würdigen, und das Auskommen der letzteren, dann die Interessen der Commune, wie jene der Industrie überhaupt, zu schirmen seyen. (Formalia.)

„Unser Staats = Ministerium des Innern wird dem be„stehenden Gesetze vom 11. Sept. 1825 einen, die Inte„ressen der Industrie, jene der Gemeinden, und den Nah„rungsstand der schon vorhandenen Gewerbs = Inhaber „gleichmäßig schützenden Vollzug zuwenden und sichern."

Hiernach ergeben sich von selbst nachstehende Direktiven:

1) jeder Concessions = Verleihung ohne Ausnahme muß nach dem deutlichen Wortlaute des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 die gewissenhafte Erwägung des Nahrungsstandes des Bewerbers sowohl, als der vorhandenen Meister vorangehen;

2) die dem Gesetze vom 11ten Sept. 1825 stets fremde, ja mit dessen oben angeführtem Art. 2. Abs. 2 in ausdrücklichem Widerspruche stehende, und in zwei ständischen Sitzungen zum Gegenstande gemeinsamer ja beinahe ein=

stimmiger Reclamationen beider Kammern erwachsene Ansicht vieler Behörden, als wandle die von irgend einer Stelle oder Behörde auf irgend einem Punkte des Königreiches vermuthete Möglichkeit eines die Orts = Markung überschreitenden Absatzes das betreffende Gewerbe für das ganze Königreich in ein nicht lokales um, und als sey bei Verleiung solcher Gewerbe, die durch das Gesetz ausdrücklich, und für alle Fälle gebotene Würdigung des Nahrungsstandes verboten, beruhte wohl stetshin auf einer Mißdeutung des §. 10. Abs. 1 der Instruktion vom 28. Dezember 1825, ist aber jedenfalls mit der erwähnten Instruktion selbst erloschen.

3) Dagegen versteht sich aber auch von selbst, daß der Nahrungs=Stand der schon vorhandenen Meister durch neue Concessionen auf ein als commerziell angesprochenes Gewerbe nicht gefährdet erscheinen kann, sobald

a) die commerzielle Natur dieses Gewerbes, d. h. die auswärtige Absatz = Gelegenheit für die betreffende Gemeinde wirklich nachgewiesen ist, und so lange

b) der Umfang des auswärtigen Absatzes neu hinzukommender Gewerbs = Producenten in der That Beschäftigung und Auskommen darbietet, und eben deßhalb dürfen denn auch Concessionen auf solche Gewerbe aus sonstigen örtlichen Erwägungen nicht verweigert werden, sobald neben den allgemeinen Voraussetzungen jeder Ansässigmachung, und neben der persönlichen Befähigung, oder gegebenen Falls neben der Aufstellung eines entsprechenden Werkmeisters, auch das Vorhandenseyn der so eben unter a und b entwickelten Voraussetzungen wirklich ermittelt ist.

4) Eben so versteht sich von selbst, daß die Beachtung des Nahrungs = Standes schon vorhandener Gewerbs = Inhaber auch bei nicht commerziellen Gewerben keineswegs die Wiederherstellung der vor dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 bestandenen Zahl von Gewerbs = Stätten, und die un=

geschmälerte Aufrechthaltung der mit jeder dieser Gewerbs-Stätten früher vielleicht in monopolartiger Weise verbunden gewesenen Einnahmen, sondern lediglich die Aufrechthaltung des Gleichgewichtes zwischen örtlicher Gewerbs-Erzeugung, und örtlicher Absatz-Gelegenheit, und die Sorge dafür in das Auge zu fassen hat, daß durch neue Concessionen das achtbare Auskommen der vorhandenen Gewerbs-Inhaber nicht gefährdet, und der dem örtlichen Bedarfe entsprechende Grad von Concurrenz nicht überschritten werde.

Nur in diesem Sinne vollzogen, wird das Gesetz den von Seiner Majestät und von den Ständen gewollten dreifachen Zweck erreichen,

I. das nachhaltige Fortschreiten der Industrie zu fördern,

II. den bestehenden Gewerbsstand vor allmähligem Zerfalle, und

III. die Gemeinden vor Verarmung schon ansässiger Bürger, somit vor erhöhten Armenfonds-Beiträgen zu schützen und zu sichern.

München am 23. July 1834.

Auf Seiner Majestät allerhöchsten Befehl.

VII. Art. 2. Abs. 1 des Gewerbsgesetzes.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Anfragen der königlichen Kreis-Regierungen über den Vollzug der am 15ten August 1834 in Betreff des Art. 2. Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen vom 11ten September 1825 erlassenen allerhöchsten Verordnung werden hiemit beschieden, wie folgt:

Abtheilung A.

Prüfung für die Bau=, dann für die medizinisch=polizeilichen Gewerke.

Die Prüfung für die Baugewerke richtet sich auch fortan sowohl bezüglich der Art, als rücksichtlich des Competenz=Punktes nach der Instruktion vom 27ten May 1830.

In gleicher Weise folgt jene über die medizinisch=polizeilichen Gewerbe den Bestimmungen der organischen Edikte vom 8ten September 1808. Titel I. und 8ten Dezember desselben Jahrs §. 3 bezüglich der Apotheker, dann der Verordnung vom 1ten Februar 1810. Titel III. und den Erläuterungen vom 8ten Februar 1816 bezüglich der Hufbeschlag=Schmiede, und endlich der allerhöchsten Verordnung von 25ten Jänner 1823 bezüglich der Chirurgen und Bader.

Abtheilung B.

Prüfung für alle Handwerks=Gewerbe, das heißt, für alle auf Handarbeit und mechanischer Fertigkeit beruhenden Gewerbe ohne Ausnahme.

I. Für die Handwerks=Gewerbe aller Art bestehen fortan nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August vorigen Jahres eigene Distrikts=Prüfungs=Kommissionen.

II. Diese Kommissionen werden von der königl. Kreis=Regierung, Kammer des Innern, im büreaumäßigen Wege zusammengesetzt und ergänzt:

1) aus einem Polizei=Beamten,

2) aus zwei an dem Kommissions=Sitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbs=Vereines, und

3) aus zwei außerhalb des Gewerbs = Vereines berufenen gewerbskundigen Personen.

III. Als Sitze dieser Prüfungs = Kommissionen sind zunächst die gewerbreichsten Städte des Kreises zu wählen.

Uebrigens schließt die durch die allerhöchste Verordnung vom 15ten August 1834 als Regel bezeichnete Zahl von 3 bis 6 Kommissionen der Art Ausnahmen in keiner Weise aus, vielmehr ist der ausdrückliche Wille Seiner Majestät, die zu Kommissions = Sitzen nicht erhobenen Gemeinden in Beziehung auf die Gewerbs = Prüfungen an jene Städte gereiht zu wissen, welche überhaupt den Mittel = Punkt ihres größeren gewerblichen Verkehres bilden.

Eine Vermehrung der Kommissionen darf daher nicht nur, sondern muß sogar beantragt werden, so oft ein Kreis entweder

a) mehr denn 6 durch thätigen Gewerbs = Betrieb sich auszeichnende Städte, oder

b) mehr denn 6 eigentliche Mittelpunkte des größeren Verkehres zählt.

IV. Die mit keiner Distrikts = Prüfungs = Kommission versehenen Städte, dann die übrigen Gemeinden des Kreises sind den verschiedenen Distrikts = Kommissionen unter genauer Beobachtung der ebenbezeichneten Gesichtspunkte zuzutheilen, und die erfolgte Zutheilung ist durch das Kreis = Intelligenz = Blatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

V. Bezüglich der Wirkung ihrer Beschlüsse verfallen die Distrikts = Prüfungs = Kommissionen in zwey Klassen, nämlich:

1) in Kommissionen 1ter Klasse, deren Befähigungs = Erkenntnisse zur Concurrenz um Gewerbs = Konzessionen in allen Städte = Klassen und Gemeinden ermächtigen, und

2) in Kommissionen zweiter Klasse, deren Befähigungs = Erkenntnisse nur zur Bewerbung in Städten 2ter und 3ter

Klasse, dann in Markt = und Land = Gemeinden berechtigen. Prüfungs=Kommissionen 1ter Klasse, können nur in Städten 1ter Klasse, und auch hier nur in so ferne bestehen, als deren Industrie = Betrieb höhere Entwicklung der gewerblichen Kenntnisse, Bürgschaften eines den Bedürfnissen aller Städte Iter Klasse anpassenden Urtheils gewähren.

VI. Jeder Concessions = Bewerber muß die Prüfung vor der Prüfungs = Kommission jenes Distriktes bestehen, welchem die Gemeinde des beabsichtigten Concessions = Betriebes zugetheilt ist. Ist die Prüfungs = Kommission des Distriktes jedoch keine Kommission Iter Klasse, so bleibt ihm unbenommen, seine Prüfung sogleich vor einer Kommission Iter Klasse desselben Kreises zu bestehen, und sich auf solche Weise vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziff. VIII. eventuell auch zu Concessionen in Städten Iter Klasse zu befähigen.

VII. Das erlangte Zeugniß behauptet seine Kraft in der Regel auch rücksichtlich der, gleich neuen Ansässigmachungen zu behandelnden Uebersiedlungen in Gemeinden der dem Ressort der Prüfungs = Kommission entsprechenden Categorie und eine wiederholte Prüfung tritt in solchen Fällen nur in so ferne ein, als etwa die Gemeinde des beabsichteten Uebersiedlungs = Ortes eine offenbare Vorschriftswidrigkeit in dem seinerzeitigen Verfahren der betreffenden Prüfungs = Kommission oder eine offenbare Unrichtigkeit ihres Beschlusses, resp. eine Untüchtigkeit des Uebersiedlers nicht nur zu behaupten, sondern auch, und zwar ohne Aufschub gehörig nachzuweisen vermag.

VIII. Die Anmeldung zur Prüfung muß bei der zu Instruirung des Concessions = Gesuches selbst competenten Polizei = Behörde angebracht werden.

Dieser Anmeldung sind sogleich die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise beizufügen, nämlich:

1) die Nachweise über Leumund, durch legale und er=

schöpfende obrigkeitliche Nachweise über gutes Betragen in den verschiedenen Stadien der bisherigen Laufbahn, und über, während der ganzen Werk- und Sonntags-Schulpflichtigkeit regelmäßig und fleißig bestandenen Schul- und Religions-Unterricht;

2) die Nachweise über die spezielle Befähigung zu dem beabsichteten Gewerbe, also

a) bei beabsichteter Prüfung für Handwerks-Gewerbe aller Art:

aa) der Lehrbrief und

bb) das mit den gehörigen Einträgen versehene, von fleißiger Arbeit und entsprechender Befähigung zeugende Wanderbuch, und

cc) der Nachweis über die bestandene Wanderschaft oder über die competent erlangte Dispense.

b) Bei Bewerbungen um Detail- oder Großhandlungen:

aa) das Zeugniß über die erstandenen Lehrjahre,

bb) das Attest über entsprechendes Bestandenhaben der Servier-Zeit.

IX. Die Polizei-Behörde ist verpflichtet, sämmtliche Nachweise ohne Aufschub der genauesten Prüfung zu unterziehen, und den Betheiligten, soferne die Nachweise vollständig und genügend erscheinen, sogleich, soferne selbe unvollständig befunden werden, unmittelbar nach der in Folge alsbaldiger Protokollar-Belehrung bewirkten Ergänzung einen Zulaßbarkeits-Schein in der Form.-Anlage 1 zuzustellen.

Die Distrikts-Prüfungs-Kommission ihrerseits ist gehalten, die der größeren oder geringeren Zahl der in dem Distrikte bestehenden Gewerbe entsprechenden Zahl von Tagen, jedenfalls aber einen Tag jedes Monats, als Prüfungs-Tage festzusetzen; eben so für den Fall, wo auf den gewählten Tag ein Feiertag treffen sollte, den für sol-

chen Fall an die Stelle tretenden Tag derselben Woche zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen sind ein für allemal, sowohl durch die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, im Kreis-Intelligenz-Blatte zur Kenntniß des gesammten Kreises, als auch durch die Distrikts-Polizei-Behörden zur speziellen Kenntniß der Bewohner des Polizei-Distriktes zu bringen, und jedem, an einem solchen Tage mit einem Zulassungs-Atteste Erscheinenden, muß die Prüfung unweigerlich gewährt werden.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht dem Veranlasser oder den Veranlassern ernste Einschreitung, und überdieß nach Umständen den Ersatz des aus dem Aufschube etwa erwachsenen Schadens nach sich.

X. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Erfodernisse zum tüchtigen Betriebe des betreffenden Gewerbes; sie theilt sich

1) in mündlichen Fragen,

2) in die Ablegung der Fähigkeits-Probe, und

3) soferne das Gewerbe eine Fertigkeit im Zeichnen erheischt, in das Anfertigen einer entsprechenden Zeichnung.

XI. Zur Stellung der mündlichen Fragen ist nicht nur der Kommissions-Vorstand, sondern auch jedes Kommissions-Mitglied berechtiget.

XII. Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind bei den Handwerks-Gewerben unbedingt untersagt. Dispensationen von Ablegung der Fähigkeits-Probe und von Anfertigung der Muster-Zeichnung können von der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, auf gutachtliche Anträge der Prüfungs-Kommission und der Distrikts-Polizei-Behörde des beabsichteten Concessions-Ortes nur auf den Grund einer zustimmenden Erklärung der betheiligten Gemeinde-Verwaltung in so ferne ertheilt werden, als die praktische Befähigung des Concessions-

und resp. Prüfungs = Bewerbers durch anderweite Belege über allen Zweifel erhaben ist.

Dagegen sind die Distrikts = Prüfungs = Kommissionen verpflichtet, dem Prüfungs = Bewerber die Anfertigung der Probe = Arbeit in dem Orte seines Domizils, oder seiner Condition zu bewilligen, falls dort eine vollständig erschöpfende Controlle der Selbst = Anfertigung dieser Probe-Arbeit begründet werden kann.

XIII. Die Kommission hat in Beurtheilung der Befähigung mit gewissenhafter Strenge zu verfahren; insbesondere hat selbe sorgfältig die Meinung zu vermeiden, als berechtige die Abstufung der Prüfungs = Kommissionen in 2 Klassen zu Admission schwach befähigter Gewerbsleute in die der Iten Städte = Klasse nicht angehörenden Gemeinden.

Ihr ausschließendes Augenmerk muß vielmehr darauf gerichtet seyn, daß der heilsame Einfluß des der bayerischen Industrie durch den Zollverein gewordenen erweiterten Marktes absolut durch eine stets wachsende Tüchtigkeit des bayerischen Gewerbs = Standes bedingt ist, daß somit die Grenzlinie beider Prüfungs = Klassen nicht in den Begriffen der annähernden und der vollständigen, sondern in jenen der vollständigen und der vorzüglichen Tüchtigkeit zu finden ist.

XIV. Der Beschluß der Kommission wird sogleich nach vollendeter Prüfung und zwar in Abwesenheit des Bewerbers, durch mündliche Abstimmung geschöpft. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der obrigkeitliche Kommissär. Schriftliches Rezessiren der Mitglieder ist untersagt; abweichende Ansichten aber müssen auf Verlangen kurz zu Protokoll genommen werden.

Der Beschluß ist im Falle erkannter Befähigung, nach Anlage 2, förmlich auszufertigen, in dem Falle erkannter Nichtbefähigung nach Anlage 3 dem Wanderbuche einzuverleiben.

XV. Berufungen gegen den Beschluß der Prüfungs-Kommission finden nicht statt. Eben so wenig darf ein als nicht befähigt erkannter Bewerber vor Ablaufe eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden.

Abtheilung C.

Prüfung für die Detail- und Groß-Handlungen.

Die Prüfung für die Detail- und Groß-Handlungen, somit für die Handlungen in offenem Laden sowohl, als in Gewölben richtet sich im Wesentlichen nach den so eben unter Abtheilung Lit. B bezüglich der Handwerks-Gewerbe festgesetzten Bestimmungen. Sie findet vor denselben Kommissionen, unter denselben Voraussetzungen und blos unter der Modifikation statt, daß, wie bereits bei Ziff. VIII bemerkt ist,

I. der Nachweis der Lehr- und Servier-Jahre an die Stelle des Nachweises des Lehr- und Gesellen-Standes zu treten, daß

II. zu Ziffer X die Prüfung

a) in mündliche Fragen über die Erfodernisse des Handels-Betriebes überhaupt, und des betreffenden Gewerbes insbesondere, namentlich in mündliche Fragen über kaufmännische Rechenkunst, Korrespondenz und Buchführung, dann über die in das eigenthümliche Berufsfach des Geprüften vorzüglich einschlagenden Handlungs- und Waaren-Kenntnisse, und bei Competenten um die Concession zur Material-Handlung, insbesondere über die Gift-Kunde, und über die bei Aufbewahrung dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln, und

b) in praktische Ausarbeitungen aus dem Gebiete der Buchhaltung, der kaufmännischen Rechenkunst u. s. w. zu zerfallen, daß

III. der Grad der Anfoderungen sich nach Maaßgabe der

Bewerbung um Detail = oder um Groß = Handel zu modifiziren hat, und daß endlich

IV. der betreffenden Kreis = Regierung, Kammer des Innern, bei diesen Industrie = Zweigen die Dispensation von der schriftlichen sowohl, als mündlichen Prüfung nicht nur zukommt, sondern bei beabsichteter Errichtung oder Uebernahme von Groß = Handlungen sogar zur Obliegenheit gemacht ist, so ferne keine gegründete Einwendung der Gemeinde = Verwaltung des beabsichteten Niederlassungs = Ortes vorwaltet, und die Befähigung des Bewerbers entweder durch frühern in der Eigenschaft eines Firma = Trägers stattgehabten Betrieb desselben Gewerbes, oder in sonst amtlich beurkundeter Weise jedem Zweifel entrückt erscheint.

Abtheilung D.

Prüfung für den Betrieb der Fabrik-Gewerbe.

I. Die Befähigung zum Betriebe von Brauereien richtet sich lediglich und ohne alle Aenderung nach dem, selbst durch die Instruktion vom 28ten Dezember 1825 in keiner Weise geänderten, längst begründeten Herkommen.

II. Die Anerkennung der Befähigung zum Selbst = Betriebe sonstiger Fabriken setzt eine Prüfung nur in so ferne voraus, als die betreffende kgl. Kreis = Regierung, Kammer des Innern, eine solche ausnahmsweise für nöthig, und die Tüchtigkeit des Unternehmers zu nachhaltiger Entwicklung und Beförderung seines Unternehmens nicht in anderer Weise vollständig nachgewiesen erachtet.

III. Für solche Fälle bestehen in dem Königreiche 3 Prüfungs = Kommissionen an dem Sitze der 3 polytechnischen Schulen, und zwar jede zusammengesetzt aus

1) einem von der vorgesetzten Kreis = Regierung, Kammer des Innern, ernannten Vorstande,

2) aus 2 bis 4 vorzugsweise die Fächer der Chemie und der Technik lehrenden Professoren der polytechnischen Schule, und

3) aus einer gleichen Anzahl in jeder Beziehung eminenter Gewerbs-Meister solcher Industrie-Zweige, in welche der beabsichtete Fabrik-Artikel vorzüglich einschlägt.

IV. Das Gesuch um Anordnung der betreffenden Prüfung gelangt von der königlichen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, des beabsichteten Fabrik-Ortes, wenn die betreffende polytechnische Schule ihr nicht untergeordnet ist, an die dieser Schule vorgesetzte k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern.

V. Das Verfahren und die Beschlußfassung der Kommission richten sich nach Analogie der Abth. B. Ziff. X, XI, XIII, XIV und XV, gegenwärtiger Weisung.

Abtheilung E.

Sonstige Bestimmungen.

I. Die Vorschriften über die Prüfung der die Kommission zum Selbst-Betriebe ihrer Gewerbe nachsuchenden Individuen finden auch auf die Befähigungs-Ermittlung der bei radizirten Gewerben etwa aufzustellenden Werkführer ihre volle und unbedingte Anwendung.

II. Insbesondere greift die unter Abtheilung D. Ziff. II festgesetzte Prüfung nothwendiger Weise und obligatorisch bezüglich aller jener Individuen Platz, welche nach Art. IV. Ziffer 4 des Gesetzes vom 11ten September 1825 von den den Selbstbetrieb ihrer Fabriken nicht beabsichtenden Fabrik-Inhabern als Werkführer aufgestellt werden wollen.

III. Angehörige der Zoll-Vereins-Staaten sind mit Rücksicht auf die §§. 4. 5 und 13 der I Beilage zur Verfassungs-Urkunde in allen Beziehungen und namentlich auch in Allem, was die Vorbedingungen zur Prüfung und bei voll-

ständig erfüllten Vorbedingungen die unweigerliche Zulassung zu dem Prüfungs-Akte selbst betrifft, den bayerischen Staats-Angehörigen durchaus gleich zu achten.

Die kgl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, werden sich beeilen, sämmtliche Prüfungs-Kommissionen nach Inhalte gegenwärtiger Entschließung alsbald in das Leben zu rufen, und die dießfallsigen Regierungs-Bekanntmachungen (oben Abth. B. Ziffer IV), dann die Kundgaben der Kommissionen über die von ihnen gewählten Prüfungs-Tage (s. oben Abth. B. Ziffer IX), oder falls etwa Anträge auf Vermehrung der bestehenden Prüfungs-Kommissionen zu stellen seyn sollten, die betreffenden Anträge spätestens am 15ten August dieses Jahres zur Vorlage zu bringen, und durch genaue Handhabung der nunmehr mit größter Bestimmtheit ertheilten Direktiven dem Gesetze vom 11ten September 1825 jenen wohlwollenden, zugleich schützenden und entwickelnden Vollzug zuwenden, über dessen Standpunkt schon die allerhöchste Verordnung vom 1ten July vorigen Jahres und die Vollzugs-Weisung vom 23ten desselben Monats und Jahres keinen Zweifel übrig gelassen hat.

München den 24ten Juny 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen - Wallerstein.

Den Vollzug des Art. 2. Abs. I der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Beilage 1.

Formular ad Nro. 16253.

Nummer . . . . des Anmeldungs = Protokolls.

Zulassungs = Schein zur Gewerbs = Prüfung.

Die unterzeichnete Polizei = Behörde bezeuget hiemit daß N. N. . . . aus N. . . . sich am . . . zur vorschriftsmäßigen Prüfung für den Betrieb des N . . . Gewerbes in N . . . bei der unterfertigten Polizei = Behörde unter Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise, nämlich des ꝛc., des ꝛc. und des ꝛc. angemeldet hat, und daß diese Nachweise für vollständig und genügend erachtet wurden.

Der oben benannte N . . . . kann sonach zu der beabsichtigten Prüfung zugelassen werden.

N. N. . . . den (Monatstag) 18 . .

Königliches Landgericht (Magistrat) N. N. . .

(L. S.) Unterschrift des Vorstandes.

Beilage 2.

Formular ad Nro. 16253.

Königreich Bayern.

N. N. . . . . . Kreis.

Prüfungs = Distrikt N. N. . . . .

Die unterzeichnete nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834 und der Instruktiv = Weisung vom 24ten Juny 1835 constituirte Prüfungs = Kommission bezeuget hiemit:

Nachdem sich N. N. aus N. bei der Polizei = Behörde N. . . . am . . 18 . . zur vorschriftsmäßigen Gewerbs-Prüfung unter Nummer . . des fortlaufenden Anmeldungs = Registers angemeldet und durch (ins.) über die Vorbedingungen zur Zulassung genügend ausgewiesen hat, wurde derselbe heute der Prüfung für den Betrieb des N. Gewerbes in N. unterworfen, und hat diese Prüfung in

der Art bestanden, daß er zu selbstständigem Betriebe dieses Gewerbes in . . . . (ins. nach dem Competenz-Umfange der Kommission die bestimmten Klassen von Gemeinden also) „in allen Klassen von Gemeinden" oder „in Städten II. und III. Klasse, dann in magistratischen Märkten und Landgemeinden" vollkommen tüchtig und meisterhaft befunden wurde.

Gegenwärtiger Beschluß ist in dem fortlaufenden Kommissions-Protokolle unter Nummer . . eingetragen.

So geschehen ꝛc. ꝛc.

(L. S.) Unterschrift des Vorstandes.
— der Mitglieder.
— des Sekretärs.

Beilage 3.

Formular ad Nro. 16253.

Königreich Bayern.

N. N. . . . . . . Kreis

Prüfungs-Distrikt N. N. . . . .

Die unterzeichnete nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834 und der Instruktiv-Weisung vom 24ten Juny 1835 konstituirte Prüfungs-Kommission hat den N. N. . . aus N. . . . ., welcher sich bei der Polizei-Behörde N. . . . . zur vorschriftsmäßigen Gewerbs-Prüfung unter Nr. . . . des fortlaufenden Anmeldungs-Registers angemeldet hat, bei der heute vorgenommenen Prüfung für den Betrieb des N. Gewerbes in . . . . nicht hinreichend befähigt gefunden.

So geschehen ꝛc. ꝛc.

(L. S.) Unterschrift des Vorstandes.
— der Mitglieder.
— des Sekretärs.

VIII. Art. 5 des Gewerbsgesetzes.

Königreich Bayern.

Staats = Ministerium des Innern.

Auf die Anfrage mehrerer Kreis = Regierungen über den Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11ten September 1825, wird hiemit zur Entschließung erwiedert.

I. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind zunächst nach der wörtlichen Bezeichnung des Gewerbes in der Concessions = Urkunde zu bemessen.

II. Letztere darf aber in keiner Beziehung den Bestimmungen zuwider laufen, welche entweder

a) durch allgemeine polizeiliche Vorschriften für die Gewerbe überhaupt, oder auch nur für gewisse Klassen derselben, z. B. Bierbrauer, medizinisch = polizeiliche Gewerbe, Boten und Lohnrößler, Kaminfeger, Landkramhändler, Trödler ꝛc.,

b) oder durch besondere, für einzelne Distrikte oder Orte geltende, von der zuständigen Behörde genehmigte Gewerbs= Ordnungen bereits festgestellt sind, oder noch festgestellt werden.

III. Hienach unterliegen zu a) die allgemein erklärten Gewerbs = Befugnisse nachstehenden Beschränkungen:

1) Der Gewerbs = Sitz kann an keinem andern als dem, in der Concessions = Urkunde genannten Orte aufgeschlagen werden.

2) Die jedenfalls nur mit obrigkeitlichem Vorwissen vorzunehmende Wahl des Platzes zur Gewerbs = Ausübung an dem in der Concessions = Urkunde bezeichneten Orte, ist dem Concessionirten nur in so weit erlaubt, als nicht bei einigen Gewerben polizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

3) Der Verkauf der selbst verfertigten Gewerbs = Erzeugnisse in einem offenen Laden findet, außer den Messen und

Markt = Zeiten, in der Regel nur an Einem Platze inner- oder außerhalb der Gemeinde statt, vorbehaltlich jedoch besonderer vorübergehender und widerruflicher Licenzen. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Verkaufe gekochter Speisen und dem Ausschenken von Getränken.

Der Verkauf auf Wochenmärkten richtet sich nach den besonderen Markt-Ordnungen, vorbehaltlich der verordnungsmäßigen Begünstigung der Zufuhr von Lebensmitteln auf diese Märkte.

Hinsichtlich des Ausschenkens des Märzen = Bieres in den Sommerkellern, hat es bei dem bestehenden Herkommen auch ferner sein Bewenden.

4) Den inländischen Fabrikanten, Gewerbs = Meistern und sonstigen Veredlern von Produkten kommt die Befugniß zu, ihre eigenen Gewerbs = Erzeugnisse überall im Lande sowohl auf Bestellung, als in dem ordnungsmäßigen Handel zu verkaufen.

Die Errichtung von Niederlagen außerhalb der Ansässigkeits = Gemeinde, bleibt durch die Erholung der obrigkeitlichen Bewilligung und dadurch bedingt, daß dieselbe nur an, in dem Orte ansässige zur Führung solcher Verkaufs-Geschäfte befähigte und berechtigte Personen erfolge, wobei sich von selbst versteht, daß auf gleichartige Gegenstände, conzessionirten Gemeinde = Mitgliedern eine vorzugsweise Berücksichtigung gebührt.

5) Die Gewerbs = Meister sind in der Regel auf den Verkauf eigener Gewerbs = Erzeugnisse beschränkt, jedoch unbeschadet der größeren Befugnisse, welche den Gewerbs = Inhabern nach örtlichen Gewerbs = Ordnungen und obrigkeitlich bisher gestatteter Ausübung zukommen.

6) Die allgemeine Berechtigung der concessionirten Gewerbs = Leute zum freien Handel, leidet keine Ausdehnung auf den Hausier = Handel, welcher in der bisherigen Art und Weise verboten bleibt.

Zu b) Die örtlichen Gewerbs-Ordnungen dürfen weder den bestehenden Gesetzen über die medizinischen und Bau-Gewerke zuwiderlaufen, noch einen, dem Zollvereins-Akte widersprechenden Unterschied zwischen den in Bayern und den in dem Unterthans-Verbande zu anderen Vereins-Staaten stehenden Meistern begründen, auch dürfen dieselben keine den, über die feuergefährlichen Gewerbe bestehenden Anordnungen, dann den bezüglich des Gewerbs-Wesens seit 1ten Januar 1832 erlassenen, und nicht außer Wirksamkeit gesetzten Normen widersprechende Bestimmungen enthalten.

Sie dürfen ferner nichts festsetzen, wodurch der Anspruch der Consumenten auf genügende und durchaus preiswürdige Gewerbs-Erzeugnisse gefährdet werden könnte.

Durch diese Entschließung erscheinen die in nachbenannten Rescripten ausgesprochenen prinzipiellen Bestimmungen ersetzt:

1) Entschließung vom 21ten Januar 1829. Nro. 514, das Gesuch des Magistrates der Stadt Ingolstadt um Bewilligung eines Schutzgeldes von Waaren-Niederlagen zu den Communal-Kassen betr.

2) Entschließung vom 30ten März 1829. Nro. 4795, die Gewerbs-Befugnisse der Tuchscheerer betr.

3) Entschließung vom 31ten Dezember 1831. Nro. 11572, die Beschwerde der Schlosser zu München wegen der dem Kistler Heitzer in der Au ertheilten Fabrik-Concession betr.

4) Entschließung vom 26ten Jänner 1832. Nro. 22031, die Beschwerde der Gürtler Strobel und Liesmann zu Nürnberg wegen Gewerbs-Beschränkung betr.

5) Entschließung vom 20ten März 1832. Nro. 31838, die Beschwerde des Bierwirthes Moser zu München wegen angeblicher Ausübung einer Schenke durch den Grafen v. Törring-Seefeld betr.

6) Entschließung vom 24ten April 1832. Nro. 5534, den Rekurs der Steinmetze in München gegen die Bildhauer wegen Gewerbs-Beeinträchtigung betr.

7) Entschließung vom 5ten Juli 1834. Nro. 27514, die Errichtung einer Filial-Apotheke zu Wörth betr.

8) Entschließung vom 12ten April 1835. Nr. 30734, die von dem Bäcker Frühwein angesprochene Befugniß zu gleichzeitigem Brodverkaufe in seinem Hause und in dem davon getrennten Laden betreffend.

München den 24ten Juni 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen - Wallerstein.

Den Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen, bezüglich der Gewerbs-Befugnisse betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.

In dessen Verhinderung der geheime Sekretär **Staudacher.**

IX. Art. 7. Ziff. 2. 3 des Gewerbsgesetzes.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf Anfragen über den Vollzug des Art. 7. Ziffer 2 und 3 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, rücksichtlich der Lehre der Handwerker, der Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge, sowie der Wanderung und Servierzeit wird mit Hinweisung auf die Entschließung vom 23. July 1834, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 1ten Juli 1834, und resp. des Art. 2. Abs. 2 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbswesen betr., Folgendes zur Entschließung eröffnet:

A.

Von der Lehre und den Lehrlingen.

I. Die Lehre kann

1) nur bei einem förmlich concessionirten Meister, und

2) in der Regel nur im Inlande erstanden werden. Ausnahmen von der unter 1) enthaltenen Bestimmung können nie, von der unter 2) enthaltenen nur in Folge ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierung Kammer des Innern eintreten.

II. Nach dem gesetzlichen Zwecke der Lehre ist jedoch die wirkliche Ausübung des Rechtes, Lehrlinge aufzunehmen, durch die Voraussetzung bedingt, daß der betreffende Gewerbsmeister sowohl nach seinem Gewerbsbetriebe, als nach seinen persönlichen Verhältnissen befähigt erscheine, dem aufgenommenen Lehrling während seiner Lehrzeit die für seinen künftigen Gewerbs-Beruf erfoderliche Gewerbs-Bildung zu geben, nnd die entsprechende Aufsicht über denselben zu führen.

Die Distrikts-Polizei-Behörden sind daher verpflichtet, die fernere Aufnahme von Lehrlingen nicht eintreten zu lassen, wo die Amtsnotorietät oder die etwa nöthig erachteten amtlichen Erkundigungen, das offenbare Nichtvorwalten der gesetzlichen Voraussetzungen zu erkennen geben.

Jedenfalls muß hiernach die Verweigerung statt finden, bei Meistern, welche entweder

1) einen notorisch unsittlichen Lebenswandel führen, oder

2) ihren Gewerbs-Betrieb offenkundig vernachlässigen, oder

3) die ihnen nach Ziff. VII obliegende Pflicht der Aufsicht auf den Besuch des Gottesdienstes, der Religionslehre und der Sonn- und Feiertags-Schulen, von Seite ihrer Lehrlinge, dann deren Entfernthalten von Wirthshäusern

und Tanz-Plätzen, wiederholter Anmahnungen ohngeachtet fortwährend außer Acht lassen, oder

4) endlich ungeachtet gleicher, mehrfacher Abmahnungen, den Lehrlingen den Besuch des Sonntags-Unterrichts in den landwirthschaftlichen und Gewerbs-Schulen, dann derjenigen Theile des Werktags-Unterrichts erschweren oder untersagen, welche vorzugsweise für diese Klasse wichtig erscheinen, und deren Vorlesungen deswegen in Gemäßheit der Vorschriften vom 24. Juli 1833. §. X über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 auf die Abends- oder auf sonstige mit dem Gewerbs-Betriebe im möglichsten Einklange stehenden Stunden verlegt werden sollen. Beschwerdeführungen gegen diese Verweigerungen gehen an die kgl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, welche darüber in letzter Instanz zu entscheiden haben.

III. Eine Beschränkung eines Meisters bezüglich der Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge kann nur in so ferne eintreten, als die nachhaltige Beschäftigung und der sorgfältige Unterricht der Aufgenommenen erwiesener Maßen unmöglich erscheint, und auch diese Verweigerung läßt eine Berufung an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu.

IV. Die Annahme eines Lehrlings (nach Ablauf der in maximo auf sechs Wochen erstreckbaren Probezeit) ist vorläufig unter Vorlage

a) des Geburts-Zeugnisses,

b) des Ueberweisungs-Scheines aus der Werk- in die Sonn- und Feiertags-Schule, und

c) des Schutzpocken-Impfungs-Zeugnisses des Lehrlings von der zu bewirkenden Anzeige an die Distrikts-Polizei-Behörde und von dem Empfange des durch diese Behörde nach Vorschrift der Anlage 1 auszustellenden Lehrlings-Vorweises abhängig. Gleiche Anzeige muß bei etwaigem

Austritte des Lehrlings vor erfolgter Freisprechung statt finden.

V. Die Dauer der Lehrzeit richtet sich nach den örtlichen Gewerbs-Ordnungen. Sie darf jedoch in keinem Falle weniger als 1 1/2 Jahr dauern, und den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

VI. Die Bestimmung des Lehrgeldes und der sonstigen Lehr-Bedingungen ist dem freien Uebereinkommen der den Lehrvertrag schließenden Theile vorbehalten.

Dasselbe darf jedoch nichts enthalten, was dem gewerbspolizeilichen Standpunkte im Allgemeinen, oder den örtlichen Gewerbs-Vereins-Ordnungen insbesondere zuwider wäre. Namentlich dürfen diese Verträge dem Lehrlinge keine, seiner Ausbildung fremde Verpflichtungen auferlegen. Die Distrikts-Polizei-Behörde ist daher ermächtiget und gegebenen Falles verpflichtet, von solchen Uebereinkommen von Amtswegen, oder auf Anzeige des betreffenden Gewerbsvereines Einsicht zu nehmen, und etwaigen Ueberschreitungen des oben erwähnten Stand-Punktes mit aller Kraft zu begegnen.

VII. Der Lehrling steht für die Dauer der Lehrzeit unter der Aufsicht und häuslichen Zucht des Lehrmeisters. Letzterer übernimmt mit der Lehre auch die förmliche Verpflichtung für das körperliche und sittliche Wohl des Lehrlings, wie für jenes eines Familien-Angehörigen zu sorgen, denselben in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes bestens zu unterrichten, und zum regelmäßigen Erscheinen in dem Gottes-Dienste, in der Religions-Lehre und in der Sonn- und Feiertags-Schule anzuhalten, wegen dessen Nicht-Erscheinen nach Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 12ten September 1803. Regierungsblatt St. 39. S. 757 die Absent-Strafen zu bezahlen, dem Lehrlinge den Besuch der Gewerbs-Schule zu empfehlen, und ihn zu keiner seinen Kräften unangemessenen, der Gesundheit nachtheiligen

Arbeiten sowie zu keinen der Erwerbs-Erlernung hinderlichen häuslichen Diensten zu gebrauchen. Der Lehrling seiner Seits hat dem Meister Achtung und Gehorsam zu erweisen, sich unbedingt in die häusliche Ordnung zu fügen und die ihm anvertrauten Arbeiten mit Eifer zu besorgen.

VIII. Die Beendigung der Lehrzeit und das Freisprechen des Lehrlings hängt von dem Ergebnisse einer förmlichen Schluß-Prüfung ab. Die Schluß-Prüfung wird von einer Prüfungs-Commission vorgenommen, welche unter dem Vorsitze des Vereins-Commissärs, aus zwei, von dem Vereine hiefür speziell gewählten Meistern besteht, und welcher nicht nur der Polizei-Beamte und der Distrikts-, dann Lokal-Schul-Inspektor beizuwohnen berechtigt sind, sondern welche auch von dem Distrikts-Polizei-Beamten durch zwei aus einem benachbarten Distrikte berufene Beisitzer verstärkt werden kann. Dieselbe erstreckt sich auf passende Fragen über die gesammte Technik des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung, dann soferne das Gewerbe eine Kenntniß des Zeichnens erfodert, auf Anfertigung einer Probe-Zeichnung, und wo solche zur Beurtheilung der Befähigung noch nothwendig erscheint, auf eine unter der Aufsicht der Prüfenden zu verfertigende Gesellen-Arbeit.

Wird der Lehrling hiebei tüchtig befunden, so erfolgt sogleich dessen Freisprechung und die Ausfertigung des nach beifolgendem Formulare 2 am nämlichen Tage auszustellenden Lehrbriefes, welcher an die Distrikts-Polizei-Behörde zu Beifügung ihrer Fertigung, zur Vormerkung in den amtlichen Registern, und zur Ausstellung des Wanderbuches, auszuantworten ist.

B.

Von dem Gesellen-Stande.

I. Der Gesellen-Stand beginnt mit dem Tage der Freisprechung des bisherigen Lehrlings.

II. Der freigesprochene Lehrling ist gehalten sich unmittelbar nach erfolgter Freisprechung an die Distrikts-Polizei-Behörde seines Heimaths-Ortes um Zustellung eines Wanderbuches zu wenden, welches nach der Verordnung vom 16ten März 1808 die Handwerks-Kundschaften (Rggsbl. 1808. S. 681) und 15ten März 1821. die Fälschungen der Wander- und Dienstboten-Bücher betreffend (Reggsbl. 1821. S. 275) anzulegen ist.

III. Bis zum zurückgelegten siebenzehnten Lebensjahre bleibt dem Gesellen gestattet, als Geselle in dem Polizei-Distrikte seines Heimats-Ortes oder in dem Sprengel des Gewerbs-Vereins, in welchem er die Lehre erstanden hat, zu arbeiten. Nach vollendetem siebenzehnten Lebens-Jahre muß derselbe jedoch die Wanderschaft beginnen.

IV. In die Wanderschaft kann das Arbeiten in dem Heimats-Orte und in dem Gewerbs-Vereins-Sprengel des Ortes der erstandenen Lehre, nicht eingerechnet werden. Ihre Dauer bleibt auf drei Jahre festgesetzt, von welcher der Geselle wenigstens zwei Jahre wirklich in Arbeit zugebracht haben muß. Die Erlaubniß zum Wandern im Auslande hängt von den jeweilig deßfalls ertheilten Direktiven ab, und kann, soferne keine Verbote entgegen stehen, jedem Gesellen von der betreffenden Kreis-Regierung, K. d. Innern, durch die Distrikts-Polizei-Behörden des Heimats-Ortes bis zu dem Zeitpunkte seines Eintrittes in das Militär-Pflichtigkeits-Alter gegen halbjährige Anzeige seines jedesmaligen Aufenthalts-Ortes, dann gegen rechtzeitige Rückkehr innerhalb des in dem Wanderbuche festgesetzten Termines; bei nicht entgegenstehender Militärs-Pflicht aber, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit von der Distrikts-Polizei-Behörde des Heimats-Ortes, oder auch von jener der Austritts-Station unter alsbaldiger Anzeige an die Distrikts-Polizei-Behörde des Heimats-Ortes bewilligt werden.

V. Eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und die Ersetzung derselben durch das, nur in außerordentlichen Fällen erlaßbare, mindestens dreijährige gesellenweise Arbeiten im Heimat-Orte, oder im Gewerbs-Vereins-Sprengel des Ortes der erstandenen Lehre, kann nur von der k. Kreis-Regierung, K. d. J., und auch von dieser nur gewährt werden,

1) wegen einer von dem Gerichts-Arzte amtlich bestätigten körperlichen Unfähigkeit;

2) wegen derjenigen Fälle, welche nach §. 48 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15ten August 1828 die vorläufige Zurückstellung begründen;

3) wenn es notorisch oder sonst nachgewiesen ist, daß das Gewerbe auswärts gar nicht, oder nicht in dem Grade der Vollkommenheit, als an dem Geburtsorte, oder in dem Gewerbs-Vereins-Sprengel des Lehrortes betrieben werde.

Reluitionen der Wanderjahre in Geld sind durchaus und unter allen Voraussetzungen unzuläßig.

VI. In Beziehung auf die, rücksichtlich des Eintrittes der Gesellen in die Dienste der Gewerbs-Meister nöthigen Vormerkungen, sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

Kein Gewerbs-Meister oder Fabrikant darf einen Gesellen in Arbeit nehmen, ohne vorerst in dessen Wanderbuch die entsprechende Vormerkung mit den Worten „tritt heute bei mir N. N. in der Gemeinde N. gegen . . . . Aufkündigung in Arbeit" eingetragen, und ohne den betreffenden Gesellen vorerst zu der Orts-Polizei-Behörde Behufs der Vormerkung gesendet zu haben. Diese Behörde erklärt durch ihr Visa thatsächlich, daß gegen den Aufenthalt des betreffenden Gesellen in dem Orte nichts zu erinnern sey. Die k. Kreis-Regierung, K. d. J., hat nach Maaßgabe der jeweiligen Verhältnisse zu bestimmen, ob und wie ferne die Orts-Polizei-Behörden überhaupt, oder einzelne derselben, diese Wanderbücher nach vollzo-

genem Lokal-Visa der Distrikts-Polizei-Behörde vorzulegen haben.

VII. Das Dienst-Verhältniß zwischen Meister und Gesellen in Beziehung auf die Dauer der Verdingung, des Lohnes und der Beköstignng richtet sich nach wechselseitigem Uebereinkommen. Letzteres darf jedoch nichts, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, oder den Satzungen des betreffenden Gewerbs-Vereines Zuwiderlaufendes enthalten.

Die Distrikts-Polizei-Behörde bleibt ermächtiget und gegebenen Falles verpflichtet, von Amtswegen oder auf Anzeige des betreffenden Gewerbs-Vereines von solchen Uebereinkommen nähere Kenntniß zu nehmen, nnd gegen etwaige Ordnungswidrigkeiten alles Ernstes einzuschreiten.

VIII. Der Meister oder Dienst-Herr ist verbunden über seine Gesellen oder Gehilfen gewissenhafte Aufsicht zu führen, sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und zur Theilnahme an dem Unterrichte der Gewerbs- oder Handwerks-Feiertags-Schulen, wo solche bestehen, eindringend zu ermahnen, und für ihr polizeilich regelmäßiges und sittlich gutes Betragen Sorge zu tragen.

Der Geselle ist seinerseits verpflichtet, jede ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen, und nach Vorschrift gut und fleißig auszuführen, an allen gewöhnlichen Wochentagen, einschlüssig der abgewürdigten Feiertage, die festgesetzten Stunden zu arbeiten nach den häuslichen Einrichtungen seines Dienst-Herrn sich zu bequemen, und gegen denselben und seine Angehörigen sich anständig, friedlich und treu zu betragen. Insbesondere ist denselben das Feiern der sogenannten blauen Montage und das Arbeiten für eigene Rechnung, oder für Tag- oder Stücklohn bei anderen Meistern, oder bei Privaten strengstens verboten.

IX. Der Gesellen-Dienst bei einem Meister endet mit Ablauf der bedungenen Zeit, früher aber nur durch freies

Uebereinkommen beider Theile, oder durch einen wegen Nichteinhaltung der unter Lit. B. Ziff. VII und VIII enthaltenen Vorschriften erfolgten Ausspruch der kompetenten Bezirks-Polizei-Behörde.

Der Dienst-Herr ist verpflichtet, dem Wanderbuche jedes austretenden Gesellen ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen gewerbliche Ausbildung und über dessen Fleiß, Treue und sittliches Betragen einzuverleiben, und der Geselle ist gehalten, das Visa dieses dienstherrlichen Eintrages, bei der Orts-, und wenn er den Ort, wo er in Arbeit gestanden, wieder verläßt, bei der Distrikts-Polizei-Behörde zu erholen.

Hat der Geselle die Handwerks-Feiertags- oder die Gewerbs-Schule besucht, oder hat derselbe während der Arbeit bei dem betreffenden Meister, ein Sparkassen-Büchlein sich erworben, so ist solches als ehrender Umstand in dem Zeugniß besonders zu bemerken. Die treffenden Polizei-Behörden haben gegen die Ausstellung unwahrer Zeugnisse in den Wanderbüchern von Seite der Meister und Dienstes-Herren zu wachen, und wo dieselbe vorkommt, strenge zu ahnden, und die Verordnung vom 11ten März 1810 in geeignete Anwendung zu bringen.

X. Die Vereins-Vorsteher führen die entsprechende Aufsicht auf die Gehilfen und Gesellen des Vereins-Sprengels, wachen über deren gesittetes und geordnetes Betragen, und veranlassen bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die geeignete Einschreitung der vorgesetzten Aufsichts-Behörde.

Die über fremde Wander-Gesellen, über das Fechten und Betteln der Handwerks-Pursche und über Gesellen-Mißbräuche bestehenden Polizei-Vorschriften sind strenge zu handhaben.

Indem die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, diese, das Verhältniß der Gewerbs-Meister, Gesellen und Lehrlinge, in seinem ganzen Umfange regelnden Bestim-

mungen zum genauen Vollzuge erhält, erscheinen die, in nachbenannten generalisirten Ministerial-Entschließungen ausgesprochenen prinzipiellen Bestimmungen ersetzt:

1) die Entschließung vom 12ten Mai 1826. Nr. 6524, den Vollzug des §. 5. Nro. 4 der Gewerbs-Instruktion betreffend;

2) die Entschließung vom 10ten April 1833. Nro. 19048, die Beschwerde der Magistrate Viechtach und Pfarrkirchen wegen Aushändigung der Zunft-Akten und Anfertigung von Lehrbriefen betreffend.

3) die Entschließung vom 16ten Dezember 1833. Nr. 1326, die Taxen der Wanderbücher betreffend;

4) die Entschließung vom 24ten März 1824. Nro. 3017, das Wandern der Handwerkspursche nach Griechenland betr.;

5) die Entschließung vom 5ten Juni 1834. Nro. 9648, Gesellen-Mißbräuche bei den Kammmachern und andern Handwerkern betr.;

6) die Entschließung vom 6ten Juni 1834. Nro. 8020, das Wandern der Handwerks-Gesellen betreffend;

7) die Entschließung vom 30ten Mai 1827. Nro. 7658, das Verfahren gegen strafbare Wandergesellen betr.;

8) die Entschließung vom 19ten Dezbr. 1826. Nr. 18114, das Verfahren bei Prüfung der Erfodernisse zur Zulassung der Fähigkeits-Probe in Gewerbs-Sachen betr.

München den 24ten Juni 1835.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen - Wallerstein.

Den Vollzug des Art. 7. Ziff. 2. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbs-Meister, der Gesellen und Lehrlinge betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.

In dessen Verhinderung der geheime Sekretär

Staudacher.

Beilage 1.

Formular ad 27511.

Lehrlings=Vorweis.

Georg Hauber, Sohn eines . . zu N. N. . . . Landgerichts N. . . . im N. . . Kreise, geboren zu N. N., Landgerichts N. . . im N. . . Kreise, am (Monats=Tage) 18 . . ist bei dem Kistler N. . . zu N. . . diesseitigen Gerichtes am (Monatstage) l. Mts. in die Lehre getreten und auf erstattete Anzeige heute in das amtliche Verzeichniß der im Polizei=Distrikte befindlichen Lehrlinge eingetragen worden.

N. N. . . der (Monatstag) 18 . .

Königliches Landgericht N. N.
im N. . . Kreise.

(L. S.) N. Landrichter.

Beilage 2.

Formular ad 27511.

Lehr=Brief.

Dem N. N. . . Sohn des N. . . zu N. . . wird kraft dieses öffentlich ausgestellten Briefes bezeugt, daß derselbe mit Genehmigung der polizeilichen Obrigkeit am (Monats=Tage) 18 . . als Lehrling des N. . . Handwerkes (Gewerbes) ordnungsmäßig eingeschrieben worden, und bei N. N. . . das N. . . Gewerbe mit Fleiß und Pünktlichkeit erlernt, auch eine untadelhafte Aufführung gepflogen habe.

Es ist daher obenbemerkter N. N. . ., nachdem derselbe die vorgeschriebene Prüfung erstanden hat, unter dem (Monats=Tage) 18 . . von der Lehre frei und zum Gesellen gesprochen worden.

N. N. . . den (Monats=Tag) 18 . .

N. N. Vereins=Commissär. N. N. Vereins=Vorsteher.
N. N. Vereins=Vorsteher.
N. N. Lehrmeister.

Vorgemerkt in den Verzeichnissen der Lehrlinge und der Lehrbriefe.

N. N. . . den (Monats-Tag) 18 . .

Königliches Landgericht N. N.

(L. S.) N. . . Landrichter.

X. Art. 10. Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die Anfragen mehrerer Kreis-Regierungen über den Vollzug des Art. 10. Ziff. I der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 wird hiemit zur Entschließung erwiedert:

I. Das Gesuch um die obrigkeitliche Concession zu Ausübung eines Gewerbes ist:

1) in so ferne die Verleihung in erster Instanz Unter-Behörden zusteht, jedesmal bei der zur Instruktion berufenen Unter-Behörde, also in patrimonialgerichtlichen oder patrimonialamtlichen Amts-Sprengeln vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 90. lit. f der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bei dem Patrimonial-Gerichte, oder Patrimonial-Amte, in herrschaftsgerichtlichen oder herrschafts-kommissariatischen Distrikten, bei dem betreffenden Herrschafts-Gerichte oder herrschaftlichen Commissariate, in den einem Herrschafts-Gerichte nicht untergeordneten magistratischen Gemeinden, bei dem Magistrate, in den Rural-Gemeinden der Landgerichts-Bezirke, bei den betreffenden Landgerichten, und zwar mündlich, d. i. zu Protokoll;

2) in so ferne die Kreis-Regierung die in I. Instanz verleihende Stelle ist, bei der betreffenden Kreis-Regierung, K. d. J., schriftlich anzubringen.

II. Mit dem Gesuche müssen sogleich auch die erfoderlichen Nachweise, sonach

1) in allen Fällen, wo die Concession zugleich die Ansässigmachung nach sich zieht, d. h. bei allen Concessions-Gesuchen an dem Orte der beabsichteten Concessionirung nicht bereits ansässiger Individuen die Nachweise über die allgemeinen Erfodernisse jeder Ansässigmachung (revid. Ansässigmachungs-Gesetz §. 1 und gesetzliche Grund-Bestimmungen über das Gewerbswesen vom 11ten September 1825. Art. 2. Abs. 2);

2) in allen Fällen ohne Ausnahme, die speziellen Nachweise über die Befähigung zur Ausübung des betreffenden Gewerbes (Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbswesen vom 11ten September 1825), und

3) eben so in allen Fällen ohne Ausnahme die Angabe der Gründe verbunden seyn, aus welchen der Concessions-Sucher von seinem Gewerbe eine mit dem Nahrungsstande der bereits vorhandenen gewerblichen Existenzen im gehörigen Einklange stehenden Nahrungsstand erwartet (gesetzliche Grund = Bestimmungen über das Gewerbswesen vom 11ten September 1825. Art. 2. Abs. 2, ferner allerhöchste Verordnung vom 1ten Juli 1834 und Vollzugs-Weisung vom 23ten Juli 1834).

III. Die Nachweise über die allgemeinen Erfodernisse jeder Ansässigmachung sind laut des Gesetzes:

1) der Beweis darüber, daß dem Ansässigkeits-Bewerber weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militär-Conscriptions-Gesetz, noch besondere gegen einzelne Einwohner-Klassen, geltende Ausnahms = Gesetze entgegen stehen. (Zeugniß nicht bestehender civilrechtlicher Hindernisse und Militär-Entlassungs-Zeugniß nach Heeres = Ergänzungs-Gesetz §. 64, und bei Gesuchen der Israeliten der Nachweis des Offenseyns einer israelitischen Matrikel-Nummer oder die Erklärung des Bewerbers, daß er die Concession

nur eventuell, für den Fall ministerieller Bewilligung einer außerordentlichen Matrikel-Nummer nachsuche;)

2) der Beweis des guten Leumunds und regelmäßig bestandenen Schul- und Religions-Unterrichtes (s. Ausschreibung von heute über den Vollzug des Art. 2. Abs. 1, der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber, Abth. B. Ziff. VIII. Nro. 1).

IV. Der specielle Nachweis über die Befähigung zu dem betreffenden Gewerbe hat sich zu erstrecken:

1) bei Bau-Handwerkern, namentlich bei Maurern, Steinhauern und Zimmer-Gewerbern auf die Vorlage der Zeugnisse über die Erfüllung der durch die Instruktion vom 27ten Mai 1830 ertheilten Vorschriften;

2) bei medicinisch-polizeilichen Gewerben auf den Nachweis der Erfüllung der durch das organische Edikt vom 8. September 1808. Tit. I, dann der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember desselben Jahrs bezüglich der Apotheker, in dem organischen Edikte vom 1ten Februar 1810. Tit. III in der Erläuterung vom 8ten Juni 1816, dann in der allerhöchsten Verordnung vom 6ten Oktober 1832 bezüglich der Huf-Beschlag-Schmiede, und endlich in der Verordnung vom 25ten Jänner 1823 bezüglich der Chirurgen und Bader ertheilten Vorschriften;

3) bei Handwerks-Gewerben aller Art auf die in der besondern Ausschreibung vom heutigen (den Vollzug der Art. 2. Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.) unter Abth. B. Ziff. VIII. Nr. 2. lit. a bezeichneten Ausweise und auf die Vorlage des mit demselben Ausschreiben Abth. B. Ziff. XIV bemessenen Befähigungs-Erkenntnisses für das betreffende Gewerbe und für die betreffende Gemeinde;

4) bei Detail- und Groß-Handlungen auf die

in demselben Ausschreiben unter Abth. C bezeichneten Ausweise, und auf das nach Inhalt derselben Ausschreibung competent erlangte Befähigungs-Erkenntniß für die betreffende Categorie und Gemeinde;

5) bei Fabrik-Gewerben auf die in der mehrerwähnten Ausschreibung unter Abth. D festgesetzten Nachweise.

V. Die Darlegung der Gründe für das wirkliche Bestehen des mit der Gewerbs-Concession verbundenen Nahrungsstandes und seines Einklanges mit den Interessen der Industrie sowohl, als der bereits vorhandenen Gewerbs-Inhaber, richtet sich ausschließend nach der zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 1ten Juli 1834 erlassenen ausführlichen Weisung vom 23ten desselben Monats.

VI. Dispensation in Beziehung auf die Lehr-Wanderungs- oder Servier-Zeit kann nur eintreten, und der dießfallsige Nachweis kann also auch jeweils nur eine giltige Kraft behaupten, wo es sich entweder

a) von dem Uebertritte eines bereits ansässigen Gewerbs-Inhabers zu einem streng verwandten Gewerbe, oder

b) um die Verleihung einer Wechsel- oder sonstigen Handlung an ein Individuum handelt, welches bereits laut obrigkeitlicher Zeugnisse einer Handlung ähnlicher Art von bedeutendem Umfange in dem In- oder Auslande wenigstens drei Jahre hindurch selbstständig und mit genügendem Erfolge vorgestanden, und als

c) in den Fällen a und b das betreffende Individuum jedenfalls die Prüfung oder Probe für das betreffende Gewerbe vor der kompetenten Prüfungs-Commission mit genügendem Erfolge bestanden hat.

Angehörige der übrigen Zollvereins-Staaten sind in Beziehung auf den Nachweis der allgemeinen sowohl, als der speziellen Vorbedingungen durchaus keiner beschränkendern

Norm zu unterwerfen, sondern Inländern durchaus und in jeder Hinsicht gleich zu achten.

VII. Da die Nachweise über Leumund und Unterricht, dann die übrigen sub Ziff. IV bezeichneten Ausweise schon vor Ertheilung des Zulaßbarkeits-Zeugnisses zur Prüfung, genau geprüft worden sind, so hat die zu Bescheidung der Concessions-Frage kompetente Polizeibehörde unmittelbar nach empfangenem Befähigungs-Erkenntnisse zu gleichmäßiger Würdigung der übrigen Punkte und zu den dießfalls etwa nöthigen Official-Ermittlungen zu schreiten.

Dahin gehören insbesondere:

1) bei beabsichteter Errichtung von Hoch-Oefen, Hütten und anderen, bedeutende Massen von Brenn-Materialien verzehrenden Werken, die Einvernahme der einschlägigen Stellen und Behörden bezüglich der schon im Betriebe stehenden ähnlichen Werke des Staates und der Privaten und der hiefür das Brenn-Materiale liefernde Waldungen;

2) bei beabsichteter Einrichtung von neuen Bier-Brauereien die Einvernahme der Regierungs-Finanz-Kammer des betreffenden Kreises;

3) bei beabsichteter Einrichtung einer ausländische Rohstoffe verarbeitenden Fabrik, in den bestimmten Grenzzoll-Bezirken, oder bei beabsichteter Begründung neuer Handlungen in Kolonial- und ausländischen Waaren an der Zoll-Grenze, die Einvernahme der einschlägigen Zoll-Behörden;

4) bei beabsichteten neuen Boten-Concessionen die Einvernahme der General-Postadministration, bei bloßer Wieder-Verleihung aber bereits bestehender Boten-Concessionen, des betreffenden Oberpost-Amtes;

5) bei beabsichteter Anlage von Fabriken oder Gewerben, deren Betrieb lärmend, übelriechend, die Luft verderbend, oder feuergefährlich ist, die Einvernahme der Nachbarn, dann

6) bei beabsichteter Anlage von Mühlen oder sonstigen Unternehmungen an Flüssen und Bächen, die Einvernahme der betheiligten Angrenzer, Mühl= und Wehr=Besitzer, Nutzberechtigten u. s. w., endlich

7) die Einvernahme von Sachverständigen, dann der Gewerbsvereine, in wichtigen und zweifelhaften Fällen.

VIII. Nach Erschöpfung dieser Vorermittlungen wird das Gesuch ungesäumt in der Form=Anlage 1 durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Tafel des Amts=Gebäudes bekannt gegeben, überdies wird, so ferne es sich um eine Gewerbs=Verleihung an Unansässige oder Uebersiedelnde, also um gleichzeitige Begründung einer Ansässigkeit handelt, nach Art. 9 des früheren Gesetzes vom 11. September 1825 sowohl, als des §. 9 im revidirten Ansässigmachungs=Gesetze vom 1ten Juli 1834 den im letzteren §. unter a. b und d aufgeführten Betheiligten, nämlich der Gemeinde, dem Armen=Pflegschafts=Rathe und dem etwa betheiligten Gutsherrn, oder so ferne derselbe sich nicht im Orte befinden sollte, dem von ihm aufgestellten Bevollmächtigten, unter Anberaumung eines vierwochentlichen Termines zur Abgabe ihrer Erinnerung mit besonderer Hinweisung auf die auch in den Anschlag aufgenommene Bestimmung mitgetheilt, „daß die absolut präclusive Natur des Termines jedes Restitutions=Gesuch von selbst ausschließe.“

IX. Unmittelbar nach Ablauf des Termines, und nach erfolgter gewissenhafter Würdigung der etwa eingekommenen Mitbewerbungen, oder der mit dem Effekte eines ablolut hindernden Widerspruches in keiner Hinsicht begabten Erinnerungen, dann nach Erschöpfung der durch die Natur der Sache gebotenen, oder durch das Amt nöthig erachteten Vorermittlungen erfolgt die Entscheidung 1ter Instanz mittels schriftlichen polizeilichen Bescheides.

X. Das Verfahren ist summarisch, und unterliegt mit

Ausnahme der magistratischen Beschlußfassung über die Concessions-Gesuche weder einer collegialen Verhandlung, noch den sonstigen Voraussetzungen und Formen administrativ-contentiöser Geschäfts-Behandlung. Die Polizei-Behörde ist hiebei für die Vermeidung jedes unnöthigen Aufschubes verantwortlich.

Die Beschlüsse sind strenge aus dem Standpunkte der allerhöchsten Verordnung vom 1ten Juli 1834 und der zu deren Vollzug erlassenen Weisung vom 23ten Juli 1834 zu erwägen und zu erledigen. Sie haben die der Verleihung etwa beizufügenden Bedingungen oder Beschränkungen auf das Genaueste zu entwickeln, und nach Vorschrift des Gesetzes kurze, aber klare und bestimmte Entscheidungs-Gründe zu enthalten.

Insbesondere ist Sorge zu tragen, daß bei Concessions-Bewilligungen die Frage des Nahrungsstandes nicht aus dem Gesichtspunkte der mit dem Erscheinen des Landtags-Abschiedes vom Jahre 1834 erloschenen früheren Instruktion, sondern nach den eben genannten Direktiven, wie folgt, motivirt werde:

„Da das N. Gewerbe in N. nach den bestehenden Ab-„satz-Verhältnissen, als ein örtliches zu beurtheilen ist, und „der Umfang dieses örtlichen Absatzes eine neue Concession „erheischt (oder unbeschadet des Nahrungsstandes der schon „vorhandenen Meister zuläßt,“ oder

„da da das N. Gewerbe in N. nach den eigenthümlichen „Verhältnissen dieses Ortes auf den örtlichen Absatz nicht „beschränkt, demselben vielmehr ein erweiterter Markt nach „N. N. geöffnet ist, und der Umfang dieses erweiterten „Absatz-Kreises eine Vermehrung der Concessionen, unbe-„schadet des Nahrungsstandes der schon vorhandenen Mei-„ster gestattet.“

XI. Der erfolgte Beschluß wird mit dem Bemerken publizirt, daß eine Berufung neben den in besonderer

Betheiligung (Ziff. VII oben) begründeten Berufungsrechten, nur von Seite der Mitbewerber um dieselbe Concession, dann bei Concessions-Verleihungen an nicht, oder nicht in der betreffenden Gemeinde Ansässige von Seite der im §. 9 des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes aufgezählten Berufungs-Berechtigten, nämlich der Gemeinde und des etwa betheiligten Grund- und Gerichtsherren Statt finde, und auch von Seite dieser nur insoferne einen Suspensiv-Effekt zu äußern vermöge, als sie spätestens 14 Tage (vom Tage der Publikation an) bei der ersten Instanz nicht nur angemeldet, sondern auch in der That schriftlich, oder zu Protokoll zur Amts-Kenntniß ausgeführt worden ist. Die etwa eingelegten Berufungen werden mit sämmtlichen erwachsenen Haupt- und Nebenakten am nächsten Post- und Boten-Tage nach Ablauf des Termins an die vorgesetzte Stelle (Kreis-Regierung oder Regierungs-Kanzlei) eingesendet, und hemmen den Vollzug bis zu erfolgter Entscheidung in 2ter Instanz.

XII. Berufungen nicht Berechtigter werden nicht angenommen. Beschwerden derselben müssen an die höhere Stelle befördert werden, erhalten aber Suspensiv-Wirkung nur in so ferne, als die verleihende Behörde selbst aus denselben eine Nullität ihres Beschlusses wahrzunehmen, und aus diesem Grunde den Vollzug einstellen zu sollen glaubt.

XIII. Die Concessions-Urkunde selbst wird erst nach erschrittener Rechtskraft des Verleihungs-Beschlusses an den Betheiligten ausgehändiget.

XIV. Gleichzeitig mit dieser Aushändigung erfolgt der Eintrag in die von den Polizei-Behörden nach Vorschrift der allerhöchsten Entschließung vom 28ten Dezember 1825 zu behandelnden, den concessionirten Gewerbs-Genossen,

so wie den Gutsherrn, den Gemeinden und den betreffenden Gewerbs-Vereinen stets zur Einsicht offen stehenden Gewerbs-Matrikeln. Die in dem Stande der einzelnen Gewerbe in den Polizei-Distrikten sich ergebenden Zu- und Abgänge sind vierteljährig den k. Kreis-Regierungen zur geeigneten Vormerkung in den, auch bei dieser Stelle zu führenden Gewerbs-Katastern anzuzeigen.

XV. Unter mehreren Competenten für dieselbe Concession ist vor Allem auf die persönliche Befähigung, unter sonst gleichen Verhältnissen aber auf die Zeit der Anmeldung, auf persönlich geleistete Militär-Dienste, auf längere Dauer der Vorübungs-Zeit, und wenn auch diese Verhältnisse gleich sein sollten, auf das Lebens-Alter der Bewerber angemessene Rücksicht zu nehmen, und auch hier zwischen den einer andern Gemeinde angehörigen Bayern und den Angehörigen der Zollvereins-Staaten kein Unterschied zu machen, so ferne in den betreffenden Staaten ein Gleiches geübt wird. Befinden sich unter den Bewerbern um eine durch Ableben eines Gewerbs-Mannes erloschene, und nach den concreten Verhältnissen wieder zu verleihende Concession des Abgelebten, gewerbsfähige Kinder, so sind bei gleicher Befähigung dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

XVI. Zurückgewiesene Concessions-Gesuche können aus neuen oder besseren Gründen oder Nachweisen jederzeit wieder erneuert werden.

Die k. Kreis-Regierung wird vorstehende Weisungen sogleich den untergeordneten Behörden eröffnen, und dabei bemerken, daß mit dieser Entschließung die in nachstehenden Rescripten theils allgemein ausgeschriebenen, theils speziellen den Kreis-Regierungen eröffneten prinzipiellen Bestimmungen erloschen erscheinen:

a) Generalisirte Entschließungen.

1) Die Entschließung vom 30. May 1827. Nr. 10218,

das Verfahren bei Verleihung von Gewerbs-Concessionen betreffend.

2) Entschließung vom 27. Dezember 1828. Nr. 18525, die Ertheilung einer Spezerey-Handels-Concession an den Porzellain-Fabrikanten Friedrich Gerber zu Schney betreffend.

3) Entschließung vom 20. April 1832, die Vorstellung des Handelsmannes Schreibmayer et Cons. wegen Gewerbs-Beeinträchtigung betreffend.

4) Entschließung vom 6. May 1832. Nr. 11166, die Sailer-Concession des Jakob Falk in Augsburg betreffend.

5) Entschließung vom 18. Juny 1832. Nr. 10574, den Rekurs der Schildwirthe Schätzlein und Vornberger von Eibelstadt wegen Wirthschafts-Verpachtung betreffend.

6) Entschließung vom 18. Juli 1832. Nr. 13393, das Tafern-Verleihungs-Gesuch des Bad-Inhabers Ignaz Denzberger zu Kirchberg betreffend.

7) Entschließung vom 3. Nov. 1832. Nr. 21299, die Beschwerde des Michael Serempus zu München wegen angeblicher Verletzung verfassungsmäßiger Rechte betr.

8) Entschließung vom 17. April 1833. Nr. 27103, den Rekurs des Georg Scheierl, wegen Errichtung eines 4ten Mahlganges betreffend.

9) Entschließung vom 17. Dez. 1833. Nr. 13779, das Einwanderungs- und Concessions-Gesuch des Johann Becher betreffend.

10) Entschließung vom 19. Dezember 1823. Nro. 30966, die Beschwerde des Friedrich Niedermayer zu Hammelburg wegen Einziehung einer Handels-Concession betreffend.

11) Entschließung vom 4. Juny 1834. Nr. 12054, die Zuständigkeit bei Verleihung von Kaminfeger-Concessionen betreffend.

12) Entschließung vom 5. Dezember 1834. Nr. 23825, den Rekurs des Steinmetz-Meisters W. Schmid zu Rosenheim, die Aufhebung der dem Kistler Gries zu Rohrdorf ertheilten Concession zur Verfertigung von Grabsteinen betreffend.

13) Entschließung vom 31. Oktober 1834. Nr. 29429, die Tax-Erhebung für Errichtung einer Filial-Apotheke in Wörth betreffend.

14) Entschließung vom 12. Februar 1835. Nr. 2904, das Gesuch des Tuchmachers Pützl von Altenkundstadt um Ertheilung einer Separat-Matrikel betreffend.

15) Entschließung vom 9. März 1835. Nr. 5033, Verleihung von Gewerbs-Concessionen betreffend.

16) Entschließung vom 16. März 1835. Nr. 31991, den Vollzug des Art. III der Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen bezüglich auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder eines Gewerbs-Mannes bei Wiederverleihung der Concession betreffend.

b) Nicht oder nur theilweise generalisirte Entschließungen.

17) Entschließung vom 27. Dez. 1825. Nr. 14159, die Verleihung einer Schleifer-Concession an den Schiffmüller Lohr zu Regensburg betreffend.

18) Entschließung vom 8. Juny 1826. Nr. 17527, die Gewerbs-Befugnisse des Metzgers Andreas Müller zu Zusamaltheim betreffend.

19) Entschließung vom 10. April 1826. Nr. 4587, das Concessions-Gesuch des Schuhmacher-Gesellen Drätz in Fürth betreffend.

20) Entschließung vom 31. July 1826. Nr. 9683, das Gesuch der Wittwe Zacherl in der Vorstadt Au um Ertheilung einer Bräu-Concession für weißes Gerstenbier betreffend.

21) Entschließung vom 26. August 1826. Nr. 10069, die

Beschwerde des Papier-Fabrikanten Spangenberg zu Haßlach gegen Philipp Schäfer wegen Anlegung einer Oelmühle betreffend.

22) Entschließung vom 25. Jänner 1827. Nr. 797, die Ansässigmachung des Moses Schühlein zu Thalmessing betreffend.

23) Entschließung vom 25. April. Nr. 3564, Rekurse in Gewerbs-Sachen betreffend.

24) Entschließung vom 12. Juli 1827. Nr. 10218, die Verleihung einer Tafern-Wirthschaft an Benedikt Schweiger zu Alteglofsheim betreffend.

25) Entschließung vom 3. August 1827, Nr. 11688, die Beschwerde des Friedrich Krebs und Max Ertl wegen verweigerter Kaminkehrer-Concession betreffend.

26) Entschließung vom 15. August 1827. Nr. 12261, das Ansässigmachungs-Gesuch des Lazarus Gundelfinger von Hürben betreffend.

27) Entschließung vom 16. August 1827. Nr. 21270, den Rekurs des Michael Fischer zu Arnstein wegen verweigerter Wirthschafts-Concession betreffend.

28) Entschließung vom 17. Oktober 1827. Nr. 15183, die Vorstellung des Andreas Ehemann zu Seubotenreuth wegen Concession zum Landkramhandel betreffend.

29) Entschließung vom 31. Oktober 1827. Nr. 15601, die Vorstellung des Pächters Roppelt zu Reichendorf wegen verweigerter Metzger-Concession betreffend.

30) Entschließung vom 21. Dezember 1827. Nr. 19078, die Vorstellung der Krämer der Vorstadt Au wegen Beschränkung der Verleihung von Krämer-Concessionen betreffend.

31) Entschließung vom 28. Dezember 1827. Nr. 19022, die Verleihung einer Wirthschafts-Concession an Benedikt Schwaiger betreffend.

32) Entschließung vom 9. Mai 1828. Nr. 9377, die Vor-

stellung der Schlosser und Schmiede zu Bayreuth, wegen Anerkennung ihrer Real-Gewerbe betreffend.

33) Entschließung vom 9. Mai 1828. Nr. 3878, die formelle Behandlung der Gewerbs-Concessions-Gegenstände betreffend.

34) Entschließung vom 3. Juni 1828. Nr. 654, die Ertheilung einer Tischlers-Concession in Straubing betreffend.

35) Entschließung vom 20. September 1828. Nr. 8976, die Beschwerde des Schneider-Vereins zu Würzburg wegen Nichtanerkennung ihres Gewerbes als Lokal-Gewerbe betr.

36) Entschließung vom 28. November 1828. Nr. 15375, die Vorstellung des Isak Rosenbaum zu Vorchheim wegen nicht bewilligter Schneider-Concession betreffend.

37) Entschließung vom 22. Dezember 1828. Nr. 16022, die Vorstellung des Niklaus Günther zu Arnberg, wegen Aufhebung der ihm ertheilten Concession zum Weiß-Bier- und Brantwein-Schenken betreffend.

38) Entschließung vom 10. Dezember 1828. Nr. 15791, die Verleihung einer Buch- und Kunsthandlungs-Concession an J. M. Bayer in Eichstädt betreffend.

39) Entschließung vom 23. April 1829. Nr. 4089, das Gesuch des Georg Kaufmann aus Schney um eine Tuch-Fabrikations-Concession betreffend.

40) Entschließung vom 27. Mai 1830. Nr. 5999, die Beschwerde des Vezanini wegen Aufhebung der ihm ertheilten Wirthschafts-Concession betreffend.

41) Entschließung vom 30. März 1831. Nr. 4877, die Beschwerde des Conditors Preu zu Pappenheim wegen verweigerter Concession zum Spezerei-Handel betreffend.

42) Entschließung vom 21. Mai 1831. Nr. 5765, die Vorstellung des Leonhard Hofmann von Bayreuth um Dispensation von der Prüfung zum Betriebe der Bier-Brauerei betreffend.

43) Entschließung vom 4. Juli 1831. Nr. 8655, die

Beschwerde des Sebastian Kolnberger von Kleegarten wegen verweigerter Ansiedlung in Groß-Köllenbach betr.

44) Entschließung vom 2. Mai 1832. Nr. 8562, das Weiß-Bier-Brau-Concessions-Gesuch des Johann Windorfer zu Kötzting betreffend.

45) Entschließung vom 7. September 1832. Nr. 18778, die Beschwerde der Stadt Kronach wegen der Joseph Seidler'schen Webers-Concession betreffend.

München den 24ten Juny 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen - Wallerstein.

Den Vollzug des Art. 10. Ziff. I der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Concessions-Gesuche betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Formular ad Nr. 5502. Beilage I.

Gesuch um eine N. . . . Concession
zu N. . . . betr.

Bewerber N. N. . ., Sohn eines N. N. . . zu N.,
geboren zu N. . . . . am (Mtstag) 18 . . .
Lehre bei N. N. . . . zu N. . . . .
vom (Mtstag) 18 . . bis (Mtstag) 18 . .
Lehrbrief vom (Mtstag) 18 . . .
Wanderschaft angetreten am (Mtstag) 18 . .
und vorschriftsmäßig zurückgelegt.
Prüfung: vor der Prüfungs-Kommission zu N. . .
am (Mtstag) 18 . . . . geprüft und zur selbstständigen Gewerbs-Ausübung als Meister tüchtig befunden.

Militär = Dienst: konscribirt im Jahre . . eingereiht bei . . . gedient vom (Mtstag) 18 . . . bis (Mtstag) 18 . . . .

Abschied vom (Mtstag) 18 . . .

Anmeldung der Concessions = Bewerbung am (Mtstag) 18 . . .

Vorstehende aktenmäßige Verhältnisse des N.... schen Concessions = Gesuches werden hiemit durch Anschlag mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach der in vier Wochen erfolgenden Abnahme gegenwärtigen Anschlages sogleich Beschluß gefaßt werde, und die absolut präclusive Natur dieses Termines jedes Restitutions = Gesuch von selbst ausschließe.

N. . . . . den (Mtstag) 18 . .

Königliches Landericht (Magistrat) N. N.

(L. S.) N. . . Landrichter.

Affigirt am (Monatstag) 18 . . .

Abgenommen am (Mtstag) 18 . . .

XI. Art. 10. Z. 2 des Gewerbsgesetzes.

Königreich Bayern.

Staats = Ministerium des Innern.

Auf die Anfragen mehrerer Kreis = Regierungen über den Vollzug des Art. 10. Ziff. 2 der gesetzlichen Grund = Bestimmungen für das Gewerbs = Wesen vom 11ten September 1825, wird hiemit zur Entschließung erwiedert:

I. Zur Bethätigung des den Polizei = Behörden durch Art. 10. Ziff. 2 der gesetzlichen Grund = Bestimmungen über das Gewerbswesen vom 11ten September 1825, aufgetragenen Schutzes der Gewerbe = und Privilegien = Inhaber gegen Anmassung von Pfuscherei oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbs = Thätigkeit oder bevorzugte Be=

fugnisse, beschließen und verfügen die Polizei-Behörden ohne Zulassung eines förmlichen Streit-Verfahrens in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungs-Kreise.

II. Der Gewerbs- oder Privilegien-Inhaber ist nicht berechtigt, in die Wohnungen oder Werkstätten dritter zu dringen, oder sonst irgend eine Art von Selbsthilfe sich anzumassen, vielmehr

III. liegt ihm die Anzeige an die nach Ziffer I kompetente Polizei-Behörde ob, welche den Thatbestand zu erheben, und nach Vernehmung der Betheiligten sowohl, als des betreffenden Gewerbs-Vereines das Entsprechende zu verfügen hat.

IV. Diese Verfügung ist mit Entscheidungs-Gründen zu versehen, und den Betheiligten gehörig zu verkünden.

V. Den durch den Ausspruch sich verletzt Erachtenden steht das Recht der Berufung an den Beschluß der nächst vorgesetzten Stelle (Kreis-Regierung, Regierungs-Kanzley) zu. Die Berufungs-Schrift muß bei Strafe der Desertion binnen 14 Tagen nach Verkündung des Beschlusses der Polizei-Behörde übergeben seyn.

VI. Die Berufung hat in der Regel keinen Suspensiv-Effekt, jedoch vorbehaltlich der nach Umständen bis zu erfolgtem Definitiv-Beschlusse zu erlassenden Provisional-Verfügung.

VII. Gegen die Entscheidung der Kreis-Regierung oder Regierungs-Kanzley findet keine Berufung statt, vorbehaltlich der Beschwerden in Fällen, in denen nach Art. 12 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen vom 11ten September 1825, die Einschreitung aus dem Grunde des Oberaufsichts-Rechtes für das Ministerium des Innern begründet ist.

Durch diese Entschließung erscheinen die in nachstehenden Ministerial-Entschließungen enthaltenen prinzipiellen Bestimmungen ersetzt:

1) Entschließung vom 29. April 1827. Nr. 5564, Rekurse in Gewerbs = Sachen betreffend.

2) Entschließung vom 31. Dezember 1831. Nr. 22623, die Beschwerde der Metzger zu Landshut, wegen des den Köchen bewilligten Verkaufes rohen Fleisches betreffend.

3) Entschließung vom 1. Oktober 1832. Nr. 18656, den Salzhandel der Stadt = Gemeinde Aichach betreffend.

4) Entschließung vom 9. Oktober 1832. Nr. 20113, die Beschwerde des Valentin Jost wegen Concessions = Einziehung betreffend.

5) Entschließung vom 11. Oktober 1832, die Regulirung der Wirthschafts = Gewerbe zu Neustadt a. d. Saale betreffend.

6) Entschließung vom 31. Oktober 1832. Nr. 22974, die Verleihung einer Tafern=Gerechtsame an Sebastian Keindel zu Klausdorf betreffend.

7) Entschließung vom 7. April 1833. Nr. 6415, die Beschwerde des Buchdruckers Thein zu Würzburg wegen Einstellung der Gewerbs = Ausübung betreffend.

8) Entschließung vom 17. Dezember 1833. Nr. 14907, die Leinwand = Niederlage des G. Knollmüller zu München betreffend.

München den 24. Juny 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen - Wallerstein.

Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 2 der gesetzlichen Grund = Bestimmungen für das Gewerbs = Wesen bezüglich des Schutzes der Gewerbe betr.

Durch den Minister der General = Sekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Staudacher.

XII. Art. 7 des Gewerbsgesetzes.

Königreich Bayern.

Staats = Ministerium des Innern.

Auf die Anfragen mehrerer Kreis = Regierungen über den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grund = Bestimmungen für das Gewerbs = Wesen vom 11. September 1825 wird hiemit zur Entschließung erwiedert:

I. Die vollständige Bildung der Gewerbs = Vereine, und sonach die gänzliche Verwirklichung des Art. 7 der gesetzlichen Grund = Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen und der allerhöchsten Vollzugs = Verordnung vom 15. August 1834 muß in allen Kreisen diesseits des Rheins ohne Ausnahme bis letzten Dezember 1835 durchgeführt seyn.

Die kgl. Kreis = Regierungen sind speziell dafür verantwortlich, daß am genannten Tage die bisherigen Zunftbehörden allenthalben aufgelöset, und die neu gewählten Vereins = Vorsteher in das volle Maaß ihrer gesetzlichen Attribution eingewiesen seyen.

II. Der Umfang der Gewerbs = Vereine richtet sich nach den Grenzen der Polizei = Distrikte (d. h. der Landgerichts = Bezirke, Herrschaftsgerichts = Bezirke, dann der Bezirke der herrschaftlichen Commissariate und der den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate) in der Art, daß zwar allerdings dem Willen der, das historische Prinzip in jeder Beziehung ehrenden Staats = Regierung gemäß dort, wo ein Polizei = Distrikt mehrere Städte und Märkte umfaßt, in welchem am 11. September 1825 eigene Innungssitze bestanden, der Polizei = Distrikt auf den Wunsch der betheiligten Gewerbs = Leute in eben so viele Gewerbs = Vereine als ehemalige Innungs = Sitze zu zerfallen hat, daß aber kein Gewerbs = Verein mehrere Po=

lizei = Distrikte umfangen, oder einzelne Zubehörden verschiedener Polizei = Distrikte in sich aufnehmen darf.

III. Jeder Gewerbs = Inhaber ohne Ausnahme muß dem Gewerbs = Vereine seines betreffenden Gewerbes einverleibt seyn.

IV. Jedes einzelne Gewerbe bildet in der Regel einen eigenen Verein. Jedoch bleibt verwandten Gewerben unbenommen, mit Zustimmung der Kreis = Regierung, Kammer des Innern, sich zu einem gemeinsamen Vereine zu verbinden. Auch wird diese Vereinigung ex officio angeordnet, wo ein Gewerbe in dem in dem betreffenden Polizei = Distrikte nicht mindestens 8 selbstständige Gewerbs-Inhaber zählt, und nicht besondere Verhältnisse der zu Ausnahmen von dieser Regel hiemit ermächtigten königlichen Kreis = Regierungen, Kammern des Innern, die Bildung eines Vereines aus einer kleinern Anzahl von Mitgliedern räthlich erscheinen lassen.

V. Die Vereine sind der Aufsicht und Leitung der betreffenden sub Ziffer II bezeichneten Distrikts = Polizei-Behörden unterstellt.

VI. Jedem Gewerbs = Vereine ist ein von den Distrikts-Polizei = Behörden vorzuschlagender, und von der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu bestätigender obrigkeitlicher Commissär zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und zur Aufsicht auf den geregelten Gang der Geschäfte unmittelbar vorgesetzt. Seine Verrichtungen sind unentgeldlich. Derselbe darf unter keiner Voraussetzung selbst Mitglied des Vereines seyn.

VII. An der Spitze jedes Gewerbs = Vereines stehen zwei Vorsteher, welche von dem Vereine selbst unter Vorsitz des obrigkeitlichen Commissärs aus der Mitte seiner an dem Sitze des Vereines wohnenden Mitglieder gewählt, und auf ihr Amt durch Hand = Gelübde verpflichtet werden. Ferner bestehen bei jedem Vereine zwei in gleicher

Weise gewählte Ersatzleute. — Die erste unmittelbar nach erfolgter Bildung des neuen Gewerbs-Vereins und jedenfalls vor dem letzten Dezember 1835 vorzunehmende Wahl erstreckt sich auf beide Vorsteher, und wird mittels zweier gesonderter Wahl-Akte bewirkt. Die Ersatz-Wahl des Jahres 1836 erfolgt nach vorgängiger Bezeichnung des Austretenden durch das Loos. Von dem Jahre 1836 anfangend, greift jährlich eine periodische Erneuerung in der Art Platz, daß jeweils der sein zweites Amts-Jahr vollendende Vorsteher und der älteste Ersatzmann abzutreten haben.

Der Wahlakt findet jährlich an dem ein für allemal durch die örtlichen Vereins-Satzungen zu bestimmenden Versammlungs-Tage (Jahres-Tage) des betreffenden Gewerbs-Vereines statt. Stimmberechtiget ist jeder bei der Versammlung anwesende wirkliche Gewerbs-Inhaber. — Uebertragung der Stimme von Seite Abwesender ist durchaus unzuläßig.

Das Stimmgeben selbst erfolgt durch Wahl-Zettel, in so ferne nicht die Wähler einstimmig die mündliche Abstimmung vorziehen, oder die laut ausgesprochene Einhelligkeit der Ansichten einen förmlichen Wahl-Akt unnöthig macht.

Zum Entscheiden genügt relative Stimmen-Mehrheit. Die Abtretenden sind wieder wählbar.

VIII. Die Zuständigkeiten der Gewerbs-Vereine sind im Allgemeinen durch den Art. 7 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen und durch §. 1 der hiezu erlassenen Vollzugs-Verordnung vom 15. August 1834 vorgezeichnet.

Die Staats-Regierung kann keine Veranlassung finden, das innere Wesen und Walten der Vereine innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen durch allgemeine Vorschriften zu beengen, und auf diese Weise jedes eigenthümliche Hervortreten und jedes organische Leben dieser Institute im

Keime zu ertödten. Vielmehr muß es Zweck und Aufgabe seyn, wie überhaupt, so auch hier den distriktiven Bedürfnissen ihre gebührende Beachtung zu sichern, und unbeschadet der allgemeinen Gesetze, dem so wichtigen, die Basis aller socialen Gestaltungen bildenden korporativen Prinzipe seine nothwendige Wirksamkeit zurückzugeben.

Die näheren Vorschriften über den Wirkungs-Kreis der Vorsteher, über die Behandlung der Geschäfte und des Kasse-Wesens, und über die zweckmäßige Thätigkeit der Gewerbs-Vereine überhaupt bleibt daher den besonderen Vereins-Satzungen vorbehalten, welche da, wo die Vereins-Mitglieder die bisherigen Satzungen ungenügend finden sollten, oder wo diese bisherigen Statuten etwa einzelne, der gegenwärtigen Gesetzgebung zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten könnten, von den betreffenden Gewerbs-Vereinen unter Mitwirkung des Vereins-Commissärs zu entwerfen, auf gutachtliche Berichte der betreffenden Distriks-Polizei-Behörden von den königl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, festzustellen und sofort in Gemäßheit des durch die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 wiederhergestellten §. 69 der früheren Instruktion zu den Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen vor der wirklichen Publikation an das Ministerium des Innern zur Superrevision und etwa nöthig erscheinenden Erinnerung einzusenden sind.

Die etwa zu bewirkenden Verbesserungen dieser Satzungen haben in gleicher Weise einen der wichtigsten Berathungs-Gegenstände in der jährlichen Versammlung zu bilden.

IX. Den Vereins-Satzungen sind insbesondere die nähern Bestimmungen vorbehalten, über

1) die Mittel zur Erreichung der, in dem Art. 7 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen

vom 11. September 1825 den Gewerbs-Vereinen vorgezeichneten Zwecke;

2) über die Belohnung der Vereins-Vorsteher für ihre Verrichtungen für den Gewerbs-Verein überhaupt, und insbesondere bei den Prüfungen der Concessions-Bewerber;

3) über die bei Aufnahme eines Meisters zu entrichtenden Gebühren; dann

4) die Größe der regelmäßigen Beiträge der Meister und Gesellen;

5) über Rechnungs-Ablage und Etat-Stellung;

6) über den genauen Vollzug des bereits bestehenden Verbotes von Uebereinkünsten der Mitglieder eines Gewerbs-Vereines unter sich oder mit denen eines andern Vereins wegen gemeinschaftlicher Gewerbs-Einrichtungen, Befugnisse, Waaren-Preise rc.

X. Die Zuständigkeit des königl. Commissärs erstreckt sich:

1) bei der ordentlichen Jahres-Versammlung des Vereines auf die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Erreichung der Vereins-Zwecke erfoderlichen Verfügungen:

2) auf die Anordnung außerordentlicher Versammlungen und Bestimmung der dazu einzuladenden Vereins-Mitglieder;

3) auf die Beantragung eines Zusammen-Trittes mehrerer Vereine unter Beiziehung der übrigen k. Vereins-Commissäre am Sitze der Distrikts-Polizei-Behörde;

4) auf die Bewilligung unvorhergesehener im Jahres-Etat nicht enthaltener, oder denselben überschreitender Ausgaben.

XI. Die kgl. Kreis-Regierung kann die den gesetzlichen Zwecken nicht entsprechenden Vereine in ihrer Wirksamkeit suspendiren, und deren Auflösung dem kgl. Staatsministerium des Innern beantragen.

Mit Ertheilung gegenwärtiger Entschließung erhält die früher durch allerhöchstes Rescript vom 13. März 1830 angeordnet gewesene und später durch allerhöchstes Rescript vom 25. Juni 1831 vorläufig gehemmte und nunmehr durch allerhöchstes Rescript vom 15. August 1834 definitiv gebotene Bildung der gesetzlichen Gewerbs-Vereine ihre endliche Verwirklichung, und die generalisirte Entschließung vom 17. July 1832. Nr. 12590, die Verbreitung verbotener Flug-Schriften und Zeit-Blätter betreffend, tritt als durch neue Bestimmungen ersetzt, außer Wirksamkeit.

München den 24. Juni 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbs-Vereine betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

XIII. Art. 10. Z. 3 reale Gewerbe betr.

Staatsministerium des Innern.

Die gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen Art. 10. Ziff. 3 setzen bekanntlich fest, was folgt:

„Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben (Art. 4), so wie über den aus einem Privat-Rechts-Titel hergeleiteten Besitz eines Gewerbs-Privilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klage-Grund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von

nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civil=Richters."

Es hatten sich in der Folge Anstände über die Frage ergeben: wem das Erkenntniß über die Realität oder Nicht-Realität eines Gewerbes im Zweifelsfalle zustehe? und diese Frage war seit Jahren Gegenstand der umfassendsten Erörterungen zwischen dem Staatsministerium der Justiz und des Innern. In Erwägung jedoch, daß eine allerhöchste Verfügung vom 28. Dezember 1825 bereits festgesetzt hatte, was nachsteht:

„§. 2 zur Vollziehung des Art. 4 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Real=Recht der Gewerbe sind die Cataster der realen und radizirten Gewerbe, wo dieselben in Folge der Verordnung vom 1ten Dezember 1804 auf besondere allerhöchste Anordnungen hergestellt worden, nunmehr abzuschließen."

„Die Art. 4 und 5 des Gesetzes überhaupt für radizirt erklärten Tafernen sowohl in den Städten und Märkten als auf dem Lande, so wie die denselben gleichgeachteten Gasthäuser, sollen von den Polizei=Behörden in Beziehung auf die gesetzliche Voraussetzung einer ihrer Bestimmung entsprechenden Einrichtung gewürdigt, wenn sie sich hiernach als radizirte Gewerbe darstellen, den Katastern nachträglich einverleibt, sofort die berichtigten Verzeichnisse der bestehenden realen und radizirten Gewerbe den treffenden Gerichts=Stellen übergeben werden, welchen in zweifelhaften und streitigen Fällen die Constatirung des Real=Rechts jedesmal vor Ertheilung der auf den Besitz eines solchen Rechtes nachgesuchten Concession zu überlassen ist."

In Erwägung ferner der auf den Grund dieser allerhöchsten Anordnung bereits mannigfach gestalteten Praxis und der aus der Handhabung des entgegengesetzten Grundsatzes nothwendig fließenden Anfechtung zahlreicher, in das

Recht der Betheiligten erwachsener richterlicher Erkenntnisse, erfolgte eine Vereinbarung der Ansicht dahin: daß

1) die Entscheidung über die Realität oder Nicht-Realität der Gewerbe in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1825 ausschließend und ohne alle Ausnahme dem foro der Civil-Gerichte zuerkannt;

2) die Verhandlungen in Parthei-Verhältnissen (das contradiktorische Prozeß-Verfahren) aber lediglich auf die in Art. 10. Ziff. 3 des Gesetzes vom 11ten September 1825 erwähnten Fälle obwaltender Streitigkeiten zwischen Privaten, als des Vorhandenseyns von Partheien, anwendbar erkannt;

3) die gesetzliche Subsumtion der übrigen Fälle unter den Begriff des Offizial-Verfahrens als unzweifelhaft ausgesprochen wurde.

Das Staatsministerium der Justiz erließ sofort in vollem Einverständnisse mit jenem des Innern an sämmtliche Appellations-Gerichte diesseits des Rheins unterm 28. August 1835, was folgt:

„Zur Beseitigung der hinsichtlich des Verfahrens bei Constatirung der Realität der Gewerbe sich ergebenen Anstände, und zur Bewirkung dießfallsigen gleichförmigen Vollzugs der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen wird, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern, dem kgl. Appellations-Gerichte, zur Verständigung der Unter-Gerichte des Kreises Folgendes bemerklich gemacht.“

„1) Streitigkeiten zwischen Privaten, z. B. zwischen den Prätendenten und Gewerbs-Genossen über die Realität eines Gewerbes eignen sich, in so ferne der Anspruch auf einem privatrechtlichen Titel beruht, nach dem Gewerbs-Gesetze vom 11. September 1825. Art. 10. Nr. 3 zur Entscheidung des ordentlichen Civil-Richters.“

„2) Wird die von dem Gewerbs-Manne in Anspruch

genommene Realität des Gewerbes nicht von einem betheiligten Privaten, sondern von der in ihrer Amts-Sphäre wirkenden Polizei-Behörde in Contestation gezogen; so ressortirt zwar die Constatirung der Real-Eigenschaft des Gewerbes gleichfalls an die Civil-Gerichte; aber bei nicht vorliegendem Partheien-Verhältnisse findet in solchem Falle kontradiktorisches Verfahren im Prozesse nicht statt."

„Eben so wenig kann aber auch die bloße Kundgabe der dem Civil-Gerichte von dem Prätendanten vorgelegten Nachweise an die Polizei-Behörde für angemessen erachtet werden."

„Vielmehr hat der Prätendent die von ihm behauptete Real-Eigenschaft nach den jeden Orts hierüber bestehenden Verordnungen nachzuweisen. Die vorgelegten Nachweise und Behelfe sind von dem Gerichte zu prüfen, in den gerichtlichen Akten, Büchern, Katastern, Briefs-Protokollen ꝛc. ist von dem Gerichte selbst die geeignete Nachforschung zu pflegen, die Erinnerungen der Lokal-Polizei-Behörde sind zu erholen, und es ist hiernach in der Form gerichtlicher Beurkundung auszusprechen, ob dem in Frage stehenden Gewerbe die reale Eigenschaft zustehe oder nicht?"

„3) Im Falle der affirmativen Beurkundung ist sodann das Gewerb ohne weiters als real in das Kataster einzutragen."

„4) Im entgegengesetzten Falle findet von Seite des Prätendenten gegen den richterlichen Beschluß — wie überhaupt gegen die von dem Gerichte zwar nicht in via et ordine processus, jedoch in Kraft obrigkeitlichen Amtes erlassenen Verfügungen — nach Maaßgabe der Gerichts-Ordnung Cap. 15. §. 5. Nr. 6 Beschwerde an den Ober-Richter statt."

„5) In jedem Falle hat die konstatirende Gerichts-Behörde der Polizei-Behörde des Gewerbs-Sitzes von

ihrem Beschlusse über die Realität des Gewerbes Kenntniß zu geben."

Sämmtliche kgl. Kreis-Regierungen werden hievon zur gleichmäßigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt, und zugleich mit den folgenden Vollzugs-Direktiven versehen:

I. Die Kataster über die realen und radizirten Gewerbe werden daher, wie sie liegen, als abgeschlossen erklärt.

II. Beglaubigte Abschriften der gegenwärtig bei jeder Polizei-Behörde über die realen Gewerbe bestehenden Kataster sind spätestens 8 Tage nach Empfang gegenwärtiger Weisung an die betreffenden Gerichts-Behörden gelangen zu lassen.

III. Die Gerichte sollen dagegen ebenfalls requirirt werden, sowohl jetzt ungesäumt Abschriften der etwa bei ihnen befindlichen Kataster und Vormerkungen an die Polizei-Behörden schleunigst abzugeben, als auch in Zukunft jeden definitiven Ausspruch über die reale Natur eines Gewerbes der betreffenden Polizei-Behörde zum Eintrage in das Kataster in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

In Zukunft und von dem Tage des Empfanges gegenwärtiger Weisung an, sind alle Entscheidungen über das Vorhandenseyn der Realität eines Gewerbes lediglich den Civil-Gerichten zu überlassen, und die Polizei-Behörden haben sich jeder dießfallsigen Judikatur sorgfältig zu enthalten.

IV. Kommt ein Gesuch um die polizeiliche Bewilligung zur Ausübung eines als real erachteten, aber in dem Kataster noch nicht definitiv und rechtskräftig in solcher Eigenschaft eingetragenen Gewerbes ein; so ist dem Bewilligungs-Sucher vor allem die Beibringung eines gerichtlichen Zeugnisses über die reale oder nicht reale Eigenschaft des Gewerbes aufzutragen. Gleiches Verfahren hat stattzufinden, so oft die Entscheidung eines Falles an die Vorfrage der Realität oder Nicht-Realität eines Gewer-

des sich knüpft, und die Lösung dieser Vorfrage aus den stets evident zu haltenden Katastern nicht mit unbedingter Verlässigkeit hervorgeht.

V. Findet die Polizei = Behörde selbst Bedenken, ein Gewerbe als real anzuerkennen; so hat sie dieselben dem Eigenthümer des Gewerbes durch Dekret oder zu Protokoll mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß die weitere Verhandlung seines Gesuches bis zu erfolgter Vorlage eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses über die Vorfrage der Realität ausgesetzt bleibe.

VI. Sind von Dritten Einsprüche gegen die Realität eines Gewerbes angebracht, so ist dieser Einspruch in den polizeilichen Gewerbs = Registern, unter der Rubrik „Bemerkungen" lediglich vorzumerken, der den Einspruch erhebende aber von der Polizei = Behörde ab = und zu der zuständigen Gerichts = Behörde zu verweisen.

VII. Requisitionen der Justiz = Behörden um Mittheilung von Aufschlüssen Behufs der Constatirung ist stets schleunige und dienstfreundliche Folge zu geben.

VIII. Die abzugebenden Erinnerungen sind durchaus als Aufschlüsse und zwar in der Art zu behandeln, daß wohl die Ansicht der Polizei = Behörde über die reale und nicht reale Natur des Gewerbes mit allen ihren Motiven erhelle, eines auf quasi Parthei = Verhältnisse hindeutenden förmlichen Antrages aber sich sorgfältig enthalten werde.

IX. Bei genauer Befolgung der vorstehenden Weisungen läßt sich eine kontradiktorische Stellung oder ein Partei = Verhältniß der Polizei = Behörden in Fragen über die Realität eines Gewerbes durchaus nicht denken. Sollte gleichwohl eine Polizei = Behörde wegen ihrer amtlichen Thätigkeit bei Verhandlung einer solchen Frage vor einer Justiz = Behörde belangt, und die Klage von dieser nicht alsbald a limine abgewiesen werden wollen, so ist sich auch jeder nur forideklinatorischen Einlassung und jeder Erwie=

derung durchaus zu enthalten, und in Gemäßheit der Verordnung vom 22. Juni 1813, das Benehmen bei entstehenden Competenz-Conflikten betreffend, und der nachgefolgten Vollzugs-Vorschriften alsbald das Geeignete einzuleiten."

München den 30ten Oktober 1835.

XIV. Prüfung zum Selbstbetrieb der Fabriken.

„Auf die Anfrage der kgl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, darüber, ob die Prüfung zum Selbstbetriebe eines Fabrik-Gewerbes, zu Folge der Bestimmung Lit. D. Ziff. II des Rescripts vom 24. Juni d. J., den Vollzug des Art. 2. Abs. 1 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbe-Wesen vom 11. September 1825 betreffend, sich blos auf die technische Fähigkeit des Bewerbers zu beschränken, oder auch auf dessen merkantilische Kenntnisse zu erstrecken habe? wird erwiedert, was folgt:"

„Nachdem das erwähnte Rescript vom 24. Juni d. Js. sub lit. D. Ziff. II festsetzt, daß die Prüfung, so ferne eine solche von der kgl. Kreis-Regierung für nothwendig erachtet wird, den Nachweis derjenigen Befähigung zu liefern habe, welche zur nachhaltiger Entwicklung und Beförderung des Fabrik-Unternehmens erforderlich ist, diese nachhaltige Entwickelung und Beförderung aber nur dann zu gewärtigen steht, wenn der Fabrikant, welcher aus dem Gesichts-Punkte eines Handelsmannes, der seine Waare selbst verfertiget, zu betrachten ist, diejenigen Eigenschaften vereint besitzt, welche zum nachhaltigen Betriebe eines Handwerks im eigentlichen Sinne, und dann eines Handels-Gewerbes erfoderlich sind; so beantwortet sich die gestellte Anfrage von selbst dahin, daß in dem Falle, wo die kgl. Kreis-Regierung die Anerkennung der Befähigung zum Selbst-Betriebe eines Fabrik-Gewerbes von der Vornahme einer Prüfung abhängig macht, diese neben der Befähigung des Bewer-

bers in technischer Beziehung, sich auch auf die merkantilischen Kenntnisse desselben zu erstrecken habe."

München den 5. Dezember 1835.

XV. Freie Erwerbsarten, Verfahren.

„Auf eine freie Erwerbs-Art darf eine Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Bewilligung nur in so ferne gegeben werden, als die betreffende Gemeinde solche als einen

„sonst in jeder Beziehung vollkommen gesicherten „Nahrungsstand"

betrachtet, und aus diesem Standpunkte ihre Zustimmung zu der Ansässigmachung und Verehelichung ertheilt. In solchen Fällen darf und muß allerdings die Frage der Befähigung auf das strengste untersucht und konstatirt werden."

„Soferne aber von einer Ansässigmachung, Verehelichung oder Wieder-Verehelichung die Rede nicht ist, und es sich also um Verleihung von Licenz-Scheinen an schon ansässige oder an solche Personen handelt, welche den Betrieb der freien Erwerbsart beabsichtet, ohne daraus ein Motiv zu Begründung eines Familien-Standes ableiten zu wollen, kann eine solche Untersuchung nur in so ferne statt finden, als es sich

a) bei Gemeinde-Eingebornen um einen erlaubten nachhaltigen Nahrungs-Zweig, im Sinne der zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 17ten November 1816 ergangenen Instruktion vom 24ten Dezember 1833. §. 20, §. 21, und

b) bei Nicht-Angehörigen einer Gemeinde um die Frage handelt, ob dem betreffenden auswärtigen Individuum der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nach dem Inhalte des §. 6 des Heimathsgesetzes gestattet werden könne?

„Eine Prüfung von Bewerbern um Licenz=Scheine kann daher nur in so ferne angeordnet werden, als entweder

A) die Gemeinde durch eine solche Prüfung die Ertheilung ihrer Zustimmung zu der beabsichteten Ansässigmachung bedingt; oder als

B) bezüglich einer Person, welche auf den Licenz=Schein den Nachweis der Vorbedingungen des genannten §. 6 des Heimaths=Gesetzes stützen will, Zweifel über die Vorfrage der Fähigkeit zum Betriebe der betreffenden Erwerbs=Art obwalten. Prüfungen aus dem gewerblichen Stand=Punkte und als unerläßliche Vorbedingungen zu Ausübung einer freien Erwerbs=Art an sich sind aber in dem Gesetze nicht gegeben, und würden demselben geradezu widersprechen."

München den 29. Dez. 1835.

XVI. Dritte Instanz in Gewerbssachen.

Königreich Bayern.

Staats = Ministerium des Innern.

Das Gesetz über die Grund=Bestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs setzt in seinem Artikel X unter Ziffer 2 ausdrücklich fest:

„daß über die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer „Concession oder einer Bewilligung über den Umfang und „die Erlöschung derselben, so wie über jede andere unter „Gewerbs= oder Privilegien = Inhabern entstehende, nach „administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen „zu entscheidende Irrung die Polizei = Behörden in dem „ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise zu beschließen und „zu verfügen haben, und daß gegen die Beschlüsse der „Unterbehörden nur noch eine einzige Berufung an die „nächst vorgesetzte höhere Stelle zulässig sey."

Dieser gesetzlichen Bestimmung gemäß hat das königl. Staats=Ministerium des Innern vom 11ten September

1825 an, in allen der primitiven Bescheidung der Polizei-Behörden zugewiesenen, sohin erst in zweiter Instanz die kgl. Kreisregierung berührenden Fällen jede Berufung an eine nicht existirende dritte Instanz zurückgewiesen, und auch auf eingelangte Beschwerde das ihm gesetzlich vorbehaltene Oberaufsichts-Recht lediglich dann wirksam werden lassen, wenn der erst- oder zweitinstanzlichen Verfügung eine unverkennbare Nichtigkeit anklebt. Inzwischen scheinen die dießfallsigen Grenz-Linien noch immer nicht allgemein begriffen zu werden, da stets noch sehr häufig, und zwar in der Regel von rezipirten Advokaten theils förmliche Berufungeu gegen zweit-instanzliche Regierungs-Beschlüsse, theils Nullitäts-Beschwerden einlangen, welche sich bei näherer Analyse lediglich als versteckte und mit einem heterogenen Rubro versehene Appellationen darstellen. Da es nun überhaupt Pflicht jeder wohlwollenden Staats-Verwaltung ist, die Verwalteten vor unnöthigen Ausgaben zu schirmen, da ferner namentlich nun nach vollständig geregeltem und mit den ständischen Wünschen in möglichsten Einklang gesetzten Vollzuge des Gewerbs-Gesetzes durchaus nöthig erscheint, den Competenz-Verhältnissen auch in dieser Materie ihre volle Aufrechthaltung zu sichern; so wird die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, hiemit beauftragt, die Kreis-Angehörigen mittelst Bekanntmachung der gegenwärtigen Entschließung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt über die oberwähnten Grenz-Linien der Ministerial-Einwirkung auf die gefaßten Beschlüsse der Unter-Behörden und der nächst vorgesetzten Stelle bereits vollständig erledigten Gewerbs-Fragen, und über den wesentlichen Unterschied zwischen dem Instruiren für die Zukunft, und dem Abändern konkret entschiedener Fälle mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß

1) Berufungen an das k. Staats-Ministerium des Innern in solchen Gewerbs-Gegenständen, deren primitive Beschei-

dung nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1 und 2 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbswesen betreffend, nicht den k. Kreis-Regierungen reservirt, sondern dem Wirkungs-Kreis der äußern Polizei-Behörden zugewiesen ist, durchaus unstatthaft seyen, und deßhalb (abgesehen von dem etwaigen Streichen des Deservites) auch fortan wie bisher unberücksichtiget zu den Akten gelegt werden müssen, und daß

2) Beschwerden gegen derlei Beschlüsse eine Geltendmachung des durch Art. 12. Abs. 3 des Gesetzes vom 11ten September 1825 vorbehaltenen Oberaufsichts-Rechts **bezüglich des konkreten Falles** nur in so ferne zu gewärtigen haben, als durch dieselbe **eine wirkliche die Nichtigkeit begründende Verletzung der bestehenden Gesetze und Verordnungen nachgewiesen wird.**

München den 8. Februar 1836.

XVII. Art. 10. Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes.

Auf die Anfragen vom 5ten August und 5ten September vorigen Jahres

1) zu Artikel II der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834 und zu Ziffer VIII der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juni 1835: „ob der durch Ziffer VIII der Vollzugsweisung vom 24ten Juni angeordnete öffentliche Anschlag bei allen Concessions-Gesuchen ohne Ausnahme Platz zu greifen habe?“

2) zu demselben Artikel der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834, und zu derselben Ziffer der Vollzugsweisung vom 24ten Juni 1835: „ob und welche Dazwischenkunft in Folge des öffentlichen Anschlages den Gewerbsvereinen zukomme?“

3) zu Artikel II der allerhöchsten Verordnung vom 15ten

August 1834 und Ziffer IX der Vollzugsweisung vom 24ten Juni 1835: „ob die in Folge des öffentlichen Anschlages eingelangten Gesuche von Mitbewerbern um dieselbe Concession gleichfalls dem öffentlichen Anschlage zu unterwerfen seyen?"

4) zu Artikel II der allerhöchsten Verordnung 15ten August 1834 und Ziff. III Nro. 1 der Vollzugsweisung vom 24ten Juni 1835: „ob bei allen Concessions-Gesuchen der durch das revidirte Ansässigmachungs-Gesetz gebotene Ausweis des Nichtbestehens civilrechtlicher Hindernisse beigefügt werden müsse? — wird der königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hiemit eröffnet, was folgt:

I.

Zu Artikel II der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834, und zu Ziffer VIII der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juni 1835:

Die Bekanntmachung der Concessions-Gesuche durch öffentlichen Anschlag hat

a) bei Gesuchen Unansässiger den Doppelzweck, dem revidirten Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1ten Juli 1834 und der dießfallsigen Vollzugs-Weisung vom 11ten August 1834 zu genügen und allenfallsigen Mitbewerbern die Konkurrenz zu eröffnen, während sie sich

b) bei Gesuchen bereits Ansässiger auf den letzten Gegenstand beschränkt.

Es versteht sich daher von selbst, daß dieser Anschlag zu a bei Gesuchen Nichtansässiger unbedingt, zu b bei Gesuchen Ansässiger aber in allen jenen Fällen stattfinden müsse, wo eine Mitbewerbung um die nachgesuchte Concession Platz greifen kann.

Da nun auf dem Titel eines unbedingt oder eventuell erworbenen, radizirten, oder realen Gewerbs-Rechtes be-

ruhende Concessionen jede Concurrenz von selbst ausschließen: so liegt am Tage, daß für solche Gesuche der öffentliche Anschlag als geboten nicht erachtet werden kann.

II.

Zu demselben Artikel der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August und zu demselben Ziffer der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juni 1835:

Für die Einvernahme der Gewerbs-Vereine in wichtigen Fällen ist bereits durch die Vollzugs-Weisung vom 24ten Juni 1835. Ziffer VII. Nro. 7 die entsprechende Norm gegeben werden.

Die etwa ohne vorgängige Einvernahme in Folge des öffentlichen Anschlags einkommenden Erinnerungen der Vereins-Behörden können bei den klaren Bestimmungen des Art. 7 der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen nur als zu Aufklärung der Verleihungs-Behörde bestimmte Entwickelungen der Vereins-Vorsteher betrachtet werden, und sind allerdings als solche nach dem vollen Umfange ihres materiellen Werthes zu beachten, ohne daß jedoch die ohnehin dießfalls unzuläßige Dazwischenkunft von Advokaten gestattet, oder im Nichtbeachtungs-Falle den Vereinen oder ihren Behörden ein Rekurs-Recht eingeräumt werden darf.

III.

Zu Artikel II der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834 und zu Ziffer IX der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juni 1835:

Aus der präklusiven Natur des in der Bekanntmachung gesetzten Termins folgt, daß eine Wiederholung der Bekanntmachung bei den hierauf eingehenden Mitbewerbungen nicht statt zu finden habe, daß vielmehr solche Gesuche gleich den sonstigen in Folge der Bekanntmachung vorkommenden Anträgen und Erinnerungen zur allenfalls erfo-

derlichen weitern Instruktion zu ziehen, und bei Erledigung des ersten Concessions-Gesuches in gehörige Erwägung zu ziehen seyen.

IV.

Zu Artikel II der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834, und Ziffer III Nro. 1 der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juni 1835:

Kann nicht wohl ein Zweifel darüber bestehen, daß die Bestimmung des Ziff. III. 1 sich nur auf jene Fälle beziehe, in welchen die Concession zugleich einen Titel der Ansässigmachung in sich schließen soll, sonach ausschließend sich auf Concessions-Gesuche Nichtansässiger zu beziehen habe.

München den 19ten Mai 1836.

XVIII. Art. 10. Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes.

Auf die Anfrage der königl. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern: „ob in Folge der Vollzugs-Vorschriften zu Art. 10. Ziffer 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 24ten Juni 1835. Ziffer III. Nro. 1 bei allen Gesuchen um Ansässigmachung auf Gewerbe ein Zeugniß nicht bestehender zivilrechtlicher Hindernisse von den Concessions-Bewerbern beizubringen sey?" wird erwiedert, was folgt:

Die gesetzlichen Grundbestimmugen über das Gewerbs-Wesen vom 11. September 1825 setzen Artikel 2. Abschnitt 2 fest:

„Ist diese Vorbedingung (die persönliche Fähigkeit) des Bewerbers, womit auch die Berücksichtigung des erfoderlichen Nahrungs-Standes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfodernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden."

Der gesicherte Vollzug dieser Bestimmung hinsichtlich der Erfodernisse der Ansässigmachung ist der Gegenstand des Ziffers III der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juni 1835.

Hiernach versteht es sich von selbst, daß durch diesen Ziffer III ein allgemein negativer Beweis bezüglich zivilrechtlicher Hindernisse nicht habe bezielt werden können, noch sollen, und daß, wie bisher, der Ausweis über das Nichtbestehen solcher Hindernisse, resp. das gerichtliche Zeugniß nur in jenen Fällen zu bezwecken sey, wo aus der Instruktion der Sache zu solchen Anfoderungen in bestimmter Beziehung sich Gründe ergeben, daß aber in solchen Fällen der Beweis in einem gerichtlichen Zeugniß zu bestehen habe.

München den 12. September 1836.

XIX. Frauenkleidermachen.

Königreich Bayern.

Staats = Ministerium des Innern.

Die §§. 46 und 47 der früheren Vollzugs=Instruktion zu den gesetzlichen Grund=Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen, soweit selbe die Verfertigung von Frauen=Kleidern und dergleichen betreffen, sind nach den übereinstimmenden Gutachten der königl. Kreis=Regierungen als dem Geist des Gesetzes gemäß erkannt, und die Bestätigung ihres, auch seit dem 1ten Juli 1834 faktisch fortdauernden Bestandes, ist in sämmtlichen Regierungs=Gutachten als unerläßlich erklärt worden.

Das unterfertigte Staats=Ministerium sieht sich daher veranlaßt, auf den Grund des erwähnten Gesetzes Art. 8. Nro. 2 und in Bestätigung der auch seit dem 1ten Juli 1834 beinahe allenthalben fortbestandenen Uebung, die Verfertigung von Frauenkleidern und andern Gegenständen weiblichen Putzes durch Frauens=Personen und deren Gehilfinnen, als freie Erwerbs=Art zu erklären. Hiernach greift die Ertheilung neuer Concessionen auf den bezeichneten Erwerbszweig außer dem in Art. 4. Nro. 3 des

Gesetzes vorgesehenen Falle, auch fortan nicht Platz, dagegen ist in dem den Bewerberinnen von der Distrikts - Polizei-Behörde auszustellenden Licenz-Scheine den Bestimmungen der generalisirten Ministerial - Entschließung vom 29ten Dezember 1835, die Vorstellung der Anna Winkelmann in München wegen verweigerten Licenz - Scheines zur Fertigung von Putz-Arbeiten betreffend — gemäß, ausdrücklich zu bemerken, daß diese Licenz-Scheine kein Recht auf Ansässigmachung gewähren; ferner ist in denselben auf die Verpflichtung der betreffenden Frauen-Personen, zur genauen Einhaltung der gewerblichen Schranken, namentlich auch in Bezug auf Markt und Absatz, dann die weitere Verpflichtung zur ausschließenden Annahme sittlich vortheilhaft beleumundeter Gehilfinnen mit dem Bemerken hinzuweisen, daß jedes Zuwiderhandeln die unfehlbare Einziehung des Licenz-Scheines und das Verbot der gewählten Beschäftigung nach sich ziehen werde.

München den 17ten Dezember 1836.

XX. Handelsgewerbe, öffentlicher Anschlag.

Zeug der am 19ten Mai d. J. an die k. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, ergangenen und sämtlichen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins mitgetheilten Entschließung, den Art. 10. Ziffer 1 der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen hinsichtlich der Instruirung der Concessions-Gesuche betr., ist der öffentliche Anschlag der Concessions-Gesuche lediglich angeordnet, um allenfallsigen und namentlich ältern Bewerbern die rechtzeitige Competirung möglich zu machen. Competenten sind aber bei allen Gewerbs - Fragen mit alleiniger Ausnahme der radizirten oder realen Gewerbsrechte möglich. Die Vorschrift der erwähnten Ausschreibung findet daher auch auf Handels-Gewerbe Anwendung."

Ausgeschrieben am 21. Mai 1837.

XXI. Schießpulverfabrikation.

Nach der konstanten Uebung und nach wiederholten übereinstimmenden Ausschreibungen der königl. Staats-Ministerien des Innern und des Kriegs, ist die Pulver-Fabrikation nicht als Regal, sondern als Gewerbe nach den Normen der jeweils bestehenden Gewerbs-Gesetzgebung zu behandeln.

Die Bescheidung solcher Concessions-Gesuche kommt nach Analogie des revivíscirten §. 64. Ziffer 2 der Instruktion zu dem Gesetze vom 11ten September 1825 den k. Kreis-Regierungen in erster Instanz zu, welche diese Gesuche nach erholter technischer Aeußerung der königl. Zeughaus-Haupt-Direktion nach den für Fabrik-Gewerbe bestehenden Vorbedingungen zu prüfen, und sodann vorbehaltlich des Berufungs-Rechtes der Betheiligten, und insbesondere der königl. Zeughaus-Haupt-Direktion an das königl. Staats-Ministerium des Innern, zu entscheiden haben.

Der Einvernahme der königl. Zeughaus-Haupt-Direktion hat jedesmal die zu Protokoll zu konstatirende, an die kgl. Zeughaus-Haupt-Direktion urschriftlich mitzutheilende Erklärung des Gesuch-Stellers darüber vorher zu gehen: daß er

1) sich verpflichte:

a) die über Fabrikation und Absatz von Salpeter und Pulver gegebenen oder noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften genau zu beobachten;

b) in so ferne die königl. Zeughaus-Haupt-Direktion für den Bedarf der inländischen Militär-Verwaltung es für nothwendig erächtet, das Fabrikat ausschließend auf ihre Bestellung abzuliefern, sich genau nach den Anordnungen der Zeughaus-Haupt-Direktion zu richten;

c) sich aller Abnahme des Salpeters von inländischen Saliterern zu enthalten; und

2) daß ihm ausdrücklich eröffnet worden sey, wie die leiseste Ueberschreitung irgend eines Punktes dieser Vor-

schriften das rücksichtslose Erlöschen der Concession zur unausweichlichen Folge habe.

Was schlüßlich die Befähigung des Concessions-Bewerbers anbelangt; so gelten hiefür die Normen der Vollzugs-Vorschrift vom 24ten Juni 1835 zu Art. 2. Abs. 1 des Gewerbsgesetzes lit. D. Ziff. II. III und IV.

München am 12. Mai 1837.

XXII. Großhandels-Concessionen.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den von Seite einer königl. Kreisregierung gestellten Antrag, daß Gesuche um Ertheilung von Großhandels- und Schiffer-Concessionen in I. Instanz der Zuständigkeit der königl. Kreisregierungen überwiesen werden möchten, wird hiemit Nachfolgendes verfügt: Nach dem Geiste der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11ten September 1825 und aller bisherigen zum Vollzuge desselben erlassenen Anordnungen ist die Zuständigkeit der Unterbehörden zur Verleihung von Gewerbs-Concessionen in allen den Fällen begründet, wo sich die Absatz-Gelegenheit auf einen kleinern Distrikt beschränkt. In jenen Fällen hingegen, wo dem Absatze ein größerer und erweiterter Rayon eröffnet erscheint, wo allgemeine kommerzielle und staatswirthschaftliche Rücksichten in Betracht kommen, überhaupt wo es sich um die Begründung einer größeren Gewerbs- oder Handels-Unternehmung frägt, ist die Zuständigkeit zur Würdigung solcher — stets mehrere Gerichtsbezirke, ja oftmals mehrere Kreise in mannichfachen Verhältnissen berührender Concessions-Gesuche, so wie die Competenz zur Ertheilung solcher Concessionen in I. Instanz den königl. Kreisregierungen zugewiesen. — Da nun Groß-

handlungen offenbar in die letztgenannte Kategorie von Gewerbs-Rechten zu zählen sind, so ergibt sich von selbst, daß allein die königl. Kreisregierungen, K. d. Innern, zur Verleihung solcher Concessionen in I. Instanz befugt seyn können, wie dieses Verfahren auch bisher schon von den meisten der königl. Kreisregierungen beobachtet wurde.

Was die Verhältnisse des Gewerbes der Schiffer betrifft, so bedarf es hier um so weniger neuer regelnder Bestimmungen, als da, wo nicht durch örtliche Schiffer-Ordnungen die Gewerbsbefugnisse und sonstigen Vorbedingungen zur Ausübung eines solchen Gewerbes bereits normirt sind, — je nachdem der Gewerbsbetrieb in die Kategorie des Gewerbes der Boten, oder der Frachtführer und Miethfuhrwerke fällt, lediglich die bezüglich dieser Erwerbsarten bereits bestehenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben. —

München, den 1. Juli 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen - Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosinger.

Alphabetisches Real-Register.

NB. Die erste Ziffer bezeichnet den § oder Artikel, die zweite Ziffer bedeutet die Seite.

I. Umlagen-Gesetz.

Beschwerden XIV. 13.
Dominikalrentenbesitzer, s. Umlagen.
Erhebung, Verwendung und Verrechnung X. 10.
Exekutions-Befugnisse XIII. 12.
Kompetenz zur Erhebung und Anordnung IX. 9.
Rechnungen, Revision derselben XII. 11.
Steuerbeischläge XI. 11.
Strassenbau (Commercial), XVI. 13.
Umlagen (Distrikts-), Bedingungen VII. 8.
Umlagen (Kreis-) Bedingungen VIII. 9.
Umlagen (Lokal-) Vorbedingungen I. 2. Zwecke I. 3. Pflichtige II. 5. Befreite überhaupt III. 6. aus Religionsverhältnissen V. 7. Dominikalrentenbesitzer IV. 7. Maaßstab VI. 7.
Verordnungen früherer, Aufhebung derselben XV. 13.

II. Kriegslasten-Peräquations-Gesetz.

Ausdehnung dieses Gesetzes auf das ganze Reich 21. 23.
Ausgleichung, Termin für die Vergangenheit 1. 15. überhaupt 8. 19. vor 1809/10 19. 22.
Central-Perequations-Kassa Auflösung 13. 21. Ueberweisung ihrer Schulden 14. 21. Deckung 15. 22.
Distriktslasten 6. 18.
Eintheilung der Kriegslasten 2. 15. ihre Folgen 3. 16.
Forderungen, Priorität 11. 20.

Forderungen älterer Ausscheidung und Ausgleichung in den Kreisen, 16. 22. In den Distrikten und Gemeinden 17. 22.
Gemeindelasten 7. 18.
Kreislasten, gemeinsame 5. 17.
Landeslasten, allgemeine 4. 16.
Privatlasten 8. 19.
Staaten, auswärtige, Leistungen 18. 22.
Truppen, Kosten für ausländische, im Frieden 20. 23.
Umlage zur Peräquation und deren Verwendung 12. 21.
Vergütung, Maaßstab 9. 19. Ausdehnung 10. 20.

III. Distrikts-Umlagen-Gesetz.

Anfang des Gesetzes 12. 30.
Bescheidung der Verhandlungen durch die Kreis-Regierung, deren Inhalt, Beschwerde gegen dieselbe, Suspensivkraft 8. 28.
Einleitung der Umlagen, Bedingungen 1. 24. Formalitäten 2. 25.
Kommissaire, königl., s. Versammlung
Maximum der Distriktsumlagen 11. 30.
Mitglieder, s. Versammlung.
Provisorien der Unterbehörden 10. 30.
Staats-Aerar, Verfahren bei dessen Betheiligung 9. 30.
Versammlung, Kenntnißgabe an die Betheiligten 3. 26. Folgen ihres Widerspruches 8. 29. Mitglieder überhaupt 4. 26. Bei ausgedehntern Distrikten 5. 27. Verfahren 6. 27. Kommissaire und deren Pflichten 7. 28.

IV. Heimathsgesetz.

Ansprüche aus der Heimath 5. 34.
Anstalten, öffentliche, Benützung derselben 5. 34.
Aufenthalt, freier, Wahl desselben 6. 35.
Ausländer, a) Erwerbung der Heimath, b) vorsorgliche Heimath, c) Erwerbung durch Militärdienste 7. 35.
Fortweisung von Personen bei zweifelhafter Heimath 9. 36.
Heimath, Erwerbearten derselben 1. 32. Erlöschen der erworbenen 2. 33. an mehreren Orten 2. 33. ursprüngliche 3. 33. vorsorgliche 4. 33.
Kompetenz-Verfahren, Entscheidung, Beschwerde 8. 36. Instruktion hiezu S. 38.
Verordnungen, frühere, Aufhebung derselben 10. 37.

V. Ansässigmachungsgesetz und Instruktionen.

Ansässigmachung, Vorbedingungen allgemeine 1. 40. Titel überhaupt, dann für Land- und Stadtgemeinden 2. 43. Aus einem öffentlichen Amte 4. 47. der Juden über die Matrikel III. 133. Auf reale und radizirte Gewerbe II. 140. Auf Lohnerwerb III. 140.

Ansässigkeit, Erwerb derselben durch ein Amt, durch Concession, auf andere Art 5. 47.

Anwesen, häusliches, Bestimmung XV. 147.

Armenpflegschaftsrath, Vernehmung desselben II. 132. in Stadt- und Landgemeinden XV. 147. des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes XV. 147.

Berufung der Gemeinde XV. 147. der Betheiligten XV. 147.

Betheiligte 9. 52. XV. 151.

Eid auf die Verfassung V. 135.

Einwanderung 6. 48.

Gebühren für die Aufnahme, Größe 7. 49. Einfache Erhebung, allgemeine Verpflichtung, Curatel-Einfluß, Maximal-Beträge Abänderung, Beschränkung der Curatel VI. 141. bei Soldaten VII. 143.

Grundbesitz als Grund der Ansässigmachung a) Colonar-Verband b) Freiheit von Schulden, c) Scheinkäufe, d) Veräußerung von Realitäten I. 137. — 2. 42 — 1. 45 — 3. 46. —

Grundstücke, Verkleinerung, Einwilligung des Gutsherrn 3. 46.

Kaufverträge, Verbriefung IV. 140.

Konsens, grundherrlicher, Suplirung V. 141. des Gerichtsherrn XV. 151 und VII. 158. der patrimonialgerichtlichen Gemeinden XV. 152.

Religionsdiener, Haftung derselben 8. 51. XIV. 147.

Tax- und Stempelpflichtigkeit XV. 152 und IX. 163.

Uebersiedlung 6. 48.

Verehelichung, wenn sie erlaubt sei 8. 50. für öffentliche Diener 8. 50. außer Land 8. 50. — X. 146. im Rheinkreise XI. 146. in der Schweiz. XII. 146. von Ausländern 8. 50. — XIII. 147. Staatsdiener, nicht definitiver VIII. 144. von Funktionären IX. 145. protestantischer Geistlichen I. 131. Soldaten und Unteroffizieren, Bedingung VII. 143. Pensionirte Soldaten und

Gendarmen VII. 143. von Militärpersonen überhaupt VIII. 159.
Verfahren und Zuständigkeit a) überhaupt, b) Vernehmung der Betheiligten, c) Aufzählung derselben, d) Termin der Bescheidung, e) Berufung, f) Haftungspflicht der Beamten 9. 51. Oeffentlicher Anschlag IV. 134. ferner a) Aufnahme der Gesuche, b) Eröffnung des Beschlusses, c) öffentlicher Anschlag XV. 147.
Verordnungen, frühere, Aufhebung derselben 10. 53.
Widerspruch der Gemeinde, Wirkung auf die Bescheide XV. 147.
Wiederverehelichung 8. 50. XV. 147.
Wohnhaus, Erbauung derselben I. 137.

VI. Gewerbsgesetz und Instruktionen.

Befähigung. Allgemeine Instruktion über die Beurtheilung VI. 192.
Berufungsrecht und Instanzen-Zug 68. 188. An die dritte Instanz XVI. 254.
Ersatzleute, s. Vereine.
Erwerbsarten, freie 8. 59. Zulässigkeit von Prüfungen XV. 253. Frauenkleidermachen XIX. 260.
Fähigkeits-Probe. II. 164. Zeugnisse-Arrestation IV. 190. bei bau- und medizinisch-polizeilichen Gewerben A. 198 bei Handwerks-Gewerben überhaupt, B. 198, wo sie zu erstehen VI. 200. Wiederholte Ablegung bei Uebersiedlung VII. 200. Anmeldung VIII. 200. Prüfung und Bescheidung der Anmeldungs-Belege, Tage der Prüfung IX. 201. Umfang X. 202. Mündliche Fragen XI. 202. Befreiungen XII. 202. Beurtheilung der Befähigung XIII. 203. Beschlußfassung XIV. 203. Berufung XV. 204. bei Detail- und Großhandel. C. 204. Nachweise I. 204. Art der Prüfung II. 204. Grad der Anforderungen III. 204. Dispensation IV. 205. bei Fabrik-Gewerben. D. 205. a) Bräuereien I. 205. b) Sonstige Fabriken II. 205 und XIV. 252. c) Sitz und Zusammensetzung der Kommissionen hiefür III. 205. d) Requisition fremder Kreis-Regierungen IV. 206. e) Verfahren V. 206. Werkführer-Prüfung überhaupt I. 206. bei Fabriken insbesondere II. 206. Angehörige der Zollvereinsstaaten III. 206. Bei freien Erwerbsarten XV. 253.
Frauenkleidermachen, s. freie Erwerbsarten.
Gesellen. Beginn des Gesellenstandes. I. 217. Meldung

bei der Polizei = Behörde der Heimath II. 218. Wanderung III. 218. Begriff, Erlaubniß ins Ausland IV. 218. Dispensation V. 219. Annahme eines Gesellen und Meldung VI. 219. Verhältniß zum Meister VII. 220. Aufsichtsrecht des Meisters. VIII. 220. der Vereins = Vorsteher X. 221. Schluß der Dienstzeit und Zeugniß IX. 220.

Gewerbe, Vereinigung und Uebergang derselben. 5. 57. Ausübung des Betriebes überhaupt, bei Fabriken, Hochöfen, Hütten, Mühlen ꝛc. insbesondere 20. 169.

Gewerbs = Befugnisse, Kriterium I. 210. allgemeine und besondere Beschränkungen II. 210. bezüglich des Sitzes, des Verkaufs an mehrern Plätzen, Handels, Niederlage, Hausirens ꝛc. III. 210.

Gewerbs = Ordnungen und deren Beschränkung b. 212. Inhalt IX. 244.

Handelsgewerbe. Oeffentlicher Anschlag derselben XX. 261. Concession zum Großhandel XXII. 263.

Kataster XIV. 231 — I. II. 250.

Kommissaire, s. Vereine.

Koncession, Nothwendigkeit 1. 55. Vorbedingung 2. 55. Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit 3. 56. Befugnisse 5. 57. Erlöschung 6. 58. Zum Großhandel XXII. 263.

Lehre, wo zu erstehen I. 214. welchen Meistern Lehrlinge erlaubt, welchen nicht II. 214. Zahl der Lehrlinge III. 215. Aufnahms = Zeugnisse IV. 215. Dauer V. 216. Lehrgeld und Lehrvertrag VI. 216. Verhältniß des Lehrlings zum Meister VII. 216. Beendigung und Prüfung VIII. 217.

Nahrungsstand. Allgemeine Instruktion über dessen Beurtheilung 6. 192 — 197.

Privilegien, Ertheilungsbedingung 9. 59. und II. 167. 48. 177. Bestrafung der Eingriffe 9. 59. Taxen 11. 61. und 57. 181 und V. 191. Verfahren II. 167 und 168. Unterbehörden, Verpflichtung 49. 178. Schutz 50. 179. Rechte 51. 179. auf Verbesserung schon privilegirter Erfindungen 52. 179. Nachahmung 53. 180. Beginn der Wirksamkeit 54. 180. Erlöschung 55. 180. Verlängerung 56. 181. Register 58. 182. Bekanntmachung 59. 182. frühere Privilegien 60. 183. Amtliche Ueberwachung und Klage gegen die Ausübung 67. 187. Priorität 67. 187.

Prüfungs = Kommissionen, Distrikts I. 198. Zusammensetzung II. 198. Sitz III. 199 und 205. Umfang IV. 199. Eintheilung V. 199.

Real = und radizirte Rechte 4. 56. Allgemeine Instruktion über die Streitigkeiten und deren Bescheidung XIII. 246. bis 252.

Schießpulver, Fabrikation desselben XXI. 262.

Schutz gegen Gewerbs = Eingriffe, Verfahren 66. 186. Kompetenz I. 238. Schutz der Wohnungen oder Werkstätten vor Selbsthilfe II. 239. Thatbestand III. 239. Bescheidung IV. 239. Berufung V. 239. Suspensiv = Effekt VI. 239. Instanzen = Zahl VII. 239.

Tafernen 4. 56.

Taxen und Stempel in Gewerbssachen 11. 61.

Vereine der Gewerbs = Genossen, Zweck und Statuten 7. 58. — II. 165. dann VIII. 243. Bildung, Bezirke, Mitglieder, Verschmelzung, Sitz, Formation 25. 170 und II. 241. — IV. 242. Obrigkeitliche Kommissäre 26. 173 und VI. 242. Obliegenheiten desselben 27. 173 und X. 245. Vorsteher, Wahlen = Verpflichtung überhaupt 28. 174 und VII. 242. Bei den Versammlungen, Vermögens = Verwaltung, Aufsicht, Verbreitung nützlicher Kentnisse 29. 175 und X. 221. Pflichten gegen sie 30. 176. Amtliche Unterordnung 69. 189. und V. 242. Wirksamkeit, Anfang I. 241. Nothwendigkeit des Beitrittes III. 242. Ersatzleute VII. 242. Auflösung XI. 245. Einvernahme bei Gesuchen II. 258.

Verfahren und Zuständigkeit überhaupt. Befugnisse der Polizeibehörden, des Civilrichters, Berufungsrecht 10. 60. Competenz 64. 183. Gesuche, deren Einrichtuug und Belegung, Behandlung und Bescheidung 65. 184. Anbringung des Gesuches I. 224. Uebergebung der Begründungs = Nachweise II. 225. a. Allgemeine Erfordernisse der Ansässigmachung III. 225. b. der Befähigung IV. 226. c. Nahrungsstand V. 227. d. über Dispensation von Lehr =, Wander = u. Servirzeit VI. 227. e. Bei Errichtung von Hochöfen, Hütten, Fabriken, Mühlen, Botenconcessionen VII. 228. Anschlag VIII. 229 und I. 257 und III. 258 und XX. 261. Bescheidung IX. 229. summarisches Verfahren und Begründung der Beschlüsse X. 229. Publication XI. 230. Berufung Nichtberechtigter XII. 231. Aushändigung der Concessions = Urkunde XIII. 231. Eintrag in die Kataster XIV. 231. Vorzug unter den Competenten XV. 232. Wiederanbringung zurückgewiesener Gesuche XVI. 232. Einvernahme der

Gewerbsvereine II. 258. civilrechtl. Hindernisse IV. 259 und XVIII. 259.
Verordnung, früherer Aufhebung 12. 62. — I. 163.
Vor- und Einrichtungen 4. 56.
Vorsteher, s. Vereine.
Wanderung, s. Gesellen.

VII. Credit-Vereine.

Berechtigung derselben im Allgemeinen 1. 63.
Hypothek, Löschung zu ganz 7. 66. zum Theil 9. 66. Form der Löschung 8. 66.
Hypothekenbriefe, Vinkulirung derselben 4. 65.
Pfandbriefe, au porteur a) sind frei vom Eintrage im Hypotheken-Amt 5. 65. b) ihre Rechte 6. 65. c) ihre Fälschung 11. 67.
Schuldner, Pflicht zur Ausstellung einer Hypothek 2. 63.
Schuld-Urkunden au porteur, Begründung und Hinterlegung derselben 3. 64.
Statuten von Privat-Credit-Vereins-Anstalten, Gesetzeskraft 10. 66.

VIII. Heeres-Ergänzungs-Gesetz.

Abmarsch, Befreiung 41. 78.
Anmeldung, Pflicht 21. 72. spätere und bei der Behörde des temporären Aufenthaltes 22. 72.
Armee, Bestimmung, Ergänzung 1. 67. Berufung dazu 8. 69. Ziffer der jährlichen Ergänzung 9. 69. in Kriegszeiten 11. 69.
Armeepflichtigkeit, Einberufung 40. 78. Befreiung, Eingereihter 61. 85. Nichteingereihter 63. 86. Folge 64. 86. Bei der Kriegszeit insbesondere 65. 87. Bei Unwürdigen 66. 87. wegen Auswanderung 67. 87. beim Ersatzmann 62. 86.
Aushebung, Zeit 38. 77. pro 1829 Wirksamkeit des Gesetzes 93. 97. der Reserve 39. 77.
Ausschließungsgründe 4. 68.
Befreite vom Militair 14. 70.
Begnadigung, Folgen derselben 87. 95.
Beschlagnahme, s. Vermögen.
Charakter, der bei den Conscriptions-Verhandlungen mitwirkenden Personen 88. 95.
Contingent, Bestimmung, Größe, Festsetzung, Vertheilung überhaupt 37. 77. auf die Bezirke 39. 77.

Dienstfähigkeit, Zeit der Erklärung 31. 75. Verfahren 32. 75. der Ersatzmänner, Entscheidung 56. 84.
Dienstzeit 12. 69.
Deserteur, Begriff 75. 91. Bestrafung, Ersetzung 76. 91. Gehilfen, Bestrafung 77. 91. Umwandlung der Geldstrafe 78. 92. Instruction, Judicatur 86. 95.
Einreihung wegen nicht erwiesener Gebrechen 44. 80. Gründe der Beendigung der Armeepflicht 61. 85.
Einstands-Kapital, Größe, Deponirung, Verwendung, Nebenverträge, Ergänzung 55. 83. Caution, Devinkulirung, Haftung 58. 84.
Einsteher, Eintritt 19. 71. für unwürdige Conscribirte und deren Verwendung zu öffentlichen Arbeiten 45. 80.
Eintritt, Recht 2. 68. Wiedereintritt 3. 68.
Ergänzung, s. Armee.
Ersatzmann. Stellung, Berechtigung 52. 82. Eigenschaften überhaupt 53. 82. wenn der Einsteller schon diente 54. 83. Dienstfähigkeit 56. 84. Folgen der Stellung 57. 84. Ende der Armeepflicht 62. 86. für Widerspenstige 73. 90 und 74. 90. Bei Desertion 76. 91. — 77. 91 ꝛc.
Freiwillig. Zugegangene Rechte 15. 70. Pflichten 16. 70 und 17. 70. Verabschiedung 18. 71. Gutschreibung 40. 78.
Gebrechen, körperliche, die keiner Untersuchung bedürfen 98.
Gehilfen 72. 90 und 77. 91.
Hehler 72. 90.
Invalidenfond. Abgabe 92. 97.
Kadet. Auszeichnung 51. 82.
Konfiskation, s. Vermögen.
Konscription. Beginn, Vorbereitung 20. 71. Behörden 23. 72. Listen, Eröffnungstermine 24. 72. Eintragung Nichterschienener 25. 73. Vollendung, Auflegung, Bekanntmachung der Konscribirten 26. 73. Charakter der dabei mitwirkenden Personen 88. 95.
Kosten für Konscription und Aushebung 91. 97.
Loosen 29. 74.
Messen. Controle 30. 74. wiederholtes 42. 79.
Militair-Commando. Abgabe 43. 79.
Militairpflichtigkeit 5. 68. Beginn 6. 68. Folgen und Ausnahmen 7. 68. Priorität 10. 69.
Reclamation. Termin, Recht 27. 73. Instruction, Bescheidung 28. 73. der Konscribirten 56. 84. wegen Nummertausch 60. 85.

Rekrutirungsrath, Competenz, Sitzungen, Verfahren, persönliches Erscheinen vor demselben 36. 76. Ausspruch über Dienstfähigkeit und Nachstellung 42. 79.
Reserve, Aushebung 39. 77.
Rheinkreis. Anwendung 89. 96.
Staatsanwalt 36. 76.
Stempel, Taxen 90. 96.
Strafe, an Geld. Umwandlung 78. 92.
Tausch der Nummern, Bedingungen 59. 85. Bescheidung der Gesuche und Reclamationen 60. 85.
Ungehorsam, Folgen 68. 88. Instruction. Judicatur 84. 94. Verfahren 85. 95.
Verehelichung Militairpflichtiger, Militairs, Ausweise 13. 69.
Verfahren, Oeffentlichkeit und Beschränkung 33. 75. Protocollirung 35. 76.
Vermögen, Beschlagnahme, ihre Ausdehnung 79. 92. Aushändigung, Folge 80. 92. Verwaltung, Nutznießung, Verwendung 81. 92. Freigebung, Bedingungen 82. 93. Confiscation, Bedingung 83. 93. Nach der Desertion erworbenes 83. 93.
Visitation 34. 76. wiederholte 42. 79.
Widerspenstigkeit, Fälle 69. 88. Strafe 70. 89. bei Verstümmelten 71. 90. für Hehler und Gehilfen 72. 90. Ersetzung 73. 90. Termin 74. 90. Instruction. Judicatur 84. 94. Verfahren 85. 95.
Wittwen- und Waisen-Kasse. Abgabe 92. 97.
Zurückstellung, Zeit der Erklärung 31. 75. Verfahren 32. 75. wegen Mangels an Maaß 46. 80. wegen geistlicher Studien 47. 80. aus Rücksicht auf die Familie 48. 81. wegen vorzüglicher Studien 49. 81. Aufhebung 50. 82.

IX. Landwehr-Ordnung.

Activität überhaupt 16. 103. für dermalen 17. 103.
Ausrücken 28. 107. Requisition 29. 107. wer sie anordne 30. 108. Kenntnißgabe von der Polizei, Einstellung 31. 108.
Ausschließung vom Dienste 8. 102.
Auszeichnungen 33. 109.
Befreiungen und Vortheile 34. 109.
Bewaffnung 20. 105.

Commando 22. 105. bei gemeinschaftlichem Dienst mit den Linientruppen 32. 108.
Dienstvorschrift, besondere 47. 112.
Disciplin 35. 109.
Disciplinarrath. Competenz 37. 110.
Dispensation vom persönlichen Dienste 4. 100. Ausnahmen 5. 100.
Einnahme 43. 111. Verwendung 44. 111.
Eintheilung 13. 103. Bestandtheile 14. 103. Verwendung 15. 103.
Entlassung vom Dienste 7. 101.
Erkenntnisse, s. Strafe.
Gerichtsbarkeit 35. 109.
Kompetenz in bürgerlichen und peinlichen Sachen 41. 111.
Kriegsgesetze, Verkündung, Folgen 42. 111.
Landwehr, Bestimmung 1. 99. Pflichtigkeit 2. 100 und 18. 104. Folgen derselben 3. 100. Activität überhaupt 16. 193. für dermalen 17. 103. Formation 19. 104. Ausrücken 28. 107 ꝛc.
Leitung, administrative 23. 106. oberste 24. 106.
Nichtaufgerufene, Pflichtigkeit 18. 104.
Oekonomie-Commission 45. 111.
Officiere, Staabs- und andere, Ernennung 25. 106. Unterofficiere, Ernennung 26. 107. Veränderung des Wohnsitzes 27. 107.
Rechnungswesen 46. 112.
Reluition 9. 102. an mehreren Orten 10. 102. Größe 11. 102. bei Auswanderung 12. 102.
Sold 21. 105.
Strafe geringerer Fehler 36. 109. Erkenntnisse, Berufung 38. 110. k. Bestätigung 39. 110. Vollstreckung 40. 110.
Suspension vom Dienste 6. 101.
Uniform 20. 105.
Verpflegung 21. 105.
Vollzug 48. 112.
Vortheile 34. 109.

X. Geschäfts-Vereinfachung-Gesetz.

Anfragen X. 117.
Armenpflegschaftsräthe, Selbstständigkeit derselben XXXII. 126.

Baupflicht bei Cultus-Gebäuden, Evidentstellung XXVI. 122.
Beschwerden, anonyme XIII. 118. über Richtigkeit XII. 117. unterzeichnete XIV. 118. Aufnahme und Erledigung mündlicher XV. 118.
Conscriptionsgesetz, Gutachten XXIII. 121.
Entscheidungen, principielle IX. 116.
Erledigung, Beschleunigung XIX. 119. Gründlichkeit XX. 120. Wohlwollen XXI. 120.
Erziehungswesen, Visitationen XXVII. 123.
Gegenstände, nicht collegiale, Behandlung, bei Regierungs-Stellen XVI. 118. Bei den Unterbehörden XVII. 119., welche mehreren coordinirten Behörden zukommen XVIII. 119.
Geldstrafen, für Versäumnisse, Aufhebung XXII. 121.
Gemeinde und Stiftungen, Haushalt XXX. 125. Ergebnisse der Rechnungen XXXI. 126.
Genehmigungs-Erholung III. 130.
Impfwesen XXIX. 124.
Landwehr, Benehmen mit derselben XXIV. 121.
Neubau-Etat I. 129.
Oberbau-Räthe, Inspectionsreisen IV. 130.
Pfarrei-Fassionen, Richtigstellung und Evidenthaltung XXV. 122.
Qualifications-Listen der Beamten XXXIV. 128.
Rechenschafts-Ablage, schriftliche VI. 116.
Rechenschaftsbericht, dessen Inhalt und Zeit der Erstattung XXXIII. 126.
Recurse XI. 117.
Rückfragen VII. 116.
Schullehrer-Dienste, Gesuche XXVIII. 124.
Ueberwachungsweise, bisherige Aufhebung I. 114.
Unterhaltungs-Etat II. 129.
Visitationen, persönliche Einführung derselben II. 114. Vornahme derselben III. 114. durch den k. Staatsminister IV. 115. im Erziehungswesen XXVII. 123.
Vollzug der Verordnung XXXV. 128 und V. 131.
Zusammentritte, persönliche. Zweck V. 115.
Zwischenbescheide VIII. 116.

Augsburg,
Druck der W. Reichel'schen Buchdruckerei.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers, oder Sammlung Königl. Bayer. Administrativ-Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1817 bis auf die neueste Zeit, bezüglich auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt
Bd.: 3

Augsburg (1837)

Bavar. 5180 c-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10387843-6